S

1104

-2-

Versuch
einer Einleitung
in die
Staatsverfassung
der
Oberrheinischen Reichsstädte
Zweyter Theil
Reichsstadt Frankfurt
(Abschnitt 4)

von
Johann Anton Moritz

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1786

Vorrede.

Für diejenigen einheimischen Leser, welche die Absicht gegenwärtigen Werks noch verkennen möchten, seye es mir erlaubt noch folgendes anzuführen.

Ich liefere nemlich nur einen Versuch einer Einleitung, oder einen Entwurf

der Staatsverfassung Frankfurts; man erwarte also kein ängstliches Detail, sondern nur so viel, als zur Verständniß des Ganzen nöthig ist. Die so nöthige, bisher aber gefehlte, oder wenigstens nur sehr mühsam zu erlangende Uebersicht des Ganzen wird man aber in gegenwärtigem Werke besser, als in irgend einem andern antreffen, und dadurch den Weg zu einer vollkommenen Kenntniß der Verfassung Frankfurts zu gelangen, sehr erleichtert finden.

In Ansehung der Polizeyverfassung glaubte ich mich, und zwar mit gutem Grunde, in verschiedenen Stücken etwas weiter ausdehnen zu müssen, als vielleicht mancher in einer Statistik erwarten möchte. Denn fürs erste nehme ich hier das Wort Polizey in allen seinen verschiedenen Bedeutungen, wovon diejenige, welche zugleich die Staatswirthschaft in sich schließt, ohnehin schon zu einer Statistik gehört. Zum zweyten ist auch die ganze Polizeyverfassung viel zu genau in die Staatsver-

fassung einer Reichsstadt verwebt, als daß sich ein Theil davon, ohne beträchtliche Lücken zu verspüren, davon trennen ließe. Endlich wird auch noch der bisherige Mangel einer Abhandlung über das Stadt-Frankfurtische Polizeyrecht, wovon ich also auch hier zugleich eine Skizze liefere, solches völlig entschuldigen.

Da ferner in gegenwärtigem Werk oft die Rede von den verschiedenen Rechten der mancherley Politischen und Religions-partheyen und den darüber entstandenen

Streitigkeiten vorkommt; so habe ich mich, wie in allen andern Fällen, also auch besonders in diesen, genau an die vorhandenen Grundgesetze, innerlichen Verträge und unleugbares Herkommen, wie auch andere von beyden Theilen für wahr erkannte Facta gehalten, bey streitigen Punkten aber blos allein die Behauptungen eines jeden Theils kürzlich angeführt. Weitere Ausführungen dieser und anderer einzelen Materien habe ich mir bis zu seiner Zeit vorbehalten,

und dazu noch hinlänglichen Stoff auf=
bewahrt.

Der Beyfall, welchen verschiedene be=
rühmte Staatsmänner, Rechtslehrer und
andere auswärtige und einheimische Kenner
meiner gegenwärtigen Arbeit ertheilt, wird
das Ziel seyn, welches ich noch fernerhin
zu erreichen mich bestreben werde; was
aber der große Haufe davon hält, und des=
sen allenfalsiges schiefes Urtheil, ein sol=
ches ist mir gleichgültig. Den größten
Theil meiner einheimischen Leser hoffe ich

jedoch

jedoch bey Durchlesung dieser Blätter, zum wenigsten ebenfalls überzeugt zu finden, wie vielen Dank wir den patriotischen Bemühungen unserer Regenten schuldig sind.

Da mir übrigens der vierte Abschnitt unter der Feder stärker angewachsen, als ich vermuthet; so habe mich genöthigt gesehn, den fünften Abschnitt bis auf den dritten Band zu versparen, und erst mit solchem die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt zu schließen, zu welcher in der

Folge noch ein besonderer Supplementen-
band (*) erscheinen soll.

Geschrieben zu Frankfurt am Mayn
im Jahr 1785.

(*) Einige zu supplirende Schriften sind schon in gegenwärtigem zweyten Theile angegeben, z. E. S. 194. S. 223. u. s. w.

Inhalt.

Inhalt.

I. Abschnitt, von der innern Einrichtung und Verwaltung des Frankfurtischen Staates.

I. Hauptstück, von der Frankfurtischen *Collegial*- und Gerichtsverfassung §. 1—45. Seite 1

I) Von dem ganzen Rath, als dem höchsten Staatscollegio §. 2—4. 2

1) Von demselben überhaupt §. 2. 2

2) Hieher gehörige Regierungsgeschäfte §. 3. 3

3) Von dessen Kanzley §. 4. 5

II) Von den Schöffengerichten und Rath §. 5—8. 6

1) Von den Schöffen §. 5. 6

2) Vom Schultheisen §. 6. 7

3) Vom Schöffengericht ꝛc. ꝛc. §. 7. 11

4) Von der Gerichtskanzley §. 8. 14

III) Vom Collegio Syndicorum §. 9. 16

IV) Von den Evangelischen geistlichen Gerichten §. 10—12. 19

1) Vom ehemaligen Centen- oder Sentenamt und Scholarchat §. 10. 19

2) Vom

2) Vom heutigen Consistorio §. 11. Seite 20
3) Vom Consistorial-Revisionsgericht §. 12. 24

V) Von dem Burgermeisterlichen Amt und Audienzen, wie auch dem obersten Richter §. 13—17. 25
1) Von der Burgermeister Ursprung und Wahl §. 13. 25
2) Von der Burgermeister Amtsverrichtungen überhaupt, wie auch der Instruction §. 14. 26
3) Von der burgermeisterlichen Audienz §. 15. 27
4) Von den Sachen, welche vor die Burgermeister gehören §. 16. 29
5) Vom obersten Richter §. 17. 31

VI) Von den übrigen eigentlich-sogenannten Aemtern §. 18—41. 32
A) Von den Aemtern überhaupt 32
1) Personen, so dieselben ausmachen, deren Instruction und Taxrolle §. 18. 32
2) Von den zu den Aemtern deputirten Herren des Raths §. 19. 33
3) Von den besondern Beamten und andern subalternen Stadtbedienten §. 20. 35
4) Von den burgerlichen Gegenschreibern §. 21. 37
5) Von den burgerlichen Deputirten und Pflegern bey den Aemtern §. 22. 38
6) Von der Gerichtsbarkeit der Aemter und den wider deren Aussprüche vergönnten Rechtsmitteln §. 23. 39

B) Von

X) Von den einzelnen Aemtern insbesondere Seite 41
1) Vom Ackergericht §. 24. 41
2) Vom Bauamt §. 25. 43
3) Vom Curatelamt §. 26. 44
4) Vom Feueramt §. 27. 45
5) Vom Forstamt §. 28. 46
6) Vom Fuhramt §. 29. 47
7) Von den zu den Handwerkern deputirten Herren des Raths §. 30. 47
8) Vom Kornamt §. 31. 48
9) Vom Landamt §. 32. 48
10) Vom Capitallotterieamt §. 33. 50
11) Vom Pfandamt §. 34. 50
12) Vom Rechenenamt und denen demselben incorporirten Aemtern §. 35. 51
13) Von der Registratur oder dem Stadtarchiv §. 36. 54
14) Vom Rentenamt §. 37. 54
15) Vom Roßzollamt §. 38. 55
16) Vom Sanitätsamt §. 39. 55
17) Vom Schatzungsamt §. 40. 55
18) Von den Pflegämtern der milden Stiftungen §. 41. 56

VII) Von den geheimen Deputationen §. 42. 57

VIII) Anhang von noch sonstigen hier, als am schicklichsten Orte, einzuschaltenden Dingen §. 43—45. 58
1) Vom Römer §. 43. 58
2) Vom Marstall §. 44. 59

3) Von

3) Von der Stadt Wappen und Siegeln §. 45. Seite 59

II. Hauptstück, von den besondern Privatgesetzen der Reichsstadt Frankfurt.

Von den Frankfurtischen Privatgesetzen überhaupt §. 46. 61

A) Von den ältern Statuten der Reichsstadt Frankfurt §. 47. 62

B) Von den neuen besondern Privatgesetzen der Reichsstadt Frankfurt 63

1) Von denselben überhaupt §. 48. 63

2) Von der sogenannten Frankfurter Stadtreformation §. 49. 64

3) Von den die erneuerte Stadtreformation erläuternden oder vermehrenden Verordnungen §. 50. 69

4) Von den Rechten in Landsachen oder dem angenommenen Solmsischen Landrecht §. 51. 83

III. Hauptstück, von der Frankfurtischen Religions- Kirchen- und Schulenverfassung.

1) Ev. Lutherische Kirchen- und Schulenverfassung zu Frankfurt.

1) Von der Kirchenreformation §. 53. 85

2) Von den Ev. Lutherischen Kirchen §. 54. 88

3) Von den Evangelischen Predigern, Ministerio und Consistorio §. 55. 89

4) Von den das Evangelische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Verordnungen §. 56. 91

5) Von der Evangelischen Schulenverfassung §. 57. 100

6) Von

6) Von der öffentlichen Stadtbibliothek §. 58. Seite 104
7) Von der Senkenbergischen Stiftung zum Besten der Arzneykunde §. 59. 106
8) Von den Witwencassen der Prediger und Schullehrer §. 60. 107

II) Katholische Religions- Kirchen- und Schulenverfassung zu Frankfurt.

A) Von derselben überhaupt §. 61. 109

B) Von den drey Collegiatstiftern 113
1) Von denselben überhaupt §. 62. 113
2) Von ihren liegenden Gütern, Gülten oder Zinsen §. 63. 115
3) Von ihrem Streit mit dem Magistrat wegen der Beet und rückständigen Pensionen §. 64. 118
4) Von der Collegiatkirche ad St, Bartholomæum §. 65. 128
5) Von der Collegiatkirche ad St. Leonardum §. 66. 133
6) Von der Collegiatkirche zu Unser Lieben Frauen auf dem Berg §. 67. 134

C) Von den sonstigen Kirchen und Klöstern.
1) Vom Karmeliterkloster und Kirche §. 68. 135
2) Von der Predigerkirche und Kloster §. 69. 136
3) Von der Antoniter oder heutigen Kapucinerkirche und Kloster §. 70. 136
4) Von der Michaeliskapelle ꝛc. §. 71. 141
5) Von der Rosenberger Einigung §. 72. 142

D) Von der übrigen Katholischen Kirchen- wie auch Schulenverfassung ꝛc.

1) Von der Katholischen Parochialverfassung §. 73. Seite 143

2) Von den Katholischen Schulanstalten ꝛc. §. 74. 145

3) Verordnungen, das hiesige Katholische Kirchenwesen betr. §. 75. 146

III) Von der Religions- und Kirchenverfassung der Reformirten.

1) Aeltere Frankfurter Reformirte Kirchenverfassung §. 76. 148

2) Neuere Bemühungen der Reformirten zur öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes innerhalb der Stadt oder deren Gebiet zu gelangen §. 77. 151

3) Heutige Reformirte Religionsverfassung §. 78. 161

IV) Anhang zu sämtlichen drey vorhergehenden Religionsverfassungen §. 79. 162

V) Jüdische Religions- und Schulenverfassung §. 80. 163

IV. Hauptstück, von der Polizeyverfassung der Reichsstadt Frankfurt.

A) Vom Frankfurter Polizeywesen überhaupt §. 81. 82. 165

1) Von der Polizeydirection und Verwaltung §. 81. 165

2) Von der Eintheilung der Stadt in 14 Quartiere §. 82. 167

B) Von

B) Von den Maasregeln und Anstalten zur Aufrechthaltung der innerlichen Sicherheit §. 83. Seite 169

C) Von den Feueranstalten §. 84—87. 173

1) Von den Feuerordnungen §. 84. 173

2) Verordnungen zu Abwendung der Feuersbrünste §. 85. 176

3) Löschanstalten § 86. 179

4) Brandcollecte und Casse §. 87. 183

D) Von der Vorsicht der Polizey gegen Ueberschwemmungen §. 88. 184

E) Von den Polizeyanstalten zur Erhaltung der Gesundheit der Einwohner in der Stadt §. 89—95. 187

1) Vom Collegio Medicorum §. 89. 187

2) Von den Chirurgis §. 90. 188

3) Von den Hebammen §. 91. 190

4) Sorge für gesunde Luft, Wasser, Speisen und Getränke §. 92. 190

5) Anstalten gegen die Pest und andere epidemische Krankheiten §. 93. 196

6) Von den Apotheken §. 94. 202

7) Von noch sonstigen hieher gehörigen Verordnungen §. 95. 202

F) Von Armenanstalten 206

1) Von den hiesigen Armenanstalten überhaupt §. 96. 206

2) Vom Almosenkasten §. 97. 208

3) Vom Burgerspital §. 98. 211

4) Vom Armen- Wayfen- und Arbeitshaus §. 99. 215

5) Vom Hospital zum heiligen Geist §. 100. Seite 219
6) Vom Catharinenkloster §. 101. 221
7) Vom Weißfrauenkloster §. 102. 224
8) Vom katholischen Armenkasten §. 103. 224
9) Vom Reformirten Armenkasten §. 104. 225
10) Von der Niederländischen Gemeinde §. 105. 226
11) Von der Oberländischen Gemeinde §. 106. 228
12) Von noch sonstigen Privatstiftungen §. 107. 231
13) Von den Leichencassen §. 108. 233
14) Von den Polizeyanstalten gegen das Betteln §. 109. 235

G) Von den Anstalten wegen der Lebensmittel und anderer zum nothwendigen Unterhalt gehöriger Waaren §. 110. 237

H) Von den Anstalten, so theils zur Zierde der Stadt, theils zur Bequemlichkeit ihrer Einwohner gereichen §. 111. 241
1) Von Reinhaltung und Freyheit der Strassen §. 111. 241
2) Von der Baupolizey oder Aufsicht über das öffentliche und Privatbauwesen §. 112. 246
3) Von der nächtlichen Erleuchtung der Gassen §. 113. 251
4) Von Tragsesseln, Miethkutschen ꝛc. ꝛc. §. 114. 255

J) Von

J) Von öffentlichen Spatziergängen, Schauspielen und andern Vergnügungen §. 115. Seite 256

K) Von Prachtgesetzen, oder Polizeyverordnungen in Ansehung des Luxus §. 116. 260

L) Von besondern, blos allein die Juden betreffenden Anordnungen §. 117. 262

M) Von der Polizey auf dem Lande §. 118. 265

N) Vom Zusammenhang und Beförderung des Nahrungsstandes §. 119. 276

V. Hauptstück, vom Handel und übrigen Gewerben der Einwohner Frankfurts.

1) Von den hiesigen Handwerkern §. 120. 121. 277

1) Von denselben überhaupt §. 120. 277

2) Von den einzelnen Handwerkern §. 121. 287

II) Von den hiesigen Künstlern und dergleichen §. 122. 312

III) Von den hiesigen Manufacturen und Fabriken §. 123. 313

IV) Von der Handlung §. 124. 125. 314

1) Von der hiesigen Handlung überhaupt §. 124. 314

2) Von den beyden Frankfurter Reichsmessen und sonstigen Märkten §. 125. 322

3) Vom Fuhr- und Postwesen §. 126. 329

Inhalt.

V) Von den übrigen Gewerben §. 127. Seite 336

VI. Hauptstück, vom Münz- Finanz- und Cameralwesen der Reichsstadt Frankfurt.

1) Vom Münzwesen §. 128. 339

II) Von den Einkünften der Stadt Frankfurt §. 129. 353

1) Von denselben überhaupt §. 129. 353

2) Von der ordentlichen Burgerschatzung §. 130. 354

3) Von der Schatzung auf den Dorfschaften §. 131. 358

4) Von den verschiedenen Personalsteuern §. 132. 360

5) Von der Accis §. 133. 362

6) Vom Krahnen- und Waggeld, wie auch der Niederlag in der Stadtwage §. 134. 369

7) Von den Judengebührnissen §. 135. 371

8) Von verschiedenen Nebensteuern §. 136. 373

9) Von den ausserordentlichen Beyträgen §. 137. 375

10) Vom Zoll und Weggeld §. 138. 379

11) Von den zufälligen Einkünften in Polizey-, Justiz- und Finanzangelegenheiten §. 139. 384

12) Von den übrigen Gefällen der Stadt §. 140. 387

III) Von den Ausgaben der Stadt Frankfurt.

1) Von denselben überhaupt §. 141. Seite 394

2) Von den Salarien des Civiletats §. 142. 395

3) Von noch sonstigen ordentlichen Ausgaben §. 143. 401

4) Von den ausserordentlichen Ausgaben der Stadt §. 144. 402

IV) Von der Verwaltung des Frankfurtischen Cameralwesens §. 145. 404

V) Von den Staatsschulden §. 146. 407

VII. Hauptstück, von der Frankfurtischen Militär- und Sicherheitsverfassung. 412

A) Kurze Geschichte derselben §. 147. 412

B) Von dem eigentlichen Militaire.

1) Jetziger Militairetat, dessen Besetzung und Gage §. 148. 422

2) Von dem ordentlichen und ausserordentlichen Militairdienst, wie auch von der Militairjustizpflege §. 149. 429

3) Von noch sonstigen hieher gehörigen Anstalten §. 150. 434

4) Vom Landausschuß §. 151. 436

C) Von den Burgercompagnien.

1) Von den 14 burgerlichen Compagnien nach den Quartieren §. 152. 438

2) Von der burgerlichen Cavallerie §. 153. Seite 446
3) Von den burgerlichen Constablern §. 154. 448
4) Von den Schützengesellschaften §. 155. 449
D) Vom Thorschluß §. 156. 452

IV. Abschnitt.

Vierter Abschnitt

von der

innern Einrichtung

und Verwaltung des Frankfurtischen Staates.

I. Hauptstück

von der

Frankfurtischen Collegial-

und Gerichtsverfassung.

§. 1.

Es ist schon oben im 3ten Abschnitt §. 45. 57. 60. und 67. erwähnt worden, daß der Magistrat die Verwaltung des gemeinen Stadtwesens führe, und deshalb auch alle Reichs-ständische, Landeshoheitliche und sonst zu gemeiner Stadt gehörige Gerechtsame ausübe.

Es werden aber nicht alle Regierungsgeschäfte vom ganzen Rath besorgt, sondern verschiedene derselben sind theils der Schöffenbank,

theils einzelnen Rathspersonen übertragen, und nur einige der wichtigsten sind dem ganzen Rath vorbehalten.

Die verschiedenen Collegia und Aemter der Stadt sind daher

1) der ganze Rath als das oberste Collegium im Staate.
2) Die Schöffengerichte und Rath.
3) Das Consistorium und Revisionsgericht.
4) die Burgermeisterämter.
5) die übrigen Aemter.
6) die geheime Deputationen.

Alle diese Collegia und Aemter werden von Magistratsgliedern bekleidet, ausser denen und den subalternen Bedienten sich jedoch noch bey einigen Aemtern bürgerliche Deputirte und Gegenschreiber befinden, wie aus dem folgenden mit mehrerm erhellen wird.

Der Magistrat hat aber auch noch eigene Rechtsgelehrte Personen, die den Namen der Syndicorum führen, und deren Rath er sich in den dahin einschlagenden Sachen bedient.

I. Von dem ganzen Rath als dem höchsten Staats-Collegio.

§. 2.

Von demselben überhaupt.

Von der Geschichte und heutigen Verfassung des ganzen Raths ist schon oben im vorhergehenden Abschnitt §. 45—59. gehandelt worden.

§. 3.

Hieher gehörige Regierungsgeschäfte.

Zufolge der Frankfurter Reformation Th. 1. Tit. 1. §. 1. 2. gehören vor den ganzen Rath alle diejenige Sachen, „so gemeine Stadt, Burgerschaft und Regimentsadministration betreffen,“ von Rechtssachen aber nur diejenigen so er sich vorbehalten.

Insbesondere gehören also hieher:

1) Polizeysachen.

s. Orths Anmerk. Forts. 4. S. 156.

2) Alle bey den Handwerkern vorkommende Irrungen und Streitigkeiten, welche deren Deputirte nicht in der Güte abthun können (*), wiewohl es auch öfters geschieht, daß diejenigen Handwerksstreitigkeiten, welche nicht kürzlich und ohne weitläuftige Umstände abgethan werden können, sondern dahin gerathen, daß von den Partheyen schriftliche Handlungen gewechselt werden müssen, vor Schultheis und Schöffen verwiesen werden (**).

(*) s. oben Abschn. 3. §. 23.

(**) s. Orth a. a. O. S. 157.

3) Die Beschwerden gegen diejenige Aemter, welche mit keiner eigentlichen Gerichtsbarkeit versehn sind, sondern hauptsächlich mit Rechnungs- und andern, zu gemeiner Stadthaushaltung gehörigen Sachen vornämlich

zu thun haben, es sey denn, daß solche vom gemeinen Rath an den Schöffenrath ausdrücklich verwiesen werden.

s. Orth a. a. O. S. 157.

4) Gnadensachen als, allerley Concessionen (*), Dispensationen (**), Privilegien (†), und dergl.

(*) s. Taxrolle des Rechenexamts und Orth Fortf. 3. S. 457. und 666.

(**) s. Reichshofräthl. Erkenntniß vom 17. Sept. 1736.

(†) s. z. E. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 29.

5) Die Bewilligung in die Aufnahme neuer Burger, Beysassen und Schutzverwanden.

6) Die Besetzung der Aemter.

7) Die Errichtung neuer Gesetze und Verordnungen, auch sonstige neue Anordnungen und Anstalten.

s. Orths Anmerk. a. a. O. S. 155.

8) Die Entscheidung etlicher rechtlichen Fälle, so sich der Rath ausdrücklich vorbehalten, als:

a) Wenn bey der Ablegung oder Wiederkaufung ewiger Zinse, Irrungen und Mißverständniß entstehn.

s. Frankf. Ref. Th. 2. Tit. 7. §. 14.

b) Bey

I. H. Colleg. u. Gerichtsverf. 1) ganze Rath. 5

b) Bey Bestättigung der Einkindschaften. Frankf. Ref. Th. 3. Tit. 10. §. 8.

c) Die Erkennung der Urtheile in peinlichen Sachen.

s. Orths Anmerk. Fortf. 4. S. 156.

9) Die auswärtigen Staatsgeschäfte.

§. 4.

Von dessen Kanzley.

Zur Expedition der Sachen, so vor den ganzen Rath gehören, ist eine besondre Kanzley bestellet, so die Stadtkanzley, zum Unterschied von der Gerichtskanzley, genannt wird.

Der Kanzleydirector und der Rathsschreiber haben auf derselben die vornehmsten Verrichtungen. Ausser diesen sind noch ein Substitut, ein Kanzellist, ein Ingrossist, und ein Kanzleybot vorhanden (*). Auch ist zu der Stadtkanzley ein bürgerlicher Ausschußdeputirter und Gegenschreiber ernannt (**).

(*) Von der Wahl der Magistratischen Bedienten wird unten §. 20. geredet werden.

(**) Von den bürgerlichen Deputirten und Gegenschreibern auf den Aemtern überhaupt siehe unten §. 21. und 22. Die bürgerlichen Gegenschreiber sowohl bey der Stadt- als Gerichtskanzley, werden aber nicht wie andere Gegenschreiber, von dem bürgerlichen Ausschuß der 51ger gewählt, sondern nur drey Personen präsentirt, und aus diesen vom

Rath per majora einer ernennt und beeydiget, s. die Kaiserl. Resolution vom 11. Merz 1735.

Die Tarrolle der Stadtkanzley ist wie die der andern Aemter besonders gedruckt, ist aber auch anzutreffen in Müllers Sammlung der Kaiserl. in S. Frankfurt c. Frankfurt ergangenen Resol. Abth. I. S. 113.

Zu der Stadtkanzley ist auch das Freyzeichen- und Sanitätsamt gezogen worden.

s. Visitationsordn. tit. 37.

II. Von den Schöffengerichten und Rath.

§. 5.
Von den Schöffen.

Schon in den ältesten Zeiten waren etliche aus den angesehensten Bürgern, die im Rath waren, als Beysitzer und unter dem Namen der Schöffen, dem hiesigen Kaiserlichen Reichsgericht zugeordnet.

s. Orths Anmerk. Fortf. 4. S. 131. 132.

Solche blieben auch, nachdem dieses Gericht nebst dem Schultheisenamt im 14. Jahrhundert an die Stadt gekommen. Ja Kaiser Wenzel bestättigte im Privilegio vom 1. Jan. 1395. das alte Herkommen, daß ihrer nie weniger als 14 seyn, sie auch das Wahlrecht neuer Schöffen haben

ben sollten. Wie es denn also auch bis auf den heutigen Tag geblieben, und die 14 Schöffen, wie schon oben (*) erwähnt, nicht allein die erste und oberste Rathsbank ausmachen, und ihre Mitglieder selbst aus der zweyten Rathsbank erwählen, sondern ihnen auch laut Frankfurter Stadtreformation Th. 1. Tit. 1. §. 1. die Unter- such- und Entscheidung aller rechtlichen Sachen noch jetzo allein überlassen ist, dergestalt, daß die Appellationen von ihren Urtheilen und Rechtssprüchen nicht erst an den ganzen Rath, sondern sogleich an die höchsten Reichsgerichte, gehn.

(*) s. oben Abschn. 3. S. 283. und 290.

Durch ein Kaiserliches Privilegium von 1743. haben übrigens die jedesmalige 7 älteste Schöffen den Titel wirklicher Kaiserlicher Räthe erhalten.

§. 6.

Vom Schultheisen.

Von jeher war dem Schöffenrath und Gericht ein Schultheis vorgesetzt (*). Ehemals setzten solchen die Kaiser, im Jahr 1350 wurde aber dieses Reichsschultheisenamt an den Kaiserl. Landvogt in der Wetterau Grafen Ulrich von Hanau verpfändet (**); Von diesem lösete es im Jahr 1366 Seyfried von Marburg zum Paradeis genannt, und zwar mit Kaiserlicher Bewilligung ein (***); in der Folge aber wurde es im Jahr 1372 nebst dem Buchwald vom Kaiser an die Stadt selbst wiederkäuflich überlassen (†),

worauf auch gedachter Seyfried im Jahr 1376 seine noch daran habende Anforderungen und Rechte an die Stadt cedirte (††).

(*) Orths Anmerk. Forts. 4. S. 131. 132. 171. 212. 311.

(**) s. Lersners Chronik Th. 1. B. 1. S. 252. Bernhards Wetterauische Alterthümer B. 3. K. 5. S. 273. u. f. Glafeys anecdot. histor. ac jus publ. illustr. coll. n. 37. S. 67. Orth a. a. O. S. 213—217.

(***) s. Lersners Chronik a. a. O.

(†) s. die oben Abschn. 2. S. 101. angeführte Urkunde.

(††) s. Lersner a. a. O. S. 253. und Orth a. a. O. S. 223.

Von der Zeit an, da die Stadt das Schultheisenamt und Gericht, samt allen dessen Zugehörungen, auf die eben gedachte Art käuflich an sich gebracht hatte, ist solches von keinem der folgenden Kaiser wieder eingelöset, noch weiters versetzt und verpfändet worden, sondern immerfort bey der Stadt geblieben. Der Rath besetzte daher nunmehro diese Stelle selbst, und nahm zwar anfänglich und fast bis gegen Ende des 16ten Jahrhunderts nur Auswärtige von Adel dazu, die entweder sich selbst dazu empfohlen und darum angesucht hatten, oder von andern Grafen und Herren vorgeschlagen worden, und mit denen er deßhalb besondere Verschreibungen errichtet, welche theils die Zeit, wie lange sie solches übernehmen sollten, theils die Gefälle, Nutzungen und Besoldungen, theils

auch

auch andere in dieses Schultheisenamt einschlagende Sachen betrafen. Seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts hat man aber jederzeit einen Schöffen dazu genommen.

s. Orths Anmerk. Forts. 4. S. 227. 228. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. S. 253.

Im Jahr 1648 hielt ein gewisser Dr. Hornickh bey Kaiserlicher Majestät an, ihn an die Stelle des in den letzten Zügen liegenden Schultheisen zu ernennen, oder ihm wenigstens die Expectanz auf dessen Amt zu ertheilen, indem gedachtes Amt einem Römischen Kaiser zu ersetzen gebühre (*); daß er aber seinen Endzweck nicht erreicht, erhellt aus Lersners Chronik Th. 1. B. 1. S. 268.

(*) s. Mosers Reichsstädtisches Magazin S. 363.

Als nun im Jahr 1680 abermals eine gewisse Person beym Kaiser Leopold um diese Schultheisenstelle angesucht, die Sache aber vor einer besondern Kaiserlichen Commission untersucht worden; so ergieng endlich den 25. Nov. gedachten Jahres ein Kaiserl. Bestättigungsdecret (*) und zwar dahin, „daß Bürgermeister „und Rath solch ihr hergebrachtes Schultheisenwahlrecht genugsam dargethan, darinn wohl fundirt und folglich keineswegs in solchem zu turbiren oder zu beeinträchtigen, sondern dabey „allerdings ruhig zu lassen seyen, deshalb zu ihrer und deren Nachfolger Versicherung gegenwärtiges Decret dahin zu ertheilen, daß sie die „Wahl eines Schultheisen daselbst, gleichwie „hiebe-

„hiebevor, also auch ins künftige, frey und un„beeinträchtiget verrichten und jederzeit ersetzen „mögen, des gnädigsten Versehens, sie werden „jederzeit eine Sr. Kaiserl. Majestät und dem „h. Reich getreue und angenehme, zu Verse„hung dieses Amts wohl qualificirte Person er„wählen."

(*) s. oben Abschn. 2. S. 112.

Die Wahl eines neuen Schultheisen wird gleich nach des vorigen erfolgtem Absterben vorgenommen; bey derselben schreibt ein jedes Rathsglied drey Schöffen auf einen Zettel, diejenigen drey, welche die meisten Stimmen haben, kommen in die Kugelung, und welchen die goldene Kugel trift, derselbe erlangt dieses ansehnliche Amt.

s. Orths Rechtshändel T. 8. S. 744.

Der neuerwählte Schultheis erhält übrigens einen eigenen Bestallungsbrief, in welchem seine Amtsverrichtung, Gefälle und andere Rechte verzeichnet sind, den er beym Rath beschwören muß, und dessen Formel in Orths Anmerkung Forts. 4. S. 230. u. f. zu lesen. Seine vornehmste Amtsverrichtung ist, daß er als Haupt und Vorsteher des Schöffengerichts und Raths die Handhabung der Gerechtigkeit besorget; dagegen aber hat er bey den im gemeinen Rath vorgehenden Regiments- und andern Sachen nichts mehrers als ein anderer Schöff und Rathsperson zu sagen, ob er gleich seit der Zeit, da man ihn aus den ältesten Schöffen beständig zu wählen

len angefangen, auch bey allen Versammlungen des ganzen Raths zugegen ist, und wegen seines Rangs den vordersten Platz, als der vorsitzende Schöff auf der ersten Bank, einnimmt, auch daher seine Meynung und Stimme, bey allen vorkommenden Sachen, zuerst zu geben pflegt. s. oben Abschn. 3. S. 283. 299.

§. 7.

Von dem Schöffen-Gericht-Rath und Referier.

Die der Schöffenbank allein überlassene rechtliche Sachen werden aber jetzo verhandelt entweder vor Gericht, oder auf der Referier, oder im sogenannten Schöffenrath.

1) Gericht wird gehalten Montags, Mittwochs und Freytags von 9 – 11 Uhr (*). Sonst gehörten vor dasselbe alle res contradictorii judicii, oder alle Sachen, so durch einen ordentlichen Proceß gerechtfertiget werden sollten (**). Heutiges Tags aber werden nur noch etliche Fälle ans Gericht verwiesen und daselbst verhandelt, als: Arrest- und Insatznachklagen, Moratoriengesuche, Absonderung der Güter des letztlebenden Ehegatten, Abtrettung der Güter eines verdorbenen Schuldners, Injurienprocesse u. s. w. obgleich auch noch von diesen Fällen zuweilen manche auf der Referier gutentheils abgehandelt werden (†). Diesem Gericht wohnen jetzo nur noch der Schultheis und

zwey

zwey Schöffen bey, indem die übrigen Schöffen nebst den Syndicis auf der Referier (††).

(*) Frankf. Reform. Th. 1. Tit. 1. §. 24. Tit. 3. §. 1.
(**) Frankf. Reform. Th. 1. Tit. 1. §. 3. 4.
(†) s. Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Fortf. 1. S. 44. Fortf. 2. S. 96. Fortf. 3. S. 791. Fortf. 4. S. 161. 166. Zuf. S. 218.
(††) s. Orths Anmerk. Fortf. 4. S. 170. 171. und 309.

2) Die Referier ward sonst nur Mittwochs gehalten (*), seitdem aber nur zwey Schöffen nebst dem Schultheisen bey Gericht bleiben; so wird sie jetzo Montags, Mittwochs und Freytags, und auch wohl Samstags (wenn nemlich beym gewöhnlichen Schöffenrath nicht viel zu thun ist) von 9 - 11 Uhr gehalten (**). Es befinden sich daselbst die Syndici, welche aus den Acten referiren, und die übrige nicht bey Gericht sitzende Schöffen, welche nach abgelegten Relationen der Syndicorum bey erfolgter Umfrage ihre Stimmen zu geben haben (†). Heutzutag werden die meisten sonst vor das Gericht gehörige Sachen auf der Referier, des kürzern und wohlfeilern Wegs wegen, abgethan, indem da keine Bretgelder nöthig, auch keine Procuratoren erforderlich sind u. s. w. (††).

(*) Frankf. Ref. Th. 1. Tit. 3. §. 4. 5.
(**) Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Fortf. 4. S. 171. und 309.

(†) Orth

(†) Orth a. a. O. S. 309—312.
(††) Orth a. a. O. S. 159—162.

3) Der eigentlich sogenannte Schöffenrath wird Samstags von 9--11 Uhr gehalten, wobey alle Schöffen und Syndici zugegen sind, und vor welchem zufolge der Stadtreformation alle, keinen ordentlichen Proceß erfordernde Sachen gehören, als: Vormundschaftsbestellungen, Insinuation beträchtlicher Schenkungen, Erbschaftsantrettungen, Einsetzungen und Verzeihungen, Zurückforderung der gerichtlichen Depositorum, Bestättigung der Einkindschaften, Rottirungssachen, Leibesunterhaltssachen, Sequestrationen, Ablegung des Appellationseyds, und alle keinen Verzug leidende Sachen (*). Sequestrationen werden aber heutiges Tags, wenn die Sache bereits daselbst anhängig ist, bey der Referier begehret. Auch können solche Sachen, so keinen Verzug leiden, jetzt bey der Referier angebracht werden (**).

(*) s. Frankf. Reformation Th. 1. Tit. 1. §. 4—23. §. 26.

(**) s. Orths Anmerk. a. a. O. S. 169. und Fortf. 3. S. 246.

Bey Gericht werden alle Rechtssätze durch die Procuratores vorgetragen, deren gegenwärtig fünf sind. Auf der Referier hingegen wird alles in Schriften verhandelt. Derer immatriculirten Advocaten sind gegenwärtig 54.

§. 8.
Von der Gerichtskanzley.

Der Schöffenrath hat seine besondere und von der sogenannten Stadtkanzley unterschiedene, Kanzeley, in welcher die in Rechtshändeln ergangene Urtheile, Bescheide, und andere dahin einschlagende Gerichtsbriefe, ausgefertiget werden.

Die erste unter denen zur Kanzley gehörigen Personen ist der Gerichtsschreiber, welcher zugleich Actuarius des Gerichts ist. Ehedem (*) nahm derselbe verschiedene Personen zu seinen Gehülfen oder Substituten an, wenn er sie vorher den Schöffen angezeigt und präsentirt, auch solche vom Schöffenrath in Eydespflichten genommen worden waren. Allein es hat sich solches in neuern Zeiten geändert, indem jetzo nur ein Gerichtssubstitut, d. i. ein dem Gerichtsschreiber nachgesetzter, vorhanden, der von dem ganzen Rath zu solchem Amt gewählt und gekugelt wird.

(*) Reform. der Stadt Frankf. Th. 1. Tit. 4. §. 16. 17.

Dieser Substitut hat heutiges Tags verschiedene wichtige Sachen zu verrichten, welche sonsten dem Gerichtsschreiber allein zukamen, indem er gegenwärtig bey der Referier alles das besorget, was sonst dem Gerichtsschreiber obgelegen, welcher letztere jetzo ordentlich nur allein die am Gerichte noch vorkommende Sachen versiehet (*). Der Substitut versieht auch nunmehro die Inventirungen (**).

(*) s.

(*) s. Orths Anmerkungen Fortf. 4. S. 333.
(**) s. Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 66.

Derer untergeordneten Kanzelisten sind gegenwärtig vier, welche ebenfalls vom ganzen Rath erwählt werden. Es ist aber auch zur Gerichtskanzley ein burgerlicher Ausschußdeputirter und Gegenschreiber ernannt.

Die älteste Gerichtskanzley-Taxordnung ist in der Reformation von 1509 enthalten. Weil man aber nachher befunden, daß solche in Ansehung der theuren Zeiten zu gering war; so ward solche auf die Vorstellungen des Gerichtsschreibers nicht allein schon 1560, sondern auch in der Reformation vom Jahr 1578 erhöhet. Im Jahr 1600 ward abermals eine neue gedruckt, und solche der neuen Auflage der Reformation vom Jahr 1611 Th. 1. Tit. 40. und 41. einverleibt. Diese Taxordnung ist jedoch wegen des eingeschlichenen Mißbrauchs durch eine neuere in der Proceßordnung von 1676 wieder eingerichtet und erhöhet worden. Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, wurde selbige aber von dem Collegio der Herrn Syndicorum nochmals revidirt, und solche revidirte Taxordnung (*) nicht allein vom Rath gut geheisen, sondern auch von der damahls hier gewesenen Kaiserlichen Commission im Jahr 1726 bestättiget.

(*) Diese Taxordnung gilt noch heutzutag, und ist an der Gerichtskanzleythüre angeschlagen. Gedruckt ist sie anzutreffen in Müllers Sammlung der Kaiserl. in S. Frankf. c. Frankf. ergangenen Resolutionen Abth. 3. im Anhang.

III. Von dem Collegio Syndicorum.

§. 9.

Von jeher (*) hat der Magistrat gewisse Rechtsgelehrte angenommen, um sich deren Rath in den verschiedenen vorkommenden Gerichts- und Stadtsachen bedienen zu können.

(*) Der erste, so man bisher angetroffen, lebte im Jahr 1377. s. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. K. 16. S. 276. und Orth in Anmerk. Fortf. 4. S. 296.

Dieselben hiesen vor alters Meister oder Pfaffen, auch des Raths Advocaten (*), gegenwärtig aber werden sie Syndici genannt, ob sie gleich von einer andern Art der Syndicorum, welche ganze Gemeinden oder Collegia blos zur Führung ihrer Rechtshändel annehmen, merklich unterschieden und zugleich als gemeiner Stadträthe und Consulenten anzusehn sind. Denn ihre Amtsgeschäfte sind von ungleich weiterem Umfange und von groser Wichtigkeit, indem sie ausserdem, daß ihnen alle Streitigkeiten und andere Geschäfte, so die Stadt mit Auswärtigen und sonst auszuführen gegeben werden, alle bey den Gerichten in bürgerlichen und peinlichen Privatrechtshändeln vorkommende Acten vom Gerichtsschultheisen erhalten, um daraus ihre Relationen abzustatten; auch in den wichtigsten öffentlichen Stadtsachen werden ihre Gutachten abgefordert. Sie wohnen daher gegenwärtig nicht allein jederzeit der Schöffenreferier bey, sondern auch,

wenn

wenn solches verlangt wird, der Versammlung des ganzen Raths. Ihr Bestallungsbrief, aus dem ihre Amtsverrichtungen mit mehrerm zu ersehn, ist in Orths Anmerk. Fortf. 4. S. 299. zu lesen.

(*) Orths Anmerk. Fortf. 4. S. 296.

In den ältern Zeiten trifft man unter der Zahl der Syndicorum nicht allein viele von den hiesigen Geschlechtern, sondern auch öfters fremde an, welche überdieß dieses Amt meist nur auf etliche Jahre angenommen hatten, und bey deren Ablauf entweder ihres Dienstes erlassen, oder von neuem in selbigen auf eine bestimmte Zeit wieder angenommen worden, ja es wurde dabey insgemein wegen ihrer Bestallung noch besonders gehandelt, und solche auf ein gewisses gesetzt (*). In neuern Zeiten wurden auch wieder zum theil Fremde dazu genommen. Jedoch bleiben sämtliche Syndici Zeitlebens im Amte; obgleich der Rath laut Bestallungsbriefs ihnen solches ein Vierteljahr zuvor aufkündigen kann.

Sie werden heutzutag auf eben die Art, wie bey den andern Aemtern geschieht, erwählt, indem vom Rath drey tüchtige Personen durch die meisten Stimmen in Vorschlag gebracht werden, und aus diesen einer durch Kugellooſe erwählt wird.

s. Orths Anmerk. Fortf. 4. S. 303.

Die Zahl der Syndicorum hat in vorigen Zeiten öfters abgewechselt (*); In der 1sten

Kaiserlichen Hauptresolution vom 14. Merz 1732 wurde aber verordnet, daß es bey der damaligen Zahl von vier Syndicis inskünftige verbleiben solle. Wegen überhäufter Geschäfte wurde jedoch durch die Kaiserliche Reselution vom 28. May 1753 erlaubt, daß ein Syndicus extraordinarius mit Salario, jedoch nicht länger, als bis eine ordinaire Stelle ledig werde, und dieser extraordinarius einrücken könne, bestellt werde. Da man nun in der Folge noch mehrmals einen 5ten Syndicum für nöthig fand; so wurde solches abermals bewilligt, besonders aber in der Kaiserl. Resolution vom 27. Merz 1771 verordnet, daß, so oft es abermals um die Wahl eines 5ten, mithin Syndici supernumerarii, zu thun wäre, Magistratus jedesmal mit denen burgerlichen Collegiis conferiren, und über den Befund der Erforderniß Kaiserl. Majestät allerunterthänigst informiren solle.

(*) s. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. Kap. 11. S. 255.

In ebengedachter Kaiserl. Resolution vom 27. Merz 1771 wurde auch verordnet, „daß „einer der Syndicorum, zu Besorgung der pu„blicquen und die Stadt selbst betreffenden Pro„ceß- und andern Angelegenheiten vorzüglich ver„wendet, und ein solcher Syndicus, so lang derley „Beschäftigungen dauern würden, mit Bear„beitung anderweiter, denen Syndicis sonsten ob„liegender Beschäftigungen, verschonet, auch „vor das künftige, zumalen die Städtische An„gele-

„gelegenheiten, nicht mehr durch einheimische „oder auswärtige Tertios, sondern durch die „ordentlich aufgestellte Syndicos besorgt werden „sollen.“

Der jedesmalige älteste Syndicus wurde durch das Kaiserl. Privilegium vom 8. Aug. 1743 mit dem Prädicat eines wirklichen Kaiserlichen Raths vor immer begnadiget, auch wurde in denen Kaiserlichen Resolutionen vom 14. März 1732 und 23. Nov. 1751 ausdrücklich erklärt, daß gebohrne Burgerssöhne, wenn sie durch lange Jahre Syndici gewesen, mit unter die Eligendos der Schöffenbank genommen, und durch freye Wahl, das ist eben, wie sonsten die Graduirte der zweyten Rathsbank, durch die Kugelung, bewandten Umständen nach, erwählt werden sollten.

IV. Von den Evangelischen geistlichen Gerichten.

§. 10.

Vom ehemaligen Centen- oder Sentenamt und Scholarchat.

Seit der Kirchenreformation Lutheri war die Aufsicht über Kirchen und Schulen einer Deputation von vier Rathsgliedern übertragen, welche man das Scholarchat nannte (*). Die Visitation der deutschen Schulen lag aber zufolge der

Visitationsordnung von 1614 Tit. 42. auch zugleich dem Ministerio ob.

(*) s. Kersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 25. und 92.

Delicta carnis und Vergehungen wider die Pracht-Kleider- und Hochzeitsordnungen und dergl. und deren Untersuch- und Bestrafung gehörten vor das Centen- oder Sentenamt (*), welches zufolge der Visitationsordnung von 1614. Tit. 11. aus sechs Rathspersonen bestand.

(*) S. Kersners Chron. Th. 1. B. 1. K. 22. S. 314.

Ehestreitigkeiten aber wurden vor das weltliche Schöffengericht gezogen, s. Speners theolog. Bedenken Th. 2. Kap. 4. Sect. 17. und Orths Anmerk. Forts. 2. S. 3.

§. 11.

Vom heutigen Consistorio.

In der neuern Visitationsordnung von 1726 Tit. 11. wurde aber verordnet, daß „das Centen- oder Sentenamt solle gar abgeschaft, und „hingegen ein ordentliches Consistorium, aus „Rathspersonen, Pfarrherrn und Eheliebenden „Burgern zusammen gesetzt werden, welche „dieses Amt verwalten, und die dahin gehörige „Fälle gebührend abzustrafen hätten; dieses Amt „solle auch das Scholarchat mit verwalten, und „in denen Schulen gute Ordnungen machen, und „nöthige Aufsicht beständig halten.“

Es

Es wurde daher vom Rath die dazu gehörige Ordnung aufgesetzt, solche erforderlicher Orten ad monendum communiciret, und sodann von der damals hier gewesenen Kaiserl. Commission den 13. Jul. 1728 bestättiget; auch das Consistorium noch in selbigem Jahr den 26. Jul. in völlige Activität gesetzet (*), und noch insbesondere den Pfarrherrn, Unterthanen und Einwohnern der hiesigen Dorfschaften durch eine Rathsverordnung vom 20. Jan. 1729 anbefohlen, die Jurisdiction dieses Consistorialgerichts, in allen denen ihm übertragenen Fällen, gebührend zu erkennen.

(*) s. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 29.

Dieses Consistorium besteht aus folgenden geistlichen und weltlichen Räthen und zwar in folgender Ordnung:

1) Aus zwey Mitgliedern der Schöffenbank, unter welchen der vorsitzende das Directorium führt, und welche auf die Art, wie die Rathsglieder zu den übrigen Aemtern (s unten §. 19.) erwählt werden, aber Zeitlebens bey diesem Amte bleiben, es seye denn daß einer von ihnen zum Schultheisenamt gelanget.
2) Aus dem Seniore Ministerii.
3) Aus zwey Personen von der 2ten Rathsbank, welche ebenfalls hiezu, wie zu andern Aemtern gewählt, alsdenn aber so lang bey diesem Amt bleiben, bis sie auf die Schöffenbank kommen.

2) Die zwey ältesten Prediger aus dem Evangelischen Kirchenministerio.

5) Zwey Rechtsgelehrte aus der Burgerschaft, welche zufolge Kaiserlichen Rescripts vom 28. Sept. 1739 dem Magistrat vom burgerlichen Ausschuß der 51ger präsentirt werden, die jedoch aber gedachtem Ausschuß nichts von den Jurisdictionalibus des Consistorii, oder was die Consistorialräthe, sonst ihrem Eyd nach, geheim zu halten hätten, sondern nur, was die Consistorialgefälle, und sonsten die Burgerschaft angehet, wie auch, ob die Consistorialordnung genau beobachtet werde, zu referiren haben.

Diesen Räthen ist ein Actuarius zu Führung des Protocolls, und zu Besorgung noch anderer diesem Amt anhangender Verrichtungen beygeordnet. Auch ist ein besonderer Consistorialpedell vorhanden.

Die ordentlichen Sitzungen werden wöchentlich zweymal, nemlich Dienstags und Donnerstags und zwar jedesmalen Nachmittags, gehalten.

Die Sachen, so vor das Consistorium gehören, sind laut Consistorialordnung Tit. 7. folgende:

1) Alles dasjenige, so zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und

und Schulen und bey denen dazu gehörigen Personen, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande, soviel ihr Lehramt und Leben angeht, gereichet, gestalten denn auch zu Erhaltung dieses Zwecks, so viel den Gottesdienst und das Schulwesen auf denen, hiesiger Stadt gehörigen Dorfschaften betrift, die Visitationen alle zwey Jahr von dem Consistorio sollen vorgenommen werden. Es sollen jedoch von demselben keine neue das Kirchen- und Schulwesen betreffende Ordnungen gemacht werden, es seyen dann solche vom gesammten Rath beliebet.

2) Die Vorschlagung der Candidaten zum Ministerio in der Stadt und auf dem Lande, wie auch dem allhiesigen Gymnasio und zwar dergestalt, daß wenn das Consistorium deßhalb einen Schluß gefaßt, solcher von dessen Directore bey bevorstehender Wahl im Rath angezeigt werde. Auch soll das Consistorium dahin sehn, daß die teutsche Schulen mit frommen und tüchtigen Præceptoribus versehn werden.

3) Die Oberaufsicht über die nützliche Verwendung der verschiedenen Privatstipendien.

4) Die unter Eheleuten entstandene Irrungen. Auch sollen die öffentliche Proclamationen der Verlobten in der Kirche nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorii geschehn. In Streitigkeiten aber,

so wegen Eheverlöbnissen entstanden, auch bey Dispensationen wegen verbotenen Graden der Verwandschaft, soll das Consistorium nur ein rechtsbegründetes Gutachten verfassen, sofort daraus referiren und die obrigkeitliche Ratification erwarten. In casu tertii gradus lineæ inæqualis hat jedoch der Rath nachher durch einen Schluß vom 17. Febr. 1729 die Dispensation dem Consistorio überlassen.

5) Die Untersuch- und Bestrafung der delictorum carnis.

6) Die Untersuch- und Erörterung derjenigen Sachen, so wider christliche Zucht und Ehrbarkeit begangen werden, auch diejenigen Vergehungen, so wider die hiesige Policeyordnung den übermässigen Pracht und Verschwendung in Kleidern, Mahlzeiten, Hochzeiten, Kindtaufen, Gevatterschaften, Leichenbegängnissen und dergleichen betreffend, begangen werden.

§. 12.

Vom Consistorial-Revisionsgericht.

Dieses Revisionsgericht besteht aus dem Gerichtsschultheis und sämtlichen Schöffen, (mit Ausschließung derer Schöffen, so bey dem Consistorio sitzen), sodann denen Syndicis und zweyen Rathsgliedern der zweyten Bank. An dasselbe geschehn die Appellationen, oder wie man hier sagt, Provocationen von dem Consistorio.

s. Orths Anmerk. Fortf. 4. S. 156. 164. 927 – 932.

V. Von

V. Von dem Burgermeisterlichen Amt und Audienzen, wie auch dem obersten Richter.

§. 13.

Von der Burgermeister Ursprung und Wahl.

Obgleich das Lersnerische Verzeichniß der Burgermeister erst mit dem Jahre 1311 anfängt; so kommen doch solche schon in den Urkunden des XIII. Jahrhunderts vor, in welchen sie sowohl nach Römischer Art consules, als auch magistri civium genannt werden.

s. Lersners Chron. Cap. 15. und Orths Anmerk. Fortf. 4. S. 153. und 272.

Es sind deren von jeher zwey gewesen, wovon der erste, so aus dem Schöffenrath gewählt wird, der ältere Burgermeister genennt wird, der andere aber, so ein Mitglied der zweyten Rathsbank ist, der jüngere Burgermeister. Alle Jahr werden zwey neue Burgermeister erwhläet.

Nach der Verordnung des alten Gesetzbuchs von 1352 (*) sollte die Burgermeisterwahl jederzeit Donnerstags in der Pfingstwoche vorgenommen werden. In der Folge geschah aber solches immer den ersten Tag des Maymonats, wobey man unter den 7 ältesten der Schöffen- und 2ten Rathsbank immer abwechselte, und ohne erhebliche Ursache von der Ordnung nicht

abgieng (**). Durch das in Sachen Frankfurt contra Frankfurt den 9. Dec. 1728 ergangene Reichshofrathsconclusum wurde jedoch verordnet: daß die Burgermeisterwahl hinführo den 1sten Jenner und auf die Art, wie es mit der Abwechslung der andern Aemter geschieht, vollbracht werden sollte. Damit nun die abgehenden Burgermeister den neuen das Amt schon auf dem Neuenjahrstage abtretten können; so werden gegenwärtig schon im December aus jeder der zwey obersten Rathsbänke drey Glieder erwählet, und aus solchen die neuen Burgermeister gekugelt. Laut Kais. Comm. Decr. vom 3. April 1727 sollen die beyden Burgermeister nicht in naher Verwandschaft mit einander stehn. Seit geraumen Jahren hat man es auch wieder dahin gebracht (†), daß die drey Candidaten jederzeit nur aus den sieben ältesten Schöffen und Herrn der zweyten Bank genommen werden.

(*) Cap. 1. §. 6.

(**) s. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. K. 11. S. 254. Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Fortf. 3. S. 719. Fortf. 4. S. 440.

(†) Orths Anmerkungen Fortf. 4. S. 292.

§. 14.

Von der Burgermeister Amtsverrichtungen überhaupt, wie auch deren Instruction.

Auffer den oben Abschnitt 3. §. 58. angegebenen Verrichtungen der beyden Burgermeister sowohl

sowohl bey dem ganzen Rath, als der ordentlichen Rathsdeputation, haben sie noch ihre eigene Verhöre und Gerichtsbarkeit. Dasjenige aber, was sie bey ihrem so ansehnlichen und wichtigen Amt zu beobachten haben, ist in der im Jahr 1727 für sie abgefaßten Instruction (*) enthalten.

(*) Diese Instruction ist grösstentheils Stückweis in Orths Anmerkungen anzutreffen und zwar §. 1—20. Fortf. 4. S. 416—418. §. 21. 22. Fortf. 3. S. 731. 775. Fortf. 4. S. 432. §. 23. Fortf. 4. S. 436. §. 24. Fortf. 1. S. 405. §. 25. Fortf. 1. S 322. 327. 339. 345. §. 26—33. Fortf. 2. S. 61. sqq. §. 34. 35. Fortf. 4. S. 471. §. 36. Fortf. 3. S. 531. §. 37. Fortf 4. S. 837. §. 38. Fortf. 2. S. 263. §. 39. Fortf. 4. S. 919. §. 46—48. Fortf. 4. S. 436. §. 55. 56. Fortf. 4. S. 168. §. 57. Fortf. 4. S. 1056. §. 59—62. Fortf. 4 S. 385. sqq. §. 63—65. Fortf. 3. S. 825. §. 66—70. Fortf. 3. S. 794. 836. 839. Fortf. 4. S. 382. §. 74. Fortf. 1. S. 191. §. 75. Fortf. 3. S. 726. §. 76. Fortf. 4. S. 422. §. 77. Fortf. 4. S. 172. §. 82. Fortf. 2. S. 64. Fortf. 3. S. 728. Fortf. 4. S. 391. §. 83. Fortf. 4. S. 439. §. 88. Fortf. 4. S. 391. Der der Instruction hinzugefügte Anhang, betreffend den zur Gefangenen Verhör bestellten Rathsdeputirten der zweyten Bank, f. Fortf. 3. S. 827.

§. 15.

Von der Burgermeisterlichen Audienz.

Zur Verhandlung derjenigen Rechts- und sonstigen Sachen, welche vor die Burgermeister gehören,

hören, sind die zwey burgermeisterliche Audienzen angeordnet.

Laut Burgermeisterinstruction (im Eing.) sollen die Burgermeister alle Tage in der Woche, die Sonn- und Feyertäge ausgenommen, ihren Audienzen abwarten. Der ältere Burgermeister ist daher auch nicht wie die übrige Schöffen auf der Referier. Bey Rathstägen versteht sich aber die Ausnahme von selbst.

Schon im Burgervertrag §. 11. wurde verordnet, daß einem jeden Burgermeister zwey Rathspersonen bey ihren Audienzen sollten zugeordnet werden. Es wurde jedoch solches in der Folge nicht beobachtet, und daher im Project Vergleichs §. 8. und in der 1sten Kaiserl. Resolution vom 22. Nov. 1725. §. 7. wieder ausgemacht und anbefohlen. Es befinden sich daher gegenwärtig bey jeder Audienz zwey Assessoren, und zwar bey der Audienz des ältern Burgermeisters zwey Schöffen, und bey der des jüngsten Burgermeisters zwey Herrn der zweyten Bank. Nach Ausweis der im Anhang des Burgermeisterunterrichts stehenden, und von ihnen zu schwörenden Eydes sollen sie dem „Burgermeister, welchem sie zugeordnet, bey Entscheidung der Partheyen Streitsachen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen beyräthig seyn, mithin die Gerechtigkeit, äusserstem Vermögen nach, administriren und handhaben helfen."

Bey einer jeden Audienz findet sich überdieß noch ein besonderer Actuarius.

§. 16.

§. 16.

Von den Sachen, welche vor die Burgermeister gehören.

Zufolge der Burgermeisterinstruction §. 10. 11. haben die beyden Burgermeister der Regel nach parem iurisdictionem, ohne Unterschied der Sachen, dergestalt, daß es den Recht suchenden Partheyen frey steht, ihre Klagen bey einem derselben, nach eigenem Belieben, vorzubringen. Einige Fälle sind jedoch davon ausgenommen, welche, wie noch angemerkt werden soll, theils blos allein vor den ältern, theils nur vor den jüngern Burgermeister gehören.

Es gehören aber vor die Burgermeister als die erste und zum theil auch einzige Instanz

1) alle Wechselsachen. Und obgleich von den darinnen gethanen Aussprüchen provocirt werden kann; so haben doch solche Provocationes nur alsdenn effectum suspensivum, wenn eine in Wechselgeschäften zulässige Exception vorgebracht worden, s. Wechselordn. von 1739. §. 35.

2) Alle sonstige Sachen, die 25 fl. (*) und darunter betreffen, ohne weitere Appellation oder Provocation, s. Kaiserl. Resolution vom 14. Merz 1732.

(*) Ehedem nur 5 Gulden, s. Frankf. Reform. Th. 1. Tit. 51. §. 2. Burgervertr. §. 12. und Burgermeisterinstruct. §. 16. 17.

3) Die

3) Die wörtliche und thätliche Injurien und alle Streithändel, Schlägereyen und Verwundungen. Und zwar gehören solche eigentlich vor den jüngern Burgermeister, obgleich der ältere solche auch annehmen kann, wenn keine sonderliche Untersuchung dabey vorzunehmen ist, s. Burgermeisterinstr. §. 66.

4) Die Untersuchung und Ausforschung der peinlichen Sachen, welche unter der Aufsicht des jüngern Burgermeisters von einem Rathsglied der zweyten Bank vorgenommen wird. Beyde Personen machen auf diese Art das sogenannte officium examinatorium aus.

5) Die Arrestsanlegungen, welche überdieß nur durch den ältern Burgermeister geschehn können, s Frankf. Ref. Th. 1. Tit. 12. §. 1. und Burgermeisterinstr. §. 10.

6) Die Executionen, welche jetzo meistens durch die Burgermeister besorgt werden (*), daher ihnen auch in der Burgermeisterinstruction §. 19 — 23. vorgeschrieben ist, wie sie sich sowohl bey gefänglichen Einziehungen, als auch alsdenn zu verhalten haben, wenn ihnen die Execution in den bey Schultheis und Schöffen rechtshängigen Sachen, per decretum aufgetragen worden, oder die Aemter sie darum angesucht.

(*) s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 774. Forts. 4. S. 432. 836. und 966.

7) Die

7) Die Einschreibung der Insätze in der Stadtkanzley, welche zufolge Frankf. Reformat. Th. 2. Tit. 18. §. 2. und Burgermeisterinstruct. §. 24. vor einem der Burgermeister geschehn müssen.

8) Können einem der Burgermeistern die nach Vorschrift der Frankfurter Reformation Th. 4. Tit. 1. §. 10. 11. und der gemeinen Rechte, errichtete öffentliche Testamente, überliefert werden.

s. Orths Anmerk. Fortf. 2. S. 254. u. f.

9) Können auch solche andere Sachen vor den burgermeisterlichen Audienzen vorgebracht werden, so über 25 fl. belaufen, nur ist solches nicht nothwendig, und können zufolge der Burgermeisterinstruction §. 14. dergleichen Sachen immediate bey Schultheis und Schöffen eingebracht werden.

§. 17.

Vom obersten Richter.

Der sogenannte oberste Richter wird auf die Art erwählt, wie bey den andern Aemtern geschieht, s. unten §. 19. Ausser verschiedenen Amtsverrichtungen bey Executionen besonders in peinlichen Sachen, beym Gerichte, bey den Schöffenanlaiten, u. s. w. (*) hat er auch noch eine Gerichtsbarkeit, indem nicht viel bedeutende und geringe Leute betreffende Streitigkeiten vor den obersten Richter verwiesen werden, obgleich

der-

derselbe ohne Vorwissen der Burgermeister keine Execution verfügen, auch von seinem Ausspruch an die Burgermeister provocirt werden kann.

(*) s. Orths Anmerk. Forts. 4. S. 382—387.

VI. Von den übrigen eigentlich sogenannten Aemtern.

§. 18.

A) Von den Aemtern überhaupt.

1) Personen, so dieselben ausmachen, deren Instruction und Taxrolle.

Alle übrige, vor die vorhergehende Collegia und Aemter nicht gehörige Stadtangelegenheiten sind unter sämtliche Rathsglieder vertheilt, woraus denn die besondere Stadtämter entstehn.

Ausser den gedachten Rathsdeputirten hat aber noch ein jedes Amt

1) seine besondere Beamten und subalterne Stadtbedienten.

2) burgerliche Gegenschreiber.

3) Zum theil auch besondere burgerliche Deputirte oder Pfleger.

Bey jedem Amt sind sowohl für die Rathsdeputirte, als Bediente und Gegenschreiber, besondere Instructiones aufgesetzt, solche von den Neunern und dem burgerlichen Ausschuß revi-

dirt,

dirt, und sodann zur genauen Beobachtung anbefohlen worden (*). Auch wurden von der zu Anfang dieses Jahrhunderts hier gewesenen Kaiserlichen Commission die Taxrollen der Aemter mit Zuziehung Magistratisch- und bürgerlicher Deputirten zu Stand gebracht und durch den Druck bekannt gemacht (**).

(*) s. die der Kaiserl. Resolut. vom 14. Merz 1732 beygefügte Instruction für den bürgerlichen Ausschuß §. 3. wie auch Mosers Zusätze zu seinem neuen Staatsrecht Th. 3. S. 469.

(**) s. oben Abschn. 2. S. 129. wie auch Müller in der Vorrede zur zweyten Abtheilung seiner Sammlung der Kaiserlichen Resolutionen S. 5.

§. 19.

2) Von den zu den Aemtern deputirten Herren des Raths.

Die zu den Aemtern deputirte Herren des Raths bleiben bey solchen entweder Zeitlebens, oder bis sie auf die Schöffenbank oder zur Schultheisenstelle gelangen, oder werden ungefähr alle drey Jahr abgewechselt.

Zufolge der ersten Kaiserlichen Resolution vom 22. Nov. 1725. §. 4. in fin. sollen bey denenjenigen Rathsämtern, so durch die Wahl bestellt zu werden pflegen, jedesmal drey Personen vom ganzen Rath per majora erwählet, und sodann einer davon durchs Kugelloos ausgemacht und bestellet werden. Zu einigen Aemtern aber

werden, wegen der dazu erforderlichen besondern Eigenschaften, und vermöge nachheriger Commissionsverfügungen, solche blos per majora erwählt.

Diejenigen Rathspersonen, so zu den wichtigeren Aemtern, vornemlich zum Spital, Allmosenkasten und den Klöstern gezogen werden, sollen zufolge der Visitationsordnung Tit. 10. jedesmal vor Antrettung des Amts, vor sitzendem Rath, sonderliche Eyd und Pflicht leisten, denenselben ihren anbefohlenen Aemtern mit allem Fleiß vorzuseyn, damit derselben Nutzen befördert, und alle grosse Unkosten und Ausgaben eingezogen werden mögen. Die Schöfen sollen von den geringern Aemtern erlassen seyn, damit dieselben dem Schöffenstuhl desto besser abwarten können. Im übrigen ist auch im Jahr 1727, als bey der damaligen Kaiserlichen Commission die Frage vorgekommen: Ob der Amtereyd, so oft man auf ein Amt kommt, wiederholt werden solle? resolvirt worden (*): daß solches bey denjenigen, welche den Aemtereyd einmal abgeschworen, nicht erfordert werden, sondern diese, bey Ueberkommung eines andern Amts, mit ablegender Handtreu ihres schon abgelegten Eydes, und die zu jedem Amt eingerichtete Instruction neu erinnert werden sollten.

(*) s. Extract Commissionsprotocolls vom 24. Jul. 1727. in der Müllerischen Sammlung Abth. 2. S. 132.

Bey allen Aemtern und Rechenеyen soll übrigens ein jeder aus dem Rath, dem die Aufsicht hierun-

hierunter mit obgelegen, den entweder aus Unschicklichkeit oder Fahrlässigkeit der Officianten, entstehenden Schaden, aus seinen eigenen Mitteln zu ersetzen schuldig seyn.

s. Kaiserl. Resol. vom 22. Nov. 1725, VI. §. 11. und Kaiserl. Rescript vom 26. Oct. 1744.

§. 20.

3) Von den besondern Beamten und andern subalternen Stadtbedienten.

Die bey Rathswahlen verbotene Grade der Verwandschaft sind auch auf alle Aemter und deren subalterne Bediente zu verstehn (*); Jedoch sollen geschickte, tüchtige und fleißige Söhne zu Lebzeiten ihrer Väter von Stadtdiensten nicht ausgeschlossen seyn, wenn es nur ein Amt ist, wo der Vater nicht selbst dabey ist, oder welches eine Verknüpfung mit dem Amt oder Dienst des Vaters hat (**).

(*) s. Kaiserl. erste Resol. vom 22. Nov. 1725. §. 2, und Kaiserl. Commiss. Decr. vom 3. April 1727.

(**) s. die Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 28. Jan. 1746. und 2. Jun. 1750.

Bey Besetzung der Rathsämter und Dienste sollen aber nach Vorschrift der ersten Kaiserl. Resolution vom 22. Nov. 1725. §. 4. in fin. allemal drey der qualificirtesten Subjectorum vom ganzen Rath per majora erwählt und dann einer davon gekugelt werden. Folgende werden jedoch

nicht gekugelt, sondern blos per majora vergeben, als:

1) die geringen Stadt- und Stiftungsbedienungen, als: die Wollenmeister im Armenhaus, ferner die Möther, Wagenknecht, Kohlenmesser, und andere dergleichen, nur zu Nothdurft der Aemter um den Lohn gebrauchende, obwohlen theils verpflichtete Arbeiter (*), als die Fischschätzer, Salmenschneitter, Salzträger oder Stangenknecht, Jobwächter und Thürner, so kein Salarium an Geld haben (**).

(*) s. Kaiserl. Commiss. Decr. vom 10. Nov. 1729.

(**) s. Müllers Samml. Abth. 1. S. 41.

2) Die Stelle eines Münzwardeins.

s. Kaiserl. Commiss. Decr. vom 23. Sept. 1726.

Durch ein Kaiserliches Commissionsdecret vom 16. Merz 1730. wurde übrigens noch verordnet, daß bey Vergebung der geringern Stadtdienste mit Hindansetzung aller Nebenabsichten, vorzüglich auf abgekommene und andere ehrliche Bürger reflectirt werden solle.

Bey allen Aemter- und Dienstwahlen müssen aber zufolge der Dreyer Justruction von 1727. auch die oben Abschn. 3. S. 315. angeführte bürgerliche Dreyer zugegen seyn.

§. 21.

4) Von den bürgerlichen Gegenschreibern.

Auf jedes Amt soll ein oder, nach dessen Beschaffenheit, zwey Gegenschreiber gesetzt werden, welche Obacht haben sollen, daß alle Stadtgefälle, nach den Stadt-Taxrollen und Taxordnung, richtig und ohne Abbruch, eingefordert, und dabey keine Gefährde, noch Unterschleif zum Schaden des Aerarii oder des Zahlenden, gebraucht werde; ferner sollen sie ein richtiges, dem Magistratischen Buch in allem ganz gleich eingerichtetes Gegenregister halten, und solches täglich mit den Magistratischen Bedienten collationiren. Und damit der Zweck der Gegenschreiberey desto besser erreicht werde; so ist magistratischer und bürgerlicher Seits alle einseitige Geldeinnahme verboten, wie denn auch alle Quittungen von den bürgerlichen Gegenschreibern mit unterschrieben werden müssen.

s. die der Kaiserl. Resolut. vom 14. Merz 1732 beygefügte Einrichtung der Gegenschreiberey §. 1. 3. 4. 9. 10. 11. wie auch die dabey befindliche besondere Instruction der Gegenschreiber.

Die Gegenschreiber werden von dem bürgerlichen Ausschuß der 51ger angenommen, verpflichtet, und nach befundenen Umständen von einem Amt aufs andere verwechselt oder wohl gar abgeschaft. Es müssen solche die nach Erforderniß des Amts nöthige Qualitäten besitzen, und angesessene, obschon auch nicht eingebohrne Burger

seyn, welche, wegen der treuen Verwaltung ihres Amtes, sattsame Caution leisten können.

s. die gedachte Einrichtung §. 1. 2. 3. 7. 8. und die dabey befindliche Instruction für den zu Aufsicht der Gegenschreiberey bestellten Ausschuß §. 9.

Ohne Erlaubniß des bürgerlichen Ausschusses darf ein Gegenschreiber nicht vom Amt wegbleiben, noch sich von hier entfernen. Damit aber, wenn ein Gegenschreiber erkranket, sie sogleich in ihrem Amt supplirt werden können; so sollen vier Supernumerarii verpflichtet werden, und dieselben im Nothfall, wenn sie andere suppliren müssen, wochentlich 2 fl. erhalten.

s. die Instruction der Gegenschreiber §. 2. wie auch das Reichshofrathsconclus. vom 11. Merz 1735.

§. 22.

5) Von den bürgerlichen Deputirten und Pflegern bey den Aemtern.

Die Aufsicht über die Gegenschreiberey bey den Aemtern ist, wie schon oben Abschn. 3. S. 309. erwähnt worden, dem bürgerlichen Ausschuß der 51ger übertragen. Damit nun diese Aufsicht gehörig gehalten werde; so sind zu jedem Hauptamt, als Recheney- Renthen- Schatzungs- Bau- und Landamt zwey 51ger ernannt, welche einer jeden Session desselben mit beywohnen sollen. Zu den übrigen Aemtern aber sind nur überhaupt fünf oder sechs 51ger bestellt, welche gedachte Aemter wenigstens alle Woche einmal visitiren,

sitiren, und die gehörige Aufsicht auf die Gegenschreiber halten sollen (*). Diese zu den Aemtern deputirten Mitglieder des bürgerlichen Ausschusses haben dem ganzen Burgerausschuß von den ihnen, zur Aufsicht aufgetragenen Aemtern, und Verhaltung der Gegenschreiber Bericht abzustatten. Bey Ernennung der gedachten zu den Aemtern Deputirten 51ger soll aber beobachtet werden, daß keiner zu einem solchen Amt, wo ein mit ihm verwandter Rathsdeputirter oder Bediente stehet, zur Aufsicht bestellt werde.

(*) s. die der Kaiserl. Resolution vom 14. Merz 1732. beygefügte Einrichtung der Gegenschreiberey §. 5. und 13. wie auch die ebenfalls angehängte Instruction für den zur Aufsicht der Gegenschreiberey bestellten Ausschuß §. 2. 4. 5. 7.

Die bürgerlichen Pfleger bey den milden Stiftungen, als Armenhaus, Allmosenkasten- und Hospital zum heil. Geist, werden von dem Pflegamt vorgeschlagen, von den Vorgeschlagenen aber bey Rath drey per majora erwählt, und unter diesen einer gekugelt. Ihre Anzahl und Abwechselung wird unten im vierten Hauptstück bey einer jeden besonders angegeben werden.

§. 23.

6) Von der Gerichtsbarkeit der Aemter und den wider deren Aussprüche vergönnten Rechtsmitteln.

Das Bau- und Landamt, wie auch Ackergericht, haben von Alters eine gewisse Gerichtsbar-

keit hergebracht, dergestalt, daß Bauirrungen, Streitigkeiten der Unterthanen auf den Dörfern, wie auch Streitigkeiten wegen der Feldgüter innerhalb der Landwehre, bey gedachten Aemtern als in erster Instanz verhandelt und entschieden, und die von demselben abgefaßte Bescheide und Urtheile nach 10 Tagen Rechtskräftig werden. In neuern Zeiten haben auch noch das Curatel- Roßzoll- Fuhr- und Pfandhausamt eine ähnliche Gerichtsbarkeit in denen vor dieselben gehörigen Sachen erhalten Von allen diesen mit einiger Gerichtsbarkeit versehenen Aemtern können aber die Partheyen, wenn sie sich durch ihren Ausspruch beschwert zu seyn erachten, auch die Sachen 25 fl. oder drüber betreffen, innerhalb 10 Tagen das remedium provocationis an Schultheis und Schöffen ergreifen.

s. Rathsverordnung vom 27. Jun. 1747. und Orths Anmerk. Forts. 4. S. 164. und 933.

Wenn sich aber jemand von denjenigen Aemtern, die eigentlich keine Gerichtsbarkeit, sondern hauptsächlich mit Rechnungs- und andern, zu gemeiner Stadthaushaltung gehörigen Sachen zu thun haben, als z. E. der Rechenen, Schatzung, Rente u. dergl., beschwert findet und seine Sache weiter suchen will; so kann er seine dagegen habende Vorstellung nicht beym Schöffenrathe vorbringen, sondern er muß sich deshalb an den Rath wenden, es sey dann, daß er vom letzten an den ersten ausdrücklich verwiesen worden.

s. Orths Anmerk. Forts. 4. S. 157.

Bey

Bey Beschwerden, welche über sonstige Verordnungen und Verfügungen gedachter Aemter, entweder beym ganzen oder beym Schöffenrath angebracht worden, pflegt nicht leicht das Amt die Stelle der Parthey selbst zu versehn, sondern es ist dagegen jetzo eingeführt, daß öfters ein eigener Advocatus fisci verordnet wird, der das Beste gemeiner Stadt und dieses Amtes hierinnen wahret, auf der Provocanten überreichte Beschwerden zu antworten, und die Sache zu führen pflegt, als dergleichen bey den Schatzungs- und Rechenenämtern gebräuchlich ist. s. Orths Anmerk. Fortf. 4. S. 937.

§. 24.

B) Von den einzelnen Aemtern insbesondere.

1) Vom Ackergericht.

Das Ackergericht besteht aus einem Schöffen, und einem Rathsglied der zweyten (*) und dritten Bank (**), und noch sechs Ackergerichtsgeschwornen. Uebrigens hat es noch seinen besondern Schreiber, auch ist ein bürgerlicher Deputirter und Gegenschreiber dabey angestellt.

(*) Die beyden Herrn von der ersten und zweyten Rathsbank sind jederzeit auch beym Landamt.

(**) Dieses ist jederzeit der aus dem Gärtnerhandwerk im Rath sitzende Gärtner, welcher Zeitlebens bey diesem Amt bleibt, und nicht wie die zwey Rathsglieder der ersten und andern Ordnung, alle drey Jahr abgewechselt wird.

Die Ackergerichtsgeschworne, welches jederzeit des Landwesens, Acker- und Feldbaues, wie auch der Feldmeßkunst, kundige und erfahrene Leute seyn müssen, wohnen jedem Ackergerichtssitze mit bey, und geben in vorkommenden Irrungen und Sachen, gleichwie die andere Rathsverordnete, ihre Meynungen und Stimmen. Ehedem konnten zufolge der Stadtreformation Th. 9. Tit. 1. 2. geringe Sachen vor ihnen allein abgethan werden, allein jetzo nicht mehr. Uebrigens aber pflegen die sogenannte Feldanlaite, oder Besichtigungen der strittigen Orte meistens und besonders bey geringen Sachen durch sie allein ohne die zum Ackergericht verordnete Rathsglieder vorgenommen zu werden. Auch darf die Ausmessung und Aussteinung der Ländereyen nur durch sie geschehen.

s. Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 586. 587. 601. 606. 609. 616—620. und Zus. S. 156.

Vor dieses Ackergericht gehören alle Feldstreitigkeiten, die unter den Benachbarten wegen derjenigen Feldgüter entstanden, so sich innerhalb der Landwehr befinden, und die eigentliche Stadtgemarkung ausmachen; denn die Irrungen wegen der in den hiesigen Dorfgemarkungen liegenden Feldgüter, gehören vors Landamt. Gartenhäuser und andere Gebäude auf dem Felde dürfen nicht anderst aufgerichtet oder verändert werden, als wenn solche zuvor das Ackergericht selbst, oder blos durch die Ackergeschworne, besichtigen lassen, und sodann seine Erlaubniß dazu gege-

gegeben; wegen Errichtung neuer Meyerhöfe muß aber bey ganzem Rath angehalten werden.

s. Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 587. 600.

Dem Ackergericht ist übrigens auch auferlegt, gute Aufsicht auf die Feldschützen zu haben. Auch gehöret jetzo das Taubenamt dazu (*), auch das Chaussée- und Wegwesen.

(*) s. Visitationsordn. von 1726. Tit. 12. der Schützeneyd und Instruction ist in Orths Zusätzen zu seinen Anmerkungen S. 157. zu lesen.

Ehemals hatte dieses Gericht sehr wenige, und manchmal in zwey, drey Monaten keine Sessionen (*), jetzo aber werden dergleichen alle Woche zwey, nemlich Montags und Freytags Vormittags; von Martini bis Weyhnachten aber alle Tage gehalten.

(*) wie noch aus der 7ten Kaiserl. Resolution vom 22. Nov. 1725. erhellet.

§. 25.

2) Vom Bauamt.

Das Bauamt besteht aus drey Rathsgliedern, nemlich einem von der Schöffen- einem von der zweyten, und einem von der dritten Bank, welche dieses Amt drey Jahr über verwalten. Ausser einem besondern Bauschreiber, finden sich auch noch dabey zwey bürgerliche Ausschußdeputirte, und ein bürgerlicher Gegenschreiber.

Dieses Bauamt hat die Aufsicht über das öffentliche Stadtbauwesen, über die Reinlichkeit

und

und Freyhaltung der Strassen, und über das Stadt-Laternenwesen. Alle Baustreitigkeiten unter Privatpersonen werden daselbst, als in erster Instanz, vorgebracht; auch darf kein Gebäude ohne vorgängige Besichtigung des Bauamts weder abgebrochen, noch neu erbauet werden.

s. davon mit mehrerem unten §. 111.

Vermöge Visitationsordnung von 1726. tit. addit ist das ehemalige besondere Fortificationsamt jetzo mit zum Bauamt gezogen worden.

Session ist Montags und Freytags.

§. 26.

3) Vom Curatelamt.

Das Curatelamt ist erst im Jahr 1729 aufgerichtet worden (*), und besteht aus drey Rathsgliedern, nemlich einem von der ersten, einem von der zweyten, und einem von der dritten Bank. Es ist auch ein besonderer Schreiber dabey angestellet.

(*) Ehemals war dieses Amt denen Bedemeistern aufgetragen, welche hernach, als die ordentliche Schatzung aufgekommen, die Schatzungsverordnete genannt worden, s. Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 363. und Visitationsordn. von 1614. Tit. 25.

Vor diesem Amte werden die Vormundschaftsrechnungen abgelegt und untersucht (*), auch werden von demselben, wenn beym Schöffenrath um Vergünstigung wegen Veräusserung derer

derer Pfleglingen liegender Güter angehalten worden, alle Umstände zuvor genau untersuchet (**). Die Bestellung und Bestättigung der Vormünder aber gehört vor den Schöffenrath als eigentlichen Obervormund (†).

(*) s. Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 364. 374.

(**) s. Orth a. a. O. S. 302.

(†) s. oben S. 13. und Orth a. a. O. S. 245. 372. 378.

Session des Curatelamts ist Montags und Freytags Vormittag.

§. 27.

4) Vom Feueramt.

Das Feueramt besteht aus drey Rathsgliedern, nemlich von jeder Rathsbank eins, und hat auch seinen besonderen Schreiber und Bedienten.

Dieses Amt hat alles dasjenige zu besorgen, was zur Abwendung derer Feuersbrünste, und der Löschung des ausgegangenen Feuers dienlich ist. Es hat daher auch alle Unordnungen und Uebertreter der Feuerordnung zu bestrafen.

s. Feuerordnung von 1728. §. 4. 9. 12. 28. 29. 43. 44. 47. 50. 56. 65. 79. 82.

Die gewöhnliche Session ist alle 14 Tage Montags Nachmittag um 3 Uhr.

§. 28.

§. 28.

5) Vom Forstamt.

Bey dem Forstamte sollte zufolge der alten Visitationsordnung von 1614 eine Rathsperson für beständig bleiben, und derselben jährlich der abgehende Bürgermeister zugeordnet werden, zufolge der neuen Visitationsordnung von 1726. Tit. 9. sollen aber jetzo zwey Rathsglieder der zweyten Bank, so Alters halber dazu noch fähig und der Waldordnung wohl kundig, als Oberaufseher zu diesem Amte bestellet, und so lange solche im fähigen Stand bleiben, beständig fort dabey gelassen werden, um die behörige Aufsicht über der Stadt Waldungen fleißig zu beobachten, auch aller Grenzstein, Districten und nachbarlichen Strittigkeiten, zum gemeinen Nutzen und Auskunft, sich wohl zu informiren.

Es befindet sich bey diesem Amte ein bürgerlicher Ausschußdeputirter, und ein bürgerlicher Gegenschreiber, auch ein Magistratischer Forstschreiber.

Durch das Kaiserliche Commissionsdecret vom 11. Oct. 1730. wurde übrigens dem Forstamt gestattet, einen anständigen Consulenten, entweder aus dem Collegio Syndicorum, oder aus dem Rath, nach eigenem Gutbefinden, jederzeit zu erkiesen; auch zu Hintertreibung neuerlicher Eingriffe, wo Gefahr im Verzuge, ohne Anfrage, bey bedenklichen Fällen aber prævia communicatione mit den Burgermeistern, die nöthige

Mann-

Mannschaft von den Dörfern aufbieten zu können, ohne daß die Dorfschulzen vorher den Befehl des Landamts abzuwarten nöthig hätten.

In ebengedachtem Kaiserlichen Commissionsdecret ist auch dem Forstamt die freye Gewalt, ohne weitere Provocation überlassen worden, die ihrer Schuldigkeit nicht nachkommende unverbesserliche oder untreu handelnde Förster, auch Faltermänner, selbst abschaffen zu können.

Amtssession ist Mittwochs und Samstags Vormittag.

§. 29.

6) Vom Fuhramt.

Dieses Amt verwalten die zwey jüngere Assessores von den beyden Burgermeisterlichen Audienzen.

Es hat solches darauf zu sehn, daß die in Ansehung des Fuhrwesens ergangene Verordnungen genau beobachtet werden, auch hat es deren Uebertretter zu bestrafen, und die zwischen den Kaufleuten und Fuhrleuten vorkommende Streitigkeiten zu schlichten.

s. Rathsverordn. vom 28. Sept. 1780. und Orths Anmerk. Forts. 4. S. 933. auch ebendess. Abh. von Messen, S. 190. not. a.

§. 30.

7) Von den zu den Handwerkern deputirten Herren des Raths.

Von den zu den Handwerkern deputirten Herren des Raths ist schon oben Abschn. 3. §. 23. S. 225.

S. 225. geredet worden. Die Deputirten der Rathsfähigen Handwerker bleiben beständig, die andern aber werden abgewechselt.

§. 31.

8) Vom Kornamt.

Das Kornamt besteht aus einem Mitglied der Schöffenbank, aus einem Mitglied der zweyten, und einem der dritten Bank. Auch sind zwey bürgerliche Ausschußdeputirte dazu ernannt.

Die subalternen Bedienten sind ein Magistratischer Schreiber, ein bürgerlicher Gegenschreiber und ein Bedienter.

Nach der 6ten Kaiserl. Resolution vom 22. Nov. 1725 und der Visitationsordnung von 1726 tit. addit. sollte das Kornamt dem Landamt einverleibt werden. Es ist aber diese Vereinigung nachher nicht für thunlich gefunden worden.

Von den Obliegenheiten dieses Amts siehe unten §. wie auch Visitationsordnung 1726. Tit. 22.

Session ist Montags und Freytags Vormittag.

§. 32.

9) Vom Landamt.

Das Landamt besteht aus drey Rathsgliedern, nemlich einem von jeder Bank. Ferner findet sich dabey ein Landamtmann, ein bürger-

licher

licher Ausschußdeputirter, ein Magistratischer Schreiber, und ein bürgerlicher Gegenschreiber.

Zufolge der Visitationsordnung von 1726 tit. addit. hat dieses Amt alle Jurisdictionalia auf den hiesiger Stadt zugehörigen Dorfschaften auszuüben, alle Verbrechen zu untersuchen, und wenn dieselben keine pœnam corporis afflictivam erfordern, zu bestrafen. Auch gehört vor dasselbe alles dasjenige, was die Abhörung der Burgermeister- Kirchen- Bau- und Vormundsrechnungen (*), und was sonst die ganze Gemeinden betrifft; Ferner die Schatzung von den Unterthanen auf den Dorfschaften, die Einkünften von liegenden, der Stadt zuständigen Gütern, welche sonsten die Weinsteuer gezogen, auch ist alles dasjenige, was das Rechneyamt sonst auf dem Lande erhoben, laut Visitat. Ordn. Tit. 28. aufs Landamt verwiesen.

(*) Derentwegen 1783 ein besonderer Rechnungsführer angestellt worden.

Nach Anleitung ebengedachten tit. additionalis soll der Landamtmann bey diesem Amt das Protocoll führen. Ferner soll er auf den Dorfschaften die Ruggerichter halten, denen Marches der Trouppen beywohnen und besorgen helfen, in den Messen das Geleit holen, die Gefangene mit dem Rathschreiber empfangen und ausliefern, bey denen Märkergedingen zu Ober-Ursel und Seylberg, Namens hiesiger löbl. Stadt erscheinen, die Gelder einnehmen, und die Rechnung führen.

Session ist Mittwochs und Sonnabends.

§. 33.

10) Vom Capitallotterieamt.

Das Stadt-Capitallotterieamt besteht aus einem Schöffen, aus einem Mitglied der zweyten und einem der dritten Bank. Es ist auch ein Ausschußdeputirter dazu ernannt. Auch ist ein Actuarius, und ein bürgerlicher Gegenschreiber vorhanden.

Session ist gewöhnlich den 5ten jeden Monats; wenn aber der 5te auf einen Sonntag fällt, so ist die Session Sonnabends vorher, sodann wird extra geamtet, wenn es nothwendig ist.

Von den Geschäften dieses Amts siehe unten §. 144.

§. 34.

11) Vom Pfandamt.

Das Pfandamt besteht aus vier Rathsgliedern, nemlich zwey von der zweyten und zwey von der dritten Rathsbank. Es sind zwey bürgerliche Ausschußdeputirte dazu ernannt, auch befindet sich dabey ein Magistratischer Schreiber, ein Taxator und ein Gegenschreiber.

Session ist Montags, Mittwochs und Freytags Vor- und Nachmittag.

Von den Geschäften dieses Amts siehe unten §. 123.

§. 35.

12) Vom Rechenenyamt und denen demselben incorporirten Aemtern.

Das Rechenenyamt besteht aus zweyen Schöffen, zweyen Rathsgliedern der zweyten und zweyen der dritten Rathsbank. Es sind zwey besondere Ausschußdeputirte dazu ernannt. Auch befinden sich dabey zwey Magistratische Rechenenyschreiber, und zwey bürgerliche Gegenschreiber.

Es ist solches das Hauptamt und Rentkammer der Stadt, wohin alle Einkünften der Stadt zusammen eingebracht werden sollen, damit sodann alle Einnahm und Ausgab der Stadt in den Hauptrechnungen dieses Amts zu finden. Von allen andern Aemtern müssen die Gelder wöchentlich dahin ausgeliefert und ausbezahlt werden, und darf das Rechenenyamt keine Assignationen an dieselben ausstellen.

s. 6te Kaiserl. Resol. vom 22. Nov. 1725. Visitationsordnung Tit. 28. und tit. addit. und Kaiserl. Resol. vom 14. Merz 1732. und die derselben beygefügte Eintheilung der Gegenschreiber §. 1.

Es ist demselben auch die Aufsicht über Gewicht, Ellen- und Eichmaas, über das Brodgewicht, Fleisch- und Fischkauf, und die Einrichtung der Fleisch- und Brodtaxen übertragen (*), auch wird die Aufnahm der Juden in die Stättigkeit vor demselben verrichtet (**).

(*) s. Visitat. Ordn. Tit. 30. und 33. und Rathsverordnung vom 1. Oct. 1771. Ich finde in

einigen schriftlichen Nachrichten, daß ehemals, und noch im vorigen Jahrhundert dazu ein besonderes Taxamt vorhanden war, welches aber nachher abgekommen.

(**) s. oben Abschn. 3. §. 30. S. 238.

Session ist Montags und Freytags Nachmittag um zwey Uhr, Sonnabends Vormittag Geldeinnahm, und Nachmittag Geldausgab.

Uebrigens sind dem Rechenenamt durch die Visitationsordnung von 1726. Tit. 28. Tit. 31. und tit. addit. verschiedene Aemter incorporirt worden, von welchen jedoch einige noch besondere Rathsausschußdeputirte haben.

a) Incorporirte Aemter, so keine besondere Rathsdeputirte u. s. w. haben, sind:

1) Das Fleischamt oder die Fleischaccis.

2) Das Standamt oder die Gebühren von den Standläden, wie auch alle sonstige Gefälle, so von keinen besondern Aemtern erhoben werden.

3) Das Fischamt, s. Visitationsordnung tit. additionalis.

4) Die Safranschau, Besichtigung des gestossenen Gewürzes, wie auch die Obsicht über die Schneid- (Würz-) Mühl und Tuchschau, sodann das gestempelte Papier.

s. Visit. Ord. Tit. 20.

5) Der Marstall s. unten §. 44.

6) Das

6) Das Münzamt, daher dann auch kursirende, falsche geringhaltige und Edikts-widrige Münzsorten von Rechenenamtswegen öffentlich angezeigt und verboten werden.

s. Visit. Ordn. Tit. 28.

b) Incorporirte Aemter, so besondere Rathsdeputirte oder bürgerliche Ausschußdeputirte haben, sind:

1) Das Holzamt, bey welchem sich zwey von den Rathsgliedern befinden, welche schon auf dem Rechenenamt sitzen. Es sind aber auch zwey Deputirte des bürgerlichen Ausschusses dazu ernannt, von welchen zufolge der Reichshofraths-schlüsse vom 30. Sept. 1739. und 18. Jan. 1740. jederzeit einer die Holzzettel mit zu unterschreiben hat. Es sind bey diesem Amte noch ein Magistratischer Schreiber und ein bürgerlicher Gegenschreiber angestellt. Von den Geschäften dieses Amts siehe unten §. 109.

2) Das Kriegszeugamt, welches von dem ältesten ohnehin schon auf dem Rechenenamt sitzenden Schöffen und Herren der zweyten Bank verwaltet wird, und bey welchem noch ein Zeugschreiber und ein Musterschreiber angestellt ist. Session ist ungewiß.

§. 36.

13) Von der Registratur oder Stadtarchiv.

Zu der Registratur sind ein Schöff, und ein Herr der zweyten Rathsbank deputiret. Es sind überdieß zwey (*) besondere Registratores dabey angestellt.

(*) s. Kaiserl. Resol. vom 14. Merz 1732.

Gute Ordnung in Ansehung des Stadtarchivs ist in der Visitationsordnung Tit. 36. und im Kaiserl. Commissionsdecret vom 15ten Jul. 1726 und 30. Jul. 1727 anbefohlen.

§. 37.

14) Vom Rentenamt.

Das Rentenamt ist mit zwey Personen der zweyten und eben so viel von der dritten Rathsbank besetzt: Es sind auch zu demselben zwey besondere bürgerliche Ausschußdeputirte ernannt. Von subalternen Bedienten befinden sich bey demselben ein Küstenschreiber und zwey Visirer, ein bürgerlicher Gegenschreiber und zwey Gegenvisirer.

Auf dieses Amt, welches im tit. additionali der Visitationsordnung bestättigt worden, werden zufolge dessen Tarrolle, die Niederlag- Brücken- ꝛc. ꝛc. Gelder, die Ungelder oder Zapfgebühr, die Most- Malz- und Mahlgelder u. s. w. bezahlet. Auch gehöret vor dieses Amt die Erörterung der unter den Einzlern und Schrödern entstehenden Streitigkeiten.

§. 38.

§. 38.

15) Vom Roßzollamt.

Dieses besteht aus den zweyen jüngern Assessoren der beyden burgermeisterlichen Audienzen. Vor dasselbe gehören alle Streitigkeiten, so wegen des Pferdeverkaufs entstehen.

s. Orths Abh. von Messen S. 512.

§. 39.

16) Vom Sanitätsamt.

Das Sanitätsamt wird von den jedesmaligen Herren Burgermeistern und den vier Stadt-Physicis versehn.

Dieses Amt soll alles in der Stadt und deren Gebiete, was zur Leibesgesundheit ersprießlich ist, mit Fleiß erwägen, die Nothdurft der Gebühr anbringen und anordnen, die Apotheken, so oft es nöthig, unverwarnter Sache visitiren, auch untüchtige Personen und Arzneyen abschaffen.

s. Ordnung der Medicor. und Apotheke von 1718. Tit. 2. §. 3.

Unter diesem Amte stehen die übrigen Aerzte und Wundärzte, Apotheker und Hebammen.

§. 40.

17) Vom Schatzungsamt.

Das Schatzungsamt wird von zweyen Schöffen, zweyen Herren der zweyten, und zweyen Herren der dritten Rathsbank verwaltet. Es sind

auch zwey besondere Ausschußdeputirte dazu ernannt. Die subalternen Bedienten sind zwey Magistratische Schreiber, und ein bürgerlicher Gegenschreiber.

Es hat dieses Amt die Schatzungseinnahm in der Stadt zu besorgen (*), denn die Schatzung auf den Dorfschaften ist zu dem Landamt gezogen (**).

(*) s. Visitat. Ordn. 1726. Tit. 25.

(**) s. Visitat. Ordn. 1726. tit. addit.

Das Inquisitionsamt ist durch die Visit. Ordn. von 1726. Tit. 11. dem Schatzungsamt einverleibt worden. Auf demselben werden, wie schon oben Abschn. 3. S. 230. und 274. erwähnt worden, die Beysassen und Schutzverwanden eingeschrieben.

Dieses Amt hält, den Sonnabend ausgenommen, alle Tage Session.

§. 41.

18) Von den Pflegämtern der milden Stiftungen.

Von den Pflegämtern der milden Stiftungen, als des Armen- und Waysenhauses, des Allmosenkastens, des Hospitals zum heil. Geist, des Catharinen- und Weißfrauenklosters s. unten Hauptst. 4.

VII. Von den geheimen Deputationen.

§. 42.

Zur Verrichtung gewisser vorfallender geheimer Geschäfte sind folgende drey Deputationen angeordnet:

1) Wenn nemlich Sachen vorfallen, welche entweder vom ganzen Rath nicht wohl vorgenommen werden können, oder solches gestalten Sachen nach nicht rathsam wäre; so sollen jedes mal gewisse, der Sachen wohl gewachsene Deputirte, per Vota, durch den ganzen Rath, ernennet und angeordnet werden. Es soll jedoch sothane Deputation über keine Ausgab, ohne Wissen des Magistrats und der Neuner disponiren, und wenn gedachte Deputirte ihre Commission vollendet; so soll die Deputation auch ein Ende haben, und bey jedesmaliger unvermeidentlicher Vorfallenheit eine neue angeordnet werden.

• zweyte Kaiserl. Resol. vom 22. Nov. 1725. Müller in seiner Sammlung merkt dabey an, daß, da bey neuen Ausgaben auch nunmehro die 51ger mit zu Rathe gezogen werden müsten; so würden bey solchen Gelegenheiten auch aus beyden bürgerlichen Collegiis gewisse Personen zu der geheimen Deputation ernannt.

2) Ist wegen Verwendung einer zu geheimen Ausgaben jährlich bestimmten Summe

von 4—5000 Rthlr. eine eigends dazu vrrpflichtete geheime Rathsdeputation ernannt.

s. Kaiserl. vierte Resol. vom 22. Nov. 1725. und die Reichshofräthl. Erkenntnisse vom 10. Dec. 1734, 12. Merz 1736 und 23. Dec. 1737.

3) Die schon oben Abschn. 3. S. 300. erwähnte ordinaire Rathsdeputation oder sogenannte Rathschlagung.

VIII. Anhang von noch sonstigen hier als am schicklichsten Orte einzuschaltenden Dingen.

§. 43.

1) Vom Römer.

Dasjenige Gebäude, welches nun fast seit vierhundert Jahren zum Rathhause dient, und in welchem sich die meisten der bisher angeführten Collegien und Aemter versammeln, wird der Römer genannt.

Dieser Römer war sonst ein Römisch-Kaiserlicher Pallast, und hatte daher wahrscheinlich auch seinen Namen erhalten. Schon im 13ten Jahrhundert kam er aber an Privatpersonen, von welchen ihn der Rath bald nach dem Anfange des 15ten Jahrhunderts erkaufte, und zu einem Rathhause einrichten ließ.

s. v. Ohlenschlagers Erläut. der goldnen Bulle S. 19. 20. 351.

Der

Der vordere Theil desselben, welcher auf den Römerberg geht, ist auf alte Art gebaut, und enthält den grosen Saal, worinn bey Krönungen der Kaiser speiset, und worinnen auch das sogenannte Pfeifergericht gehalten wird, worinnen auch zu Kaiser Carl des 7den Zeit der Reichstag gehalten worden; ferner das Conferenzzimmer zu den Kaiserwahlen. Der hintere Theil, welcher auf die neue Art gebaut ist, enthält den Saal, worinnen sich der ganze Rath versammelt, wie auch die Zimmer für die unterschiedliche Stadtämter, auch des Oberrheinischen Creyßes Conferenzzimmer.

§. 44.

2) Vom Marstall.

Zum Gebrauch bey öffentlichen Stadtangelegenheiten wird eine gewisse Anzahl Kutsch- und Reitpferde, nebst dem nöthigen Geschirr gehalten, auch ist ein besonderes Gebäude nebst Reitbahn in ganz modernem Geschmack dazu errichtet worden. Ueber den ganzen Marstall aber ist ein besonderer Stallmeister gesetzt.

§. 45.

3) Von der Stadt Wappen und Siegeln.

Das Wappen der Stadt Frankfurt ist ein weißer oder silberner Adler im rothen Felde, mit einer blauen Zunge und Klauen, einer goldenen oder gelben Krone, Füssen und Zirkeln, in den Flügeln, und einem F. auf der Brust. Dieses

Wappen

Wappen sieht man an dem Rathhaus und andern öffentlichen Gebäuden der Stadt.

Das Stadtsiegel ist bey Lersner Th. 2. S. 122. abgebildet zu finden. Es hat aber die Stadt zwey Siegel im Gebrauch;

1) ein gröseres von Kupfer zur Siegelung der wichtigern Stadtsachen, als zu den Verträgen, u. s. w., und mit der Umschrift: Frankenvort specialis domus imperii.

2) Ein kleineres von Silber zu gemeinen Sachen und Urkunden, und mit der Umschrift S. oppidi Franckenfurdensis specialis domus imperii ad caus.

Auf allen beyden steht der Kaiser mit einer offenen Krone auf dem Haupt, in der rechten den Scepter, und in der linken den Reichsapfel. Bey dem letztern ist unten ein Schild angebracht, welcher einen Adler, als das Wappen der Stadt Frankfurt, vorstellet.

Das Gericht oder die Gerichtskanzeley hat ihr besonders Siegel, welches ebenfalls wie das kleinere Stadtsiegel beschaffen ist, und die Umschrift hat: Sigillum Judicii Imperialis civitatis Francofurdensis.

Auch die Stadtämter haben ihre besondere Siegel, auf welchen der Stadtadler, mit der Umschrift des Amts, wozu das Siegel gehöret, zu sehen ist.

II. Hauptstück
von dem
besondern Privatrecht
der Reichsstadt Frankfurt.

§. 45.
Von dem Frankfurtischen Privatrecht überhaupt.

Daß ein jeder Staat, er sey groß oder klein, seine Gesetze haben müsse, ist allgemein anerkannt. Es war aber ehedem, wie in ganz Deutschland, also auch in den Gegenden des Oberrheinstrohms und zu Frankfurt, das Privatrecht nicht sowohl durch eigentliche Gesetze von höchster Gewalt bestimmt, als eines jeden Orts Gewohnheit und Autonomie überlassen. Diese Gewohnheitsrechte wurden in der Folge schriftlich aufgezeichnet, und es entstanden dadurch die besondern statutarischen Rechte und Gesetze; ja die Stände des Reichs erlangten endlich mit der Landshoheit das völlige Gesetzgebungsrecht. In den nachherigen Zeiten und besonders seit dem 16ten Jahrhundert erhielten aber gedachte Particulargesetze beträchtliche Zusätze und Verbesserungen.

Von den allerältesten Frankfurtischen Gewohnheitsrechten treffen wir nur einige Spuren in dem oben Abschn. 2. S. 116. angeführten

Artikels-

Artikelsbrief von 1297 an. Eben dieser Artikelsbrief ist aber auch als das älteste noch vorhandene geschriebene Statut anzusehn, auf welches sodenn noch mehrere folgten. Mit dem Jahr 1509 ist endlich die Periode des neuern Frankfurtischen Privatrechts anzufangen, seit welcher Zeit, in Justitz- Polizey- und andern Sachen, gar viele Gesetze und Ordnungen zu Frankfurt gemacht worden.

§. 47.

A) Von den ältern Statuten der Reichsstadt Frankfurt.

Zum ältern statutarischen Recht der Reichsstadt Frankfurt gehören folgende Verordnungen:

1) Der Artikelsbrief von 1297, von welcher schon oben Abschn. 2. S. 116. Erwähnung geschehn.

2) Der Stadtfriede von 1318, welcher 1352 in einigen Stücken geändert worden, und in welchem auser andern merkwürdigen Stücken vieles in Ansehung der Todschläger und Mörder verordnet zu finden. Es ist solcher in Lersners Chronik Th. 2. B. 1. S. 303. und in Orths Anmerk. Forts. 3. S. 956. anzutreffen.

3) Das Gesetzbuch von 1352. Steht in Senkenbergs Select. Juris & hist. T. I. p. 1 — 84. und in Orths Zusätzen zu seinen Anmerkungen S. 325 — 350.

4) Die

4) Die Frankfurter Gerichtsordnung von 1376, so in Senkenbergs Corp. Jur. Germ. Publ. & Priv. medii ævi Tom. I. P. II. p. 9. anzutreffen.

5) Die Ackergerichtsordnung, so seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts aus verschiedenen in Feldsachen ergangenen Rathsverordnungen erwachsen war, s. davon mit mehrerm Orth in 3ter Forts. S. 596. u. f.

6) Die Polizeyordnung aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts, welche in Orths Zusätzen zu seinen Anmerkungen von S. 387—396. anzutreffen.

7) Noch verschiedene andere einzelne, im 14ten und 15ten Jahrhundert ergangene Verordnungen, so theils in Orths Anmerkungen über die Frankfurter Reformation, theils in der unten §. 50. vorkommenden Friesischen Sammlung zu finden.

§. 48.

B) Von dem neuern besondern Privatrecht der Reichsstadt Frankfurt.

1) Von demselben überhaupt.

Die Gesetze, welche das neuere besondere Privatrecht der Stadt Frankfurt ausmachen, sind nach der Verschiedenheit der Gegenstände, welche sie betreffen, einzutheilen in

1) die

1) die eigentliche bürgerliche Gesetze, und zwar:

a) solche, die der Regel nach alle und jede Handlungen, Geschäfte und Personen betreffen, oder die sogenannte Reformationsgesetze, wovon in den nächstfolgenden §. §. geredet werden wird.

b) solche, die nur gewisse Gattungen von Gegenständen, Geschäften und Personen betreffen als:

α) die Kirchen- und Consistorialgesetze. Siehe unten im Hauptstück 3.

β) Die Kriegsrechte und Gesetze. Siehe unten §. 147.

γ) Die Wechselgesetze. Siehe unten §. 123.

δ) Die Gesetze in Landsachen, oder das angenommene Solmsische Landrecht. Siehe unten §. 51.

2) Die Polizeygesetze, welche unten im 4ten Hauptstück und zum theil auch noch im 5ten und 6ten werden angegeben werden.

§. 49.

2) Von der sogenannten Frankfurtischen Stadt-Reformation.

Wegen der in Deutschland aufgekommenen fremden Rechte, und der zu Anfang des 16ten Jahrhunderts herrschenden Vorliebe für dieselbe, wie

wie auch wegen der Unvollständigkeit der alten statutarischen Rechte, fand man für rathsam, ein neues, nach dem damaligen Geschmack mehr eingerichtetes Gesetzbuch zu machen. Man nahm daher die alten Statuten zur Hand, behielt verschiedene der darinn enthaltenen alten Gewohnheitsrechte bey, modelte das übrige auf gut Römisch, und nannte dieses Product, wegen seiner neuen Form, der Stadt Reformation. Es ward solche im Jahr 1509 den 26. Aug. auf den Plätzen der Stadt öffentlich ausgerufen, auch in gedachtem Jahr zu Maynz auf 51 Blättern gedruckt unter dem Titel:

> Reformation der Stat Frankenfort am Maine des heiligen Reichs Cammer. Gedruckt und volendet durch Johannem Schäffer Burger zu Mayntz. Nach der Geburt Christi 1509.

Es hat solche auch nochmals Orth in den Zusätzen zu seinen Anmerkungen von S. 350—386. abdrucken lassen.

Nachher sind folgende einzelne neue, oder diese Reformation erläuternde und erklärende Verordnungen ergangen:

1513. Die Einrichtung der Testamenten in Pestzeiten betreff. Steht im 1sten Dutzend No. 7. und bey Orth Forts. 2. S. 219.

1526. Verordn. wie die Gülten zu verkaufen oder zu versetzen. Steht im 1sten Dutzend No. 8.

1531. Verordn. über Erb zu verkaufen. Steht im 1sten Dutz. No. 6. b. und bey Orth Th. 1. S. 722.

1543. (renov. 1580.) Friedgebot und Straf der Friedbrecher. Steht bey Orth Forts. 3. S. 759.

1545. Die Schopven betreff. Steht bey Orth Forts. 3. S. 461.

1549. (nach andern 1551.) Procuratorenordnung. Steht bey Orth Forts. 4. S. 339.

1551. Gerichts- und Proceßordnung, wovon einzelne Stücke bey Orth Forts. 4. S. 39. 391. 444. und 477. anzutreffen.

1553. Verordnung, daß die Ackergeschwornen nichts von den Strafen nachlassen sollen. Steht bey Orth Forts. 3. S. 614.

1578. 24. May. Verordn. die Strafen des Ehebruchs, Hurerey und Unzucht betr.

Durch diese einzelne Verordnungen hatte man bisher die Unvollständigkeit der Reformation einigermassen zu ersetzen gesucht; da aber dieses noch nicht hinreichte; so entschloß sich der Rath, die ganze Reformation umarbeiten zu lassen, und übertrug dieses Geschäfte dem berühmten Rechtsgelehrten und Stadt Frankfurtischen Syndico Johann Fichard, welcher solches binnen sechs Jahren zu Stande brachte. Diese erneuerte Reformation wurde sodenn den 7. Sept. 1578 öffentlich ausgerufen und publicirt, auch gedruckt unter dem Titel:

Der

Der Stadt Frankfurt erneuerte Reformation. Gedruckt zu Frankfurt durch Sigismund Feyerabendt und Georg Raben 1578. 261 Blätter in fol.

Dem ohnerachtet ergiengen abermals verschiedene diese Reformation erläuternde oder sonst Zusätze enthaltende Verordnungen als:

1579. den 20. Jan. Die Gerichts-Depositа und Verzeichniß der Vormünder betr.

1579. den 22. Jan. Strafordnung der Procuratoren.

1579. 26. Febr. Anschlag der ablässigen Gefäll oder der Gülten. Steht bey Orth Th. I. S. 765.

1579. Belohnung der Vormünderherren.

1582. Banqueroutirer betr.

1582. 26. Jul. Der Judenconfeß betr.

1583. Daß die, so Testament machen, etwas zu milden Sachen verschaffen sollen. Steht im 1sten Dutzend No. 9. und bey Orth Fortf. 2. S. 229.

1583. 6. Jan. Verzicht der weiblichen Freyheiten betr. Steht im 1sten Dutzend No. 10. und bey Orth Fortf. 1. S. 320.

1584. den 9. Jun. Das Entlehnen auf den Dorfschaften betr. (renov. 1646. und 1780). Steht im 1sten Dutzend No. 11. und bey Orth Fortf. 1. S. 168.

1585. 1. Jan. Erleuterung der in Ref. P. II. tit. 25. angezogenen Freyheit der neuen Kaiserl. Constitution und die Weise, wie derselben Renunciation gültig geschehn soll und kann. Steht im 1sten Dutzend No. 12. und bey Orth Fortf. 1. S. 595.

1586. 17. Jan. Die Mandata procuratoria betr.

1588. Etliche zum theil erklärte Punkten der erneuerten Reformation. Stehn im 2ten Dutzend No. 13.

1589. 23. Dec. Notariatsordnung.

1593. 25. Febr. Erklär- und Einschränkung der Reformation, die Schulden der Eheleute betr. Steht im 2ten Dutzend No. 14. und bey Orth Th. 1. S. 578. und Fortf. 2. S. 125.

1598. Wie weit den Juden von den Bürgern Büraschaft oder Insätze geschehn können. Steht im 2ten Dutzend No. 15.

1598. 8. April. Daß die Juden auf den Dorfschaften an Sonn- und Feyertägen keine Schulden mahnen sollen. Steht im 2. Dutz. No. 16. und bey Orth Fortf. 1. S. 206.

1600. 19. April. Die Erbschaftsverwirkung der zur zweyten Ehe schreitenden Ehegatten betr. Steht im 2ten Dutzend No. 18. und bey Orth Fortf. 2. S. 502.

Diese bisher publicirte Zusätze und Erläuterungen ließ der Rath im Jahr 1611 der erneuerten Reformation an gehörigen Orten einschalten, auch die ganze Reformation noch weiters erläutern und verbessern und solchergestalt drucken unter dem Titel:

> Der Statt Frankfurt am Mayn erneuerte Reformation wie die in anno 1578 außgangen, und publicirt, jetzt abermahls von newem ersehen, an vielen und erschiedlichen Orten geendert, verbessert und vermehrt. Gedruckt zu Frankfurt am Mayn durch Johann Bringern. In Verlegung Jonas Rosen. 1611. 291. S. fol. (Sie ist aber auch auf 622. S. in 8. gedruckt worden.)

Und dieß ist diejenige Reformation, welcher man sich noch heutzutage bey Sprechung des Rechts als einer Richtschnur bedienet.

Weitere Nachricht von ihrer Geschichte ist in der oben No. 115. angezeigten Schrift anzutreffen.

§. 50.

3) Von den die erneuerte Stadtreformation erläuternden oder vermehrenden Verordnungen.

Nach der neuesten Ausgabe und Verbesserung der Reformation vom Jahr 1611 sind noch viele einzelne Verordnungen zum Vorschein gekommen, wodurch dieselbe entweder erläutert und erklärt worden, oder sonst Zusätze erhalten.

Diese Verordnungen sind meistens durch den Druck bekannt gemacht worden.

Anmerk. Hier ist jedoch zu bemerken, daß man vor der Reformation vom Jahr 1509 keine gedruckte Verordnung antrift. Die erste Spuren eines gedruckten Rathsedikts findet man in den ältesten Rathsprotocollen vom Jahr 1524 angegeben. In der auf hiesigem Archiv befindlichen und 1748 durch Hr. Dr. Gullmann angefangenen Sammlung der Frankfurter Edicten und Verordnungen erscheint die vom 22. Jan. 1534 als das älteste.

Diese Verordnungen sind sämtlich durch den Druck einzeln bekannt gemacht worden. Die wichtigsten, bis zum Jahr 1707 ergangenen Verordnungen sind aber auch vom J. G. H. Fries unter folgendem Titel gesammelt herausgegeben worden:

1stes — 4tes Dutzend unterschiedlicher zur Erläuterung der Frankfurter Reformation dienender Verordnungen. Frankfurt 1752. 112. S. fol.

Auch hat Orth viele derselben in seinen Anmerkungen wörtlich eingerückt. Eine vollständige Sammlung derselben ist aber noch zu erwarten. Alle neuere Verordnungen sowohl in Justiz- als Polizeysachen werden übrigens jederzeit dem jährlichen und oben No. 343. angezeigten Frankfurter Staatskalender Auszugsweise beygedruckt.

I) Zum ersten Theil, welcher den gerichtlichen Proceß enthält, erschien

1620. den 18. Jul. Erneuerte Ordnung über etliche Puncten, wie es hinführo in gerichtlichen Processen, sonderlich aber in Appellationsfällen ꝛc. zu halten. Steht im 2ten Dutzend No. 21.

1631. 24. Febr. Verbesserte Ordnung über etliche Puncten der Reform. den gerichtlichen Proceß, Insätze und deren Klagen, auch Cessionem Bonorum, Falliment und Accord betr. Steht im 3ten Dutzend No. 26. (renov. 1635. und 1690.)

1641. 23. Merz. Verordn. die Anbringung der Processe an gebührenden Orten betr. Steht im 3ten Dutzend No. 27. und bey Orth Fortf. 1. S. 608.

1641. 1. Nov. Erneuerte und verbesserte Ordnung, das Officium der verordneten Advocaten, Procuratoren und Notarien betr. Steht im 3ten Dutzend No. 28. und bey Orth Fortf. 4. S. 159.

1660. 1. Nov. Die Advocaten, deren Subscriptiones und fremdes Advociren betreff. (renov. 8. Febr. 1672.)

1662. 26. Jan. Schöffenbescheid, die Procuratores betr. Steht im 3ten Dutzend No. 30. und bey Orth Fortf. 4. S. 345.

1669. 23. Dec. Aufs neue revidirte Notariatsordnung, welche 1670, und abermals 1750 gedruckt worden unterm Titel:

Erneuerte Ordnung von den Notarien und deren Amt, welcher sie Notarien in des h. R. Stadt Frankfurt am Mayn Jurisdiction und Gebiet inner und ausserhalb Messen, sowohl mit und gegen ausländischen, als auch einheimischen, Christen oder Juden, fürohin sich gemäß verhalten sollen.

1676. 9. Nov. Erleuterung und Verbesserung einiger, die Abkürzung des allhiesigen gerichtlichen Processes und Taxationem Sportularum ꝛc. betreffende Puncten. Steht im 3ten Dutzend No. 33.

1682. 17. April. Verordn. die Advocaten betr. Steht im 3ten Dutzend No. 34. und bey Orth Fortf. 4. S. 805.

1690. 2. Sept. Ordnung des gestempelten Papiers. Steht im 4ten Dutzend No. 37.

1691. 17. Sept. Erneuerte Ordnung die Appellationes, Revisiones und Transmissiones Actorum betr. Steht im 4ten Dutzend No. 38.

1693. 30. Nov. Verordn. die Appellationssolennien betreff. Steht im 4ten Dutzend No. 40.

1696. 8. Dec. Die Notarios und deren Examen betr. Steht im 4ten Dutzend No. 42.

1700.

1700. 23. Jun. Schöffenverordnung, wie sich die Advocaten nach erkannter Execution in etwelcher Uebergebung der Schriften zu verhalten. Steht im 4ten Dutzend No. 47. und bey Orth Fortſ. 4. S. 810.

1708. 3. Jul. Ordnung, muthwillige Banquerottirer und Falliten betr. (renov. 1740). Steht bey Orth Fortſ. 1. S. 622.

1719. 22. Aug. Die Strafe der muthwilligen und besonders ausgetrettenen Banquerottirer betr. Steht bey Orth Fortſ. 1. S. 624.

1722. 12. Merz. Die Cautionen der Appellanten betr. Steht bey Orth Th. 1. S. 728.

1725. 6. Merz. Verordn. die Transmiſſiones Actorum betr. Steht bey Orth Fortſ. 4. S. 913.

1726. 10. Oct. Die Immatriculation der Notarien betr.

1726. Gerichtscanzleyordnung und Taxrolle. Iſt als ein Anhang bey der dritten Abtheilung der Müllerſchen Sammlung der Kaiſerl. in S. Frankf. c. Frankf. ergangenen Reſolutionen anzutreffen.

1730. 11. Jul. Das ungebührliche Contumaciren der Procuratoren bey Reproduction der Feiltragszettel in Inſatzſachen betr.

1734. 30. Merz. Die Ueberſchriften und Einrichtung der Schriften betr. Steht bey Orth Fortſ. 4. S. 326.

1737. 17. Dec. Die nicht immatriculirte Advocaten betr. Ist der Consist. Ordn. 1739 beygedruckt.

1738. 2. Sept. Das Zeugenverhör vor den Burgermeisterl. Audienzen u. s. w. betr. Steht bey Orth Forts. 4. S. 694.

1739. 16. Merz. Burgermeisterl. Resolutum die Vorlassung der Partheyen bey den Audienzen betr. Orth Forts. 4. S. 422.

1739. 1. Oct. Schöffenbescheid die Verwandschaft der Schöffen und Sindicen mit den Partheyen und Sachwaltern betr. Steht bey Orth Forts. 4. S. 317.

1740. 20. Oct. Ordnung, die von den Burgermeisterl. Bescheiden ergriffene Provocationes betr.

1747. 27. Jun. Ordnung wie es sowohl mit denen beym Curatel- Ban- Land- Roßzoll- und Fuhramt auch Ackergericht, vorkommenden Zeugenverhören, als denen, von den daselbst ertheilten Bescheiden ergriffenen Provocationen gehalten werden soll. Steht bey Orth Forts 4. B. 694.

1747. 1. Aug. Erläuterung der hiesigen Reformationsstellen, welche die Anlegung gerichtlicher Eröffnung und Nachklage derer Arresten und Verboten, auch hievon ergriffene Provocationes betr.

1749. 13. Febr. Die bescheidene Aufführung in der Kanzeley betr.

1750.

1750. 21. April. Die Advocaten und deren Subscription bey den Schriften betr. Steht in Mosers D. Staatsarchiv 1751. T. 5. p. 97. und bey Orth Forts. 4. S. 806.

Not. Gegen diese Verordnung beschwerten sich die immatriculirte Notarii beym Reichshofrath. Es wurde aber dieselbe durch das Conclusum vom 28. Jan. 1751. gebilliget.

1750. 25. Jun. Die Notarios und deren Immatriculirung betr. Ist der neuen Ausgabe der Notariatsordnung von 1750 beygedruckt. Steht bey Orth Forts. 4. S. 422.

1751. 27. April und 29. Jun. Die Advocaten betr. Stehn bey Orth Forts. 4. S. 808. 809.

1752. 21. Febr. Verordn. daß die Schriften bey der Referier in duplo übergeben werden sollen (renov. im Nov. 1762). Steht in Orths Zusätzen S. 237.

1753. 4. Jun. Die Procuratores und deren Deservitenrechnung betr. (renov. den 26. Jun. 1781). Steht bey Orth Forts. 4. S. 796.

1754. 29. Jun. Schöffendecret, die in Appellationssachen handelnden gerichtl. Recesse betr. (renov. 1763. 30. April). Steht in Orths Zusätzen S. 232.

1754. 19. Nov. Die weitere Vorstellungen bey dilatorischen Raths-Conclusis betr.

1757. 5. May. Die Unterschrift und andere Einrichtung der gerichtl. Exhibitorum betr.

1758. 22. Nov. Die liquidationes der Creditorum bey Concursfällen betr.

1758. 15. Nov. Verordn. die Provocationes betr. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 9. S. 940.

NB. ich finde sie aber auch unterm 15. Nov. 1762. angegeben.

1763. 4. Febr. Verordn. daß alle bey Gericht Schöffenrath, Referier und Judicio Revisorio einzureichende Schriften in duplo übergeben werden sollen. Steht in Orths Zusätzen S. 238.

1764. 10. Oct. Verordn. die Anzeige der zwischen den Partheyen getroffenen Vergleiche betr.

1765. im Nov. Canzleytabelle die Versendung der Acten betr.

1768. 29. Febr. Schöffenraths gemeiner Bescheid, die Heft- und Foliirung der Akten betr. Steht in Orths Zusätzen S. 298.

1770. 14. April. Rechenexamtsverordnung, das gestempelte Papier betr. Steht in Orths Zusätzen S. 238.

1773. 28. Sept. Erläuterung des P. I. tit. 42. §. 5. Reformat. wie auch der Proceßordnungen von 1620 und 1676. §. 8.

NB. ist nicht gedruckt worden.

1775.

1775. 18. May. Warnung für dem Meyneyd bey Zeugen- Erfüllungs- und Reinigungseyden.

1781. 22. May. Verordnung, die Versendung der Acten betr.

1783. 1. May. Erläuterung der Stadtreformation P. I. tit. 12. §. 6.

II) Zum zweyten Theil, welcher von Contracten und dergl. handelt, gehören folgende Verordnungen, als von

1616. 6. Jun. Gegen den Wucher und leichtsinniges Borgen gewinnsüchtiger Juden, sonderlich das Landvolk betreffend (renov. 1646. und den 1. Febr. 1780). Steht im 1sten Dutzend No. 11.

1624. 13. May. Der Juden Schulden betr. Steht im 2ten Dutzend No. 23.

1631. (verschiedenes die Insätze betreffendes in der Proceßordnung von gedachtem Jahre.

1651. 30. Dec. Pferdeverkauf und deren Mängel betr.

1676. 28. Merz. Daß Fremde keine Insätze hier haben sollen. Steht im 2ten Dutzend No. 31.

1688. 16. Febr. Das liederliche Borgen an Haussöhne betr. Steht im 2ten Dutzend No. 36. und bey Orth Forts. 3. S. 129.

1693. 7. Febr. Der Pferden Hauptmängel und Verkauf auf den Dorfschaften betr. (renov. 1. Sept. 1733). Steht im dritten Dutzend No. 39.

1707. 24. Nov. Die verbotene Privatverpfändung der Feldgüter betr. Steht im 4ten Dutzend No. 48.

1719. 7. Jul. Die unbillige Abnehmung hoher Zinsen von den Brandbeschädigten betr.

1720. 22. Oct. Die verbotene Privathypotheken liegender Güter betr. Steht bey Orth Fortf. 1. S. 409.

1726. 15. Jan. Der Juden Wucher betr. Steht bey Orth Th. 1. S. 691.

1741. 5. Jan. Verbotene Anlegung fremder Gelder auf hiesige Insätze oder Hypotheken betr.

1743. 21. Febr. Die gefährliche Verschweigung der Insätze bey gerichtlicher Verpfändung der Feldgüter betr.

1758. 22. Nov. Die liquidationes der Creditorum bey Concursfällen betr.

1759. 2. Oct. Auf was Art und Weise die Münzsorten bey Einschreibung der Insätze ausgedruckt werden sollen. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 6. S. 189.

III) Zum 3ten, 4ten und 5ten Theil, welche von Ehe- und Erbschaftssachen handeln, sind ausser den noch unten §. 56. anzuführenden, folgende Verordnungen hinzu zu thun.

1623.

1623. 20. Febr. Gemeiner Bescheid wider den Mißbrauch der Erben, so sich des beneficii inventarii bedienen. Steht im 2ten Dutzend No. 22.

1626. 2. Merz. Erläuterung P. II. tit. 12. §. 13. Ref. die von den Weibern nicht unterschriebene Jüdische Schulden ihrer verstorbenen Männer betr. Steht im 2ten Dutzend No. 24.

1676. 25. May. Das Heurathen der Geschwisterkinder betr. 3tes Dutzend No. 32. Orth Fortf. 2. S. 142.

1729. 17. Febr. Verordnung, daß künftighin die Dispensation in casibus tertii gradus lineæ inæqualis dem Consistorio lediglich anheim gegeben seyn sollte. Ist zu finden bey der Consist. Ordn. Ed. 1739. und 1774.

1733. 15. Sept. Die Verlöbnisse von noch minorennen und unter väterlicher Gewalt stehenden Personen betr. Steht bey Consist. Ordn. Ed. 1739.

1734. 24. Jun. Die Succession derer Eheleute ab intestato betr. Steht bey Orth Fortf. 2. S. 529.

1758. 21. Sept. Die Portionem statutariam der Eheleute betr. Steht in Orths Zusätzen S. 119.

1772. 5. Merz. Die jährliche Unterhaltungsgelder betr. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 17. S. 484.

1775.

1775. 12. Oct. Die Errichtung der Testamente vor drey Rathspersonen, und ohne daß etwas zu milden Stiftungen vermacht worden, betr. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 14. S. 1069.

1780. 18. Jan. Die Erbschaftstheilungen auf denen Stadtdorfschaften betr.

IV) Den 7ten Theil, welcher von Vormundschaften handelt, erläuternde und vermehrende Verordnungen sind:

1699. 16. Sept. Die Verkaufung der Pupillen liegender Güter betr. Steht im 4ten Dutzend No. 45.

1729. 11. May. Verordnung die Ablegung der Vormundschaftsrechnungen betr. Steht bey Orth Forts. 3. S. 364.

1729. im Nov. Instructionspuncte der Vormünder zu deutlicher Formier- und Einrichtung der Curatelrechnungen.

1749. 2. Oct. Die Ablegung der letzten Vormundsrechnung bey Majorenn gewordenen betr. (renov. den 24. Merz 1767). Steht bey Orth in Forts. 3. S. 365.

1767. im Jan. Die Anzeige der erledigten Vormundsstelle betr. Steht in Orths Rechtshändeln Th. 9. S. 955.

1771. 24. Jan. Die Erforderniß eines Vergünstigungsdecrets, bey Erhebung der bey der Stadt angelegt oder hinterlegten Pupillengelder.

NB. ist nicht gedruckt worden.

1776. 3. Dec. Die Vergünstigungsdecreten betr. Steht in Orths Rechtshandeln Th. 15. S. 1191.

V) Die dem 8ten und 9ten Theil der Reformation oder das Bauwesen und die Feldgüter betreffende neuen Verordnungen werden unten §. 111. und 117. anzutreffen seyn.

VI) Zum 10ten Theil endlich, welcher von den Verbrechen und deren Bestrafung, wie auch dem peinlichen Proceß handelt, sind endlich noch folgende Verordnungen gekommen:

1617. den 19. Aug. Den Diebstahl in den Weingärten und Feldgütern betr. Steht bey Orth Fortf. 3. S. 680.

1619. 8. Jan. Das Drucken der Famoslibellen und Schmähschriften, wie auch deren Verkauf betr.

1621. 18. Jan. Famos- und Schmähschriften, Gedichte und Gemählde betr.

1630. 14. Nov. Bestrafung der Hurerey, Ehebruch und Unzucht betr. Orth Fortf. 3. S. 884.

1639. 21. Nov. Pasquillen, Schmähschriften und Gemählde betr.

1644. 8. Aug. Famos- und Schmähschriften betr.

1657. 27. Jan. Pasquillen, Famos- und Schmähschriften betr. Steht bey Orth Fortf. 3. S. 959.

1661. 2. Jul. Das Hexelstreuen bey Hochzeiten betr.

1680. 27. May. Das Duelliren betr. (renov. 8. Dec. 1696 und 30. Jan. 1700). Steht im 4ten Dutzend No. 46. und bey Orth Forts. 3. S. 767.

1689. 25. Jul. Die Mordbrenner betr.

1713. 2. Febr. Pasquillen, Schmähschriften und schändliche Gemählde betr. (renov. 19. Febr. 1750. und 13. Febr. 1776.)

1727. Instruktion für den zur Gefangenen Verhör bestellten Rathsdeputirten der zweyten Bank, als ein Anhang der Burgermeisterinstruktion. Ist zu finden bey Orth in Anmerk. Forts. 3. S. 827.

1736. 2. Aug. Das Spoliiren der Gartenhäuser und Gartendiebstahl betr.

1739. 18. Aug. Vorschrift und Eyd für die zur Defension der Inquisiten ernannten Advocaten. Steht bey Orth Forts. 3. S. 834.

1751. 22. April. Pönalverordnung der Gärtendiebstähle und Frevel betr. Steht bey Orth Forts. 3. S. 960.

1782. 12. Jun. Verzeichniß der Lande und Herrschaften des Oberrheinischen Creyßes, welche ein jeder, der nach abgeschworner Urphede daraus verwiesen worden ist, zu vermeiden hat.

§. 51.

4) Von den Rechten in Landsachen oder dem angenommenen Solmsischen Landrecht.

In Landsachen geht man seit geraumer Zeit nach dem Solmsischen Landrecht, welches in diesem Stück fast in der ganzen umliegenden Gegend in Gebrauch gekommen, weil darinnen viele besondere Landbräuche, als die Erb- und Landsiedelleihen u. s. w erklärt und verbessert zu finden, welche in der Reformation und andern Gesetzen nicht stehen.

s. Orths Anmerk. Th. 1. S. 233. 234. und Forts. 4. S. 74. 81. Zus. S. 194.

Ein bey Orth Forts. 4. S. 85. befindlicher Rathsschluß vom 20. Aug. 1726. sagt daher ausdrücklich, „daß das Landamt auf hiesiger Stadt- „dorfschaften durchgehends und in allen Sachen, „wo die Reformation Ziel und Maas giebt, nach „deren Anleitung verfahren; in Fällen aber z. E. „in Abtrieb und andern Sachen, davon in der „Reformation nichts enthalten, nach der Solms- „sischen Ordnung in judicando reguliren solle.“

Der Verfasser dieses Solmsischen Rechts ist eben der Syndicus Johann Fichard, welcher auch zu End des 16ten Jahrhunderts, wie oben erwähnt, die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt aufgesetzt hat. Zur Verfertigung des Solmsischen Landrechts erhielt er (*) den Auftrag von sämtlichen Grafen zu Solms. Im Jahr 1571 ward solches in der Grafschaft Solms publicirt, auch zu Frankfurt gedruckt unterm Titel:

Der Grafschaft Solms und Herrschaften Münzenberg, Wildenfeld und Sonnenwald Gerichts- und Landesordnung. Frankf. 1571. fol.

Neue Auflagen davon erschienen ebendaselbst 1612. in fol. und 1688 in 8.

(*) siehe davon die eigene Erzehlung des Verfassers bey Lersner Th. 1. B. 1. S. 260. und bey Orth Forts. 4. S. 41.

III. Hauptstück

von der

Frankfurter Religions- Kirchen- und Schulenverfassung.

§. 52.

Zu Frankfurt sind alle drey im heil. Röm. Reich zugelassene Religionsverwanden anzutreffen.

Die herrschende Religion ist aber gegenwärtig die Evangelisch-Lutherische, welcher auch der ganze Magistrat und sämtliche Stadtbediente nebst dem grösten Theil der Burgerschaft zugethan sind.

Uebrigens hat jeder Religionstheil seine besondere Kirchen- und damit zum theil verknüpfte Schulenverfassung, wie wir aus den folgenden §. §. mit mehrerm ersehn werden.

§. 53.

§. 53.

I. Ev. Lutherische Kirchen- und Schulen-verfassung zu Frankfurt.

1) Kirchenreformation.

Von dem Jahr 1522 an hat die Evangelische Religion nach und nach, in der Stadt über Hand genommen, und ist solche 1526 öffentlich eingeführt worden.

Es predigte nemlich schon im Jahr 1522 ein gewisser Hartmann Ybach mit des Raths Erlaubniß öffentlich wider den Cölibat der Geistlichen, und die Anrufung der Heiligen, s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 18. Ritters oben No. 119. angeführtes evangelisches Denkmal. S. 38. u. f.

Im Jahr 1524 wurde den Prädicanten anbefohlen, nichts als das Evangelium zu predigen, auch giengen damals viele Nonnen und Mönche aus den Klöstern (*).

(*) s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 19. Th. 2. B. 2. S. 12.

Da im Jahr 1525 die beyden Pfarren zu St. Bartholomäus und zu den heil. drey König unbesetzt waren, und die von dem Bartholomäistift dazu vorgeschlagene neue Prediger den beyden Gemeinden zu Frankfurt und Sachsenhausen nicht anständig waren; so schlugen dieselben dem Rath zwey ihnen anständige lutherische Prediger dazu vor, welchen der Rath auch auf vieles und

ungestümmes Anhalten, die Catharinen- Bartholomäus und heil. drey Königkirche einräumen ließ.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 19. Th. 2. B. 2. S. 14. Ritter a. a. O. S. 66—86. Orths Anmerk. Forts. 4. S. 707.

Im Jahr 1526 geschah die ordentliche Einrichtung der Evangelischen Prediger, durch den Rath. Die erste Predigt wurde in der St. Bartholomäuskirche gehalten. Auch wurde das Evangelium in der St Peterskirche geprediget, und das St. Katharinenkloster reformiret.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 19. und Ritter a. a. O. S. 87—106.

Im Jahr 1528 am Sonntag Esto mihi wurde die erste Evangelische Predigt in der Kirche zu den Barfüßern gehalten, worauf die Mönche das Kloster räumten, solches dem Rath übergaben, und dafür theils Aemter, theils ein Leibgeding erhielten.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 20. Th. 2. B. 2. S. 65. Ritter a. a. O. S. 118.

Den 18. Merz 1528 wurde das heil. Abendmahl in beyderley Gestalt jedermann ausgetheilt, so es verlangte.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 20. und Ritter a. a. O. S. 118.

1530 bekannte sich die Stadt durch ihre Gesanden zur Augspurgischen Confession, obgleich sie damals von der Stadt noch nicht so förmlich

ange-

angenommen, sondern erst nachher auf dem Convent zu Schmalkalden unterschrieben worden.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 20. Ritter a. a. O. S. 143.

Im Jahr 1530 wurde die Messe in der Nicolaikirche, sonderlich die Rathsmesse, welche ehemals vor jedesmaligem Rathsitz hergieng, abgethan.

s. Ritter a. a. O. S. 143.

Im Jahr 1533 wurde durch einen Rathsschluß vom 5. Jan. die Meß und andere Kirchenceremonien förmlich abgeschafft.

s. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 21. Ritter a. a. O. S. 168—174.

Im Jahr 1542 sind die meisten Jungfrauen aus dem Weißfrauenkloster gegangen, bis auf die Priorin und drey Schwestern, nach deren Tode der Rath die Gefälle eingezogen, und selbige zu milden Sachen verwendet.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 79. Th. 2. B. 2. S. 88. Ritter a. a. O. S. 270.

Den 17. Aug. 1548 wurde das Interim allhier publicirt.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 15. Ritter a. a. O. S. 394. u. f.

Den 14. Oct. 1548 wurde der Catholische Gottesdienst in der Bartholomäikirche wieder angefangen.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 8. Th. 2. B. 2. S. 168. Rttter a. a. O. S. 407.

§. 54.

Von den Evangelisch-Lutherischen Kirchen.

Der Kirchen, in welchen der Evangelisch-lutherische Gottesdienst ausgeübt wird, sind gegenwärtig sieben, als:

1) Die erste Hauptkirche zu den Barfüßern, welche schon im 13ten Jahrhundert vorhanden war.

2) Die zweyte Hauptkirche zu St. Catharinen, welche 1343 erbauet worden.

3) Die Weißfrauenkirche, welche schon im 13ten Jahrhundert vorhanden war.

4) Die St. Peterskirche, welche ehedem nur eine kleine Betkapell in der Vorstadt gewesen, aber 1417 und 1452 in die heutige Form gebracht worden.

5) Die Hospital- oder heil. Geistskirche, welche 1280 gestiftet worden.

6) Die heil. drey Königskirche in Sachsenhausen, gestiftet 1388.

7) Die Nicolaikirche, errichtet 1290. Zu einem Waarenlager gemacht 1570. Wieder zum Gottesdienst eingeweyht 1721.

Hiezu kommt noch

8) Die Kirche im Armenhaus.

9) Der Betsaal im Kastenhospital, welcher den 17. Jul. des gegenwärtigen 1785sten Jahres eingeweyhet worden.

Die

Die Allerheiligenkirche ist abgebrannt, und liegt noch im Schutte. Vor einiger Zeit hatte man vor eine neue Kirche allda zu errichten, es ist jedoch unterblieben.

Die Geldbesoldungen der Pfarrer, wie auch der Anbau und Unterhalt der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, sollen künftighin dem Armenkasten, gegen den Endzweck seiner Fundation, nicht mehr aufgebürdet, sondern ad Aerarium publicum verwiesen werden. S. Ordnung des Armenkastens von 1735 cap. 1. §. 14.

§. 55.

Von den Evangelischen Predigern, Ministerio und Consistorio.

Der Evangelischen Prediger sind gegenwärtig 14 in der Stadt. Sämtliche 14 Stadtprediger machen das Evangelisch-Lutherische Ministerium aus, dessen Senior jederzeit ein Doctor Theologiæ ist. Es befinden sich aber auch ausserdem noch 7 Pfarrer auf denen zu der Stadt gehörigen Dorfschaften.

Die Bestellung der Predigten und andere dergleichen Amtsverrichtungen stehn gedachten Stadtpredigern in ihrem wochentlichen Convent zu. Hingegen sind alle andere Sachen, so zu Erhaltung der Lauterkeit der wahren Evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen, und bey den dazu gehörigen Personen, soviel ihr Lehramt und Leben angehet, gereichen, und also auch die Kirchen-

visitationen auf den Dorfschaften, ferner die Untersuch- und Entscheidung aller Ehesachen und delictorum carnis, und was denselben anhängig, dem oben §. 11. erwähnten Consistorio übertragen.

Das Consistorium schlägt dem Rath die neue Candidaten zum Ministerio in der Stadt und auf dem Lande (*), wie auch dem allhiesigen Gymnasio vor; auch hat dasselbe dahin zu sehn, daß die teutschen Schulen mit tüchtigen Præceptoribus versehn werden. S. davon mit mehrerm den 7ten Titel der hiesigen Consistorialordnung.

(*) Die Evangelische Prediger zu Niederursel werden jedoch von Solms-Rödelheim ernannt, s. oben Abschn. 3. S. 265. auch die Evangelischen Prediger zu Sulzbach und Soden werden nun von Chur-Maynz bestellt, s. Vergleich vom Jahr 1656 art. 3. und in Ansehung der Pfarre zu Dürkelweil hat das Gräfl. Haus Solms das Jus præsentandi, s. Lersners Chronik Th. 2. S. 609.

Auch ist hier das Seminarium theologicum zu bemerken, welches schon unter dem vormaligen hiesigen Seniore Ministerii Dr. Pritius angefangen, aber erst unter dessen Nachfolger dem Dr. Münden zu Stande gebracht worden. Es werden noch gegenwärtig wöchentlich unter den Candidatis Theologiæ und unter dem Vorsitz des Senioris Ministerii, gewisse theologische Uebungen vorgenommen. Die Anzahl der von dem Consistorio aufgenommenen Candidatorum ordinariorum, welche auch in den Kirchen zu St. Nico-

Nicolai, zur weissen Frauen, und im Armenhaus, gewöhnlich predigen, belauft sich gegenwärtig auf sieben. Aus ihnen werden gemeiniglich die hiesigen Predigerstellen besetzt, auch haben solche die Einkünfte gewisser Vermächtnisse zu geniessen.

Sämtliche Evangelische Geistliche sind aber, ausser ihrem Amte, wie andere weltliche Bürger anzusehn, welche unter der weltlichen Obrigkeit stehn, Bürger werden, und den Bürgereyd gleich andern ablegeu, alle bürgerliche Beschwerungen, ausser daß sie Zug- und Wachtfrey sind, mittragen, und die ordentliche Schatzung entrichten müssen, folglich auch unbewegliche Güter an sich bringen können, und unter denen in den Kaiserlichen, nur auf die katholische Geistlichkeit gehenden Privilegien von 1376, 1416 und 1570, enthaltenen Verboten nicht mitbegriffen sind. S. Orths Anmerk. Th. 1. S. 298. und Forts. 2. S. 281. 282.

§. 56.

Von den das Evangelische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Verordnungen.

Vermöge Consistorialordnung Tit. 7. §. 3. soll das Consistorium keine neue, das Kirchen- und Schulwesen betreffende Ordnungen machen oder einführen, es seyen denn solche vom ganzen Rath beliebet.

Es sind aber seit der Kirchenreformation folgende Verordnungen in Kirchen- und Schulsachen ergangen:

1533.

1533. im Jan. Verordnung, 1) daß alle Tag gepredigt werden sollte. 2) Daß auch die Eltern der Getauften sollten aufgeschrieben werden; 3) die Proclamationes und Kirchencopulationes betr. 4) die Kinderlehre, Haltung des Abendmahls und Abendglocke betreff. Steht im Auszug bey Lersner Th. 1. B. 2. S. 21. und in Ritters Evangel. Denkmahl S. 175. und 211.

1553. Wurde die erste Kirchenordnung gedruckt unter dem Titel: Einfältige Form, das Nachtmal des Herrn zu halten, zu taufen, und Eheleute einzusegnen, samt ihren Vermahnungen und Gebeten, wie zu Frankfurt gebräuchlich.

1576. Verordnung, die Feyer des Neujahrs und Himmelfahrtstags betr.

1592. Verordnung, das Läuten der Betglocke um Mittag betr. Steht im Auszug bey Lersner Th. 2. B. 2. S. 17.

1599. Neu im Druck herausgegebene und vermehrte Kirchenordnung.

1607. Ordnung und Statuten der lateinischen Schul zu den Barfüßern.

1620. 25. Jul. Anordnung der Betstunden wegen der großen Kriegsgefahr. Steht im Auszug bey Lersner Th. 2. B. 2. S. 18.

1626. 17. Aug. Abermalige Verordnung, die lateinische Schul betr.

1629.

1629. Verordnung, die Hochzeiten in Weynachts- und Fastenzeit einzustellen. Steht im Auszug bey Lersner Th. 1. B. 2. S. 22.

1644. Wurden die Kirchenagenda im Druck vermehret, und 1688 wiederum neu gedruckt.

1654. 12. Sept. Erneuerte und verbesserte Ordnung und Statuten der lateinischen Schul. Sind auch der Consistorialordnung von 1739 beygedruckt.

1664. im April. Anordnung des Läutens zum Gebet in allen Kirchen um Mittag. S. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 23.

1668. 19. Merz. Verordnung, die Verrichtung des Gottesdienstes in den Dorfschaften betr. Ist auch der Consist. Ordnung von 1774 S. 74. beygedruckt.

1676. 1. Jun. Anhang zu der Ordnung und Statuten der lateinischen Schul.

1684. 29. Jul. Das Schulgehn auf den Dorfschaften betr.

1689. 28. Merz. Verordn. daß künftig niemand, als denen sich würklich auf Universitäten befindenden oder dahin reisenden Studiosis einig Stipendium zu reichen. Findet sich auch bey der neuen Consistorialordnung von 1774 S. 115.

1689. 19. Sept. Das sündliche Unwesen an Sonn- und Feyertagen betr, renov. 1. Oct. 1694. und 1704.

Sind sämtlich auch der Consist. Ordnung

1690. 4. Sept. Verordnung, daß niemand ohne Erlaubniß Kinder allhier informiren soll.

1696. 26. Nov. Befehl an die Gemeine zu Oberrode wegen Besuchung der Kirchen und Schulen.

1700. 1. Febr. Edict, das Verkuppeln und Entführen der Weiber, Töchter und Minderjährigen betr. Ist auch der Consist. Ordn. von 1774 S. 91. beygedruckt.

1704. 19. Jun. Verordn. die Heiligung des Feyertags betr.

1713. 8. April. Verordn. den Studentenlettner betr. renovirt den 19. Nov. 1741. und den 16. Nov. 1779. Ist auch der Consist. Ordnung von 1774 S. 50. beygedruckt.

1713. 28. Sept. Verordnung wegen der Insolentien, so von Kindern und Gesinde im Kreutzgang zwischen den Kinderlehren verübt werden. Consist. Ordnung von 1774. S. 105.

1717. 15. Jul. Verbot der Musicanten auf Sonn- und Feyertägen, wie auch Verordnung, die Wirthe ꝛc. während dem Gottesdienst betr. renov. den 20. Jul. 1719. 18. Jul. 1720 und 23. Jul. 1728.

1728. 13. Jul. Consistorialordnung Enthaltend die Bestellung des Consistorii, die Amtsverrichtungen der zu demselben gehörigen Personen, die vor dasselbe gehörige Sachen, und den vor demselben üblichen Proceß und Strafen. Sie steht in Müllers Sammlung der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt c. Frankfurt ergangenen Resolutionen Abth. 3. S. 72. u. f.

NB. Diese Consistorialordnung wurde von der damals hier gewesenen Kaiserlichen Commission bestättiget.

1728. 29. Jul. Die Anmeldung der Proclamationen auf dem Consistorio betr. Ist auch der Consist. Ordn. von 1739 beygedruckt.

1728. 9. Dec. Die Eintragung der unehelichen Kinder in die Kirchenbücher auf den Dörfern betr. Ist der Consistorialordnung von 1774 beygedruckt.

1729. 20. Jan. Verordnung, daß die Pfarrer, Schultheisen 2c. auf den hiegen Dorfschaften die Jurisdiction des Consistorii erkennen sollen.

1729. 1. Febr. Verordnung, der Soldaten heimliche Eheverlöbnisse betr.

1729. 17. Febr. Verordnung, daß künftighin die Dispensation in casibus tertii gradus lineæ inæqualis dem Consistorio lediglich sollte anheim gegeben werden.

Sind auch der Consist. Ordn. von

1729. 17. April. Verordnung wegen Besuchung der Kirchen und Schulen auf den Dorfschaften.

1731. 10. May. Die ausserordentliche Austheilung der præmiorum bey dem Gymnasio betr.

1732. 14. Febr. Verkündigung der neuen Betstundenverordnung.

1733. 18. Aug. Rathsschluß, daß alle und jede Tauflinge, welche zur Ev. Lutherischen Religion tretten wollen, in Zukunft als Findlinge tractirt, und inskünftige von den drey milden Stiftungen wechselsweis bis zur Tauf verpflegt und versorgt werden sollten.

1733. 15. Sept. Verordn. die Verlöbniß von majorennen und minorennen Personen, auch so noch unter väterlicher Gewalt stehn, betr. †

1733. 15. Sept. Geschärftes Verbot, das Verkuppeln und Entführen der Weibspersonen betr. †

1734. 19. Jan. Edikt wegen der Masquen- und andern Täuze. †

1736. 19. Febr. Verordnung wegen des Wein- und Bierzapfens auf Sonn- und Feyertägen.

1737. 17. Dec. Verordnung, daß nur von hiesigen immatriculirten Advocaten Schriften beym Consistorio angenommen werden sollen.

† bezeichnet. Sind auch d. Consist. Ordn. v. 1739 und die mit 1774 bey gedruckt. — d. von 1739 und 1774 beygedruckt.

1738. 24. Sept. Verordnung, daß ohne Erlaubniß des Consistorii keine uneheliche Kinder sollen in Kost genommeu werden, renovirt und extendirt den 19. Aug. 1755. †

1738. 25. Sept. Verordnung, die Entführung und Verkuppelung hiesiger Weibspersonen betr. †

1739. 6. Jan. Die Abänderung des in dem §. 5. des Edicts vom 15. Sept. 1733 befindlichen Worts Und. †

1739. 20. Jan. Verordnung, die Entheiligung des Sabbaths betreff.

1739. 20. Jan. Verordnung, daß die Notarii keine Absolutaria in Schwängerungssachen und Vergleiche machen sollen. †

Sind auch den 1739 hergedruckt. Ord. von Consist.

1739. Consistorialordnung, mit einigen Zusätzen und nebst denen seit 1728 in Kirchen- Schul- und Consistorialsachen ergangenen wie auch einigen älteren Verordnungen gedruckt auf 20 Bogen in 4t. und 11 Bogen in fol.

1746. 1. Nov. Todtengräberordnung.

1747. 9. May. Die Copulation ohne vorgängige Proclamation betr.

Sind auch

1748. 5 Dec. Das Schul- und Kirchenwesen auf den Dorfschaften betr.

Consistorialordnung von 1774 begriffen.

1755. 18. Merz. Verordnung, daß man die Weibspersonen, so zu Fall gekommen und nicht von hier sind, mit ihren Kindern fortschaffen solle.

1760. 11. Dec. Verordnung, daß einem Schatzungs-Restantiario kein Aufbietschein soll ertheilt werden.

1762. 8. Jul. Daß sich jedermann zu rechter Zeit bey Copulationen und Kindtaufen einfinden soll.

1762. 28. Oct. Vor Prästirung der Prästandorum soll den Fremden kein Aufbietschein gegeben werden.

1763. 17. Nov. Die Heiligung der Sonn- und Feyertäge betr.

1765. 23. April. Verbesserte Ordnung des Gymnasii, nebst einem neuen typo lectionum. Steht auch in den novis Act. hist. eccles. Band VI. S. 197.

1765. 25. April. Verordnung, das Heyrathen der hiesigen Soldaten betr. S. Consist. Ordn. 1774.

1765. 12. Nov. Verbesserte Ordnung und Gesetze für die deutsche Schulen. Steht auch in den nov. Act. hist. eccles. Th. 6. S. 501. und hinter der Consistorialordn. von 1774.

1768. Neue Einrichtung der Kirchenarbeiten. Gedruckt auf 1 Bogen in 4t. und am Sonntag Quinquages. in der Barfüßerkirche verlesen.

lesen. Steht auch in den novis Actis hist. eccles. T. 59. p. 418 — 425.

1768. 2. Febr. Verordnung, daß die Landprediger in hiesiger Terminey ohne Consistorialerlaubniß nicht taufen oder copuliren sollen.

1770. 30 Jan. Verordnung, die Heiligung der Sonn- und Feyertäge betr.

1771. 12. Febr. Die Abschaffung der Kirchweyhen betreff.

1772. 20. Aug. Die Abstellung der vielen Ferien bey hiesigem Gymnasio betr.

—— Instruction für einen zeitigen Cantorem.

—— Puncten, wornach sich die Calefactores zu verhalten haben.

1772. 24. Dec Verordnung, die Proclamation und Copulation bey noch nicht erhaltenem Burgerrecht, wie auch dissensum parentum bey erfolgter Schwängerung betr.

1773. 18. Febr. Verordnung, die Candidatenleichen betr.

1774. 7. Jun. Verordnung wegen der Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen auf dem Lande.

—— Instruction für einen Kirchenältesten auf dem Lande

—— Instruction für einen Frankfurtischen Dorfschulmeister.

Sind der erneuerten Consistorialordnung von 1774 beygedruckt.

1774. 4. Jan. Erneuerte Consistorialordnung, 32 Bogen fol.

s. die Reichshofrathserkenntnisse vom 24. Aug. 1778. und 5. Merz 1782.

1779. im Nov. Umgedruckter Bogen der Consistorialordnung Tit. 9. §. 5. das Appelliren in Consistorialsachen betr.

1782. Consistorialordnung nach dem Original von 1728 nebst den Kaiserlichen Commissionsdecreten vom 13. und 22. Jul. 1728 7 Bogen fol.

1783. 21. Oct. Verbot der Musik und des Tanzens an öffentlichen Oertern während der Advents- und Fastenzeit.

1783. 11. Nov. Die Verehelichungen der Soldaten, und daß die hiezu erforderliche Erlaubniß bey dem Rath nachgesucht werden solle, betr. Ist auch dem erneuerten Articulsbrief des Frankfurter Kriegsvolks von 1784 beygedruckt.

1783. 29. Dec. Nachtrag zur Consistorialordnung von 1782 nebst Reichshofrathsconcluso vom 1. Jul. 1783. 1 Bogen fol.

§. 57.

Von der Evangelichen Schulenverfassung.

Die Kirchenreformation nach Luthers Weise war noch nicht so gar lange in hiesiger Stadt vorgegangen, als der Rath auch auf die Errich-

tung

tung einer öffentlichen, mit einem Evangelischen Lehrer besetzten sogenannten Lateinischen Schule bedacht war. Der eigentliche Grund zu derselben wurde im Jahr 1529 gelegt, als man einen Theil des vormaligen Barfüßer Klostergebäudes dazu widmete. Auf eingeholte Gutachten berühmter Gelehrten, besonders des Melanchthons, wurde solche nachher noch besser eingerichtet, in drey Classen eingetheilt, und auch mit mehrern Lehrern versehn, welche sämtlich aus den gemeinen Einkünften der Stadt besoldet wurden. In der Folge wurde sie in sieben Classen eingetheilt. Heutzutag aber besteht diese lateinische Schul oder Gymnasium aus sechs Classen. In den beyden obern Classen versehn der Rector, Conrector und Prorector die Lehrstunden wechselsweis, die andern vier aber sind jede mit einem besondern Præceptore versehn. Ausser der deutschen, lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, wie auch christlichen Religion werden noch die Anfangsgründe der Redekunst, Dichtkunst, Physik, Mathematik, Geschichte und Geographie darinnen gelehrt. Auch ist vor kurzem noch ein besonderer Lehrer der französischen Sprache dabey angestellt worden. Das Consistorium hat aber, wie schon gemeldet, die Aufsicht über dieses Gymnasium, vor welchem jährlich zweymal vor der Messe Examina und nach der Messe Progressiones zu geschehn pflegen.

s. davon mit mehrerm Lersners Chron. Th. 1. und 2. B. 2. Kap. 25. und 26. besonders aber die oben No. 224. angezeigte Purmänsnische

nische Schrift, wie auch die im vorhergehenden §. angeführte Verordnungen von 1607. 1626. 1654. 1676. 1731. 1765 und 1772. und Orths Abhandlung von den Messen §. 270. S. 508. u. f.

Unter dem Schutze des Magistrats ist vor einigen Jahren eine sogenannte Zeichnungsacademie allhier errichtet worden, wobey auch, wie verlautet, gegenwärtig in der Geometrie und Baukunst Unterricht gegeben wird. Alle Jahr werden im Monat Jenner ausgesetzte Preise, nach erhaltenem Urtheil auswärtiger berühmter Zeichnungsacademien, für die besten Stücke der Eleven, mit vielen Feyerlichkeiten öffentlich ausgetheilt.

Der deutschen Schulen sollen nie mehr als 16 seyn, nemlich 14 in Frankfurt und zwey in Sachsenhausen. Und wiewohl das Recht, die Schulmeister zu bestellen, dem Rath ganz ungehunden zusteht; so ist doch einer Schulmeisterswittib erlaubt, ihres Mannes gehabte Schule nebst einem tüchtigen Subjekt fortzusetzen, auch soll denen Schulmeisterssöhnen und Tochtermännern, welche die erforderliche Qualitäten besitzen, der Vorzug vor andern gestattet, und ihnen die Schule ihres Vaters fortzuführen erlaubt werden. In diesen deutschen Schulen wird Unterricht in den Anfangsgründen des Christenthums, nach den Grundsätzen des Evangelischen Lutherischen Glaubens, im A B C, Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, gegeben, und sollen solche von Zeit zu Zeit durch einen der Herrn

Prediger unvermuthet besucht, und nachgesehn werden, ob die vorgeschriebene Schulordnung genau gehalten werde. Uebrigens sollen sämtliche Schulmeister alle Vierteljahr ihre Versammlung in Gegenwart des Consistorii halten, allwo nicht allein ihre jährliche zwey Vorsteher, wie auch ihre Wittwencassen-Administratores von ihnen erwählt, sondern auch noch andere, sie und ihre Schulen betreffende Dinge vorgebracht werden.

s. verbesserte Ordnung und Gesetze für die deutschen Schulen vom 12. Nov. 1765.

Ausser diesen 16 deutschen Schulen sind auch noch zwey französische vorhanden.

In Ansehung der Schulen auf dem Lande ist zu verschiedenenmalen verordnet worden, daß solche nicht nur im Winter, sondern auch wenigstens $1\frac{1}{2}$ oder 2 Stunden den Sommer durch täglich sollten gehalten werden. Denen Dorfpredigern und Kirchenältesten ist dabey anbefohlen, über solche Schulen gute Aufsicht zu haben, damit die Schulmeister ihrer Pflicht ein Genüge leisteten, die Eltern aber und Vormünder ihre Kinder und Pflegbefohlenen fleißig zur Schule anhielten.

s. die oben §. 56. angegebene Verordnungen von 1668. 1748 und 1774.

Nicht allein zum Besten der armen Schüler des Gymnasii sind einige Vermächtnisse geschehn (*), sondern es sind auch besonders zum Behuf der studierenden Jugend und deren Un-

terstützung auf Universitäten verschiedene Stipendia von gutthätigen Personen hinterlassen worden, welche zwar mehrentheils von Privatpersonen verwaltet werden, über welche jedoch laut Consistorialordnung Tit. 7. §. 14. das Consistorium die Oberaufsicht hat.

(*) s. die oben No. 224. angeführte Purmännische Schrift S. 23. 24.

§. 58.

Von der öffentlichen Stadtbibliothek.

Es scheint hier auch noch der schicklichste Ort zu seyn, von der hiesigen recht ansehnlichen öffentlichen Stadtbibliothek mit wenigem zu reden.

Ludwig von Marpurg legte eigentlich den Grund zu dieser Bibliothek, da er im Jahr 1484 von hier in das heilige Land zog, und seine zurückgelassene Bücher dem Magistrat übergab.

Im Jahr 1572 wurde sie in dem sogenannten Kastenhof, gleich bey dem Gymnasio, in einem großen Saal aufgerichtet.

Im Jahr 1668 wurde eine gewisse im Römer befindliche Rathsbibliothek noch dazu geschlagen. Hiezu kamen nun noch verschiedene beträchtliche Vermächtnisse; ja aus dem Aerario wird noch beständig zu ihrer Vermehrung jährlich eine gewisse Summe angewendet. Die Anzahl der gedruckten Werke belauft sich daher gegenwärtig auf 28—29000, ausserdem sie noch viele

MSta

MSta enthält. Auch befindet sich dabey ein Münzcabinet u. s. w.

s. Lersners Chron. Th. 1. und 2. B. 2. Kap. 27. Müllers Beschreibung von Frankfurt Kap. 26. und die oben No. 225. angeführte Hüsgensche Nachricht von Frankfurter Kunstsachen.

Sie steht die Woche zweymal nemlich Mittwochs und Sonnabends von 10— 12 Uhr offen.

Es ist auch ein besonderer Bibliothecarius dazu verordnet. Bey der jüngsten, auf den bürgerlichen Consistorialassessor Dr. Frank von Lichtenstein durchs Loos wie bey andern Aemter ausgefallenen Bibliothecariatswahl beschwerten sich zwar die bürgerliche Collegia über die Vereinigung gedachter beyder Aemter, sie wurden aber durch den Reichshofrathsschluß vom 17. Sept. 1771 mit ihrem Gesuch abgewiesen.

Als nach 1728 errichtetem Consistorio der damalige Bibliothecarius bey Rath angefragt, an wen er sich nach nunmehro ceßirendem Scholarchat in Sachen die Bibliothek betr. zu wenden habe; so wurde bey Rath den 21. Sept. 1728 beschlossen: „daß die Vorsorge vor die Bi„bliothek denen drey ersten Herrn Consistorialen „ex parte Magistratus, als Deputatis ad rem „librariam, incumbire, an welche sich mithin in „dergleichen Fällen zu addressiren sey.“ Wobey es dann auch bis jetzo verblieben.

§. 59.

Senkenbergische Stiftung zum Besten der Arzneykunde.

Im Jahr 1763 vermachte der hiesige Physicus und Hofrath Senkenberg sein Haus, nebst $\frac{2}{3}$ seines ansehnlichen, damals sich auf 95000 fl. belaufenden Vermögens zu nützlichen Anstalten in der Arzneygelahrheit, legte auch noch bey seinen Lebzeiten den Grund zu einem medicinischen Garten, anatomischen Theater, Laboratorio chymico und Bibliothek, nebst Medaillen- und Mineralienkabinet, und übertrug die Verwaltung und Execution dieser Stiftung dem hiesigen Collegio medico Protestantischer Religion, welches jedoch jährlich von dieser seiner Verwaltung dem Gerichtsschultheisen, ältesten Syndico und Seniori des 51ger Collegii, wie auch dem jedesmaligen Senior der Freyherrlich von Senkenbergischen Familie, Rechnung ablegen, und sich deren Rath in besondern Vorfallenheiten bedienen soll.

s. die oben No. 219. angeführte Schrift und Stiftungsbrief.

Nach seinem im Jahr 1772 erfolgten Absterben, kam alles, seiner Verordnung gemäs, erst in völligen Stand (*), und so auch das mit dieser Stiftung vereinigte Burgerhospital, von welchem jedoch noch mit mehrerm unten vorkommen wird. Die Administration dieses medicinischen Instituts wurde vier Mitgliedern des Collegii medici übertragen.

(*) s. die oben No. 220. angeführte Schrift.

Alle diejenige Stücke, welche bey öffentlichen Vorlesungen und Zergliederungen nöthig sind, sind nunmehro angeschafft worden, wie denn auch seitdem von verschiedenen Mitgliedern des Collegii medici Vorlesungen gehalten werden.

§. 60.

Von den Wittwencassen der Prediger und Schullehrer.

Zur Versorgung der Wittwen, welche hiesige Prediger und Schullehrer nachgelassen haben, sind verschiedene Stiftungen und Wittwencassen gemacht worden.

In Ansehung der Predigerwittwen hat

1) nicht allein der Rath schon vor vielen Jahren verordnet, daß einer jeden Wittwe eines Evangelischen Predigers von hiesiger Stadtrechenen 50 fl. ausgezahlt, und vom Kornamte fünf Malter Korn gegeben werden sollen; sondern es haben auch

2) bereits im vorigen Jahrhundert verschiedene vermögende Inwohner dieser Stadt durch freywillige Vermächtnisse sich um die hiesigen Predigerwittwen sehr verdient gemacht, welche jetzo durch einen besondern Administrator verwaltet, und wovon die Interessen unter gedachte Wittwen jährlich ausgetheilt werden.

3) Ueberdieß wurde den 17. Jan. 1714 von dem Ev. Lutherischen Ministerio unter sich

eine

eine besondere Wittwencasse errichtet, solche vom Magistrat den 29. Oct. 1716 bestätiget, und nicht allein durch einen jährlichen, und beym Amtsantritt zu erlegenden Beytrag der Mitglieder des Ministerii, sondern auch durch verschiedene Vermächtnisse und Geschenke in der Folge noch vermehrt. Alle Jahr hat ein anders Mitglied des Ministerii, unter welchen es nach der Ordnung umgeht, die Verwaltung der Casse, und die Austheilung der Interessen unter die Predigerwittwen und deren Kinder, über sich zu nehmen.

s. die oben No. 221. angeführte Schrift.

Auch die Lehrer des hiesigen Gymnasii haben im Jahr 1722 eine Wittwencasse unter sich errichtet, welche den 18. Febr. 1723 confirmirt, und seitdem durch eigene jährliche und andere Beyträge der Mitglieder, wie auch durch Schenkungen und Vermächtnisse gutthätiger Personen weiters vermehrt worden. Wegen der geringen Anzahl der Mitglieder ist der Beytritt zu dieser Wittwencasse weit kostbarer, als zu einer der andern.

s. die oben No. 224. angeführte Purmännische Schrift S. 36—40.

Von denen deutschen Schulmeistern wurde ebenfalls den 20. Aug. 1728 eine Wittwencasse vorgeschlagen, solche den 8. Merz 1729 vom Consistorio eingerichtet, und den 10. g. M. vom Rath approbiret, wovon mit mehrerem der 8te

Titel

Titel der verbesserten Ordnung für die deutschen Schulen vom 12. Nov. 1765. nachzusehn.

§. 61.

II. Katholische Religions- Kirchen- und Schulenverfassung zu Frankfurt.

A) 1) Von derselben überhaupt.

Die katholischen Einwohner der Reichsstadt Frankfurt stehn in geistlichen Sachen vermöge der allgemeinen, in Instr. Pac. Osnabv. art. 5. §. 48. enthaltenen Verordnung unter dem Erzbischoffen von Maynz als ihrem Ordinario. Ehedem erstreckte sich nemlich die Maynzische Diöces über den ganzen Nitachgau und Wetterau (*), es gehören daher auch noch jetzo alle die daselbst befindliche Katholiken unter dieselbe.

(*) s. Kremers Geschichte des Rheinischen Franziens S. 118. u. f. und Würdtwein in Diœcesi Moguntina T. I. Vorrede p. 1. 2.

Im Entscheidungsziel von 1624, auf welches sich die ganze katholische Kirchenverfassung zu Frankfurt gründet, befanden sich folgende katholische Kirchen und Klöster daselbst:

1) Drey mit einander gewissermassen vereinigte Collegiatstifter als:
   a) Zu St. Bartholomäi.
   b) Zu St. Leonhard.
   c) Zu Unser lieben Frauen auf dem Berg.

2) Zwey Mannsklöster als:

a) Ein Karmeliterkloster und Kirche.

b) Ein Prediger- oder Dominicanerkloster und Kirche.

3) Noch verschiedene andere Kirchen, als:

a) Der Antoniterkirche und Hof.

b) Die Marienkirche im deutschen Haus.

c) Die Johanniterkirche.

4) Verschiedene Kapellen als:

a) Die dem deutschen Orden gehörige St. Annen- und St. Elisabethkapelle.

b) Die St. Michaelskapell.

c) Die St. Jacobskapelle im Arnsberger Hof.

5) Die Rosenberger Einigung.

In dem Zustand, in welchem diese Kirchen und Klöster zu der damaligen Zeit gewesen, sind sie auch bis auf den heutigen Tag verblieben (*), ausgenommen, daß mit der Antoniterkirche erst zu Anfang dieses Jahrhunderts einige Neuerung vorgegangen, und solche denen Kapucinern überlassen worden, wie wir von allen in den folgenden §. §. mit mehrerm sehn werden.

(*) Im Jahr 1633 haben zwar alle diejenige katholische Geistliche, welche den Schweden nicht huldigen wollen, die Stadt räumen müssen, es kam aber mit dem Prager Frieden alles wieder in den vorigen Stand.

S. Lers.

S. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 8. 9. Th. 2. B. 2. S. 6. und 191.

In was für einem Verhältniß die zu diesen Kirchen und Klöstern gehörige Geistlichkeit gegen den Magistrat und die Stadt in andern als geistlichen Sachen stehet, davon soll in der Folge bey jedem insbesondere das nöthige angemerkt werden. Hier ist nur noch überhaupt anzuführen, daß, da vermöge Kaiserlicher Privilegien vom 7. Jul. 1376. 17. Dec. 1416 und 12. Sept. 1570 nur den weltlichen Burgern erlaubt ist, liegende Güter in der Stadt zu besitzen; so muß die katholische Geistlichkeit alle dergleichen Güter, so ihr auf irgend eine Art zugefallen, innerhalb Jahresfrist in weltlicher Burger Hände verkaufen. Diejenigen Güter aber, welche sie schon in den älteren Zeiten besessen, sind in gedachten Privilegien, wie auch in besondern deßhalb geschlossenen Verträgen davon ausgenommen worden.

Es sind auch die Probstey im Fronhof, und die drey Stifter, samt deren Vikarien und Officianten, bis auf den Glöckner, von Niederlage-Malz- und Mahlgeldern befreyt; auch werden die drey Klöster der Dominicaner, Karmeliter und Kapuciner eben so gehalten, aber nicht die Rosenberger Einigung, welche als Bürger obiges zahlen und ablösen muß, s. Reichshofräthliches Erkenntniß vom 29. Jan. 1733 und Orths Abh. von Messen S. 151.

Ob das Entscheidungsziel von 1624 auch in Ansehung der weltlichen katholischen Burger

eine

eine Regel bestimme, darüber sind in den neuern Zeiten verschiedene Processe vor den höchsten Reichsgerichten entstanden, besonders da man aus dieser Ursache Katholiken zu verschiedenen Handwerkern nicht zulassen wollte, weil 1624 keine solche sich in denselben befunden. Im Jahr 1765 ereignete sich, daß ein katholischer Maurergeselle Joh. Christ. Müller, Meister werden wollte; weil aber weder im Jahr 1624. noch seithero, ein katholischer Maurermeister in Frankfurt gewesen, wurde es ihm den 27. Aug. vom Rath abgeschlagen. Er gieng darauf an das Kammergericht; allwo er, nachdem verschiedene male unter den beederley Religionsverwandten Assessoren paria Vota entstanden, endlich ein Mandatum cum clausula, de non contraveniendo Dispositioni Paris Osnabrugensis, neque Implorantem, propter professionem Religionis catholicæ, ab edendo artis specimine & interim operis Boëthorum repellendo, potius sententiam 27. Aug. 1765 latam cussando erhalten. Der Magistrat zu Frankfurt aber bate das Cammergericht: diese Sache an den Kaiser und das Reich zu verweisen, um des Osn. Frid. Art. 5 §. 35. authentisch zu erklären (*). Endlich verglich sich gedachter Müller im Jahr 1777. mit dem Magistrat, und renunciirte auf diesen Rechtsstreit (**). Verschiedene andere aus ähnlichen Ursachen entstandene Processe sind noch gegenwärtig beym Reichshofrath anhängig (†).

(*) Von diesem Müllerischen Rechtsstreit s. die oben No. 196—209. angeführte Schriften.

(**) Dies

(**) Dieser Vergleich ist anzutreffen in der Holzschuherischen Deductionsbibliothek Th. 2. S. 971. auch in Mosers Zusätzen zu seinem neuen Staatsrecht Th. 3. S. 749.

(†) s. unter andern das Reichshofrathsconcl. vom 16. Febr. 1776.

§. 62.

B) Von den drey Kollegiatstiftern.

1) Von denselben überhaupt.

Von den drey hiesigen Kollegiatstiftern sagt Orth in seinen Anmerkungen Th. 1. S. 297., daß sich dieselben bis jetzo gegen die Stadt als Benachbarte verhielten, und wenn sie mit dem Rath zu thun hätten, für eine Person stünden.

Es haben aber schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts die beyden Stifter zu St. Bartholomäi und zu St. Leonhard eine gewisse Vereinigung unter sich errichtet, und gegenwärtig stehn sämtliche drey Stifter in einer solchen.

s. Würdtwein in seiner Diœcesi Moguntina T. II. S. 682. 686. sqq. und Lersners Chronik Th. 2. B. 2. S. 178.

Diese drey vereinigte Stifter haben auch von jeher viele Kaiserliche und andere Privilegien erhalten (†), welche ihnen noch in den neuesten Zeiten, nemlich den 9. Jan. 1712 (**) den 5. Jun. 1742 (***) den 8. Oct. 1745 (†) und den 26. May 1767 (††) von Ihro Kaiserl. Majestäten bestättiget worden. Vermöge dieser Privilegien behaupten die Stifter, in allen

Stücken von des Raths Gerichtsbarkeit befreyt zu seyn (†††).

(*) s. Müller in der oben No. 121. angeführten Abhandlung Cap. 3. Würdtwein a. a. O. p. 412—458. und Ritters oben No. 119. angeführtes evangelisches Denkmahl S. 170.

(**) s. Lünigs Reichsarchiv Spic. Eccles. Cont. I. p. 1142.

(***) Diese Confirmation ist besonders gedruckt, findet sich aber auch noch als Beylage 2. hey der noch unten anzuführenden, in Sachen der Stifter c. den Magistrat herausgegebenen Deduction.

(†) s. Staatsschriften unter Kaiser Franz Th. 1. S. 474.

(††) s. Mosers Reichsstädtisches Magazin S. 385.

(†††) s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 551. 903.

Durch eine Erzbischöfliche und Churfürstliche Maynzische, zum Besten der hohen Schule zu Maynz geschehene Verfügung vom 9. Merz 1784 (*) wurde übrigens verordnet, daß künftighin in jedem der drey hiesigen Stifter ein Canonicat und eine Präbende einem Doctori Theologiæ vel juris in universitate Moguntina actualiter legenti conferirt werden sollte, dafür sollte aber auch die Universität nicht mehr das Recht haben, einen jährlichen Beytrag von diesen Kollegiatkirchen fordern zu dürfen.

(*) steht in Le Beets Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte Th. 9. S. 446. u. f.

§. 63.

2) Von ihren liegenden Gütern, Gülten oder Zinsen.

Daß die hiesige katholische Geistlichkeit keine neue liegende Güter an sich bringen darf, ein solches war, wie oben erwähnt, schon in einem Privilegio Kaiser Carl IV. vom 8. Jul. 1376 verordnet worden.

Es wurde aber solches auch noch besonders in Ansehung der drey Stifter, in der zwischen ihnen und der Stadt im Jahr 1407 geschlossenen Rachtung ausgemacht: daß sie alle diejenige Gülten, liegende Güter und Zinß, so ihnen inskünftige zufielen, binnen Jahresfrist an weltliche Burger zu Frankfurt verkaufen sollten, im Fall jedoch ihnen zu wenig dafür geboten würde oder sie solche zu hoch hielten; so sollten gedachte Güter durch vier unpartheyische Personen geschätzt, und so lange wie andere burgerliche Güter versteuert werden, bis jemand käme, der sie um den angesetzten Preiß kaufen wollte.

Da dieser Vertrag nur auf die zukünftige Zeiten gieng, so nahm er, wie die Kaiserlichen Privilegien, die ältere Besitzungen aus. Von jenen ältern Zeiten her besitzen auch die Stifter noch sehr viele Häuser in der Stadt, und zwar:

1) Das Bartholomäistift

Im Quartier Lit. A. No. 36—39. incl. 46—53. incl. 60. 76.

In Lit. B. No. 229.

In Lit. C. No. 230.
In Lit. F. No. 170. 171.
In Lit. H. No. 76. 83. 84. 88. 89. 143.
In Lit. L. No. 4. 5. 6. 51—58. incl. 62. 158—163. incl. 165. 169—173. incl. 176.
In Lit. M. No. 14. 93.

2) Das Leonhardsstift
im Quartier Lit. I. No. 23. 32. 36. 37. 38. 182. 212. 220. 223. 224. 228.

3) Das Liebfrauenstift
im Quartier Lit. G. No. 17. 19. 20. 49. 50. 56—59. incl. 61. 128. 129. 134. 144. 145. 153. 154. 155. 157. 172—179. incl.
in Lit. H. No. 141. 147.

Wegen ihrer ewigen und unablöslichen Zinsen waren im zweyten Viertel des 16ten Jahrhunderts Streitigkeiten mit dem Magistrat entstanden. Die drey Stifter hatten nemlich dergleichen zu nicht geringer Beschwerde der Burgerschaft beynahe auf die meisten Häuser der Stadt gekauft (*). Als nun der Rath im Jahr 1526 verordnete (**), daß, wer in Zukunft Gülten auf Häuser oder andere, in der Stadt und deren Gebiet liegende Güter verkaufen wollte, solches nur an weltliche Burger thun solle; da ferner auch der Rath den 12. Jul. 1541 ein

Kaiser-

Kaiserliches Privilegium erhalten hatte, daß hinführo zu Frankfurt ohne Unterschied alle Gülten auf Wiederkauf eingerichtet werden könnten, der Rath aber solches auch auf die den drey Stiftern zustehende Zinsen ziehen wollte: so wandten sich solche an das Kammergericht (†). Im Jahr 1554 wurde endlich zwischen beyden Theilen ein Vertrag deßhalb aufgerichtet. Weil aber nachher abermals einiger Mißverstand darüber erwachsen, und solchem auch der damalige Erzbischoff und Churfürst von Maynz als Ordinarius sich in etlichen Punkten widersetzt hatte; so wurde unter Autorität und Vermittelung einer vom Kaiser Ferdinand I. dazu ernannten Kommission unter den strittigen Theilen eine neue gütliche Handlung vorgenommen, und im Jahr 1560 ein neuer Vertrag (††) geschlossen, in welchem ausgemacht worden: daß von den Stiftischen Gülten nnd Renten diejenigen, so bis Anno 1554 aufgekündiget worden, für ablöslich, die übrigen aber insgesammt für ewig und unablöslich gehalten werden und seyn sollten.

(*) s. Orths Anmerk. über die Frankf. Ref. Th. 1. S. 597. und Lersners Chron. Th. 2. S. 118.

(**) Diese Verordnung ist anzutreffen bey Orth a. a. O. S. 726. und im 1sten Dutzend der zur Erleuterung der Frankfurter Reformation dienenden Verordnungen No. 7. S. 9.

(†) s. von diesem Streit die Lersnerische Chronik Th. 2. B. 1. K. 11. S. 117 — 119. und Orths Zusätze zu den Anmerkungen über die Frankf. Ref. S. 23 — 25.

(††) s. oben Abschn. 2. Hauptst. 2. §. 46. S. 142.

§. 64.

3) Von ihrem Streit mit dem Magistrat wegen der Beet, und rückständigen Pensionen.

Zur Zeit der letzten Erweiterung der Stadt im Jahr 1333 ertheilte Kaiser Ludwig derselben die Freyheit „daß sie müge jr Ongelt, das Mal„gelt, und ihr Gevelle zu Frankenfurt in der „Stattmüren, als sie dunket das nutzlich zu dem „Bauwe sei, dieweil derselbe Bauwe weret. Und „dasselbe Ungelt, Malgelt, und och Gevelle, „sollen alle meniglich tragen und gelten, sie sindt „Pfaffen oder Leyen, Geistlich oder Weltlich, „Juden oder wie sie genandt sindt.“

Als nun der Rath in der Folge den hiesigen Clerum abermals mit Abgaben belegen wollte, so wollte sich derselbe nicht dazu verstehn.

Im Jahr 1395 wurde ein Interimsvergleich auf 10 Jahre geschlossen, binnen welcher Zeit der Clerus, besonders der drey Stifter, von aller Steuer und Auflagen frey seyn sollte.

s. die oben Abschn. 2. S. 142. angeführte Rachtung von gedachtem Jahr.

Endlich aber verglichen sich die drey Stifter im Jahr 1407 (*) mit dem Rath auf beständig dahin: „daß die Pfaffheit der dreyen Stift — „dem Rath und Statt zu Frankfurt kein Saltz„geldt vom Saltzen, oder Niederlag-Geld von „Weinen, des oder der Sie zu Ihrer Noth„durft in ihren Häusern bedürfen — geben sol„len

„len —. Auch ſollen die ehegenannten Pfaf-
„fen, die ſelbſt eigen Haußhalten, von ſolchem
„Korn oder Weitzen, als ſie dann in ihren Häu-
„ſern — zu ihrer Nothdurft — gebrauchen —
„kein Mehlgeldt geben, und ſoll jeglicher Pfaffe
„das alſo dick des Noth geſchicht, mit ſeinen be-
„ſiegelten Briefen berechten, uff ſein Amt und
„Treu, und ſollen darüber nicht Kaufmannſchaft
„treiben, oder Gaſtunge halten. Auch ſollen
„die obgenannte Pfaffheit ſich aller ihrer Gülten,
„Güter, Zinß, und Renten, die ſie jetzund fal-
„lend haben, binnen der Termineyen und Stadt
„Frankfurt gehörend, zu den vorgenannten ihren
„Pfründen und Gottesgaben daſelbſt gebrauchen,
„alſo daß ſie dem Rath oder der Stadt Frank-
„furt keinerley Beede oder Steuer davon thun
„ſollen, ausgeſcheiden ſolche Gülte, Güte, Rente
„und Zinß, die dem Rath und Stadt Frankfurt
„verſchrieben, oder anders bered oder vermacht
„ſeynd zu Beede, oder mit zu leiden; wa oder
„wo ſich das erfindet, ſo ſollen die Pfaffheit von
„denſelben Gülten, Gütren, Renten und Zinßen
„Steuer und Beede geben, als die Burger zu
„Frankfurt. — Und wenn der Rath und die
„Statt täglichen groſſen Koſten hant, Ihre Statt
„zu befrieden, Straſſen, Weeg und Steg zu
„machen, zu bauen und in Bau zu halten: So
„ſollen und wollen die obgenannte Pfaffheit zu
„Folleiſt und zu Steuer dem Rath und der Statt
„zu Frankfurth alle Jahr einest wann man Beede
„oder Steuer uffhebet, zu Frankfurt geben und
„bezahlen hundert Rheiniſche Gulten, als ſie

„dann zu Frankfurt geng und genenime seynd.
„Hube der Rath zu Frankfurt eine halbe Beet
„oder Steuer, so sollen und wollen die obge-
„nannte Pfaffheit auch derhalben also viel, mit
„Namen funfzig Gulten geben, noch Gebührnus.
„Und welcher Jahren man keine Beede nimmt
„von den Bürgern, so sollen Sie auch kein Geldt
„geben, ohne Gefehrde. Doch als etwas Ir-
„rung gewesen ist, um etliche Gülte, Zinß und
„Güter, mit den der Stift uff unßer Frauenberg
„zu Frankfurt besetzt ist —; Ist es gehendigt,
„daß die obgenannte Herrn zu Unßer Frauen
„von denselben Gülten, Zinßen und Güthen, die
„in demselben Brieff stehen, noch der Mahrzahl
„fürbaß mehr geben sollen. Und was sie dann
„an der vorgenannten Summa hundert Gulden
„fürbaß ausrichten, wie das mit den andern
„Stiftern und Pfaffheit gesetzt und gemacht wor-
„den.“

(*) s. die oben Abschn. 2. S. 142. angeführte Rachtung.

Bey dieser Rachtung vom Jahr 1407 ist nicht allein alles anderthalb Jahrhunderte durch ruhig verblieben; sondern Kaiser Carl V. hat auch dieselbe den 15. Sept. 1530 nebst allen andern Privilegien der Stifter bestättiget, zugleich aber auch gedachte Stifter von aller weltlichen Obrigkeit und Gewalt, Gerichten, Gebotten, und Verbotten, und Haften, Frohnungen, Diensten, Ungeldten, Auflag, Schatzung, und andern burgerlichen Beschwerden befreyt,

auch

auch ſolche in Kaiſerlichen und des heil. Reichs beſondern Schutz, Schirm und Vertheidigung genommen.

ſ. Actenmäßige Species facti und Vorlegung in Sachen des Kaiſerl. Wahlſtifts ad St. Bartholomæum, und dahin verbrüderter Kaiſerl. auch Kollegiatſtifter ad St. Leonardum & B. V. in monte, contra Hn. Burgermeiſter und Rath der Stadt Frankfurt, die von einem löbl. Rath daſelbſt vorgedachten Stiftern wider die allgemeine Rechte, gegen die Rachtung de a. 1407 u. ſ. w. zur Ungebühr ganz neuerlich anzumuthenden ordinari und extraordinari Steuern betr. Maynz 1744. fol.

Im Jahr 1532 hat man den Stiftern 300 fl. zum Fortificationsbau abgefordert, ſie ſind aber bey 100 fl. gelaſſen worden.

ſ. a. a. O. S. 69. und Beyl. 6.

Im Jahr 1534, als man eine Mühl gebaut, haben die Geiſtlichen 250 fl. dazu geben müſſen.

ſ. a. a. O. S. 70. Beyl. 6.

Im Jahr 1546, als ſich die Herrn des Ausſchuſſes entſchloſſen, daß denen Stiftsherrn zu St. Bartholomæi 5000 fl. abgefordert werden ſollten, wurde befohlen: bey den Geiſtlichen, wie man könne oder möge, Geld aufzubringen. Als nun die Zahlmeiſter angebracht, was ſich die Stiftsherrn in den drey Stiftern auf das an ſie gethane Begehren vernehmen laſſen und erboten, iſt beſchloſſen worden, von beneldten Geiſtlichen das Silbergeſchirr, auch Brief und Siegel, ſo

viel und hoch die abgeforderte Summe sich erstreckte, anzunehmen.

s. a. a. O. S. 71. und Beyl. 6.

Im Jahr 1553 haben die Geistlichen der drey Stifter auf des Raths Ansinnen bey damaligen bevorstehenden Nöthen 100 fl. zu geben sich erboten.

s. a. a. O. S. 72. und Beyl. 6.

Den 5. May 1570 schriebe Churfürst Daniel von Maynz an den Rath zu Frankfurt, daß er als rechter Ordinarius und einzige Obrigkeit des Bartholomäistiftischen Cleri, nicht zugeben könne, daß solches Stift vom Rath gleich den Bürgern mit Auflagen beschwert werde.

s. a. a. O. S. 5. und 83. und Beyl. 3.

Im Jahr 1621 beschwerten sich die drey Stifter beym Erzbischoffen von Maynz als ihrem Ordinario: daß der Rath nicht allein sie mit einer ausserordentlichen Steuer absonderlich belegen, sondern auch dieselbe in Goldgulden erlegt haben wolle; überdieß fordere er noch einen alten Ausstand vom Jahr 1577—1612 und vom Jahr 1617—1621. Der Churfürst schrieb daher unterm 21. Aug. 1621 an den Rath, daß gedachte drey Stifter zwar jederzeit dasjenige leisten würden, wozu sie vermöge der aufgerichteten Verträge verbunden, daß aber das Wörtlein Rheinischgulden in dem Vertrag von 1407 nicht auf Gold zu verstehen sey, wie solches die vorhandene Quittungen bezeigten; den verlang-

ten

ten Ausstand betreffend, so wüßten sich die Stifter keiner angelegten Beet zu erinnern, indem ihnen solche nie zur Gebühr angekündiget worden, und man sie also diesfalls keiner Moræ beschuldigen könne: er versehe sich daher zum Magistrat, daß solcher mehrbesagte Stifter mit dergleichen neuerlichen Zumuthungen verschonen werde.

s. a. a. O. Beyl. 4.

Im Jahr 1622 soll endlich durch einen Vertrag ausgemacht worden seyn, daß die drey Stifter jährlich auf Jacobi für die ordentliche Beet oder Schatzung 100 Gulden erlegen sollten. Die Stifter wollen aber dieß nicht eingestehn.

s. a. a. O. S. 76. und 85. und Beyl. 7.

Im Jahr 1632 haben sich die drey Stifter wegen der an sie geforderten Kontribution und Beytrags auf 3000 fl. verglichen, auch erlegt, ausser dem aber bis aufs Jahr 1647 nichts gegeben.

s. a. a. O. S. 73. 75. und Beyl. 5.

Im Jahr 1647 haben die drey Stifter zum Fortificationsbau 300 fl. zu geben sich erboten, aber nur 200 fl. daran bezahlt.

s. a. a. O. Beyl. 5.

Im Jahr 1653 haben die drey Stifter wegen an sie geforderten Beytrags zur Schwedischen Satisfaction zu 300 fl. sich offerirt, weilen aber Churmaynz das Recht diese Stifter zu col-

collectiren als Ordinarius prätendirt, und derentwegen verschiedentlich geschrieben, so haben sie nichts zu den Satisfactionsgeldern bezahlt. Der Rath ließ deßwegen Ihre bey der Stadt stehende Pensiongelder mit Arrest belegen, verglich sich aber endlich im Jahr 1655 mit ihnen dahin: daß er zwar die bisher zurückbehaltene Pensionen gegen Abzug der Ihrer Seits schuldigen und in den Verträgen radicirten Beet, entrichten wolle, daß aber im übrigen jedem Theil seine Jura, wie solches die Verträge mit sich brächten, facta recta verbleiben sollten. Ueber diesen Vergleich bezeigte auch der Churfürst von Maynz in einem Schreiben an den Rath vom 19. Aug. g. J. seine vollkommene Zufriedenheit.

s. a. a. O. S. 52. 78. 85 — 88. und Beyl. 8 — 10. 14. 15.

Die vermöge Rachtung von 1407 und Vertrags von 1622 auf Jacobi zu entrichtende ordentliche Beet haben die drey Stifter (zufolge eines Magistratischen Berichts) bis zum Jahr 1688 richtig bezahlt. Die Stifter aber leugnen, daß solches geschehn.

s. a. a. O. S. 75. 76. 82. und 89.

Im Jahr 1689 sollen die drey Stifter 500 fl. erlegt haben, sie widersprechen aber auch diesem Vorgeben des Magistrats.

s. a. a. O. S. 78. 82. und Beyl. 5.

Seit der Zeit entstanden aber neue Irrungen, und die Stifter beklagten sich wegen eines von der Stadt Frankfurt ganz neuerlich prätendirenden ausserordentlichen Beytrags, und deßhalb

halb zurückhaltender, bey der Stadtrechenen ausstehender Pensionen und Zinsen; der Magistrat wolle Ihnen nemlich die Ihnen schuldige Pension und Zinsen nicht anderst bezahlen, als nach Abzug deren 100 fl. und extraordinairen Beytrags.

1) Die drey Stifter behaupteten: die præstatio Cleri seye weiter nichts, als eine precaria canonica ex æquitate, welche dem Clero nicht alljährlich und beständig aufliege, denn solches laufe wider den Inhalt der Rachtung von 1407 und mache ihre von den Kaisern erhaltene privilegia immunitatis ganz vergebens; es erfordere solche nur in Nothzeiten die Billigkeit, und sie seyen daher nicht wie die Burger mit Collectis ordinariis & extraordinariis zu belegen.

2) Der Rath aber berufte sich besonders in Ansehung der ausserordentlichen Steuern auf Reichsabsch. von 1566. §. 41. vermöge dessen bey Kriegssteuern kein privilegiatus sich seiner Exemtion bedienen könne.

Churmaynz nahm sich als Ordinarius der Sache an, und im Jahr 1700 arbeitete man an einem gütlichen Vergleich.

s. a. a. O. S. 78. 79. und Beyl. 11—13.

Wegen fernerer Klage über zurück behaltende Bezahlung der von den beym Rechenenyamt anliegenden Stiftischen Kapitalien verfallenen und ausstehenden Pensionen wurde durch ein Kaiserliches Rescript vom 30. April 1727 dem damaligen Kaiserlichen Herrn Commissario zu Frankfurt anbefohlen: die Specification davon anzuneh-

nehmen, und den Magistrat darüber sattsamlich zu hören, ein liquidum zu constituiren, und an Ihro Kaiserl. Majestät den Befund behörig zu berichten.

s. Mosers merkw. Reichshofr. Conclusa Th. 5. S. 698.

Der Magistrat machte hierauf im Jahr 1728 folgende Anforderungen an die Stifter:

1) Die drey Stifter sollten vermöge 1407 aufgerichteten Vertrags und in a. 1622 beschehener sonderbarer Vergleichung, jährlich auf Jacobi insgesammt für die ordentliche Beet und Schatzung erlegen 100 fl. und sey bezahlt bis 1680 incl. Restire also von 1689 — 1728. = 4000 fl.

2) Wenn nun die in Kriegszeiten angelegte ausserordentliche Beyträge pro rata ausgerechnet würden; so wäre der Rückstand folgender:

a) Anno 1690 angesetzter Beytrag von $\frac{1}{2}$ pr. C. = = 150 fl.

b) 5 doppelte Beyträge in den Jahren 1691. 1692. 1693. 1696 und 1697 = = 1000 fl.

c) Die 1703. 1704 1706. 1707. 1709 und 1711 angesetzte doppelte und 1713 einfache Beyträge = = 300 fl.

Summa 5950 fl.

s. die oben S. 121. angeführte Schrift Beyl. 7.

Im

Im Jahr 1733 erstattete der Churfürst seine Interceſſionales für die Stifter bey Kaiserlicher Majestät, worauf dem vormaligen Kaiserlichen Commissario zu Frankfurt Grafen von Schönborn unterm 27. April 1735 rescribirt worden: „daß, nachdem sich alles fleißigen und öftern „Nachsuchens ungeachtet, in den von ihm als „ehemaligen Commissario eingeschickten Berich„ten nichts von dieser Sache befände, noch viel„weniger Acta vorhanden seyen; Als erwarteten „Ihro Kaiserliche Majestät seinen Bericht, nebst „den verhandelten Acten bald möglichst.“

ſ. Mosers Reichsfama T. XX. p. 721. 722.

Es erlangten aber endlich die Stifter unterm 19. Dec. 1742 einen Kaiserlichen unbedingten Befehl an den Magistrat zu Frankfurt, daß solcher die rückständige und zukünftige Wiederkaufsgülten oder Pensionen ohne Weigerung bezahlen solle. Der Magistrat machte zwar Gegenvorstellungen, es wurden aber solche durch das Concluſum vom 23. Dec. 1743 verworfen, und paritoria plena erkannt. Da nun der Magistrat das Remedium declarationis ſententiæ auch eventualiter die Revision ergriff; so wurde solches den 2. Merz 1744 abgeschlagen, und die annoch zu erörternde Gegenforderung des Impetratischen Magistrats pcto onerum ordinariorum & extraordinariorum, ad ſeparatum verwiesen. Beyde Theile verglichen sich hierauf in Ansehung der Bezahlung der rückständigen jährlichen

lichen Pensionen dahin, daß künftighin alle Jahr drey davon bezahlt werden sollten.

s. Cramers Obs. Juris universi T. IV. p. 800—803.

Die Stifter belangten aber in der Folge den Magistrat abermals in puncto Debiti beym Reichshofrath. Im Jahr 1775 wurde jedoch in dieser Sache eine Kommission zur Güte erkannt.

§. 65.

4) Von der Kollegiatkirche ad St. Bartholomæum.

Das Kollegiatstift und Kirche ad St. Bartholomæum ist von einem der Carolingischen Kaiser und Könige errichtet worden, und wahrscheinlich entweder von Ludwig dem Frommen, oder dessen Sohn Ludwig dem Deutschen.

s. Müller in der oben No. 121. angeführten Schrift K. 1. und Würdtwein in der oben No. 122. angeführten Abhandlung p. 411. 412.

Anfänglich führte solche den Namen der Marien- und Salvatorskirche, nachdem aber im Jahr 1238 die Hirnschaale des heil. Bartholomäi dahin gebracht worden, und sie solchen Heiligen zum Mit-Patronen erhalten; so hat sich ihr ersterer Name nach und nach verlohren, dergestalt, daß sie jetzo nur die St. Bartholomæi, übrigens auch insgemein die Domkirche genannt wird.

s. Müller a. a. O. K. 2. Würdtwein a. a. O. p. 409—411.

Seit

Seit ihrer Stiftung hat sie viele ansehnliche Schenkungen, Güter, Einkünfte und Kaiserliche Privilegien erhalten (*), aber auch zur Zeit Kaiser Ludwigs von Bayern wegen ihrem allzu genau gegen das Päbstliche Interdikt bezeigten Gehorsam, vieles davon wieder verlohren (**). Es wurde ihr zwar in der Folge durch neue reichliche Schenk- und Stiftungen wieder aufgeholfen (†), ja sie erhielt auch den Vorzug, daß die Römische Kaiser und Könige in ihr erwählt werden; zur Zeit der Reformation Lutheri wurde ihr jedoch abermals vieles wieder entzogen und andern geistlichen Stiftern und Kirchen zugewendet (††).

(*) Die hieher gehörige Urkunden sind anzutreffen bey Müller a. a. O. S 159. u. f. in Hontheims Hist. Trev. dipl. T. I. p. 218. in Gudenus Cod Diplom. T I. p 2. und bey Würdtwein a. a. O. p. 411 — 472.

(**) s. Müller a. a. O. S. 19. Würdtwein l. c. p. 473. 496.

(†) s. Müller a. a. O. S. 20.

(††) s. Ritters evangelisches Denkmahl S. 119. und Müller a. a. O. S. 20.

Bey dieser Kirche sind seit ihrer Stiftung 12 Canonici (*), auch ausserdem noch verschiedene Vikarien und Altaristen (**). Die Wahl der Kapitularen und darunter besonders auch des Dechants, hängt blos allein vom Kapitel ab, welches bey diesem von undenklichen Zeiten hergebrachten Wahlrecht auch von Kaiserlicher Ma-

jestät gegen neuere Päbstliche Eingriffe geschützt und gehandhabt worden ist (***). Generalkapitelstage sind auf St. Urban und am St. Katharinentag, gemeine Kapitelstage alle Mittwoch, wenn kein Feyertag darauf fällt.

(*) s. Würdtwein a. a. O. S. 411.

(**) s. Würdtwein a. a. O. S. 533—680.

(***) s. Reichsfama Th. 6. S. 424. und Müller a. a. O. S. 75. u. f.

Dem Kapitel dieser Kirche steht ein Probst (*) vor, welcher ebenfalls von uralten Zeiten her nur von gedachtem Kapitel erwählt wird. Dieses Wahlrecht ist aber nicht allein bey allen vorgewesenen Vacationen ausgeübt, sondern auch durch vielfältige Kaiserliche Privilegien bestättiget worden. Als daher im Jahr 1724 der Pabst einem Freyherrn von Fürstenberg eine Bullam Apostolicam seu Preces Apostolicas über diese Probstey ertheilt hatte; so nahm solche das Stift nicht an, ja wandte sich deßhalb an Kaiserliche Majestät, und bat daselbst um allerhöchste Protektion des von vielen Jahrhunderten an dem Kapitel alleinüberlassenen Probsteylichen Wahlrechts. Gedachter Freyherr von Fürstenberg sah sich daher auch genöthiget nachzugeben, und das Kapitel blieb nach wie vor bey seinem freyen Wahlrecht (**). In den Jahren 1767 und 1774 erwählte es die damals regierende Erzbischöffe und Churfürsten von Maynz zu Pröbsten, daß also hierdurch die Würde eines Ordinarii Archi-

episcopi

episcopi und Probsten in gedachten hohen Personen vereiniget worden.

(*) Müller a. a. O. S. 59. 60. behauptet, daß diese Pröbste anfänglich den Namen der Aebte geführt.

(**) s. mit mehrerm Müller a. a. O. S. 62—74.

Zur Aufsicht über die Fabrik oder das Bauwesen dieser Kirche sind von jeher sowohl vom Stift, als dem Magistrat der Stadt gewisse Deputirte, unter dem Namen der Baumeister bestimmt gewesen. Da aber zu den Reformationszeiten Lutheri hierüber verschiedene Streitigkeiten entstanden waren; so verglich man sich endlich im Jahr 1571 (*), daß hinführo jederzeit zwey Baumeister aus des Stifts Mitteln und zwey aus dem Magistrat erwählt werden sollten, deren die beyde ersten ihre Eydespflicht im Kapitel, die Rathspersonen aber im Römer ablegen, auch alle Jahr die Baurechnung entweder in eines Geistlichen Baumeisters Haus, oder aber in der Bartholomäistiftskirchen, in der alten Lieberey oder Kapitelstuben, halten, und einen Bauschreiber zu beyder Theil Gefallen, auf gewöhnlichen Eyd auf- und annehmen sollten. In der Folge wurde dieser Vergleich in den beyden Visitationsordnungen von 1614 und 1726 dergestalt bestättiget, daß es wegen der Fabrik bey dem Herkommen gelassen, und keine Neuerung eingeführt werden solle. Die Magistratische Fabrik- oder Baumeister sind jederzeit Rathsglieder aus dem Hause Limburg, werden bey Rath durch

die meisten Stimmen erwählt, und bleiben Lebenslang bey dieser Funktion (**).

(*) Ein Auszug dieses Vergleichs ist anzutreffen bey Müller a. a. O. S. 126.

(**) s. Müllers Sammlung der Kaiserlichen in S. Frankf. c. Frankf. ergangenen Resol. Abth. 2. S. 201. in Anmerk.

Als die älteste Pfarrkirche in der Stadt hat solche von uralten Zeiten her viele Zehnden in dem Frankfurtischen Gebiet zu erheben (*), und zwar die meisten der zu derselbigen gehörige Probst (**). Ueber die Frage: ob diejenigen, welche auf ihre, sonst zehendbare Aecker, in dem Jahr, da sie gewöhnlicher Weise brach liegen, Kartoffeln pflanzen, von denselben den Zehnden zu entrichten hätten, hat das Stift sowohl mit verschiedenen Ackerbegüterten, als auch mit der Gemeinde zu Niederrod Streitigkeiten bekommen, welche endlich in den Jahren 1765 und 1770 zum Vortheil des Stifts und Probstes entschieden worden (†). Weil auch wegen dem in den meisten Kraut- und andern Gemüsäckern hergebrachten Zehenden, sich mit dessen Einnehmung jederzeit viele Streitigkeiten ereignet hatten; so hat man sich seit geraumen Jahren dahin einverstanden, daß statt des natürlichen Zehenden für jeden Morgen 30 oder 40 kr. entrichtet werden (††). Durch verschiedene Rathsedikte wurde übrigens bisher auf Ansuchen der Probstey und des Stifts öffentlich bekannt gemacht, daß jeder-

mann

mann den gebührenden Zehenden ordentlich entrichten solle.

(*) Ein altes Verzeichnis der zur Domprobstey gehörigen Zehenden in dem Frankfurtischen Gebiet auf der nördlichen Seite des Mayns ist zu finden in Senkenbergs Corp. Juris publ. & privati ex medio ævo Tom. I. P. II. p. 27. seqq.

(**) Orths Anmerk. über Ref. Forts. 3. S. 660. 661. Ebendess. Rechtshändel Th. 6. S. 32. 47. Th. 8. S. 706.

(†) s. Orths Rechtshändel Th. 6. S. 27—46. Th. 7. S. 491. Th. 10. S. 1192.

(††) Orth a. a. O. Th. 6. S. 47.

In der Rachtung von 1407 war auch ausgemacht worden, daß, wenn Probst und Canonici zu St. Bartholomäi ihren Wein, so von ihren alten Zehenden gefallen, verzapfen wollten; so sollten sie solches des Jahrs zwischen St. Michelstag und Weynachten thun.

Wegen der Jurisdiktion auf dem sogenannten Pfarreisen sind in den neuern Zeiten einige Streitigkeiten zwischen dem Stift und dem Magistrat entstanden.

§. 66.

5) Von der Kollegiatkirche ad St. Leonardum.

Im Jahr 1219 schenkte Kaiser Friedrich der Burgerschaft zu Frankfurt die Ueberreste des hiesigen ältesten Kaiserlichen Pallastes, damit sie an dessen Stelle eine kleine Kapelle erbauen sollte (*). Diese Kapelle führte anfänglich den

Namen der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Georgs (**). Im Jahr 1317 wurde sie in eine Kollegiatkirche verwandelt (†), und nachdem im Jahr 1323 der Arm des heil. Leonhards hieher gebracht worden; so erhielt sie den Namen dieses Heiligen (††).

(*) s. die oben unter den Privilegien angeführte Urkunde.

(**) s. Würdtwein a. a. O. S. 682.

(†) s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 112. und Würdtwein a. a. O. S. 684.

(††) s. Lersners Chron. a. a. O. S. 113. und Würdtwein a. a. O. S. 682. und 697.

Das Collegium Canonicorum besteht gegenwärtig aus sechs Personen, worunter der Decanus als Vorsteher des Kapitels.

Generalkapitelstage sind St. Leonard und St. Georg Martyr.

§. 67.

6) Von der Kollegiatkirche zu Unser Lieben Frauen auf dem Berg.

Diese Kirche ist anfänglich nur eine Kapelle gewesen, welche 1322 von Wigelo von Wambach Schöffen und Catharina von Hohenhaus dessen Hausfrau gestiftet worden (*), aber schon 1326 wurde sie in eine Kollegiatkirche verwandelt (**). In derselben sind neun Präbenden oder Canonicate fundirt (***) auch 12 Vicarien (†). Die Prälaten werden jederzeit vom

Kapitel

Kapitel erwählt (††). Generalcapitelstage sind St. Jacob Apost., und Bekehrung St. Pauli; Monatliche Kapitelstäge der erste Freytag jeden Monats.

(*) s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 113.

(**) s. Lersner a. a. O. S. 114. Würdtwein a. a. O. S. 699—708.

(***) s. Lersner a. a. O. S. 116.

(†) s. Würdtwein a. a. O. S. 739.

(††) s. Lersner a. a. O. S. 116.

§. 68.

C) Von den sonstigen Kirchen und Klöstern.

1) Vom Karmeliterkloster und Kirche

Der erste Grund zu dem Karmeliterkloster wurde im Jahr 1246 gelegt, worauf es durch Freygebigkeit der Geschlechter, und mit Zuschuß der Allmosen innerhalb 60 Jahren völlig zu Stande kam.

s. Lersners Chron. Th. 1. und 2. B. 2. K. 42.

Die Karmeliter bestehen gegenwärtig aus 34 Personen.

Den 7. Jan. 1746 bestättigte Kaiser Franz dem Provincialprior und ganzen Konvent der Karmeliter zu Frankfurt dasjenige Privilegium, so Kaiser Carl V. im Jahr 1531 dem ganzen Orden in Deutschland ertheilt hatte, und befreyte solche demselben gemäs, von aller weltlichen Ge-

walt und Jurisdiktion, wie auch von allen andern Beschwernissen, als Wachen, Hüten, Frohnen, Ungeld, und andern dergleichen Anlagen.

NB. Dieses Privilegium ist besonders auf drey Bogen in fol. gedruckt.

§. 69.

2) Von der Predigerkirch und Kloster.

Das Kloster der Dominikaner soll im Jahr 1238 erbaut worden seyn.

s. Kersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 123.

Gegenwärtig bestehn sie aus 20 Personen. Wegen des ihnen den Sommer hindurch bis zur Herbstmesse, im Kloster, nicht aber über die Gasse, unter den 1746 bedungenen Klauseln, vergönnten Weinschanks ihres eigenen Gewächses, müssen sie jährlich ein gewisses auf die Rechenei zahlen.

s. Orths Abh. von Messen S. 151.

§. 70.

3) Vom Antoniter- oder heutigen Capuciner-kirche und Kloster.

Im Jahr 1236 vermachte ein zu Frankfurt wohnender Mann, Berchtold Bresto, denen Antoniterordensleuten seinen Hof zu Frankfurt, als erb und eigen, worauf die Antoniter von der Stadt zu Mitburgern aufgenommen wurden, welches Burgerrecht man ihnen im Jahr 1287 erneuerte, dahingegen sie sich verbanden, jährlich

lich auf Martini zu Unterhaltung der Brücke 10 Köllnische Solidos zu steuern, in welchem Zustand sie diesen Hof viele Jahrhunderte durch besessen haben.

ſ. Mosers oben No. 125. angeführte Abhandlung S. 223. und Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Fortſ. 3. S. 178. und die oben No. 123. angeführte Deduktion.

Diesen Hof haben aber die Antoniter seit der Reformation Lutheri nicht mehr selbst bewohnt, sondern nur ihr Schaffner, welcher der Stadt mit burgerlichen Pflichten zugethan war; die Ordensleute selbst hingegen hielten sich in ihrem Kloster zu Höchst auf. In der dabey befindlichen Kirche wurde jährlich auf St. Antoniitag Gottesdienst gehalten.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 128. und Müllers Beschr. von Frankf. Kap. 9. S. 65.

Im Jahr 1611 hatten die Antoniter vor, um die an die Grafschaft Hanau schuldige, auf ihren Höfen zu Frankfurt und Rostorff schuldige Azungsgerechtigkeit abzukaufen, dem Grafen Philipp Ludwig einen Theil dieses ihres Hofs zu Frankfurt zu überlassen, schlossen auch deßwegen mit dem Grafen würklich einen Kontrakt, welchen der Churfürst von Maynz bestättigte. Als aber die Antoniter unter dem 5ten Jan. gedachten Jahres an die Stadt schrieben, weilen solche Behausung in der Stadt Jurisdiktion und Bezirk gelegen seye, so möchte sie diesen Kontrakt ratificireu und genehm halten; erhielten sie u. ꝛc

dem 13. Febr. zur Antwort: sie, Antoniter, erkenneten selbsten, daß der Hof unter der Stadt Bottmäßigkeit gelegen sey: Nun wäre aber die Stadt mit vielen Freyheiten versehen, daß an niemand, wes Standes oder Würden der seye, so der Stadt mit burgerlichen Eydespflichten nicht zugethan, keine liegende Güter verkauft, vertauscht, oder in andere Wege aufgegeben werden sollten; als könne die Stadt, zu Abbruch und Schmälerung ihrer Freyheiten, ihre Bewilligung zu diesem Kauf und Tausch nicht geben, womit dann auch dieser Kontrakt unterbliebe.

s. Moser a. a. O. S. 224.

Hierauf bekamen die Jesuiten Lust zu diesem Hof, hatten auch schon Päbstliche Schreiben deßwegen an den Churfürsten von Maynz herausgebracht, der Kauf wurde auch geschlossen; allein die Jesuiten verzeihten sich wieder ihres dadurch erlangten Rechtens, und damit gienge die Sache auch zurück.

s. Moser a. a. O. S. 224.

Im Jahr 1626 verkauften aber die Antoniter diesen ihren Hof an die Kapuciner, welche auch, der Gegenvorstellungen und Protestationen des Magistrats ohngeachtet, nicht allein vom Pabst, vom Kaiser und Churfürsten von Maynz darinnen bestättiget, sondern auch durch einige Churfürstliche Räthe, als Kaiserliche Kommissarien, den 22. April 1628 wirklich eingeführt wor-

worden. Der Rath nöthigte ſie jedoch den 13. Jun. 1633 den Hof wieder zu räumen.

ſ. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 197. und Moſer a. a. O. S. 225—229. auch die oben No. 123. angeführte Deduktion.

Da nun in der Folge der Status anni decretorii von 1624 für die Antoniter ſprache, und ſolche mit den Kapuciuern ſelbſt wegen nicht beobachtetem Kaufkontrakt in Streitigkeiten gerathen waren; ſo wurden nur die Antoniter reſtituiret, und die Kapuciner blieben aus der Stadt.

ſ. Moſer a. a. O. S. 230—233.

Im Jahr 1700 verkauften aber die Antoniter ihren Hof an den Fürſten vou Löwenſtein-Werthheim, und ob ſchon der Magiſtrat dagegen proteſtirte, weil keine fremde Perſon ein burgerliches Grundſtück in ihrer Stadt beſitzen könne; ſo ſetzte er doch ſchon einsweilen einen Verwalter dahin.

ſ. Moſer a. a. O. S. 233. 234.

Als nun gedachter Fürſt im Jahr 1712 Luſt bezeigte dieſen Hof an die Kapuciner zu überlaſſen; ſo wandten ſich dieſelben wieder an Kaiſerlichen Hof, erhielten auch ein Reſcript an den Magiſtrat, daß ſolcher die Kapuciner einlaſſen ſollte.

ſ. Moſer a. a. O. S. 234.

Die Antoniter nahmen aber im Jahr 1716 dem Fürſten von Löwenſtein den Hof wieder ab,

nachdem sie ihm das schon darauf geschossene Geld wieder zurückbezahlt hatten.

s. Moser a. a. O. S. 235.

Die Kapuciner hingegen betrieben demohngeachtet noch ihre Sache vor dem Reichshofrath, und erhielten unterm 15. April 1717 und 17. May 1719 zwey abermals ihnen günstige Concluſa, durch welche dem Magistrat anbefohlen worden, die Kapuciner wieder in den Besitz des Klosters zu setzen, und ihnen, wie andern dasigen Religiosen und Klöstern, den Schutz zu geben. Die Antoniter übergaben zwar selbst ihre Vorstellungen dagegen, nachdem aber im Monat Junius des letztgedachten Jahres der ganze Antoniterhof abgebrannt; so überließen sie endlich denselben mit allem Zugehör im Jahr 1722 gegen Erlegung von 17000 fl. an die Kapuciner, welcher Vergleich sowohl vom Pabst den 1. Dec. 1722, als auch vom Kaiser den 5. Febr. 1723 bestätiget worden.

s. Moser a. a. O. S. 236—243.

Den 8. Merz 1723 ließen sich die Kapuciner von den Antonitern in den Hof und die Kirche wirklich einsetzen, obgleich der Magistrat dagegen protestirte, auch den Arbeitsleuten bey hoher Strafe untersagte, den Kapucinern in ihrem Bau behülflich zu seyn. Der Magistrat sowohl, als die Kapuciner kamen hierüber abermals bey dem Reichshofrath ein, allwo den 25. Jun. 1723 etwas denen Kapucinern zum Vortheil beschlossen wurde; auf welches denn die Kapuciner

ihren

ihren Bau ungehindert fortsetzten, und den 8. Sept. 1725 den ersten solennen Gottesdienst in ihrer Kirche hielten.

s. Moser a. a. O. S. 243. 244. und Lersners Chronik Th. 2. B. 2. S. 197.

Die Anzahl der gegenwärtig in diesem Kloster befindlichen Ordensgeistlichen belauft sich auf 23.

§. 71.

Von der Michaeliskapelle.

Von denen dem Deutschen- und Johanniterorden gehörigen Kirchen und Kapellen, wie auch von der Kapelle im Arnsberger Hof, wird des Zusammenhangs wegen noch unten geredet werden.

Ausser diesen gehört noch die Michaeliskapell hieher, welche nahe bey der Bartholomäi-Stiftskirche befindlich, und schon gestanden haben soll, ehe die letztere errichtet worden. Sie soll nemlich damals abgebrochen, und erst nachher durch Veranlassung einiger hiesigen adelichen Geschlechter wieder auf der Stelle der vorigen errichtet worden seyn. Gedachte adeliche Geschlechter aber, welche als die hauptsächlichsten Fundatores derselben anzusehn sind, haben zur Zeit der Reformation Lutheri ihre gestiftete Gefälle und Einkünfte wiederum zu sich gezogen, und zu andern geistlichen Stiftungen verwendet, die Kirche aber dem Bartholomäistift lediglich überlassen. Es wird daher gegenwärtig nur Sonntags und

Mon-

Montags in dieser Kirche Gottesdienst gehalten.

s. die oben No. 121. angeführte Müllersche Abhandlung Kap. 18. und Lersners Chronik Th. 1. und 2. B. 2. Kap. 47.

§. 72.

Von der Rosenberger Einigung.

Anne genannt zum Altenkaufhaus, Heinrich Rosenbergers, eines gewesenen Schöffen zu Frankfurt nachgelassene Wittwe stiftete im Jahr 1452 in ihrem bey dem Predigerkloster gelegenen Hause eine Einigung oder Konvent und Gotteshaus für 12 erbare Frankfurter Burgerstöchter oder Wittwen nach der Regel des Ordens Sancti Dominici, und verordnete zugleich, daß nicht allein jederzeit zwey Rathsglieder vom Magistrat zu Pflegern desselben ernannt werden, und solche auf des Hauses Bau und Nothdurft, auch Regierung und Ordnung der Personen sehn sollten, sondern daß auch von dem dazu gehörigen Haus und übrigen Gütern die gewöhnliche burgerliche Beschwerden getragen werden sollten.

s. den Stiftungsbrief bey Lersner Th. 2. B. 2. S. 199.

Mit Erlaubniß der Pfleger wurden in der Folge zuweilen auch fremde Personen darinnen aufgenommen.

s. Lersner a. a. O. S. 201.

In der Folge wurde auch in der Visitationsordnung von 1614 und 1726 Tit. 40. verordnet,

ordnet, daß die von Rathswegen zu der Rosenberger Einigung verordnete Personen, wie vor Alters, bleiben sollten. Es werden daher noch jetzo zwey Personen der ersten und zweyten Rathsbank dazu genommen, welche dieses Amt, ohne weiters abzuwechseln, perpetuirlich versehn. Derer Schwestern sind gegenwärtig 16, wovon die oberste die Priorin.

Im Jahr 1772 appellirten Priorin und Konvent der Rosenberger Einigung an den Reichshofrath

1) in Ansehung des Kaufs burgerlicher Güter in der Stadtterminey.
2) Wegen des Vertauschens ihrer Güter mit andern bürgerlichen und Teutschordensgütern.

Den letztern Punkt betreffend ergieng unterm 7. Jun. 1774 ein Rescript an den Magistrat: daß, nachdeme der in Frage befangene Tauschkontrakt als den Kaiserlichen Privilegien und der Stadtreformation nicht zuwiderlaufend anzusehn seye; als habe der Magistrat die beschehene Annullation sothanen Kontrakts wieder aufzuheben, und das Kloster in dessen Vollzug weiter nicht zu behindern.

§. 73.

D) Von der übrigen Katholischen Kirchen- wie auch Schulenverfassung.

1) Von der Katholischen Parochialverfassung.

Noch gegen das Jahr 1444 ist die Bartholomäikirche die einzige Parochialkirche in Frankfurt

furt gewesen (*), darinnen einer unter den Canonicis den Gottesdienst, und zwar ohne Entgeltung, verwaltet hat. In der Folge aber beschloß das Kapitel, daß das erste Beneficium, welches in Zukunft erledigt würde, dem Pfarrer vor beständig solle zugeeignet werden, dabey aber solle aus ihrem Collegio niemand dazu vorgezogen werden, der nicht zwey Jahr studiret, und in der Theologie oder dem Jure canonico Doctor geworden, welcher Schluß auch auf Anhalten des Kapitels den 10. April 1444 vom Erzbischoffen von Maynz bestättiget worden. In dieser der Römischkatholischen Haupt- und Pfarrkirche werden noch jetzo alle priesterliche eheliche Copulationes vorgenommen, die heil. Taufe verrichtet, alle Sonn- und Feyertäge geprediget, auch sonsten alle übrige Actus parochiales begangen (**); die Frankfurter Katholische Einwohner sind also in diese Kirche eingepfarret.

(*) Auch noch kurz vor der Reformation Lutheri waren nur drey Pfarrkirchen in der Stadt, nemlich die zu St. Bartholomäi, die heil. drey Königskirche zu Sachseuhausen, und die zu St. Peter. Sämtliche Pfarreyen aber besetzte das Kapitel der Bartholomäikirche. S. Ritters evangelisches Denkmahl S. 66. not. xx. Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 707. und Würdtwein in der oben No. 122. angeführten Abhandlung.

(**) s. die oben No. 121. angeführte Müllersche historische Nachricht Kap. 11. §. 8. S. 83.

§. 74.

§. 74.

2) Von den Katholiſchen Schulanſtalten ꝛc. ꝛc.

Bereits im Jahr 1453 hat bey der St. Bartholomäi Stiftskirche eine Schule geſtanden. Man hatte bey ſolchen Schulen die Gewohnheit, daß ſich die ſtudirende Jugend unter andern auch in Schauſpielen üben mußte.

ſ. Müller a. a. O. Kap. 12. §. 10. S. 85. Ritters evangeliſches Denkmahl S. 31. not. i.

Auch iſt hier der Kloſterbibliotheken zu gedenken, dergleichen bey den Dominicanern und Karmeliten anzutreffen. Beſonders aber iſt die beym Domſtift befindliche Bibliothek zu merken, auf welcher ſich viele alte Drucke und Handſchriften befinden.

Von den Kloſterbibliotheken ſ. Lersner Th. 1. B. 2. S. 95. a.

Vor drey Jahren wurde bey gedachter Domkirche eine Trivial- und Realſchule nach dem Muſter der Maynziſchen errichtet, bey welcher gegenwärtig in Ermangelung eines weitern Fonds zwey Karmeliter als Lehrer angeſtellt ſind. Die Schüler der Trivialklaſſe, welche wieder in drey Abtheilungen getheilt ſind, erhalten Unterricht im Chriſtenthum, in der bibliſchen Geſchichte, deutſchen Sprache, Rechenkunſt und Schreibekunſt; die Realſchüler im Chriſtenthum, in der Erdbeſchreibung, Geſchichte des neuen Bundes, deutſchen, lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, Rechen- und Schönſchreibekunſt. Alle Jahre

wird zu Ende des Septembers eine öffentliche Prüfung angestellt.

Mit Unterweisung der Jugend beschäftigen sich auch noch die Schwestern der Rosenberger Einigung.

§. 75.

Verordnungen, das hiesige Katholischen Kirchenwesen betreffend.

In Ansehung des hiesigen Katholischen Kirchenwesens und Gottesdienstes sind von Zeit zu Zeit verschiedene sowohl Päbstliche, als Erzbischöflich-Maynzische Verordnungen ergangen.

Unter die Päbstliche gehöret besonders das in dem Frankfurter Privilegienbuch anzutreffende Indult Pabst Sixti IV. von 1478 wegen der Fasten, daß nemlich die Einwohner der Stadt Frankfurt und die dahin kommende Fremde, an verbotenen Tagen und Zeiten, Eyer, Butter, Milchspeise, und die Kranken und Schwächlichen auch Fleisch essen dürften.

Eine der ältesten Kirchenagenden der Maynzer Diöces ist diejenige, so 1480 zu Maynz in klein fol. gedruckt worden, und auf der Frankfurter Dombibliothek befindlich ist. Von den neuern Agenden giebt Hr. Pfarrer B. G. Honeker in seiner, im gegenwärtigen 1785sten Jahr zu Maynz herausgegebenen Diss. de ordine & argumento Agendorum Moguntinensium ab ineunte Seculo XVI. folgende an:

1) Die von Erzbiſchoff Uriel edirte Agende unterm Titel:

Agenda Moguntin. cum utiliſſimis ſcituque digniſſimis quibusdam notabilibus: jam noviter ac diligenter impreſſ. 1513. 84 Blätter in 4t.

2) Von Erzbiſchoff Sebaſtian unterm Titel:

Agenda Eccleſiæ Moguntinenſis per Reverendiſſimum in Chriſto Patrem, & Ampliſſimum Principem & Dominum, Dominum Sebaſtianum, Archiepiſcopum Moguntinum, & Principem Elector em &c. nil quidem immutata, ſed neceſſariis quibusdam additionibus auctior & emendatior jam denuo typis evulgata. Moguntiæ 1551. 142 Blätter in fol.

3) Von Erzbiſchoff Wolfgang unterm Titel:

Agenda Eccleſiæ Moguntinenſis, per Rev. in Chriſto Patrem & Ampliſſimum Principem ac Dominum, Dominum Wolfgangum Archiepiſcopum Moguntinum &c. Moguntiæ 1599 332 S. fol.

4) Von Erzbiſchoff Johann Philipp unterm Titel:

Rituale ſive Agenda ad uſum Eccleſiarum Metropolitanæ Moguntinæ, & Cathedralium Herbipolenſis & Wormatienſis, edita juſſu & authoritate Em. ac Rev. Principis ac Domini, D. Joannis Philippi S. Sedis Moguntinæ Archiepiſcopi. Herbipoli 1671. 509 S. fol.

5) Von Erzbischoff Lotharius Franciscus unterm Titel:

Rituale sive Agenda ad usum Ecclesiæ Metropolitanæ Moguntinæ edita jussu & auctoritate Eminentissimi & Celsissimi Principis ac Domini D. Lotharii Francisci S. Sedis Moguntinæ Archiepiscopi &c. Moguntiæ 1695. 398 S. fol.

Wegen noch einiger anderen Kirchenceremonien, von welchen in der letztern Agenda weiter nicht geredet worden, ist auf Befehl des Erzbischofs Lotharii Francisci im Jahr 1701 ein besonderes Manuale ecclesiasticum zu Maynz in 4to herausgegeben worden.

§. 76.

III. Von der Religions- und Kirchenverfassung der Reformirten.

1) Aeltere Frankfurter Reformirte Kirchenverfassung.

Im Jahr 1554 kam ein gewisser Valerandus Polanus, so sich für einen ehemaligen Superintendenten in England ausgab, hieher, und hielte bey Rath um eine eigene Kirche und Prediger für eine gewisse Anzahl der Religion halber aus ihrem Vaterland vertriebener und der hochdeutschen Sprache unkundiger Engländer, die sich allhier niederlassen wollten, an. Der Rath verwilligte ihnen solches den 15. und 18. Merz gedachten Jahres, und ließ ihnen die Weißfrauen-

kirche

kirche einräumen. Da nun im folgenden Jahr auch exulirende Niederländer, worunter besonders auch deren Prediger Johannes a Lasco, hieherkamen, und beyde fremde Gemeinden, welche nicht zum besten unter einander harmonirten, nicht wohl in einer Kirche ihren Gottesdienst verrichten konnten; so wurde den letztern die Weissenfrauenkirche gelassen, den Engländern aber die Allerheiligenkirche gegeben. Die Engländer reiseten jedoch im Jahr 1559 auf die Nachricht, daß die Königin Maria gestorben sey, wieder nach Hause, denen Niederländern hingegen wurde im Jahr 1561 der öffentliche Gottesdienst verboten, und die Kirche geschlossen, weil man fand, daß sie sowohl in Ceremonien, als ihrer ganzen Lehre, nicht mit den teutschen Predigern einstimmten, und dem damals sogenannten Calvinismo und Zwinglianismo oder der Confessioni Helveticæ beypflichteten.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 26. 27. Th. 2. B. 2. S. 30. und die oben angegebene Schrift, No. 126—135. No. 138. b. cap. 1. No. 139. d. No. 139 e. cap. 1.

Diese Verordnung veranlaßte, daß die meisten Reformirten Niederländer von hier weg- und nach Frankendal zogen. Diejenige aber, welche zu Frankfurt zurückgeblieben, konnten, aller Vorstellungen, auch Pfälzischer und Hessischer Vorschreiben ohngeachtet, nicht mehr zur öffentlichen Religionsübung gelangen, sondern mußten dieselbe in Privathäusern verrichten, ob sie gleich ihre Prediger noch immer beybehielten. Da ihnen

nen aber auch endlich die Winkelpredigten in Privathäusern verboten worden; so begaben sich verschiedene von denselben nach Hanau, die übrigen hiergebliebenen hingegen erhielten von dem Grafen von Hanau die Erlaubniß, in dem ihm zugehörigen und nicht weit von Frankfurt gelegenen Flecken Bockenheim ihren Gottesdienst verrichten, und daselbst für sich predigen lassen zu können, allwo denn auch den 22. Jun. 1595 die erste Predigt gehalten worden.

s. Lersners Chronik Th. 1. B. 2. S. 28. und No. 138 b. d. e a. a. Orten.

Endlich wurde ihnen im Jahr 1601 das öffentliche Exercitium ihrer Religion ausserhalb der Stadtmauern, jedoch auf dem Grund und Boden derselben, und zwar folgendergestalt verwilliget, daß ohne sich mit ihnen in eine Capitulation oder Contract einzulassen, ihnen tolerando & permittendo nur allein das Predigen und Ausspendung des h. Abendmahls, nicht aber der Kindertauf und Einsegnen der Eheleute vergünstiget seyn, sie auch keine vor die Obrigkeit gehörige Sachen unter dem Namen einer Kirchendisciplin an sich ziehen sollten (*). Sie errichteten daher auch alsbald ein zu dieser Absicht eingerichtetes Gebäude vor dem Bockenheimer Thor. Da aber solches nur von Tannenholz gebaut war; so geschah es, daß es durch eine Feuersbrunst den 26. Jul. 1608 völlig in die Asche gelegt worden (**).

(*) s. die Beylage 102. bey No. 138. e.
(**) s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 28.

§. 77.

§. 77.

2) Neuere Bemühungen der Reformirten, zur öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes innerhalb der Stadt oder deren Gebiet zu gelangen.

Seit dem Jahr 1608 haben sich die hiesigen Reformirten zwar viele Mühe gegeben, wieder eine Kirche entweder innerhalb oder ausserhalb der Stadtmauern zu erhalten, wiewohl bis jetzo vergeblich.

Gleich einige Tage nach dem Brand vom 26. Jul. hielten sie bey Rath um eine Kirche innerhalb der Stadtmauern an (*), es ließen auch die damals uniirte Chur- und Fürsten unterm 30. Merz 1613 ein Schreiben zu ihrem Faveur an die Stadt ergehn (**); es wurde jedoch den Reformirten ihr Gesuch abgeschlagen (†), wie denn auch der Kaiser Matthias in einem Schreiben vom 25. Jun. 1613 (††) den Magistrat nachdrücklichst ermahnte, in Religionssachen nicht die geringste Neuerungen vorzunehmen.

(*) s. Beyl. 104. bey No. 138. e.

(**) s. Beyl. E. bey No. 138. b.

(†) s. Diarium historicum S. 130.

(††) s. Beyl. 118. bey No. 138. e.

Dem ohnerachtet aber haben die hiesige Reformirten französischer und niederländischer Nation in den folgenden Jahren noch weiter darum angehalten, besonders 1633, 1634, 1644, 1645,

1652, 1656, 1667, 1672 und 1686 (*). Es wurde aber in letztgedachtem Jahr den 19. Oct. vom Rath beschlossen (**), daß denen Reformirten die Erbauung einer Kirche, und die Verstattung des Exercitii Religionis sowohl innerhalb der Stadt Frankfurt, als auch ausserhalb in deren Territorio ein vor allemal abgeschlagen, auch kein weiteres Memorial dieser Sache halber mehr angenommen werden solle.

(*) s. die oben No. 138. b. angeführte Schrift S. 19. 20. und No. 138. e. S. 38—44.

(**) Dieses Rathsconclusum ist anzutreffen als Beyl. 151. bey No. 138. e.

Wegen einem, während des zu Ende des vorigen Jahrhunderts vorgewesenen französischen Kriegs, hier gelegenen Hessischen Regiment, ferner zu Gunsten der Prinzeßinn von Tarente, und endlich während dem Kaiserlichen Wahltag hatte zwar der Magistrat in den Jahren 1688—1693 und 1711 erlaubt, daß der Reformirte Gottesdienst in Privathäusern gehalten werden, und die hiesige Reformirten auch von dieser Gelegenheit profitiren durften; allein so bald diejenigen Personen von hier wieder abgezogen waren, derentwegen der Magistrat diese Vergünstigung ertheilt hatte, so mußte auch dieses Religionsexercitium wieder unterbleiben. Die Könige von England und Preussen, die Generalstaaten, die verwittibte Churfürstin Sophia von Hannover und der Landgraf von Hessen-Cassel, ließen zwar zu verschiedenen Zeiten, nemlich 1704, 1705

und

und 1711 Interceſſionales zum Beſten der Reformirten an den Magiſtrat ergehn, es entſchuldigte ſich aber letzterer dagegen beſtens (*). Auch die Raugräfin zu Pfalz hatte ſeit dem Jahr 1717 und bis an ihr den 6. Febr. 1733 erfolgtes Lebensende alle Sonn- Feſt- und monatliche Bettäge, auſſer etlichen wenigen, da ſie in Curzeiten abweſend geweſen, in dem Schonburgiſchen Hof ordentlich predigen, und zu gewöhnlichen Zeiten das heil. Abendmahl halten laſſen, wobey alle und jede ein- und ausländiſche Reformirte Glaubensgenoſſen ohne Unterſchied zugelaſſen worden ſeyn ſollen. Nach der Raugräfin Tod aber wollte der Magiſtrat auch zu dem in dem Schonburgiſchen Hauſe bey dem Königl. Preuſſiſchen Miniſter fortdaurenden Religionsexercitio niemand mehr zulaſſen, als die Königl. Preuſſiſche und Holländiſche Miniſter ſamt den Ihrigen; andere Einheimiſche und Fremde aber wurden durch die dahin poſtirte Soldatenwache abgewieſen (**).

(*) ſ. No. 138. b. S. 20. 21. No. 138. c. S. 44—47.

(**) ſ. die oben No. 192—195. angeführte Schriften.

Den 2. Oct. 1727 hatten jedoch die Reformirten abermals ein Memorial überreicht, worin ſie (wie Magiſtratiſcher Seits angemerkt wird) zum erſtenmal nicht um die Conceſſion, ſondern um die Herſtellung ihres Gottesdienſtes ſupplicirten. Es wurde ihnen aber ſolches wieder zu-

rück gegeben, jedoch dem Evangelisch-Lutherischen Ministerio, wie auch den bürgerlichen Deputirten und Neunern die Anzeige davon gethan, welche dann diese Angelegenheit dem Magistrat bestens empfahlen. Ob nun gleich auch von Kaiserlicher Majestät auf einige Vorstellungen der Reformirten unterm 20. April 1728 das Röthige deßhalb an die damals allhier angeordnete Commission rescribirt worden; so ergieng doch durch die Kaiserliche Haupt- und Finalresolution vom 14. Merz 1732 an die Vorsteher der teutsch- und französischen Reformirten Gemeinden zu Frankfurt der Bescheid dahin: „daß sothane Gemeinden ihre „Forderungen über die zwischen dem Rath und „gemeiner Stadt und ihren Vorfahren aufgerichtete Verträge, wie auch das erweisliche ruhige Herkommen nicht extendiren, noch dem „Rath mit neuerlichen Zumuthungen beschwerlich „fallen, oder dadurch zu schädlicher Mißverständniß Anlaß geben sollten, jedoch mit dem Anhang, daß, wofern sie in diesem Punct in ein- „oder andern beschwert zu seyn vermeyneten, ihnen solches bey Ihro Kaiserlichen Majestät ordentlich vorzubringen bevorstehe; Da dann „und wann jeder interessirter Theil der Ordnung „nach vernommen worden, gehörige Justiz wiederfahren solle.

s. die oben angeführte Schrift No. 138. b. S. 19. und 21. No. 138. e. S. 41. und 48.

Im Nov. des 1733sten Jahres kamen hierauf die beyden, nemlich sowohl teutsch- als französische

sische Reformirte Gemeinden bey dem Reichshofrath mit einer Vorstellung ein, und baten, sie als injuste Spoliatos, plenarie zu restituiren, und zu dem Ende dem Magistrat anzubefehlen, daß er die vormals de facto abgenommene Kirchen ihnen wieder einräumen, oder an deren Stelle bequeme Plätze zur Auferbauung neuer reformirter Kirchen in der Stadt Frankfurt Ringmauern anweisen, und solchergestalt ihnen das öffentliche Exercitium ihrer Religion, wie sie solches tempore receptionis per modum pacti & conventionis erhalten, und so viele Jahre über publice geübet hätten, nach wie vor gestatten, auch sie pro futuro hierunter nicht weiter beeinträchtigen, sondern wider alle und jede Turbatores schützen solle. Dieses wurde den 23. Dec. ged. J. dem Magistrat zur Berichtserstattung communicirt, mit dem Anhang: zuvor die Interessirte darüber zu vernehmen. Nachdem nun der Magistrat das letzte, wie oben Abschnitt 3. §. 66. erzählt worden, beobachtet, und ihm von sämtlichen Gesellschaften und Corporibus der Stadt die Besorgung dieses Geschäfts gänzlich überlassen und bestens anempfohlen worden, dieselben aber verschiedene Beysorge blicken ließen, es möchte das gegenseitige Suchen auf weitere Folgerungen, mehr aufs Weltliche, als Geistliche, und um sich mit der Zeit gar des Stadtregiments zu bemächtigen, abzielen; so schickte der Magistrat im Jenner 1735 seinen Bericht ein, und bat, die Supplicanten mit ihrem widerrechtlichen Gesuch, nach Anleitung des westphälischen Friedensschlusses

art.

art. 5. §. 29. & 30. und art. 7. & 8. §. 2. gänzlich ab- oder wenigstens diese Sache, ihrer Eigenschaft nach, an die Reichsversammlung zu verweisen. Die Reformirte exhibirten darauf in eben diesem Jahr noch einen Gegenbericht; worinnen sie, um aller Besorgniß zuvorzukommen, unter andern erklärten: wie daß keiner von ihnen an das Stadtregiment gedächte, sondern daß sie vielmehr bereit seyen, auf ewig und zwar in amplissimum forma auf dasselbe zu renunciiren, im übrigen aber baten, daß in dieser nur allein in possessorio anhängigen Sache eine baldige Decision ertheilt, und der Rath ad petitorium verwiesen werden mögte. Dieser Gegenbericht blieb aber ohnresolvirt liegen, ohnerachtet sich der König in Preussen der Sache intercedendo annahm; wo hingegen der Magistrat die Evangelisch-Lutherische Reichsstände ersuchte, sich seiner anzunehmen, daß er bey seinem Jure circa Sacra geschützt werden möge.

s. die oben No. 138. 139. und 140. a. b. angeführte Schriften, wie auch Mosers Staatsrecht Th. 41. S. 255.

Den 21. Merz 1742 ließ Kaiser Carl VII. dem Magistrat durch ein Pro memoria zu wissen thun, zu was für einem besondern Gefallen es ihm gereichen würde, wenn der Rath selbst ein Temperament, um die Sache in der Güte zu heben, ausfindig zu machen suchen wollte (*). Weil aber der Rath dieses Kaiserliche Ansinnen sich allerunterthänigst abzubitten gemüßiget gesehn: so haben die Reformirten nachher die Sache bey

dem

dem Reichshofrath fortbetrieben. Den 31. Jul. 1742 wurde ihr vorgedachter Gegenbericht reexhibirt, und vom Magistrat darauf unterm 21. Febr. 1744 ein zweyter Bericht erstattet, welchen die Gemeinden in einer den 4. Sept. übergebenen Schrift zu widerlegen suchten, auch darinnen in causa submittirten; der Magistrat wiederholte aber nochmals seine gleich anfänglich gethane Bitte, Klägere mit ihrem widerrechtlichen Gesuch gänzlich ab, oder wenigstens diese Sache ihrer Eigenschaft nach an die allgemeine Reichsversammlung zu verweisen.

(*) Die oben No. 140—143. No. 187. angegebene Schriften.

Der Magistrat wandte sich daher im Dec. 1744 an die gesammte Reichsversammlung, allwo seitdem auch die Reformirten Gemeinden die Sache in Bewegung zu bringen suchten.

s. die oben No. 140. e. — 149. No. 187. S. 6. 7. angeführte Schriften.

Endlich resolvirte man sich, um die Mitte des Aprils 1747 die Güte zu versuchen, und als man die gütliche Tractaten wirklich anfieng; so schlugen die Reformirten vor, sie wollten

1) aus ihren eigenen Mitteln einen Ort innerhalb den Ringmauren erkaufen und darauf eine Kirche also erbauen lassen, daß ihre beyde Gemeinen, nemlich die teutsche und französische, ohne einander zu hindern, den Gottesdienst verrichten könnten.

2) Dem

2) Dem Lutherischen Ministerio dasjenige, was ihm an den bey den Reformirten bisher verrichteten Haus-, Tauf- und Copulations-Actibus durch Wiedergestattung einer eigenen Kirche abgehen möchte, durch ein Capital von 15000 fl. ersetzen.

3) Nach aller nur verlangt werdenden Weise vor sich und ihre Nachkommen auf dasige Rathsstellen und Stadtbedienungen renunciiren.

4) Die Jurisdiction des Ev. Lutherischen Consistorii, wie bisher, also auch künftighin, agnosciren.

5) Zur Erkänntlichkeit vor die Erlaubniß einer Kirche und Gottesdienstes 50000 Rthlr. in das Aerarium zahlen.

Der Rath entwarf darauf einige neue Puncten, und die Gesellschaften Limburg und Frauenstein, wie auch das Collegium Graduatorum tratten dem Magistrat bey, daß den Reformirten eine Kirche in der Stadt zugelassen werden könnte; die Neuner und 51ger aber wollten nur insofern darein willigen, daß den Reformirten nahe vor dem Thor eine Kirche erlaubt würde. Da nun diese das letztere nicht annehmen wollten, so zerschlugen sich die gütliche Tractaten.

s. die oben No. 150. 151. 155. 156. 157. 158. 159. 187. angeführte Schriften.

Die Reformirten, um welche sich bisher noch immer verschiedene gekrönte Häupter und andere

Stände

Stände des Reichs vermittelst ihrer Interceſſionalien verwendet hatten, wandten ſich nunmehro zu Ende des 1747ſten Jahres wieder an den Reichsconvent, allwo auch die Sache alſogleich zu Anfang des 1748ſten Jahres in die Reichsrathsanſage kam.

ſ. die oben No. 164—168. angeführte Schriften, auch No. 187. S. 9—11. und Moſers Staatsrecht Th. 41. S. 263—267.

Nachdem aber Kaiſerliche Majeſtät beyden Partheyen bedeuten laſſen, wie ſie gern ſäheten, wann die gütlichen Tractaten in Loco Wien fortgeſetzt würden; ſo reiſeten beyderſeits Bevollmächtigte zu End Octobers 1748 dahin ab, allwo der zu Frankfurt im vorigen Jahr abgebrochene Vergleichsverſuch vor einer Kaiſerlichen Hofcommiſſion wieder vorgenommen wurde. Weil man aber Reformirter Seits auch hier auf einer Kirche innerhalb der Ringmauern der Stadt beharrte; ſo kam kein Vergleich zu Stande, und die Kaiſerliche Hofcommiſſion nahm im Jahr 1754 ein Ende.

ſ. die oben No. 162. 169. 177. und 187. angeführte Schriften.

Den 2. Aug. 1756 erklärten ſich endlich die Reformirten, daß ſie bereit ſeyen, die von dem Rath vor der Kaiſerlichen Hofcommiſſion im Jahr 1753 vorgeſchlagene Conceſſiones und Conditiones, in Anſehung einer Kirche auſſer den Thoren der Stadt, jedoch mit einigen beygefügten Erläuterungen und Einſchränkungen einzugehn. Da

man

man aber wegen gedachter Einschränkungen nicht einig werden konnte; so beschloß endlich der Rath den 4. Nov. g. J. daß „nachdem sie in dem „finaliter angesetzten Termino die im Monat „August und September in der Reformirten Kir„chensache ergangene Rathsconclusa nicht ange„nommen, sondern nur in gemeldter Finalerklä„rung, wegen der inzwischen, ihrer Meynung „nach, veränderten Zeitumständen, und bis solche „sich änderten, den Vergleich in suspenso zu las„sen, angesucht hätten, der Rath an sein a. 1747 „sowohl allhier, als nachhero zu Wien bey der „hohen Vergleichscommission, und endlich in „denen jüngst abgewichenen Monaten August und „September unter gnugsamem Vorbehalt besche„henes und vor erfolgter Acceptation ohnehin „ganz ohnverbindliches Anerbieten, wegen eines „Bethauses vor dem Thor, in Gefolg des Raths„conclusi vom 12. Oct. a. c. weiters nicht gebun„den seyn, sondern solches vielmehr, zu allem „Ueberfluß, hiemit ausdrücklich revocirt und zu„rückgenommen haben wollte, und derowegen „von den Reformirten keine fernere Vorschläge „oder Vorstellungen mehr angenommen, sondern „nunmehro das den Reformirten allschon bekannte „gedruckte Rathsconclusum vom 19. Oct. 1686 „erneuert, sofort, ratione Exercitii Religionis „reformatæ, alles in dem jetzigen Stand ohn„veränderlich gelassen werden solle.“ Welches denn auch durch einen Rathsschluß vom 2. Dec. 1756 nochmals bestättiget worden.

s. No. 187. 2ten Anhang.

Seit dem 2. Sept. 1763 übergaben die beyden Gemeinden abermals neue Vorstellungen deßwegen. Es kam aber auch weiter nichts zu Stande.

§. 78.

3) Heutige Reformirte Religionsverfassung.

Von der Zeit an, da die hölzerne Kirche vor dem Bockenheimer abgebrannt ist, halten die Reformirten sowohl der teutschen als französischen Gemeinde ihren Gottesdienst in dem Hanauischen Dorf Bockenheim.

Eine jede Gemeinde hat ihre zwey Prediger und sechs Kirchenältesten.

Den 23. Merz 1677 verglichen sich die beyden Gemeinden mit einander dahin,

1) daß, wenn eine Person, sie sey Bürger oder nicht, männlichen oder weiblichen Geschlechts, so da entweder durch gethane Glaubensbekenntniß, oder durch Ueberlieferung eines Zeugnisses, oder durch Gebrauch des heil. Abendmahls ein ordentliches Mitglied einer von diesen beyden Gemeinden geworden, von dieser Gemeinde zur andern tretten wollte, solche von derselben ohne Vorwissen und erhaltenen schriftlichen Abschied von jener Gemeinde nicht angenommen werden sollte.

2) Ein jeder solle nur mit seiner Gemeinde das Abendmahl gebrauchen, es seye dann,

daß er von dem Prediger deßhalb eine besondere Vergünstigung erhalten.

3) Angehende Eheleute sollten in beyden Kirchen aufgeboten werden.

4) In Ansehung der Kollecte oder der jährlichen zu den Gemeindsausgaben nöthigen Beysteuer, wurde damals auch noch verschiedenes ausgemacht, es soll aber solches, dem Vernehmen nach, durch neuere Anordnungen und Observanz, noch weitere Bestimmungen erhalten haben.

Die Reformirten haben auch ihren eigenen Allmosenkasten, und jede Gemeinde sechs besondere Allmosenpfleger, wovon jedoch noch mit wenigem unten.

§. 79.

IV. Anhang zu sämmtlichen drey vorhergehenden Religionsverfassungen.

Zu Ende des vorigen 1784sten Jahres wurde bey Rath beschlossen, daß in Zukunft den Katholischen und Reformirten Geistlichen und Seelsorgern, jedoch mit Ausschließung der Ordensleute, der öffentliche Besuch ihrer Kranken in den Hospitälern, und der damit verknüpfte Zuspruch und Austheilung, der in einer jeden ihrer Religionen bey Kranken und Sterbenden üblichen Sakramenten, nicht weniger auch die Begräbnisse der Katholischen aus den Höfen der Hospitäler mit den üblichen Ceremonien, verstattet seyn solle.

§. 80.

§. 80.

V. Jüdiſche Religions- und Schulenverfaſſung.

Die Juden haben in ihrer Gaſſe zwey Synagogen. Die eine oder die große, ſo auch die alte genennt wird, iſt ſchon im Jahr 1464 und alſo gleich zwey Jahre darnach, als die Juden ihre beſondere Gaſſe erhalten, erbaut worden; die andere aber, oder die kleinere, iſt erſt im Jahr 1603 gleich neben der vorhergehenden angelegt worden (*). Einigermaſſen haben ſie auch noch eine dritte Synagoge in der Claß oder Clauß, und eine vierte bey ihrem Spital (**).

(*) ſ. Schudts jüdiſche Merkwürdigkeiten Th. 2. S. 117. 118. Th. 4. Cont. 3. S. 81.

(**) ſ. Schudt a. a. O. Th. 4. Contin. 2. S. 29.

Die Vorſteher der Juden in geiſtlichen Sachen ſind ihre Rabbiner, Chaſſan oder Sänger und dergleichen (*). Der hieſige Rabbiner iſt aber zugleich einer der drey Oberrabbiner in Deutſchland (**), von welchem unter andern auch die Juden zu Wezlar, Gelnhauſen und Emden in Oſtfriesland in geiſtlichen Sachen abhangen (†).

(*) ſ. Schudt a. a. O. Th. 2. S. 146. Th. 4. Contin. 3. S. 81. Wegen Einſchränkung der Gewalt des Rabbiners, beſonders in Anſehung des großen Bannes, wurde im 104ten §. des Reglementsprojects verſchiedenes beygebracht.

(**) s. Schudt a. a. O. Th. 1. S. 400. Th. 2. S. 146.

(†) s. Schudt a. a. O. Anh. zu Th. 4. S. 45.

Die Claß oder Clauß ist der Ort, wo ihre junge Leute studiren sollen, allwo auch der Clauß-rabbiner wohnet (*). Um unter Anführung eines Rabbiners im Torah Gesetz, sonderlich aber im Talmud, miteinander zu studiren, thun sich gemeiniglich 10 oder mehr Juden in eine Kusch, d. i. Gesellschaft, zusammen (**). Die Chassen oder Vorsinger unterrichten die Kinder in Lesung der 10 Gebote (†). Sonst ist den Juden noch erlaubt drey Schulmeister für ihre Kinder zu halten (††). Fremde Schüler, deren jederzeit eine ziemliche Anzahl vorhanden, dürfen sich zufolge der Stättigkeit §. 16. ohngehindert allhier aufhalten. Im Reglementsproject §. 84. wurde auch besonderer Studentenpfleger Erwähnung gethan.

(*) s. Schudt a. a. O. Th. 4. Contin. 2. S. 29.
(**) s. Schudt a. a. O. Th. 4. Cont. 3. S. 83.
(†) s. Schudt a. a. O. Th. 4. Cont. 3. S. 103.
(††) s. Stättigkeit §. 20.

Im Jahr 1640 den 27. Jul. wurde übrigens von den zum Scholarchat deputirten Herrn des Raths befohlen: daß man der zwey damaligen Judenärzte zween Söhne, in die Evangelische lateinische Schul gehn, und sie des Catechismi überheben, auch den Schülern anbefehlen lassen solle, sie unmolestirt zu lassen.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. S. 91.

IV. Hauptstück
von der
Polizeyverfassung der Reichsstadt Frankfurt.

§. 81.
A) Vom Frankfurter Polizeywesen überhaupt.
1) Von der Polizeydirection und Verwaltung.

Wie wir schon oben gehört haben, so ist es der Magistrat, vor welchen im allgemeinen alle Polizeysachen gehören, welcher die oberste Direction derselben hat, und also auch als das oberste Polizeycollegium anzusehn ist. Insbesondere aber gehört vor denselben die Errichtung neuer Polizeygesetze, und andere wichtige Polizeyangelegenheiten.

Einzelne Polizeygeschäfte sind übrigens gewissen, dem Rath subordinirten und schon oben im ersten Hauptstück angegebenen Aemtern übertragen. So hat nemlich:

1) Das Ackergericht die landwirthschaftliche Polizey innerhalb der Landwehre zu besorgen.

s. oben §. 24. S. 41.

2) Das Bauamt die Baupolizey (*), und was sonst zur Reinlichkeit und Zierde der

Stadt gereicht (**), wie auch das Laternenwesen (†).

(*) Frankf. Reform. Th. 8. Tit. 1. 11. und 12.

(**) Rathsverordnung vom 9. Febr. 1779.

(†) Rathsverordnung vom 20. Aug. 1776.

3) Die Burgermeisterämter die Sicherheitspolizey, und wo sie sonst den übrigen Aemtern mit Hülfe, besonders in Ansehung der Execution, beyspringen, und Unordnungen verhindern können.

4) Das Feueramt die Anstalten, so die Abwendung der Feuersbrünste und das Löschen des Feuers betreffen.

s. Feuerordnung 1728. §. 4. 9. 12. 28. 29. 43. 44. 47. 50. 56. 65. 79. 82.

5) Das Fuhramt die Aufsicht über das Fuhrwesen.

s. unter andern die Rathsverordnung vom 28. Sept. 1780. und Orths Abhandl. von Messen S. 190. not. a.

6) Das Holzamt die Aufsicht über den Holzvorkauf u. s. w.

s. oben §. 35. S. 53. und unten §. 109.

7) Das Landamt die Polizey auf den zu der Stadt gehörigen Dorfschaften.

s. Visit. Ordn. von 1726 tit. addit.

8) Das

8) Das Rechenenamt die Bestimmung der Fleisch- und Brodtaxen, die Würzschau, die Aufsicht über das Münzwesen und dergleichen.

s. Visit. Ordn. Tit. 28. und 33.

9) Das Sanitätsamt die Aufsicht über das Gesundheitswesen, oder die mediciniſche Polizey.

s. oben §. 39. S. 55.

§. 82.

2) Von der Eintheilung der Stadt in 14 Quartiere.

Der guten Ordnung wegen ist Frankfurt gleich andern Städten in gewisse Quartiere eingetheilt.

Sonst waren deren nur allein in Frankfurt 16. Gegenwärtig aber ist Frankfurt in 12, und Sachsenhausen in 2, die ganze Stadt also in 14 Quartiere eingetheilt.

s. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. K. 25. S. 537. 538.

Dr. Behrends giebt in der oben No. 26. angeführten Schrift folgendes Verzeichnis der zu einem jeglichen Quartier gehörigen Anzahl Häuser an:

1stes	Quartier	193	Häuser	In Frankfurt.
2tes	——	242	—	
3tes	——	230	—	
4tes	——	218	—	
5tes	——	244	—	
6tes	——	204	—	
7tes	——	179	—	
8tes	——	178	—	
9tes	——	270	—	
10tes	——	172	—	
11tes	——	191	—	
12tes	——	217	—	In Sachsenhausen.
13tes	——	244	—	
14tes	——	215	—	

Ein jedes Quartier macht zugleich eine Bürgercompagnie aus, welcher ein Capitain und andere Officiers vorstehn. Von dieser militairischen Eintheilung der Bürgerschaft wird jedoch erst unten im 6ten Hauptstück geredet werden. Hier ist nur noch anzumerken, daß die Officiers gedachter Quartiere auch verschiedene Obliegenheiten in Polizeysachen auf sich haben, als bey den gewöhnlichen Hausvisitationen, bey Feuersbrünsten u. s. f.

Uebrigens ist zu verschiedenenmalen, als den 2. Dec. 1728, 29. Merz 1746, 27. Febr. 1748, 13. Jan 1750, und 4 Jan. 1752, besonders aber den 11. Dec. 1760 und 13. May 1777 verordnet worden, daß die Veränderungen der Wohnungen jederzeit dem Capitain des Quartires angezeigt, und zu dem Ende von demselben

selben ein gedruckter Quartierzettel gratis abgeholet werden, auch zugleich die neue Wohnung angezeigt werden solle. Der gedachte Zettel solle aber darauf, und zwar noch vor dem Einziehen in die neue Wohnung, auf dem Schatzungsamt zur Approbation vorgezeigt, von demselben nach Befund und zwar ebenfalls gratis unterzeichnet und in die Quartierrolle eingeschrieben, sodann aber dem Capitain, in dessen Quartier die neue Wohnung befindlich, nochmals vorgezeigt werden.

Zufolge ebengedachter Verordnungen sollen auch vierteljährlich in allen Quartieren Hausvisitationen vorgenommen, solche nach Gutdünken öfters wiederholt, und diejenigen Eigenthümer oder Beständer eines Hauses, welche Hausleute zu sich genommen, oder von sich ausziehen lassen, und desfalls keinen Permissionsschein vom Schatzungsamt aufweisen können, unverzüglich zur Strafe gezogen werden

Die Bezeichnung der Quartiere nach Buchstaben, und der darinn befindlichen Häuser nach Nummern ist als eine nützliche Policeyeinrichtung zur Zeit der französischen Einquartierung im letzten siebenjährigen Krieg gemacht, und seitdem beybehalten worden.

§. 83.

B) Von den Maasregeln und Anstalten zur Aufrechthaltung der innerlichen Sicherheit.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ist vorzüglich die hiesige Soldatenwache behülflich,

indem an verschiedenen Orten der Stadt, wie auch an den Thoren und um die Wälle, Schildwachten und Wachthäuser zu jeder Zeit vertheilt und gestellt sind, welche erforderlichen Falls allsogleich verstärkt, und vermehrt werden.

Des Nachts wird noch überdieß durch Nachtwächter (*), durch die Laternen (**), welche die Strassen erleuchten, und durch die öftern Soldatenpatrouillen, die die Straßen auf- und abgehn, alle Art von Unordnung verhindert.

(*) s. Feuerordnung von 1728. §. 23. und erneuerte Instruction und Eyd für die Nachtwächter vom 5. Merz 1754. Zu Erhaltung einer noch bessern Wachsamkeit wurde bey den Nachtwächtern durch eine Verordnung vom 10. Febr. 1773 die Herumtragung eines sogenaunten Morgensterns von einem Posten zum andern eingeführt.

(**) s. davon unten §. 112.

Auch auf den Kirch- und andern Thürnen in und um die Stadt sind Thürner und Wächter angestellt, um besonders vorhandene Feuersgefahr bey Zeiten anzuzeigen.

s. erneuerte Instruction vor die Tagwächter auf denen Pfarr- Catharinen- und Nicolaithürnen von 1768. und erneuerte Eydesformel vor die Nachtwächter auf den hiesigen drey Hauptthürnen von 1762.

Bey großem Auflauf und Tumult, und andern dergleichen, woraus gemeiner Stadt und Burgerschaft insgemein, oder einem jeden insonderheit Unheil und Gefahr zugezogen werden möchte,

möchte, sind die Capitains der Quartiere beordert, dem Bedrängten und Angefallenen zu Hülfe zu kommen, auch im Fall es zu einem allgemeinen Auflauf kommen sollte, mit Vorwissen einer der Burgermeister, die Trommel durch das Quartier schlagen, und solches dem nächsten Quartier zu wissen thun zu lassen.

s. Quartierordnung vom 25. Oct. 1614. renov. 1708.

Uebrigens ist zur Erhaltung der innerlichen Sicherheit von Zeit zu Zeit noch folgendes verordnet worden:

1) In Ansehung der Diebstähle ergiengen folgende Verordnungen:

1760. 19. Sept. wurde verordnet, daß verdächtige sowohl, als gestohlene oder geraubte Sachen, weder zum Versatz angenommen, noch verkauft, sondern sogleich dem jüngern Herrn Bürgermeister angezeigt werden sollen.

Im Jahr 1764 den 9. Febr. wurde verordnet, daß sich niemand an einem Dieb vergreifen, noch selbigen wohl gar mit Schlägen mißhandeln, sondern solchen nur so lange festhalten solle, bis die Wache gekommen, und zwar bey Leibs- und Lebensstrafe.

Im Jahr 1766 den 4. Merz ergieng eine besondere Verordnung in Ansehung der Diebstähle am Krahnen und auf dem Weinmarkt, wodurch zugleich jedermann verboten worden, zu Nachtzeiten nach dem Aus-

läuten

läuten auf dem dießeitigen Maynufer binnen der Stadt sich nicht betretten zu lassen.

2) Wurde durch verschiedene Verordnungen, als vom 12. Jan. 1637, 20. Aug. 1657, 11. Jul. 1702, und durch die Feuerordnung von 1728. §. 7, das Schießen auf den Gassen und in der Stadt verboten.

3) Da, des großen Werths und der Unentbehrlichkeit der Hunde zur Jagd, zu verschiedenen wirthschaftlichen Geschäften und dergleichen ohngeachtet, das Halten und das freye Herumlaufen allzuvieler und überflüssiger Hunde schädlich ist, so sind zu verschiedenen Zeiten als den 13. Febr. 1720, 10. Jun 1734, 3. Febr. 1756, 8. Jan. 1761, 19. Nov. 1778, 15. Febr. 1779 besonders aber den 11. Nov. 1784 und 6. Jan. 1785 Verordnungen deßhalb ergangen, und dadurch alle große schädliche und bissige Hunde, als Docken, Bärenoder Bullenbisser (die Hunde der Kalb- und Hammelfleischmetzger ausgenommen) zu halten verboten, auch anbefohlen worden, alle Hunde bey Nacht in den Häusern einzuhalten, und bey Tag nicht ohne mit dem Namen des Eigenthümers versehnen Halsbändern oder Maulkörben herumlaufen zu lassen, widrigenfalls solche durch die Knechte des Nachrichters todtgeschlagen werden sollten. Ueberdieß alles müssen die Hunde noch zu gewissen Zeiten des Jahrs mit einem

beym

beym Stöcker abzuholenden Zeichen versehn seyn, wenn sie von der Tödtung befreyt bleiben wollen.

4) Den 12. Jul. 1762 wurde auch verordnet, daß die Pferde nicht unangebunden zur Tränke, Schwämme oder anders wohin geführet, noch auf den Straßen galloppiret werden sollten.

Von den Sicherheitsanstalten der Policey gegen Feuers- und Wassersnoth siehe die folgende Abtheilungen C, D.

§. 84.

C) Von den Feueranstalten.

1) Von den Feuerordnungen.

Die Jahrbücher Frankfurts zeigen uns, wie oft und hart diese Stadt und deren Einwohner durch ausgebrochene schädliche Feuersbrünste mitgenommen worden.

Im Jahr 1240 brannte beynahe die halbe Stadt ab, und sollen die Juden diese Feuersbrunst verursacht haben.

Im Jahr 1346 brannte das Rathhaus und die Bartholomäikirche nebst denen herumliegenden Häusern ab, welches Feuer ebenfalls von den Juden soll angelegt worden seyn.

1485. brannten bey St. Peter über 8 Häuser ab.

1556. den 18. April gieng in eines Schreiners Stall in der Fahrgasse ein Feuer aus, wodurch

durch 7 Häuser gänzlich in die Asche gelegt, und noch 6 andere beschädigt wurden.

1593. 17. Sept. brannten auf dem Roßmarkt 13 Häuser und Scheuern ab.

1677. den 27. Merz brannten auf dem Weckmarkt 5 Häuser ab.

1678. den 29. Oct. braunten hinter der schlimmen Mauer viele Häuser ab.

1685. 2. Oct. ist auf dem Holzgraben ein Feuer ausgegangen, dadurch 6 Häuser auf der Zeil in die Asche gelegt worden, ohne das Holz auf dem Graben.

1707. den 6. Dec. gieng in der Neugasse durch Verwahrlosung des Lichts ein Feuer aus, wodurch 19 Häuser in die Asche gelegt und noch etliche beschädiget worden.

1711. den 14. Jan. brannte die ganze Judengasse ab.

1711. den 9. Oct. gieng in der Fahrgasse im Stern ein Feuer aus, wodurch in der Fahrgasse und in der Lindheimergasse 14 Häuser in die Asche gelegt worden.

1719. den 27. Jun. brannten in dem Bezirk zwischen der Tönges- Ziegel- Schnur- und Fahrgasse an die 400 Häuser ab, ohne 32 sehr beschädigte, und wurde der ganze damalige Verlust auf 794255 Gulden taxiret.

1721. den 28. Jan. brannten in der Judengasse abermals ohngefähr 110 Häuser ab.

1726. den 23. Jun. entstand in der Münzgasse, in dem Haus zum Schappelburg ein großer Brand, wodurch gedachtes Haus, die Münz, und das gegenüberstehende Hintergebäude der Karmeliten abgebrannt.

1774. den 29. May brannten in der Judengasse an die 21 Vorder- und Hinterhäuser ab.

Der kleinern, zwischen den ebengedachten grossen sich eräugneten Feuersbrünsten, hier nicht zu gedenken.

Damit nun das Vermögen und die Güter der Einwohner inskünftige auch von dieser Seite gesichert seyn mögten, so hat die hiesige Polizey seit geraumer Zeit alle mögliche Sorgfalt angewendet, um sowohl den Feuersbrünsten zuvor zu kommen, als auch deren Fortgang zu hemmen, und zu dem Ende nach und nach verschiedene Feuerordnungen eingeführt.

Schon im Jahr 1460 treffen wir eine Feuerordnung an, wovon Orth in Anmerk. Fortf. 3. S. 404. u. f. Auszüge liefert. In den Jahren 1547 und 1588 wurden zwey neue gegeben; In der Visitationsordnung von 1614. Tit. 41. wurde jedoch ausgemacht, daß der Rath aufs baldeste wieder eine neue und noch besser eingerichtete Ordnung machen solle, welche auch den 15. Jul. 1615 zu Stande kam, im Jahr 1703 erneuert worden, und in der Lersnerischen Chronik Th. 1. B. 1. S. 545. anzutreffen ist. Nachdem aber seitdem verschiedene und darunter sehr große

Feuers-

Feuersbrünste entstanden waren, die Stadt dabey in der höchsten Gefahr sich befunden, auch viele Einwohner dadurch in die äusserste Armuth gesetzt worden; so wurde den 20. Jul. 1728 eine erneuerte, noch mehr verbesserte Feuerordnung bekannt gemacht, auf 10 Bogen in 4t. und abermals 1739 auf 8 Bogen in fol. gedruckt, und allen Bürgern und Beysassen, wie auch Handwerksgesellenladen mitgetheilt, auch verordnet, daß solche zu gewissen Zeiten öffentlich verlesen werden solle. Es wird dieselbe noch jetzo beobachtet, ist im Jahr 1763, auch noch erst 1784 wieder abgedruckt, und durch verschiedene einzelne Verordnungen noch weiters erläutert und eingeschärft worden.

§. 85.

2) Verordnungen zu Abwendung der Feuersbrünste.

Um Feuersbrünsten vorzubeugen, ist verordnet:

1) Daß keine Feuerstätte und Schornstein an gefährliche Orte gesetzt werden solle.

s. Feuerordnung §. 4. und 11.

2) Sollen die Schornsteine und Feuerstätten fleißig gesäubert, und ob dieß geschehn alle halb Jahr von Feueramts wegen untersucht werden.

s. Feuerordnung §. 3.

3) Sol-

3) Sollen alle Windöfen und deren blecherne Feuerröhren abgeschaft und keine mehr gesetzt werden.

s. Feuerordnung §. 4.

4) Sind auch die Schindel- und Strohdächer verboten.

s. Rathsverordnungen von den Jahren 1466. 1474 und 1485. im Auszug bey Lersner Th. 2. B. 1. S. 22. 23.

5) Asche soll nicht auf Böden geschüttet, noch an gefährliche Orte in Fässern gestellt werden, und soll auch das Feueramt bey der halbjährigen Visitation darauf Acht haben.

s. Feuerordnung §. 12.

6) Seifensieder sollen bey Nachtzeit kein Unschlitt schmelzen, noch Lichter ziehen.

s. Feuerordnung §. 10.

7) Feuerfangende Waaren sollen nur an sichern und vor aller Feuersgefahr befreyten Orten verfertigt werden.

s. Frankf. Reformat. Th. 8. Tit. 5. §. 6. 7. Feuerordnung §. 10. und Rathsschluß vom 19. Dec. 1741.

8) Diejenige, so mit Flachs, Hanf, Pech, Oel, Thran und dergleichen handeln, sollen vorsichtig damit umgehn, und dergleichen Materialien nicht an gefährlichen Orten liegen lassen.

s. Feuerordnung §. 6.

9) Alle Einwohner, und vorzüglich die Gastwirthe, sollen auf Feuer und Licht genau Acht geben, und nicht gestatten, daß nach den Ställen, Höfen und Heuböden oder andere gefährliche Orte mit bloßem Licht oder Feuerkessel gegangen, oder auch daselbst Toback geraucht werde.

s. Feuerordnung §. 1. 2. 14. 15. und Verordnungen vom 4. Dec. 1749, 24. Merz 1750, 23. Merz 1752, 28. Oct. 1762, 4. Febr. 1768. 10. Jul. 1770, 6. April 1775, 2. Sept. 1779, 6. Jul. 1780. und 11. Nov. 1784.

10) Spännachende Handwerksleute sollen nicht mit Lichtern an die Orte gehn, wo ihre gemachte Spän liegen.

s. Feuerordnung §. 8. und Verordnungen vom 28. Oct. 1762, 4. Febr. 1768, 10. Jul. 1770, 6. April 1775.

11) In den Brauhäusern soll gute Obsicht aufs Feuer getragen werden.

s. Feuerordnung §. 5.

12) Pulver soll niemand mehr als 4 Pfund in seinem Hause, und zwar auf dem obersten Boden haben, das übrige sollen die damit handelnde Eisen- und Pulverhändler in die weit entlegenste Pulverthürne der Stadt gegen einen billigen Zinß thun. Auch soll niemand in der Stadt ein Gewehr losschießen, noch Raquetten werfen.

s. Feuerordnung §. 7. und Rathsverordnung vom 11. Jan. 1774.

13) Soll

13) Soll auch ein jeder, so ein Haus von neuem bauet, eine Brandmauer zwischen dem seinigen und der Nachbarn Haus führen.

s. Bauordnung von 1708. §. 7. Dann die Einschränkung der Bauordnung von 1719 § 5. scheint, wie Orth in Anmerk. Fortf. 4. S. 412. mit Recht vermuthet, nur auf die damals abgebrannten Häuser zu gehn.

14) Sollen Camine nicht eher, als bis solche von den geschwornen Werkleuten vor tauglich und ungefährlich befunden worden, gebraucht werden.

s. Rathsverordnung vom 3. Febr. 1764.

§. 86.

3) Löschanstalten.

Um den Fortgang einer, aller vorbeugenden Anordnungen ohnerachtet, gleichwohl ausbrechenden Feuersbrunst, sogleich hemmen zu können, ist zuvörderst die Anstalt getroffen, daß ein jedes Quartier seine eigene große Feuerspritze nebst Bütten, Feuereymern und großen, zum Anfeuchten bestimmten, Segeltüchern in Bereitschaft hat, und die Burgercapitains nebst übrigen burgerlichen Oberofficiers sollen mit allem Ernst darauf bedacht seyn, daß solche in vollkommenem gutem brauchbarem Stand gesetzt und erhalten werden, damit sie auf benöthigten Fall ohne Manget, zum

ausgegangenen Feuer gebracht werden können. Ausserdem sind noch eine ziemliche Anzahl lederner Feuereymer an verschiedenen Orten der Stadt aufgehängt, und war sonst vermöge Projectvergleichs §. 21. und Visitationsordnung von 1726 Tit. 1. ein jeder neuer Burger verpflichtet einen solchen zu liefern; es wird aber jetzt, statt denselben in natura zu liefern, 2 fl. 20 kr. bezahlt: die Juden hingegen sind laut Stättigkeit §. 47. verbunden, auf ihre Unkosten stäts 250 Stück solcher Eymer bereit zu halten. In jedem Quartier sind Feuerleitern und Feuerhaken ausgetheilt. Uebrigens sollen sich auch die Einzler, Bierbrauer und Kutscher mit ihren zur Herbeybringung des Wassers nöthigen Laitfässern und dem dazu gehörigen Geschirr stäts bereit und in gutem Stand halten. Auch müssen die Burgercapitains in ihren Quartieren genaue Obsicht haben, daß jeder Brunnen durch die dazu bestellte Brunnenmeister, an Scheiben, Rollen, Ketten, Eymern, Büsten, und dergleichen Zugehör, in gutem Stand erhalten werde. Die zur Begleitung verordnete Burger, imgleichen die zur Herbeyführung der Spritzen, Feuerleitern und Haken, die zu denen Brunnen und Pechpfannen, wie auch die aus dem Benderhandwerk zu Herbeybringung der Bütten benannt- und verordnete Leute, und alle übrige, so aus den Quartieren zum Feuer und Löschen besonders angewiesen sind, soll jeder Burgercapitain in ein Verzeichniß oder Feuerrolle bringen, und so einer oder der andere seine Wohnung verändert oder abstirbt, dessen

Stelle

Stelle wieder mit einem andern ersetzen, damit alles zum Feuerlöschen wohl bestellt sey.

s. davon mit mehrerm die Feuerordn. §. 21—50. 70.

Wenn nun ein Feuer wirklich in der Stadt ausgekommen, so soll solches der Hauswirth, bey welchem dasselbe entstehet, bey schwerer Strafe, oder wer es zuerst entdeckt, sogleich durch sein Geschrey und Lermen, die Thürner durchs Blasen mit den Feuerhörnern und Anschlagen an die Sturmglocke, und die Wachten durch Losungsschüsse und die Trommel, anzeigen. Hierauf begeben sich der Schultheiß, die sechs ältesten Schöffen und sämtliche Syndici in den Römer, die übrigen Rathspersonen zu den Aemtern und Stiftungen, der jüngere regierende und abgegangene Burgermeister aber nebst denen zum Feueramt Deputirten, wie auch dem Stadtbaumeister an den Ort, wo das Feuer ausgegangen, um überall die besten Anordnungen zu machen. Die zu den Spritzen und Leitern u. s. w. commandirte Leute, wie auch die Einzler ꝛc. mit ihren Laitfässern, ferner eine gewisse Anzahl Maurer und Zimmerleute sind verbunden in aller Geschwindigkeit zum Brand zu eilen; und werden denjenigen, so die drey ersten Spritzen bringen, Præmia ertheilt, die zu spät kommende und Ausbleibende aber bestraft. Alle übrige Bürger und Beysassen hingegen müssen sich mit Ober- und Untergewehr auf ihren Sammelplätzen einfinden, und unter Anführung ihrer Capitains allen Unordnungen und Aufläufen in ihren Quartieren vor-

zubeugen suchen; zwey von den Burgercapitains besetzen aber nebst noch einigen Officiers und einer gewissen Anzahl Mannschaft sogleich das Haus und die Gegend, wo der Brand ausgegangen. Denen Handwerksgesellen sind gewisse Sammelplätze angewiesen, auf welchen sie erscheinen, die daselbst in Verwahrung befindliche Feuereymer abholen, und zur Helfte nach dem Brand eilen, zur andern Helfte aber auf dem Sammelplatz zur Reserve verbleiben müssen. Auch die Juden sind verbunden ihre Eymer und Spritzen herbey zu bringen, und werden deßhalb von ihren Baumeistern eine gewisse Anzahl dazu ernennt. Uebrigens werden von dem auf dem Paradeplatz sich sogleich versammelten ganzen Militair alle Wachten in und um der Stadt verstärkt, auch überall mehrere Posten gesetzt. Alle Burger aber, welche Pferde und Geschirr halten, sind verbunden, zum Besten der Nothleidenden, welche ihre Waaren und Mobilien! hinweg zu führen haben, solche nach der Brandstätte zu schicken.

s. Feuerordnung §. 43. und 51—74. und Verordnung vom 5. April 1781.

Nach gelöschtem Feuer wird die Burgerschaft auf den Sammelplätzen durch die Burgermeister, und die Guarnison, auf vom Kriegszeugamt erhaltene Ordre, wieder entlassen, sämtliche beym Brand gebrauchte Geräthschaften aber wiederum von denjenigen, so solche abgeholet, an gehörige Orte zurückgebracht. Zu Wegbringung

des

des Schutts muß ein jeder Burger, welcher Pferde und Geschirr hält, und besonders die Einzler, Kutscher und Kärcher, zwey Fuhren umsonst thun lassen.

s. Feuerordnung §. 74—78.

§. 87.

4) Brandkollekte und Kasse.

Wenn nun zwar das Feuer gelöscht, demohnerachtet aber dadurch ein beträchtlicher Schade geschehn, so wird zuvörderst, zufolge der Feuerordnung §. 57., denjenigen, deren Dach, Mauer oder Haus, zu desto geschwinderer Unterdrückung des Feuers, niedergerissen worden, der dadurch zugefügte Schaden aus dem gemeinen Stadt-Aerario wiederum ersetzet, oder auch vermittelst einer Kollekte und freywilligen Beysteuer, ohne extra Beschwerung des Stadt-Aerarii, solchen Schadenleidenden beygesprungen.

Denen durch den Brand stark beschädigten, ja wohl gar völlig ruinirten Personen wird insgemein vom Rath eine Kollekte bewilliget, und solche nach befindenden Umständen sogar von den Kanzeln verkündigt und bestens anempfohlen (*). Auch werden die gehörige Anstalten getroffen, daß die beym Brand ab Handen gekommene Sachen ihren Eigenthümern wieder gehörig zugestellt werden.

(*) Bey der großen Feuersbrunst vom Jahr 1719 wurden aus den 14 Quartieren der Stadt

37921 fl. gesammelt. Mit denen Kollekten aber, so von auswärtigen Orten her und sonst noch eingeschickt worden, belief sich damals die ganze Kollekte auf 100013 Gulden, welche von einer besondern, aus Raths- und bürgerlichen Personen bestehenden Deputation unter die Brandbeschädigten ausgetheilt worden, wodurch ein jeder an seinem Verlust 10⅔ pro Cent erhielt, obgleich verschiedene der Abgebrannten ihren Antheil den übrigen überlassen. S. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 809—811.

Im Jahr 1771 wurde vom Rath eine freywillige Brandassecurationssocietät zu errichten beschlossen, auch die dazu erforderliche Ordnung auf drey Bogen in fol. durch den Druck bekannt gemacht. Zu Beförderung dieses Werks ergieng den 31. Jan. 1775 eine fernere Verordnung. Eine solche nützliche Anstalt ist jedoch bis jetzo noch nicht zu Stande gekommen.

§. 88.

D) Vorsicht der Polizey gegen Ueberschwemmungen.

Die Vorsicht der Polizey gegen Ueberschwemmungen kann weder so sicher und kräftig, noch so allgemein angebracht werden, als die wider die Feuersbrünste. Nur die Lage der Stadt an dem Maynstrom, und die Zeit, wenn derselbe mit Eiß geht, dasselbe sich stellt, oder aufbricht, wie auch die Zeit, wenn der Schnee auf denjenigen Gebürgen schmelzet, von denen er, und die

sich

sich in ihn ergießende kleinere Gewässer ihren Ursprung nehmen, bestimmen die Maasregeln, welche wider solche Ueberschwemmungen ergriffen werden können.

Der Mayn tritt fast alle Jahr aus, und zwar mehrentheils im Winter und Frühjahr, wenn Eiß und Schnee schmelzen. Allein die Folgen dieser Austrettungen sind meistens so sehr groß nicht, indem wegen der abhängigen Ufer entweder gar keine oder nur wenige Sümpfe übrig bleiben, und die Luft also dadurch weiter nicht verunreiniget wird. Die nahgelegenen Keller der Stadt, und die untern Etagen der Gebäude werden zwar mit Wasser angefüllt, und dadurch die Eigenthümer genöthigt solche alsdenn immer zu räumen, oder diejenigen Sachen, so im Wasser bleiben können, zu spriesen, auch ist es nicht zu läugnen, daß durch das öftere Wassereindringen die Fundamente gedachter Gebäude Noth leiden; es hat aber doch solches auf die Gesundheit der Bewohner weiters keinen so gar schädlichen Einfluß, indem nach Ablauf des Wassers jederzeit alle mögliche öffentliche und Privatanstalten mit Reinigung des Ufers, der Straßen und der untern Etagen, mit Ausschöpfen der Keller, und Fortschaffung des zurückgelassenen Morasts, vorgekehret werden, ja die untern Etagen werden auch von den meisten einige Zeit unbewohnt gelassen.

Unter den ältern Ueberschwemmungen, so der Maynstrom verursachet, ist die von 1342

die gröste gewesen. Denn in gedachtem Jahr gieng das Wasser am 20sten Julius bis an die Ziegelgasse und Liebfrauenberg, floß um ganz Sachsenhausen herum, daß sich die dasige Einwohner auf den Mühlberg retiriren mußten, und richtete vielen Schaden an.

s. die oben No. 5. angeführte Herpische Annalen, wie auch die Lersnerische Chronik Kap. 40.

Im Jahr 1682 den 17 Jenner war der Maynstrom so hoch angelaufen, daß das Wasser einen Schuh hoch in der Barfüßerkirche stand, alle Andauchen waren übergelaufen, und halb Sachsenhausen stand unter Wasser. Es ist solches die gröste Ueberschwemmung in den neuern Zeiten gewesen. Weitere Nachricht davon ist in der oben No. 336. angeführten Schrift, und bey Lersner a. a. O. anzutreffen.

Den 1sten bis 4ten Jenner des 1764sten Jahres ereignete sich wieder eine große Ueberschwemmung, wiewohl das Wasser damals etwas über drey Schuh niedriger stand als 1682.

Zu Anfang des 1784sten Jahres überschwemmte der Mayn, nachdem er vorher 56 Tage lang zugefroren war, abermals einen großen Theil der Stadt. Den 27sten Febr. brach nemlich das Eis auf, und da man wegen des vielen Eises und harten Winters keine geringe Wasserfluth befürchtete, so wurde solches durch zwey starke Kanonenschüsse, zu jedermanns Warnung, bekannt gemacht. Das Wasser fieng nun an sehr stark zu wachsen, und der Eistrieb

war

war so heftig als er seit langer Zeit nicht gewesen. Den 1sten Merz hatte es seine gröste Höhe, nemlich ungefähr 18 Schuh über seine gewöhnliche Fläche erreicht, und stand diesemnach nur 10 Zoll niedriger als im Jahr 1682. Der Rath ließ bey dieser traurigen Lage aller Orten den Nothleidenden, so unter Wasser standen, Brod austheilen oder anfragen, was man sonst benöthigt wäre. Von gedachtem Tage an fieng es jedoch wieder an zu fallen, hatte aber aller Orten, besonders an der Brücke und an den Mühlen, beträchtlichen Schaden gethan, ja noch einige Tage darnach stürzten zu Sachsenhausen zwey, an den Mayn stossende Häuser ganz ein. Siehe davon mit mehrerm die oben No. 338. angeführte ausführliche Nachricht davon.

Schließlich ist auch noch hier anzumerken, daß die Fundamente der an den Mayn stossenden Häuser bis zu einer gewissen Höhe, nach einem alten Gebrauch, insgemein auf Kosten der Stadt gelegt werden.

§. 89.

E) Von den Polizeyanstalten zur Erhaltung der Gesundheit der Einwohner in der Stadt.

1) Vom Collegio Medicorum.

Es ist zur guten Verfassung des Gesundheitswesens vorzüglich nöthig, daß eine Stadt mit geschickten Aerzten und Chirurgen versehn ist, und Frankfurt hat wirklich daran keinen Mangel.

Vier

Vier der Medicorum sind jederzeit als Stadt-Physici mit einem Salario angestellt, und machen nebst den zugeordneten Rathspersonen das Sanitätsamt aus, wovon schon oben S. 55. geredet worden. Wer übrigens in der Stadt zu practiciren willens ist, muß sich zuvor bey denen Stadt-Physicis anmelden, seiner Studien und Promotion gute Testimonia vorlegen, um Erlaubniß der Practic und Einschreibung ansuchen, auch der Ordnung der Medicorum und Apotheker seines theils zu geleben, mit gegebener Handpflicht versprechen (*). Von der Senkenbergischen Stiftung zum Besten der Arzneykunst, über welche das Collegium medicum die Verwaltung hat, ist schon oben S. 106. geredet worden. Gedachter Senkenberg hat jedoch zugleich in seinem Hauptstiftungsbrief vom 18. Aug. 1763. §. 12. verordnet, daß sämmtliche Medici alle Monat wenigstens einmal ordentlich zusammen kommen sollten, um gemeinschaftlich zu überlegen, was zu besserer Ausübung der hiesigen Gesundheitspflege und Versorgung armer Kranken erforderlich seyn mögte.

(*) siehe mit mehrerm die erneuerte Ordnung der Medicorum und Apotheker von 1748. Tit. 1. und 2.

§. 90.

2) Von den Chirurgis.

Der Chirurgorum oder Barbierer und offenen Barbierstuben sind gegenwärtig 20. Es wurde aber von Raths wegen den 17. Jan. 1747 beschlossen:

1) Daß

1) Daß es bey der Zahl von 20 Barbierstuben hinführo gelassen werden solle.

2) Daß ein Burgerssohn, der keines Chirurgi Sohn, wenn er eine Barbierstube erkauft, ererbet oder sonst an sich bringt, 50 Rthlr., ein Fremder aber 200 Rthlr. pro recognitione der Gerechtigkeit auf das Rechenexamt bezahlen solle, der Chirurgen Söhne, Töchter und Wittiben aber davon frey seyn sollten.

3) Daß der Rath sich jederzeit willig finden lassen wolle, denen Chirurgis gegen alle Nahrungseingriffe an Handen zu gehn, und deßhalb den Burgermeistern, sie bey ihren Gerechtsamen zu schützen, auftragen wolle.

Die Chirurgi haben nach Art einer Innung ihre Geschworne und Rathsdeputirten. Wegen der in der ersten Kaiserlichen Resolution vom 22 Nov. 1725 enthaltenen und die Erwählung der Handwerksgeschwornen betreffenden Verordnung, machten jedoch die Geschworne der Chirurgorum bey der Kaiserlichen Commission die gehörige Vorstellungen, und baten, von Kaiserl. Commissionswegen dem Magistrat zu bedeuten, daß sie unter gedachter Kaiserl. Resolution, die Handwerker betreffend, nicht verstanden, sondern bey der hergebrachten Ernennung ihrer Geschwornen gelassen werden mögten, worauf unterm 4. Oct. 1726 folgendes Commissionsdecret ergieng: „daß diese Sache an Kai„serl. Majestät allergehorsamst berichtet, immittelst

„aber

„aber die Supplicanten bis zu Einlangung fer-
„nerer allerhöchsten Verordnung bey der ihren
„Articuln gemässen Observanz in Wahl- oder Be-
„nennung ihrer Geschwornen gelassen werden
„sollten.“ Sonstige Verordnung in Ansehung der Chirurgorum siehe in der erneuerten Ordnung der Medicor. und Apotheker von 1718 Tit. 9.

§. 91.

3) Von den Hebammen ꝛc.

In den Jahren 1573. 1703 und 1767 wurden besondere Hebammenordnungen gemacht. Ueber sämtliche Hebammen aber, deren an der Zahl 10, ist eine erbare Matrone als geschworne Frau verordnet, welche die Oberaufsicht über dieselben und deren Beyläuferinnen hat.

Auch in Ansehung der Säugammen und des zu deren Besichtigung vom Sanitätamt angenommenen Chirurgi sind im Sept. 1764 verschiedene besondere Verordnungen ergangen.

§. 92.

4) Sorge für gesunde Luft, Wasser, Speise und Getränke.

Ein nicht geringer Gegenstand der medizinischen Polizey ist die Verhinderung derjenigen allgemeinen üblen Umstände, so da vermögend sind die Gesundheit der Einwohner aufzuheben und zu schwächen. Sie hat daher dafür zu sorgen, daß denen Einwohnern, so viel möglich, gesunde Luft, Wasser, Speisen und Getränke verschafft werden.

Die

Die an und für sich reine, mäßig ziehende, kühle und trockene Luft derjenigen Gegend, in welcher die Stadt Frankfurt liegt (*), wird zwar durch die enge mit Menschen angefüllte Straßen, durch die Ställe, Kirchhöfe, Schlachthäuser, Gerbereyen, Waschhäuser, Gräben, Wälle und Ringmauern, Krambuden mit eingesalzenen Fischen, Kloaken und Misthaufen und den daher entstehenden Zufluß stinkender Dünste ohnleugbar verschlimmert; es betrift jedoch dieß nicht alle Theile der Stadt ohne Unterschied, indem verschiedene Straßen und Plätze, als die Zeil, der Roßmarkt, die Allee, der Komödienplatz, die Gallengasse, die Eschenheimergasse, der Römerberg u. s. w. den Winden ziemlich offen stehen, und deren Bewohner also der schädlichen Luft ungleich weniger unterworfen sind, als die andern in der sogenannten Altstadt und Judengasse. Ueberdieß sind die Kirchhöfe, ob sie gleich in der Stadt liegen, dennoch meistens an solche Oerter gesetzt, wo ihre Lage fast eben so gut ist, als wenn sie ausserhalb der Stadt wären; auch sind in den Bauordnungen verschiedene Verordnungen zu Abschaffung der die Straßen zu sehr verengenden Ueberhänge an den Häusern gemacht, und wie wir noch unten hören werden, in Ansehung der öffentlichen Reinlichkeit gute Veranstaltungen getroffen worden. Man hat also durch dieses und anderes, so viel möglich und thunlich, zu Erhaltung einer guten Luft bisher ziemlich gesorgt.

(*) s. davon mit mehrerm die oben No. 26. angeführte Schrift S. 73. u. f.

An Quellwasser ist in der Stadt kein Mangel, dergestalt, daß nicht nur auf jeder Straße, sondern auch fast in jedem Hause, besondere gegrabene Brunnen vorhanden sind, für deren Reinigung durch die 1658 errichtete und 1708, wie auch 1740 erneuerte Brunnenordnung gesorgt worden ist (*). Da aber nach dem Zeugniß verschiedener Aerzte (**) diese Brunnenwasser durchgehends zu hart sind; so hat man noch ein etwas besseres von der nordöstlichen Gegend des Frankfurter Gebiets ehemals theils durch hölzerne, theils auch bleyerne, gegenwärtig aber durch eiserne Kanäle in die Stadt geleitet, allwo es aus vier öffentlichen Röhren und drey Springbrunnen fließet, und über welche ein besonderer Stadtröhrbrunnenmeister die Aufsicht hat. Es sind auch noch zwey mediciniſche Quellen vorhanden, nemlich der Faulbrunn in der Stadt, und der sogenannte Grindbrunnen nahe bey der Stadt vor dem Gallenthore; deren heilsame Kräfte zwar von verschiedenen Aerzten bewährt gefunden worden, aber unbenutzt gelassen werden. Auch gehört hieher der Gesundbrunnen und Bad zu Soden, welches im Sommer von vielen hiesigen und auswärtigen Personen besucht wird. Regenwasser wird in der Stadt häufig in Cisternen aufbewahrt, und wegen des harten Brunnenwassers meistens beym Maceriren dörrer Fische und beym Kochen der Hülsenfrüchten, sonst auch noch zum Wäschen gebraucht. Uebrigens ist auch durch die Rathsschlüsse vom 16. Aug 1736, 13. Merz 1749, 9. May 1758 und 9. Febr. 1779

1779 verboten worden, Kehrigt und sonstige Unreinigkeit in den Mayn zu tragen, obgleich bis jetzo noch die meisten heimliche Gemächer dahin ausgeleert werden, auch die sogenannte Andauchen ihren Abfluß in den Mayn haben.

(*) Bey gemeinen Brunnen (d. i. denjenigen Brunnen, zu welchen nach Ausweis der Brunnenrollen allemal eine gewisse Anzahl Häuser einer Nachbarschaft gehört) muß jeder Eigenthümer eines Hauses zur Bau- und Besserung, wie auch Reinigung des Brunnens, ferner zu Anschaffung und Erhaltung des Brunnengeschirrs einen gleichen Theil bezahlen, diejenige ausgenommen, so eigene Brunnen oder Pompen haben, welche nur den halben Theil, und zum Brunnengeschirr, wenn sie sich desselben nicht bedienen, gar nichts beytragen. Zwey von der Brunnennachbarschaft aus ihren Mitgliedern gewählte Brunnenmeister sollen die Aufsicht darüber haben, die Gelder eincassiren, und alle Jahr Rechnung ablegen, jedoch in wichtigen Fällen ohne Bewilligung der Brunnennachbarschaft nichts vornehmen. Alle Jahr soll einer von den Brunnenmeistern abgehn, und ein anderer an dessen Stelle gewählt werden, obgleich die Magistratspersonen und andere befreyte Personen damit verschont bleiben sollen. Bey halben Brunnen (d. i. bey welchen die Helfte gewissen Eigenthümern als Grundherrn u.s.w. gehört) trägt die Brunnennachbarschaft nur die Hälfte der Unkosten, die andere der Eigenthümer; ohne beyder Theile Bewilligung kann aber nichts dabey vorgenommen werden.

(**) siehe die oben No. 26. angezeigte Schrift S. 156. u. f. auch die Abhandlung des Hn.

Dr. Pasquai von den Eigenschaften der gemeinen Wasser überhaupt, insbesondere aber derer fürnehmsten in der Stadt Frankfurt befindlichen Röhr- und Brunnenwasser. Frankf. 1748. 136. S. 8. Ferner des Dr. Joh. Phil. Burggrav's Comment. de aere, aquis & locis urbis Francofurtanæ ad Mœnum. Francof. 1751. 180. S. 8.

Die Nahrungsmittel, die in einem Staate verkauft werden, sind auch nicht allemal der Gesundheit zuträglich. Es sind daher von Rathswegen von Zeit zu Zeit folgende Verordnungen ergangen:

1) In Ansehung des Safrans wurde 1591. 1699. 1709 und 1758 verordnet, daß niemand mit demselben handeln solle, er habe denn solchen auf der Safransschau gehörig besichtigen lassen.

2) Das zu verkaufende gestossene Gewürz soll, laut Rathsverordnungen vom 16. Nov. 1570, 15. Aug. 1583, 20. Merz 1704, 23. Jun. 1716 und 19. Oct. 1758 nirgends, als auf der Gewürzmühle gestossen werden, auch soll niemand damit handeln, als die deßhalb beeydigten Specereyhändler.

3) Der aus Bierhefen und Waitzen gebrannte Wein wurde noch im Jahr 1589 verboten. Es ist aber solches ein irriges Vorurtheil gewesen, das, wie aus Beckmanns Technologie Ausg. 2. S. 151. erhellet, damals noch an mehrern Orten geherrscht. Man hat also heutzutag bey dergleichen

Frucht-

Fruchtbranntwein weiter kein Bedenken mehr.

4) 1590 ward verordnet, daß die Bierbrauer das Bier, so sie verzapfen wollen, auf die Schau zur Probe liefern sollten, es soll aber solches abgekommen seyn, s. Orths Abh. von Frankf. Messen S. 276.

5) Die Verfälschung der Weine ist durch das Gesetzbuch von 1352 Kap. 50. und durch die Verordnungen vom 17. Jan. 1540, 10. Jan. 1693 und 29. Jun. 1750 sehr scharf verboten worden. Denen Fässern, so verfälschte Weine enthalten, wird der Boden öffentlich durch den Stöcker eingeschlagen, und der schädliche Wein auf solche Weise verschüttet, auch der Weinverfälscher noch überdieß bestraft. Siehe davon mit mehrerm die Lersnerische Chronik Th. 1. B. 1. S 493 und 501, wie auch Orths Abh. von Messen S. 276. 277.

6) In der Ordnung, das gesalzene Fischwerk betreffend, steht im §. 11, daß es zuvor, durch die geschwornen Unterkäufer, besichtiget und erkannt werden soll, ob es Kaufmannsgut sey oder nicht.

7) Durch ein Edikt vom 3. Nov. 1694 wurde betrügliches und verfälschtes Rockenmehl, so mit Erbsen oder Gerstenmehl vermischt, oder sonst kein aufrichtiges Gut ist, zu verkaufen oder zu verbacken scharf verboten.

§. 93.

5) Anstalten gegen die Pest und andere epidemische Krankheiten.

Die Pest, eine der grausamsten Plagen, so das Menschengeschlecht jemals betroffen haben, hat in vorigen Zeiten öfters zu Frankfurt gewüthet. Seit der großen Pest, welche im Jahr 1349 das ganze Deutschland so hart mitgenommen hat, grassirte dieselbe zu Frankfurt noch in den Jahren 1356, 1402, 1418, 1419, 1449, 1461, 1463, 1468, 1482, 1507, 1517, 1519, 1527, 1530, 1541, 1555, 1563, 1571, 1575, 1596, 1599, 1605, 1607, 1631, 16..., 16.... Zu Ende des 1665sten Jahres wurde sie abermals durch Cöllnische Kaufleute und Güter hiehergebracht, und hielt an bis zum Jenner des 1667sten Jahres. Die desfentwegen damals gemachte Anordnungen sind bey Lersner Th. 2. B. 2. S. 38—41. zu lesen, und bestanden hauptsächlich darinn, daß die Häuser der Erkrankten verschlossen gehalten, die Bettler der Stadt hinaus verwiesen, kein Verstorbener über zwey Tag unbegraben liegen gelassen, die Schweine und Mist hinausgebracht, besondere Wartweiber für die Kranken angeschafft, und nur etliche Thore des Tags über offen gehalten wurden; die angesteckte mußten sich der Besuchung öffentlicher Märkte, wie auch der Kirchen enthalten u. s. w. Es ist jedoch dieß das letztemal gewesen, daß diese Seuche sich allhier befunden, und ist die Stadt seitdem vermit-

telst guter Vorkehrungen davon befreyt geblieben. Denn obgleich noch zu Ende des vorigen und Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts einige Gegenden Frankreichs und des östlichen und nördlichen Deutschlandes die harte Würkungen der Pest empfunden; so ist doch die Gegend des Oberrheinstrohms, und also auch Frankfurt, davon verschont geblieben. Man brauchte aber auch schon die gehörige Vorsicht, wenn die Pest vorerst nur in noch entfernteren Gegenden ausgebrochen war. Denn:

1) als noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Rath von verdächtigen Krankheiten, so an verschiedenen Orten eingerissen, Nachricht erhalten (*); so hat er sogleich möglichste Vorsorg dagegen gethan, und durch verschiedene Verordnungen vom 4. Aug. 1668, 2. Jan. 1674, 9. Sept. und 16. Oct. 1679 und 29. Jun. 1680 befohlen, wie man sich zu verhalten habe, zumalen an den Thoren (**).

(*) Wie denn unter andern die Pest im Jahr 1680 zu Leipzig, mit welcher die Stadt Frankfurt des Handels wegen in so starker Verbindung steht, fünf Monate gewüthet hatte.

(**) s. davon mit mehrerm Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 567.

2) Als im Jahr 1713 die Pest zu Presburg, Wien und Regenspurg, wie auch zu Hamburg grassirte; so ließ der Rath nach dem Beyspiel anderer Reichsstände un-

term 24. und 31. Aug. besondere Verordnungen deßwegen ergehn, um diese Seuche von der Stadt abzuhalten.

3) Im Jahr 1720 traf der Rath wiederum gegen die damals in Frankreich grassirende Pest alle mögliche Veranstaltungen. Ob nun gleich die bürgerliche Deputirte sich wegen einer dabey vorgefallen seyn sollenden Vernachtheiligung des Aerarii beschwerten, so wurden doch durch ein Rescript vom 21. Oct. g. J. des Magistrats gute und nützliche Veranstaltungen gebilliget, und zugleich der damals hier gewesenen Kaiserlichen Rechnungscommission anbefohlen: Ohne Zeitverlust daran zu seyn, auf daß die keinen Verzug leidende Einrichtung der nothwendigen Aufsicht und Anstalt zu Abwendung der gefährlichen Seuche zu Stande komme, und zu dem Ende in Gegenwart des Magistrats, mit Zuziehung der Neuner, das zu solcher Anordnung wochentlich erforderliche Quantum der ohnumgänglich nöthigen Kosten auf ein Gewisses gesetzt werden möge. Unterm 14. Nov. g. J. ließ auch der Rath eine besondere Verordnung deßhalb ergehn.

4) Unterm 13. Jan. 1739 ergieng abermals eine Rathsverordnung wegen der Contagion in der Türkey, Siebenbürgen und dem Temeswarer Bannat.

5) Wegen der im Jahr 1770 in den Gegenden der Moldau, Wallachey und dem Königreich Pohlen grassirenden ansteckenden Seuche wurde den 13. Oct. g. J. vom Rath verordnet, „daß die dortherher „hier zu Wasser und zu Land eintreffende „Christen, Juden und Waaren, sie mögten Pässe haben oder nicht, hier ganz „und gar nicht passirt oder eingelassen „werden, diejenige aber, welche aus „sonstigen fremden Gegenden anhero kämen, mit glaubhaften Gesundheitspässen „und hinlänglichen Attestatis, welcherge„stalten in denen Orten, wo sie abgereiset, oder woher selbige gesendet „worden, entweder niemalen eine ansteckende Krankheit sich geäussert, oder, „wann solches Uebel in der Nachbarschaft „verspüret worden, sie die gewöhnliche „Quarantaine richtig ausgehalten, versehen seyn müßten — ansonsten solche „in hiesige Stadt nicht eingelassen, sondern vielmehr aus hiesigem Gebiet verwiesen werden sollten. Vornehmlich „aber sollten alle Negotianten oder sonstige Personen, welche Handelswaaren „zu Wasser und zu Land anhero schicken „wollten, gewarnt seyn, pohlnische oder „aus dortiger Gegend gezogene Waaren, „welche Kraft dieses ganz verboten worden, nicht hieher zu spediren, in Ansehung „der Handlungsstücke aus andern Län-

„dern aber, selbige niemalen anderst, als „mit richtigen und besiegelten obrigkeit„lichen Gesundheitspässen, von dem Ort „der Emballir- und Versendung, sonder„heitlich die giftfangende Sachen, als: „Baumwolle, türkisch Garn, Häute, Fe„dern, Kleider, Bettgeräthe, Leinewand, „Lumpen, Garn, Flachs, Hanf, Haare „von Menschen und Vieh, auch das „Vieh selbsten, und dergleichen abgeben „zu lassen, massen solche bey deren Er„mangelung entweder gar nicht eingelas„sen, oder sogleich wieder aus der Stadt „geschaft werden sollten; weshalb denn „alle Fuhr- und Schiffleute hiemit nach„drucksamst erinnert worden, keine der„gleichen zu laden, und in hiesiges Stadt„gebiet, ohne erstbemeldte glaubhafte „Erforderniß, zu bringen, ansonsten sie sich „den daraus erwachsenden Schaden, auch „befindenden Umständen nach, schwere „Strafen selbsten beyzumessen hätten. „Die Juden aus hiesiger Nachbarschaft „betreffend, so sollten selbige zwar in die „Stadt und Gebiet, mittelst der von ih„rer Orts Obrigkeit aufzeigenden Pässen, „welche aber alle vier Wochen zu er„neuern, eingelassen werden; dahinge„gen solle denselben ein für allezeit verbo„ten bleiben, von obbemeldeten giftfan„genden Waaren etwas hieher zu brin„gen, widrigenfalls sie jedesmalen eine

„namhafte Strafe verwürkt haben sollten. „Allen Deserteurs, Landstreichern, Bet„teljuden und anderem herrenlosen Ge„sind, auch Handwerkspurschen, so sich „nicht mit Abschieden, Päßen und Kund„schaften genugsam legitimiren könten, „solle der Einzang in hiesige Stadt und „Gebiet gänzlich versagt, auch auf dem „Land verboten werden, solche in Wirths„und Privathäusern, auch auf den War„then und einzeln Höfen, zu beherbergen, „vielmehr selbige, auf Betretten, sogleich „fort- und aus dem Land zu schaffen.“

Den 10. Dec. 1770 wurde auch eine besondere Instruction für die an die Thore verordnete Examinatores, wornach sich selbige bis auf weitere Verordnung wegen der ankommenden Passagieres, Waaren und Vieh richten sollten, durch den Druck bekannt gemacht.

Von andern epidemischen Krankheiten wird unter andern in der Lersnerischen Chronik Th 1. B 2. S. 38. eine angemerkt, so der englische Schweiß genannt wurde, im Sept. 1529 angefangen und bis Martini gewährt hat; die Kranken schwitzten 24 Stunde, darauf waren sie entweder todt, oder wurden wieder gesund. Als im Jahr 1783 die Ruhr in der Stadt und auf dem Lande grassirte; so wurde, besonders zum Besten der Landleute, durch die Stadt-Physicos ein kurzer Unterricht, wie sich solche vor der Ruhr bewahren, und dieselbe heilen sollten, aufgesetzt,

und von Obrigkeitswegen durch den Druck bekaunt gemacht. Die erste Spuren der Lustseuche trift man hier an im Jahr 1497. s. Lerners Chron. Th. 1. B. 2. S. 38.

§. 94.

6) Von den Apotheken.

Der Apotheken waren sonst fünf, und ist in der neuesten Apothekerordnung Tit. 3. §. 1. verordnet, daß es noch zur Zeit bey gedachter Anzahl verbleiben, und keine neue anzurichten verstattet werden sollte. Es hat aber der Rath vor kurzem, seinem ihm zukommenden Recht in Gnadensachen gemäs, noch eine sechste Apotheke erlaubt. Die Taxe der Arzneyen, und was die Apotheker sonst noch zu beobachten haben, ist in der Ordnung der Medicorum und Apotheker enthalten, welche vom Rath zuerst den 11. Sept. 1668 errichtet, und den 11. Nov. 1686, wie auch im Jahr 1718 erneuert worden. Die letztere ist unter dem Titel: Reformation oder erneuerte Ordnung des H. R. R. Stadt Frankfurt, die Pflege der Gesundheit betreffend; nebst dem Tax und Werth der Arzneyen auf 184 S. in 4t. durch den Druck herausgegeben worden.

§. 95.

7) Von noch sonstigen hieher gehörigen Verordnungen.

In Ansehung des hiesigen Gesundheitswesens sind noch zu verschiedenen Zeiten folgende Verordnungen ergangen:

1) Die

1) Die fremde Arzneyen betreffend, wurde den 10. Oct. 1780 verordnet, daß solche Arzneyen, die mit keinem Kaiserlichen Privilegio versehn, zwischen den Messen gar nicht, in den Messen aber nur, wenn sie vorher vom Sanitätsamt untersucht worden, in der Stadt und deren Gebiet verkauft oder in den hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden dürften; denen mit Kaiserlichen Privilegien versehenen Arzneyen hingegen solle zwar der Verkauf jederzeit erlaubt seyn, jedoch erst nach Vorlegung eines solchen Privilegii, auch sollten solche zwischen den Messen niemand anderst, als den hiesigen privilegirten Apotheken in Commission, gegen billige Provision, zum Verkaufe gegeben werden.

2) Um den unvorsichtigen Verkauf der Gifte und gefährlichen, obwohlen ausserdem in gewissermassen zur Arzney, wie auch bey verschiedenen Handthierungen, gebraucht werdenden Materialien und Waaren zu verhindern, und denen dadurch gar zu oft entstandenen schädlichen Folgen für die Zukunft sorgfältig vorzubeugen, ist in der Ordnung der Medicor. und Apotheker von 1718 Tit. 3. §. 19, ferner in den besonders deßhalb ergangenen Verordnungen vom 18. Sept. 1753, und 13. Sept. 1781 denen sämtlichen Apothekern, Materialisten oder sonst mit dergleichen Materialwaaren handelnden Personen auf das

nach-

nachdrücklichste anbefohlen worden; dergleichen Gifte oder schädliche Materialien besonders nur an redliche bekannte Personen, jederzeit nur gegen einen zurückbehaltenden und sorgfältigst aufzuhebenden Schein, auch nie durch ihre Bedienten, Gesellen oder Lehrjungen verabfolgen zu lassen. Insbesondere ist auch den Apothekern verboten, gar stark purgierende, und die Menstrua, oder Geburt befördernde Medicamente, an wen, und unter was für einem Vorwand es immer wolle, abzugeben, es sey denn, daß die dergleichen verlangende Personen einen schriftlichen Schein von einem hiesigen geschworenen Medico practico vorzeigen könnten. Uebrigens wurde durch die letztere Verordnung auch der Verkauf des sogenannten Ratten- und Mäusegifts, wie auch der vom Sanitätsamt nicht untersuchten Mittel zur Vertreibung des Ungeziefers, völlig untersagt; und zugleich jedermann erinnert, alle und jede in Erfahrung zu bringende Uebertrettungen gedachter Verordnungen dem Sanitätsamt in der Stille anzuzeigen, damit die einheimischen sowohl, als fremden Uebertretter zur verdienten Strafe gezogen werden könnten.

3) Den 26sten Jenner 1779 wurde verordnet, daß wegen der bekannten Ungewiß- und Betrüglichkeit der insgemein angegeben werdenden Todeszeichen, inskünftige

kein

kein Verstorbener zur Erde bestattet werden sollte, bevor nicht, nach seinem Ableben, drey Nächte, unter welchen jedoch die Nacht des Todes mitzurechnen, abgelaufen seyen. Ueberdieß soll ein jeder Todesfall sogleich, oder, wenn er sich die Nacht zugetragen, alsbald früh Morgens darauf dem zeitigen Kirchendiener angezeigt, und sodann von demselben (und zwar den Armen ohnentgeldlich) vermittelst eines Scheines die Erlaubniß gegeben werden, nach Ablauf der drey Nächte auf einen bestimmten Vor- oder Nachmittag die Leiche zu beerdigen. Wenn aber ein Attestat eines hiesigen Medici ausgestellt worden, daß an dem abgelebten Körper untrügliche Kennzeichen des Todes vorhanden; so kann der Kirchendiener, wenn sich der Körper nicht wohl drey Nächte durch aufbehalten läßt, den Erlaubnißschein auf eine kürzere Zeit ausfertigen. Den Todtengräbern ist daher auch bey Verlust ihres Dienstes und noch weiterer Bestrafung anbefohlen, ohne Vorzeigung und Aushändigung gedachten Begräbnißscheins kein Grab zu machen. Ueberdieß sollen die übergebene Attestate der Aerzte von den Kirchendienern und die Erlaubnißscheine von den Todtengräbern, längstens alle Monate beym Kastenamt ordentlich eingeliefert, und bey demselben Jahrweis zusammengepackt und aufbewahrt werden.

4) Im Jahr 1780 wurde ein Unterricht gegen den tollen Hundsbiß und dessen Folgen von den Physicis zu Frankfurt verfasset und auf Obrigkeitlichen Befehl den 18. April im Druck bekannt gemacht.

§. 96.

F) Von milden Stiftungen und sonstigen Armen- und andern hieher gehörigen Polizeyanstalten.

1) Von denselben überhaupt.

Zur Unterstützung bedürftiger Personen hat man zu Frankfurt durch verschiedene milde Stiftungen und noch andere Anstalten bestens gesorgt; dabey aber hat man auch diejenigen, welche Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit, Unvermögen und sonstige Zufälle ausser Stand gesetzt haben, ihr Brod zu verdienen, von schändlichen müßigen und frechen Bettlern wohl unterschieden.

1) Zur Verpflegung und Versorgung hiesiger Hausarmen dienet der Allmosenkasten.

2) Für sonstige Arme und Wayfen ist das Armen- und Wayfenhaus bestimmt.

3) Für arme kranke Personen dienen die Spitäler und zwar:

a) Für Burger und Beysassen das Burgerhospital.

b) Für Fremde das Hospital zum heil. Geist.

4) Für

4) Für adeliche Jungfrauen und andere ehrbare Frauenspersonen sind die beyden secularisirten Klöster zur Weissenfrauen und zu St. Catharinen gewidmet.

5) Für die Armen besonderer Gemeinden in der Stadt sind vorhanden:

a) Der Katholische Armenkasten.

b) Der Reformirte Armenkasten.

c) Die Niederländische Gemeinde.

d) Die Oberländische Gemeinde.

6) Sind noch verschiedene Privatstiftungen vorhanden.

7) Gehören auch gewissermassen die verschiedene Leichencassen hieher.

Diese milde Stiftungen können gleich den weltlichen Bürgern liegende Güter besitzen und erkaufen (*), auch sind ihnen die Güter ihrer Pfleger u. s. w. stillschweigends verhypothecirt (**). Es haben überdieß die Nr. 1. 2. und 3. b angeführte Stiftungen noch das Recht, sich den Nachlaß solcher Leute, die bey ihnen unterhalten und verpflegt worden, auch die Allmosen genossen, zueignen zu können, wenn dieselben keine leibliche Kinder hinterlassen (†).

(*) s. Orths Anmerk. über Frankfurter Reform. Th. 1. S. 298.

(**) s. Orth a. a. O. Fortf. 1. S. 457.

(†) s. Orth a. a. O. Fortf. 3. S. 15—17. und ebend. Rechtshändel Th. 9. S. 745. u. f.

§. 97.

2) Vom Allmosenkasten.

Der Allmosenkasten ist im Jahr 1428 von Meister Johann Weißbender von Itzstein gestiftet worden. Im Jahr 1438 hat Johann von Holzhausen die angefangene Stiftung reichlich vermehrt, denen noch viele andere mitleidende Herzen gefolgt. Nach dem 1530sten Jahre hat er aber erst seine heutige Einrichtung erhalten (*), auch wurde nach dieser Zeit der vor der Stadt gelegene Guthleuthof mit allen seinen Gütern dazu geschlagen (**).

(*) s. Ritters Evangelisches Denkmahl S. 154.

(**) s. Lersners Chron. Th. 2. B. 2. K. 7. und Ritter a. a. O. S. 158.

Dieser Allmosenkasten ist, seiner ersten Fundation nach, hauptsächlich für die Hausarmen bestimmt, welchen dadurch ohne Unterschied der Religionen, mit wochentlich auszutheilendem Brod und Geld, wie auch mit Kleidern nothdürftiglich geholfen werden soll.

Der Allmosenkasten hat auch dahin zu sehn, daß arme Burgerskinder zu Handwerken oder Diensten angehalten werden, und die deßhalb nöthige Erziehung erhalten. Es hat daher derselbe mit dem Armen- und Waysenhaus einen Vergleich getroffen, vermöge dessen er demselben vor die Erziehung einer Anzahl Kinder ein Gewisses entrichtet.

Auf Kosten des Allmosenkastens wird auch das ehemalige Tollhaus oder jetzo sogenannte Kastenspital für Wahn- und Blödsinnige unterhalten. Mit der bessern Einrichtung desselben ist man schon seit 1735 beschäftigt gewesen, konnte aber erst vor wenigen Jahren damit den Anfang machen. Das neue Gebäude wurde im Jahr 1783 fertig.

s. Kersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 56. die Kastenordnung von 1735. Kap. 6. das Reichshofr. Concl. vom 29. Jul. 1735 und die auf ½ Bogen in 4to gedruckte Kastenamtsanzeige vom 19. Nov. 1777.

Im verflossenen 1784sten Jahr sind folgende Personen vom Allmosenkasten verpflegt worden:

1) Wurden 697 Allmosenzettel an verarmte bürgerliche Personen in der Stadt ausgegeben, und wöchentlich Samstags hierauf eine gewisse Anzahl Geld, und auf einen grosen Theil auch Brod ausbezahlt, welches das Jahr durch 18523 fl. und 14400 Laib Brod betragen hat.

2) Sind 921 Personen mit neuen Kleidungen von blauem Tuch, nebst Hemden, Schuhen und Strümpfen versehn worden.

3) Sind 27 Personen vor Rechnung des Allmosenkastens im Armenhaus verpflegt worden.

4) Sind 56 Lehrjungen mit allen Nothwendigkeiten versehn worden.

5) Wurden 300 Kranke, theils im Hospital, theils ausser demselben, vor Rechnung des Kastenamts curiret, ohne eine grosse Anzahl, so mit Arzney versehn worden.

6) Sind 458 Knaben und Mädgen zur Schule gehalten, und mit allen benöthigten Büchern versehn worden.

7) Haben 45 Personen wegen äusserster Armuth und andern Nothfällen ausserordentliche Allmosen erhalten.

8) Wurden 26 Wisbader Kurzettel ausgetheilt.

9) Sind 29 Blödsinnige auf Kosten des Kastenamts im Kastenhospital verpflegt und erhalten worden.

10) Sind 127 verarmte Personen von Kastenamts wegen begraben worden.

Die Einkünfte des Allmosenkastens sind ansehnlich, und werden solche durch die Allmosen, so in den Kirchen, wie auch in der Stadt gesammelt werden, sehr vermehret; wiewohl selbige in einer vom Kastenamt zu Anfang des 1784sten Jahres unter der Burgerschaft ausgetheilten gedruckten Nachricht dennoch, wegen der grosen Anzahl von Armen, wegen sonstiger dem Kastenamt zu bestreiten obliegender Ausgaben, wie auch wegen der seine auswärtige Ländereyen betroffenen Widerwärtigkeiten, nicht für völlig hinlänglich geachtet worden, um allen das erforderliche Genügen leisten zu können.

Zu

Zu der Verwaltung des Allmosenkastens, und der richtigen Austheilung der Allmosen sind 12 Pfleger bestimmt, und zwar von Seiten des Raths 6, nemlich von jeder Bank zwey; sodann eben soviel von der Bürgerschaft, nemlich zwey Patrizier, zwey Graduirte und zwey aus der übrigen Burgerschaft. Diese sollen alle fünf Jahr umwechseln, jedoch nicht auf einmal, sondern nach und nach.

Session des Kastenamts ist Mittwochs und Samstags.

Zur Heilung der armen Kranken ist ein besonderer Medicus und Chirurgus verordnet Auch ist noch ein besonderer Kastenschreiber, Kornschreiber und Zinsheber vorhanden. Ueber das Kastenhospital ist ein besonderer Hospitalmeister gesetzt.

Wegen Verwaltung des Allmosenkastens wurde im Jahr 1735 eine besondere Ordnung aufgerichtet, welche auch dem zweyten Theil der Müllerischen Sammlung der Kaiserlichen in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen von S. 181—201. einverleibt worden. Noch einige andere die Geschichte dieses Allmosenkastens betreffende Umstände können bey Lersner Buch 2. Kap. 7. 8. 9. nachgeschlagen werden.

§. 98.

3) Von dem Burgerspital.

Der schon oben S. 106. in Ansehung seiner von ihm gestifteten medicinischen Anstalt erwähnte

Dr. Senkenberg verordnete in seinem, den 18. Aug. 1763 errichteten Testament, daß die jährliche Abnutzungen von dem übrigen Drittel seines ganzen Vermögens, welches Drittel damals 31666 fl. ausmachte, an arme Kranke durch die hiesige Physicos und Medicos, und unter der Oberaufsicht des Gerichtsschultheisen, des ersten Stadt-Syndici und des Senioris des burgerlichen Collegii der 51ger ausgetheilt werden sollten.

In der Zugabe zu gedachtem Testament und Stiftungsbrief vom 16. Dec. 1765 verordnete er weiter, daß, da er annoch verhoffe, durch den Zuwachs seines Vermögens die Stiftungssumme höher zu bringen, und demnach der vor das Armuth bestimmte dritte Theil derer Einkünften wohl erleiden dürfte, nach und nach, wenn zumal andere christlichgesinnte wohlhabende Leute zutretten wollten, auf einen Burger- und Beysassenhospital, in welchem arme und kranke Burger und Beysassen verpflegt werden könnten, und woran es der Stadt Frankfurt noch fehle (*), zu denken; als wolle er gedachten Executoren und Coexecutoren (zu welchen letztern er nunmehro auch den jedesmaligen Seniorem der Freyherrlich-von Senkenbergischen Familie mit ernannte) solche Sorge aufgetragen haben.

(*) indem das bisherige und noch unten §. 100. vorkommende Hospital zum heil. Geist nur für Fremde bestimmt ist.

Beyde letzte Willensverordnungen wurden unter dem 3. Sept. 1763 und 13 Febr. 1766

Obrigkeitlich bestättiget, und einem solchen Stifter, wie billig, durch eine besonders abgesendete Deputation, wegen gemeiner Stadt dafür Dank gesagt. Wie denn auch ein gleiches Dankerkenntniß von dem Collegio der burgerlichen 51ger den 17. Merz 1766 geschahe.

In letztgedachtem 1766sten Jahr kaufte aber der Stifter auch das von Stetzenbachische Haus auf der grosen Eschenheimergasse, ohne das Stiftungscapital dabey weiter anzugreifen, und sah sich daher nunmehro im Stande, in demselben schon bey seinen Lebzeiten, den Anfang sowohl zu der Einrichtung des oben S. 106. erwähnten medicinischen Instituts, als auch zu dem Burger- und Beysassenhospital machen zu können. Er ernannte auch noch bey seinen Lebzeiten ausser den vier Medicis und Administratoren des medicinischen Instituts, noch vier Personen aus der Burgerschaft zur Mitverwaltung gedachten Hospitals.

Den 15. Nov. 1772 wurde jedoch dieser thätige und rechtschaffene Mann, durch einen in dem Hospitalbau gethanen harten Fall, schon dieser Zeitlichkeit entrissen, und zwar so schnell, daß die von ihm selbst ernannte Administratoren nicht einmal mehr Gelegenheit hatten, sich mit ihm weiter besprechen zu können. Ihre ganze Vorschrift bestand daher jetzo, entweder in denen vorher erwähnten Stiftungsbriefen, oder in besonderen, von seiner eigenen Hand hinzugefügten Zusätzen und Verordnungen. Diese Zusätze

hatte sich der Stifter schon in dem Hauptstiftungsbrief und in der Zugabe zu demselben vorbehalten, und wurden solche nunmehro allesamt von dem Rath genehmiget und bestättiget.

Das hinterlassene Vermögen des Stifters hatte sich zwar seit dem 1766sten Jahre, aller Bau- und Ankaufskosten ohngeachtet, beträchtlich vermehrt, dennoch aber reichten die jährliche Einkünfte des fürs Hospital vermachten dritten Theils zur Beschleunigung des Hospitalbaus nicht zu; das Collegium medicum entschloß sich daher im Jahr 1773, die zum Medicinalwesen bestimmte zwey Drittheile auf vier nach einander folgende Jahre grösstentheils dazu zu überlassen, verwilligte sie auch nachher noch auf einige weitere Jahre. Den 21. Merz 1779 wurde es hierauf feyerlich eingeweiht, nachdem es vorher mit einem Spitalmeister und verschiedenen Krankenwärtern u. s. w. versehn, und für diese die gehörige Instructionen entworfen, auch ein besonderer Medicus, Chirurgus und Evangelischer Prediger dazu angenommen worden. Von dieser Zeit an wurde auch der Anfang mit der Aufnahme der Kranken gemacht, und zwar nach der Absicht des Stifters, ohne Unterschied der Religion Auch wurden allgemeine Hausgesetze zur Nachachtung sowohl für die Officianten, als Kranke und Pfründner verfertiget.

Seit der Mitte des 1782sten Jahres hörten zwar die Verwilligungen des Collegii medici in Ansehung der ad usus medicos gestifteten zwey

Drittel

Drittel auf, indem solche seitdem blos zu ihrer eigentlichen Bestimmung angewendet wurden; dafür aber hatte sich unterdessen das eigene Vermögen des Hospitals, durch die Freygebigkeit gutthätiger Personen, ansehnlich vermehrt. Unter diesen Wohlthätern hatte sich vorzüglich der berühmte Banquier Simon Moritz Bethman auf die edelste Weise ausgezeichnet; indem er, wie man erst nach seinem den 2. Aug. 1782 erfolgten Tode erfahren, derjenige große, bisher aber unbekannte Menschenfreund gewesen, der innerhalb fünf Jahren das Hospital zweymal mit 1800, und fünfmal mit 6000 Gulden baaren Geldes beschenkt, in seinem letzten Willen aber demselben noch die wichtige Summe von 50000 Gulden vermacht hatte.

§. 99.

4) Das Armen- Wayfen- und Arbeitshaus.

Zu Abstellung des schädlichen Gassenbettelns wurde den 27. Oct. 1647 vom Rath beschlossen, das bisherige sogenannte Englische Haus zu einem Armen- Wayfen- und Arbeitshaus zuzurichten. Im Jahr 1675 wurde der Anfang im Bauen gemacht, und, nachdem solches etwas in Stand gekommen war, im Jahr 1679 in der Herbstmesse geöfnet.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. K. 12. S. 57.

Dieses Haus zeichnete sich unter allen andern hiesigen Stiftungen dadurch aus, daß es nicht,

wie diese, gewisse Stifter gehabt, die ihr Vermögen zur Errichtung hergegeben; sondern es wurde solches ohne ein sicheres Capital, blos allein auf die Liebe der Burgerschaft, und auf deren freywillige Beyträge gestiftet, und fienge man dermaßen mit Nichts an, daß man am ersten Amtstage das unter die Armen auszutheilende Geld und Brod borgen mußte. Es wurde aber durch freywillige Beysteuer schon im ersten Jahr in den Stand gesetzt, an die 2000 Menschen nützlich seyn zu können.

Den 28. Jun. 1681 wurde denen Vorgesetzten und Untergebenen dieses Hauses eine besondere Vorschrift und Ordnung gegeben, und solche auch zu jedermanns Nachricht im Jahr 1684 auf 68 S. in 4t. durch öffentlichen Druck bekannt gemacht.

Zufolge gedachter Ordnung ist dieses Haus vor diejenige in der Stadt befindliche arme Manns- und Weibspersonen, alte und junge, Wittwen und Wayfen, bestimmt, welche nicht zu dem Allmosenkasten und dem Hospital zum heil. Geist gehören; Jedoch soll auch die Burgerschaft allerdings nicht davon ausgeschlyssen, sondern nach Befinden der Umstände, ein und andere derselben mit versorgt werden (*): Ueberdieß soll dieses Haus zugleich auch zu einem Zuchthaus dienen.

(*) welche sodann, vermöge gewissen zwischen beyden Stiftungen geschlossenen Vergleichen, wie oben S. 208. gesagt worden, auf Rechnung des Allmosenkastens verpflegt werden.

Die

Die Wayſenkinder werden in dieſem Hauſe unterhalten und erzogen, bis ſie fähig ſind zu dienen, oder eine Profeſſion zu erlernen. Sonſtige Arme werden theils in dem Armenhaus ſelbſt, theils in ihren eigenen Wohnungen mit Allmoſen verſorgt; die fremden Bettler aber mit einem Weggeld abgefertiget.

Im verfloſſenen 1784ſten Jahre wurden folgende arme Perſonen ohne Unterſchied der Religion verpfleget und unterſtützt:

1) Wurden 184 Perſonen in dem Haus mit Koſt, Kleidung, Information und aller gehörigen Nothdurft wöchentlich verpfleget, worunter dermalen 27 burgerliche waren, für welche das Kaſtenamt den verglichenen Beyſchuß leiſtete.

2) Wurden 940 Perſonen auſſerhalb des Hauſes in 342 Familien in der Stadt, wöchentlich Mittwochs mit einer beſtimmten Anzahl Geldes verſorget, vermöge ihnen zugeſtellten gedruckten Zettels.

3) Sind 28 Knaben und Mädgen auſſer dem Hauſe zu Herrſchaften und Handwerkern verdungen und mit Kleidung unterhalten worden.

4) Sind 139 Knaben und Mägdlein auſſer dem Haus mit Schulgeld und Büchern verſehn worden.

5) Sind 2839 Handwerksgeſellen und andere ordinaire Paſſanten, nach Befinden, mit Wegſteuern abgefertiget worden.

6) Wurden 17 Personen, Salzburgischen Emigranten, in sechs Familien, gleichfalls wöchentlich eine ergiebige Beysteuer gereichet.

7) Wurden 149 sowohl hiesige, als auch fremde Kranke, und andere hülfsbedürftige Personen, theils in wöchentlicher Verpflegung, theils ausser derselben, an Handen gegangen.

Zum Unterhalt dieses Armenhauses tragen noch gegenwärtig hauptsächlich diejenigen milden Gaben bey, so demselben jährlich zufliessen, theils auch wochentlich von Haus zu Haus gesammelt werden. Man hatte sonst verschiedene Lotterien zum Nutzen dieses Hauses errichtet, welche aber nunmehro aufhören.

Vor einigen Jahren ist zum Besten des Armenhauses und zu dereinstiger, im Fall mehrerer Unterstützung bald anzufangender Seidenfabrike, eine Maulbeerplantage angelegt worden.

Die Administration des Armenhauses wird von sechs Rathsdeputirten, nemlich von jeder Rathsbank zwey, und 12 Mitpflegern aus der Burgerschaft, worunter zwey Patrizier und zwey Graduirte, geführt; von den letztern wird jährlich der dritte Theil seiner Bedienung erlassen, und an der Abgehenden Stelle vier andere erwehlt, daß also ein jeder derselben über drey Jahr in der Bedienung verbleibet. Session ist alle Montags Nachmittag.

Die

Die Hausofficianten sind ein Hausmeister, ein Schreiber, verschiedene Präceptores, und noch andere Unterbediente. Es ist auch ein bestimmter Medicus und Chirurgus in der Stadt dazu angenommen.

§. 100.

5) Vom Hospital zum heil. Geist.

Das in der Saalgasse am Mayn gelegene Hospital zum heil. Geist war schon um die Mitte des 13ten Jahrhunderts vorhanden, obgleich die dabey liegende Kirche erst im Jahr 1287 fertig geworden.

s. Lersners Chron. Th. 1. B. 2. Kap. 10. S. 45.

Es war aber auch ehedem noch in Sachsenhausen ein besonderer Hospital zu den heil. drey Königen vorhanden, welcher jedoch im Jahr 1452 dem Hospital zum heil. Geist einverleibt worden.

s. Lersner a. a. O. S. 45. 46.

Dieses Hospital ist vor fremde Arme ohne Unterschied der Religion, die mit Krankheit in der Stadt überfallen werden, bestimmt; es wurde jedoch im Jahr 1766 den 13. Aug. verordnet, daß die hier ankommende Handwerkspursche sich bey dem Eintritt in die Stadt mit Thorzetteln versehn lassen sollten, widrigenfalls sie, wenn sie auf der Herberge mit Krankheit befallen würden, in das Hospital nicht aufgenommen werden sollten. Auch die Gefangenen und Maleficanten werden von diesem Spital verpflegt, wie-

wohl die derentwegen aufgewandte Kosten, zufolge der Hospitalsordnung c. 1. §. 1. wieder aus dem Aerario ersetzt werden.

Es ist dieses Spital eine der reichsten Stiftungen in der Stadt, dessen Reichthum überdieß vorzüglich in Landgütern und Gefällen besteht, worunter besonders auch der vor der Stadt gelegene Riedernhof gehöret.

Im Jahr 1725 ließ der Magistrat eine besondere Hospitalordnung aufsetzen, welche den 5. Dec. gedachten Jahres zu Stande kam, und durch den Reichshofrathsschluß vom 22. Febr. 1736 erläutert und bestättiget worden. Es ist solche samt dem so eben erwähntem Concluso in Müllers Sammlung der Kaiserlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen Abth. 2. S. 153 — 179. anzutreffen. Auch wurden im Aug. des 1766sten Jahres besondere Instructiones für die Deputirten und Pfleger des Hospitals, wie auch für die Officianten desselben in den Druck gegeben.

Die Pfleger des Hospitals bestehn in sechs Rathsdeputirten, nemlich zweyen von der ersten, zweyen von der zweyten und zweyen von der dritten Rathsbank, sodann sechs Burgern, nemlich einem vom Haus Limburg, einem vom Frauenstein, einem Doctore Juris, einem Doctore Medicinæ, und dann zweyen Kaufleuten, wovon ein jeder diejenigen Geschäfte übernehmen soll, deren er am besten kundig, obgleich in wichtigen Dingen die Einwilligung des ganzen Amts, d. i.

sämt-

sämtlicher Pfleger, vonnöthen ist. Keiner von sämtlichen Pflegern darf zugleich bey einer von den andern milden Stiftungen sitzen.

Die zwey Senioren, d. i. die beyden Rathsdeputirten der Schöffenbank, bleiben beständig bey diesem Amte, und kommt es auf dieselbe hauptsächlich an, gute Ordnung zu machen, alles in gutem Stand und Wesen zu erhalten, auch was beym Amt beschlossen worden, zu behöriger Execution zu bringen. Die übrigen Rathsdeputirte und Pfleger aus der Burgerschaft werden aber alle drey Jahr abgewechselt. Session des Amts ist Mittwochs und Samstags.

Es hat auch dieses Stift seinen Spitalmeister, seinen Schreiber, Zinsheber, Krankentröster, und andere Bediente. Auch ist ein besonderer Hospital-Medicus und Chirurgus vorhanden.

Erst vor kurzem ist übrigens der Plan entworfen worden, das Hospital auf eine andere Stelle, nemlich auf das sogenannte Klapperfeld, zu verlegen.

§. 101.

6) Vom Katharinenkloster.

Das Katharinenkloster war vormals und seit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts ein Adeliches Jungfrauenkloster nach der Regel des deutschen Ritterordens. In demselben befanden sich 30 Nonnen, welche unter der Aufsicht einer Priorin allezeit verschlossen leben mußten. Nach der

Art

Art, wie es damals bey denen deutschen Ordenshäusern überhaupt üblich war, war solchem auch ein Hospital beygefügt, in welchem 20 und mehr arme kranke Weibspersonen erhalten und verpflegt wurden.

Zur Zeit der Kirchenreformation Lutheri gieng aber mit diesem Kloster eine merkliche Veränderung vor. Die Bestimmung desselben bliebe zwar die vorige; denn die Einkünfte desselben wurden angewendet zur Unterhaltung solcher Frauenspersonen, deren Eltern oder Männer sich um die hiesige Stadt wohl verdient gemacht hatten; nur wurden die Vorschriften geändert, nach welchen sich diejenigen richten sollten, welche in diesem Kloster ihren Aufenthalt nehmen und darinnen ihr Leben beschließen wollten.

Die Aufnahme der Conventualinnen, welche sämtlich der Evangelischen Lutherischen Lehre beypflichten, geschieht vom Rath, als welcher aus der Zahl derer Frauenzimmer, welche sich um eine Stelle in dem Kloster, durch eine Bittschrift gemeldet, durch die meisten Stimmen eine erwählt. Es wurde aber bey Rath den 19. Febr. 1750 beschlossen, „daß künftig niemand, so nicht die „gemeine Lasten fortgetragen, und das Burger„recht beybehalten, hinführo dergleichen Benefi„cium sich zu erfreuen habe.“ Solcher Conventualinnen sind eilf an der Zahl. Sie genießen in dem Kloster freye Kost und Wohnung und alle Bequemlichkeiten. Sie können für sich arbeiten, was sie nur wollen, und auch, wenn sie sich entschließen

schließen zu heyrathen, ohngehindert das Kloster verlassen.

Obgleich der mit dem Katharinenkloster sonst vereint gewesene Spital dem Kloster schon in älteren Zeiten war abgenommen, und in das Hospital zum heil. Geist verlegt worden; so wird doch noch der Stiftung desselben von Seiten des Klosters gemäß gehandelt, indem 27 alte arme Männer, welche nothwendig von der hiesigen Burgerschaft seyn müssen, und deren Aufnahme von den Pflegern des Klosters abhängt, daraus mit Allmosen an Geld und Brod wochentlich versehen werden.

Hierzu kommen nun noch die sogenannten Deputatores, d. i. solche Personen, welche durch ein Rathsdecret an das Kloster verwiesen worden, daß sie von den Einkünften desselben entweder gewisse Stipendia, oder auch eine milde Beysteuer erhalten sollen, und deren Anzahl zwar veränderlich, jedoch immer sehr beträchtlich ist.

Die Verwaltung des Klosters besorgen vier deputirte Herren des Raths. Ueberdieß ist noch ein besonderer Keller dabey angestellt.

Ein mehreres von diesem Kloster und der dabey befindlichen Kirche ist in der Starkischen kurzen Geschichte der zweyten Evangelischen Hauptkirche zu St. Katharinen (Frankfurt 1778. 8.) anzutreffen.

§. 102.

7) Vom Weisfrauenkloster.

Das Weisfrauenkloster war sonst ein beschlossenes Kloster Cistercienser Ordens. Nach den Zeiten der Reformation Lutheri wurde solches im Jahr 1542 von den meisten Jungfrauen bis auf die Priorin und noch drey Schwestern verlassen, und nachdem solche nachher auch abgestorben, so hat der Rath die sämtliche Gefälle des Klosters eingezogen (*), und zum Unterhalt adelicher Jungfrauen und anderer ehrbarer Weibspersonen bestimmt, welche darinnen in Kost und Wohnung freygehalten werden, und deren Anzahl sich gegenwärtig auf eilf belaufet. Es sind auch solche jederzeit der Lutherischen Religion zugethan.

(*) von dem Streit, der darüber mit Hanau wegen der in dieser Grafschaft gelegenen Klostergüter entstanden, siehe unten.

Zur Aufsicht über dieses Kloster sind drey Herren des Raths, nemlich ein Schöff, ein Herr der zweyten Bank und ein Mitglied der dritten Bank verordnet, welche dieses ihr Amt bis in ihren Tod, oder bis zur Veränderung ihres Sitzes auf den Rathsbänken behalten. Unter ihnen steht ein Kellner oder Schaffner.

§. 103.

8) Vom Katholischen Armenkasten.

Nicht allein beym Bartholomäistift befindet sich ein besonderer Armenkasten, sondern die katho-

katholische Gemeinde hat auch noch einen, woraus vorzüglich Mitglieder dieser Gemeinde unterstützt werden. Die Vorsteher des letztern Armenkastens haben aber vor einigen Jahren, wegen der Abgabe des 10ten Pfennigs von den Armengeldern, Klage wider den Magistrat vor dem Reichshofrath erhoben, worauf durch das Conclusum vom 19. Merz 1773 verordnet worden: daß der Magistrat pendente lite, und mit Vorbehaltung des einem jeden Theil zustehenden Rechts, provisorie sowohl die der katholischen Gemeinde zu ihrem Armenkasten legirte 400 fl., als auch die in Zukunft etwa ihr zufließen mögende fernerweite dergleichen Vermächtnisse, damit die Armen darunter uichts zu leiden hätten, gegen jedesmal darüber insoweit, jedoch höher nicht, auszustellende Caution, als die Decimationsquote jedesmal betragen mögte, an ersagte Armenkastensvorsteher unweigerlich solle ausfolgen lassen.

§. 104.

9) Vom Reformirten Armenkasten.

Die beyden hiesigen reformirten Gemeinden haben zur Versorgung ihrer Armen einen besondern Allmosenkasten errichtet.

In dem zwischen den beyden Gemeinden den 23. Merz 1677 geschlossenen Vergleich werden diese Armen im dritten Kapitel in drey Gattungen abgesondert, nemlich: in Burger und Burgerskinder, in arme Beysassen und Schutzverwandten, und in Fremden; die zwey erstern Gat-

tungen, wie auch diejenige Fremden, so sich während ihres hiesigen Aufenthalts schon zu einer der beyden Gemeinden geschlagen, sollen von der Gemeinde, zu welcher sie gehören, unterhalten werden: von den blos durchreisenden, und sich nicht lange hier aufhaltenden Fremden aber sollen Franzosen, Italiäner, Engländer und Niederländer, so ordentliche Glieder Französischer Gemeinden gewesen, und solches darthun können, vornemlich von der hiesigen französischen Gemeinde Hülfe zu erwarten haben, hingegen alle andere der deutschen Gemeinde zur Last fallen.

Wegen der zum Besten des reformirten Allmosenkastens geschehenen Geldvermächtnissen sind zwischen dem Magistrat und der deutsch-reformirten Gemeinde schon vor geraumer Zeit Irrungen entstanden. Durch ein Kaiserl. Rescript vom 20. Aug. 1773 wurde jedoch dem Magistrat anbefohlen, die Gemeinde mit der angefordert en Schatzungsabgabe lite in appellatorio pendente, zu verschonen, fortan auch die quästionirte anderweite Geldvermächtnisse, Schatzungs- und Abzugsfrey an dieselbe provisorie aus- und verabfolgen zu lassen.

§. 105.

10) Von der Niederländischen Gemeinde.

Die niederländische Stiftung oder sogenannte niederländische Gemeinde hat ihren Namen von denen im 16ten Jahrhundert aus Antwerpen der Religion halber vertriebenen Lutheranern,

nern, wovon sich eine ziemliche Anzahl zu Frankfurt am Mayn niedergelassen.

Damit nemlich die viele Armen und Nothleidende, welche sich, wie leicht zu erachten, unter ihnen befanden, der Stadt, von welcher sie sämtlich so liebreich waren aufgenommen worden, nicht allein zur Last fielen; so entschlossen sie sich, ihre arme Landsleute und Glaubensbrüder selbst zu unterhalten. Sie brachten daher theils durch Vermächtniß, theils durch einen Beytrag der Bemittelten einen Fond zusammen, um damit dürftige Glieder ihrer Gemeinde und deren Abkömmlinge nöthigenfalls unterstützen zu können.

Weil man aber zu Vergrösserung des Fonds eine Zeitlang für gut befunden hatte, gegen Erlegung eines gewissen Stück Geldes, auch andere Evangelische Burger in diese Gesellschaft aufzunehmen; so sind in der Folge auch viele andere Personen Glieder dieser niederländischen Gemeinde geworden, welche von gedachten Niederländern gar nicht abstammen.

Der erste Stiftungsbrief, welcher mit Zurathziehung Cassiodori Reinii, eines ehemaligen Evangelischen Predigers zu Antwerpen, im Jahr 1585 den 31. May zu Frankfurt errichtet worden, hat nur aus vier Artikeln bestanden. Im Jahr 1716 wurde solcher auf 15, im Jahr 1720 auf 18, und in der Folge bis auf 31 Artikel vermehrt. Die beyden erstern Stiftungsbriefe sind in der oben No. 211. angezeigten

Schrift Beyl. 4. 5. zu finden, der von 1716 aber, wie auch ein Extract der 31. Artikel ist in No. 212. Beyl. I. II. anzutreffen.

Dieser Gemeinde stehn jederzeit vor drey Seniores (nemlich ein abgehender, ein im Amt stehender und ein angehender), drey Mittelälteste und zwey Diaconi. Die Wahl der neuen Vorsteher statt der abgegangenen (*) wird alle Jahr in der Generalversammlung aller Mitglieder der Gemeinde vorgenommen.

(*) Ein jeder Senior muß drey, und ein jeder Diaconus zwey Jahr lang das Amt versehn.

Die Einkünfte der Gemeinde bestehn theils in den Interessen von den angelegten Capitalien, theils in der Beysteuer der Mitglieder der Gemeinde, welche alle halb Jahr durch die Diaconos eingesammelt wird. Von diesen Einkünften werden sodann unter die niederländischen Armen theils wochentlich, theils monatlich Allmosen ausgetheilt. Armen, so nicht zur Gemeinde gehören, gleichwohl dieselbe um eine Steuer ansprechen, erhalten nur dann und wann etwas.

§. 106.

11) Von der Oberländischen Gemeinde.

Da man in neuern Zeiten bey der im vorigen §. erwähnten niederländischen Gemeinde den Grundsatz anzunehmen angefangen hatte, ohne besondere Umstände keine neue Mitglieder weiters in dieselbe aufzunehmen; so vereinigte sich

sich im Jahr 1753 eine anderweite Anzahl von 100 hiesigen der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Bürgern, eine ähnliche Stiftung unter dem Namen der oberländischen zu errichten, vermöge deren durch vierteljährige Beyträge eines jeden Mitgliedes ein Fond gesammelt, und solcher alsdenn sicher angelegt werden sollte, um von dessen Interessen künftig benöthigten Mitgliedern und deren Abkömmlingen milde Gaben austheilen zu können, welches alles unter der Aufsicht von vier, durch Mehrheit der Stimmen zu ernennende Verwalter, und noch einem auf gleiche Art zu bestellenden Ausschuß, geschehn solle.

Der Stiftungsbrief (*) kam im folgenden 1754sten Jahre zu Stande, und wurde dem hiesigen Magistrat von den Stiftern mit der Bitte überreicht, dieser neuen Stiftung gleichen Schutz und Vorschub, wie andern dergleichen burgerlichen Stiftungen für Arme, zu ertheilen. Es erfolgte aber von Seiten des Magistrats keine Resolution darauf.

(*) Es besteht solcher aus sieben Kapiteln, und ist in der oben No. 212. angezeigten Schrift in der dritten Beylage anzutreffen.

Unterdessen vermehrte sich die Anzahl der Mitglieder noch weiters. Da aber im Jahr 1762 Verwalter und Ausschuß dieser Stiftung von den bis dahin gesammelten Geldern ein Capital auf einen gerichtlichen Insatz anlegen, und solchen daher auf der Stadtcanzley gehörig einschreiben lassen wollten; so wurde ihnen dieß

bis auf Vorzeigung eines obrigkeitlichen Decrets verweigert, und da sie um ein solches anhielten, dasselbe den 7. Sept. g. J. abgeschlagen.

Die gedachten Verwalter und Vorsteher wandten sich daher an das K. und R. Kammergericht, und würkten unterm 29. Nov. 1762 ein Mandatum cum clausula an Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt aus, welches dahin gieng: „daß sie klagenden Vorstehern und Verwaltern weder den Zugang, noch den allen Bürgern zustehenden Gebrauch der Rechtswohlthaten versagen, sondern der errichteten Stiftung gleichen Schutz wie andern wiederfahren lassen sollten.“ Der Rath suchte in der dagegen eingereichten Exceptionsschrift dessen Erschleichung zu erweisen, und die ganze Stiftung wegen ermangelnder obrigkeitlicher Bestättigung als eine unerlaubte Gesellschaft anzugeben. Die oberländische Gemeinde aber berief sich auf ihr im Jahr 1754 gethanes Ansuchen, auf das darauf erfolgte neunjährige Stillschweigen des Magistrats und auf ihre gute Absichten, und daß die niederländische Gemeinde ehemals völlig und ohne alle obrigkeitliche Bestättigung errichtet worden.

Nachdem man nun hierüber beym Cammergericht bis zur Duplic verfahren, man auch in verschiedenen, oben No. 213—216. angezeigten Druckschriften von beyden Seiten seine Sache zu vertheidigen gesucht hatte; so wurde deßwegen endlich im Jahr 1778 eine gewisse Uebereinkunft getrof-

getroffen, und die oberländische Gemeinde als eine solche seitdem öffentlich erkannt.

Im Jahr 1780 beschwerte sie sich jedoch über die Nichterfüllung der im Jahr 1778 getroffenen Uebereinkunft beym Reichshofrath.

§. 107.

12) Von noch sonstigen Privatstiftungen.

Ausser den bisher angegebenen öffentlichen Stiftungen sind noch verschiedene Privatstiftungen vorhanden, welche sämtlich auf gewissen, von einzelnen Privatpersonen dazu bestimmten Fonds beruhen, auch meistens nur von Personen gewisser Familien verwaltet werden. Dergleichen sind unter andern:

1) Die Adeliche von Schadische Stiftung, gestiftet durch das Testament der Fräulein Anna Sibylla Schad von Mittel-Biberach den 19. Nov. 1732, um sowohl die Söhne der Ganerben des Hauses Limpurg bey ihrem Studieren, Reisen, und Erlernung adlicher Wissenschaften, als auch nöthigenfalls die Ganerben selbst und deren Kinder beyderley Geschlechts, zu unterstützen. Die Administratoren dieser Stiftung sind jederzeit Mitglieder des Hauses Limpurg. Das dazu gehörige Haus zum Paradeiß aber geht von Chur-Cölln zu Lehn, wovon noch unten.

2) Die schon oben §. 57. S. 103. erwähnte Vermächtnisse für das Schulgeld dürftiger Kinder, wie auch die Stipendien für Studierende.

3) Die schon oben §. 60. S. 107. angeführte Wittwencassen der Evangelischen Prediger und Schullehrer.

4) Die Eberhardische Stiftung für 12 verwayste arme Kinder.

5) Die Orthische Stiftung für sechs arme Mädchen und Knaben, welche der erst vor wenigen Jahren verstorbene, durch verschiedene Schriften berühmte Rechtsgelehrte Hr. Dr. Joh. Phil. Orth noch bey seinen Lebzeiten errichtet und die Administration darüber nach seinem Tode seiner Familie übertragen hat. Die gedachte sechs armen Kinder werden zu einer gewissen Person in die Kost gethan, und erhalten ausser den benöthigten Kleidern auch die gehörige Erziehung und Unterricht, bis sie entweder als Mägde verdingt, oder zu einem Handwerksmeister in die Lehre gethan werden können, da dann die letztern auch noch während ihrer Lehrjahren einige Unterstützung erhalten.

6) Die Adliche von Humbracht und von Glauburgische Stiftung durch das Testament der Frau Maria Philippina von Humbracht, gebohrnen von Glauburg, den 19. Febr. 1776 errichtet, und zur Unterstützung unbemittelter weiblicher Personen der Ganerbschaft Alt-Limpurg bestimmt. Die Administratoren sollen nach der Stifterin Verordnung in Zukunft jederzeit per majora von den Mitgliedern der Ganerbschaft erwählt, doch vor-

vorzüglich dabey auf der Stifterin Familie gesehn werden.

§. 108.

13) Von den Leichencassen.

Der hier vorhandenen Leichencassen ist auch hier noch mit wenigem zu gedenken. Es sind deren seit mehrern Jahren verschiedene aufgekommen, indem sich entweder ein ganzes Handwerk oder eine sonstige Gesellschaft zusammen zu einer gewissen Casse verbunden hat, wozu ein jedes Mitglied entweder vierteljährlich oder monatlich, oder bey jedem Sterbfall etwas weniges einleget, dem Sterbhaus aber im Sterbensfall etwas gewisses, oder so viel als zu Bestreitung der Leichenkosten nöthig ist, ausbezahlt wird.

Auf solche Weise that sich unter andern im Jahr 1753 eine Gesellschaft von 100 Personen unter dem angenommenen Symbolo: Concordissimi sunt, zusammen, wie auch im Jahr 1754 eine andere von 150 Personen unter dem Symbolo: sincere & constanter. Im Jahr 1781 vereinigten sich beyde Gesenschaften unter dem Namen, des Bandes brüderlicher Freundschaft, und vermehrten die Zahl ihrer Mitglieder bis auf 300. Alle in diese Gesellschaft aufzunehmende Personen müssen das hiesige Burgerrecht haben, und nicht über 45 Jahr alt seyn, obgleich seit dem Jahr 1781 nicht mehr auf den Unterschied der Religion gesehen werden soll. Für Einschreibgebühr zahlt ein jedes Ehepaar

(welches nur für eine Person oder sogenannte Portion gerechnet wird,) wie auch eine unverheyrathete Person 2 fl. 30 kr., solche aber die Kindesrecht haben, d. i. von einem Mitglied abstammen, nur 1 fl. 30 kr.; für die Inscription eines neuen Ehegatten hingegen wird 1 fl., und wenn solcher über 50 Jahr alt, noch ein Speciesdukaten drüber in die milde Büchse bezahlet. Eine jede Person zahlt überdieß vierteljährlich 1 fl., und im Fall von den Vorstehern ein ausserordentlicher Beytrag für nöthig erkannt wird, 30 kr.; Ausserdem aber haben die beyden ehemaligen separirten Gesellschaften schon im Jahr 1781 ein Capital von 1250 fl. zusammengebracht. Von allen diesen Einkünften werden bey einem jeden Sterbfall 80 fl. ausgezahlt, hingegen von noch sonstigen, aber freywilligen Beyträgen in die milde Büchse sollen bedürftige Mitglieder der Gesellschaft unterstützt werden. Alle Jahr wird zweymal eine Generalzusammenkunft aller Mitglieder gehalten, und auf derselben nicht allein von den Vorstehern Rechnung abgelegt, sondern auch zur Wahl neuer Vorsteher geschritten. Ein Mitglied, so von hier wegzieht und das Burgerrecht nicht fortsetzt, wie auch diejenigen, so nichts mehr beytragen wollen, sind aller gethanen Zulagen verlustig, und haben weiter keine Ansprüche mehr an die Gesellschaft zu machen. Kinder erben das Recht Mitglieder der Gesellschaft zu seyn von ihren Eltern.

§. 109.

§. 109.

14) Von den Polizeyanstalten gegen das Betteln.

Es ist schon oben §. 98. erwähnt worden, daß besonders die Abschaffung des so schädlichen Gassenbettelns zu Errichtung des hiesigen Armen- und Waysenhauses Anlaß gegeben hat. Nachdem nun dasselbe im Jahr 1679 zum Stande gekommen war; so wurde alsobald das Gassenbetteln gänzlich verboten, auch solches durch nochmalige Verordnungen vom 19. Jan. 1686, 28. Dec. 1699 und 15. Febr. 1701 untersagt.

Fernere Verordnungen in Ansehung der Bettler ergiengen den 2. Febr. 1708, 1. Jul. 1717, 12. April 1729, 14. Febr. 1741, 26. April 1742, 16. May 1743, 3. Jun. 1745 und 24. Oct. 1747.

Den 18. Jan. 1753 wurde endlich eine abermalige Hauptverordnung in Ansehung der Bettler, oder die sogenannte große Bettelordnung, gegeben, die den 30. Aug. 1764 und 18. Oct. 1770 erneuert, und in welcher verordnet worden:

1) Daß niemand auf den Gasseln betteln solle (*).

(*) Den 20. Dec. 1781 wurde noch insbesondere das Betteln am Neuenjahrstage bey Armenhaus- und Schanzenstrafe verboten.

2) Daß alle fremde Bettler sich bey Schanzenstrafe der Stadt hinausbegeben sollten.

3) Daß

3) Daß niemand die Bettler hegen oder ihnen Unterschleif geben solle.

4) Daß alle hier angekommene Handwerkspursche, wenn sie binnen der in den Artikeln gesetzten Zeit (*) keine Arbeit bekommen, sich sogleich von hier wegbegeben sollen.

(*) Im Jahr 1773. den 23. Febr. wurde generaliter verordnet, daß müßiggehenden Handwerkspurschen von den Herbergsvätern nicht über acht Tage der Aufenthalt in ihren Wohnungen verstattet werden solle.

5) Daß niemand bey Strafe die zu Aufhebung der Gassenbettler patrouillirende Soldatencommandos, und die ebenfalls zu dem Endzweck bestellte Armenknechte in ihren anbefohlenen Verrichtungen hindern solle, welcher Punkt nochmals durch verschiedene besondere Verordnungen vom 10. Febr. 1757, 2. Jul. 1771 und 20. Dec. 1781 anbefohlen worden.

6) Daß diejenige, so bisher auf gewissen Tägen an ihren Häusern Almosen ausgetheilt, damit künftighin anhalten und ihre Mildthätigkeit lieber dem Armenhaus zuwenden sollten.

Mit der Errichtung eines vollkommenen Arbeitshauses ist man gegenwärtig beschäftigt, und es ist sehr zu wünschen, daß eine so nützliche Anstalt bald wirklich zu Stande kommen möchte.

§. 110.

G) Von den Anstalten wegen der Lebensmittel und anderer zum nothwendigen Unterhalt gehöriger Waaren.

Den wohlfeilen Preis der Lebensmittel, als einen der hauptsächlichsten Gegenstände der Polizeyvorsorge, hat man bisher in Ansehung des Brodes und Fleisches, als der nöthigsten Bedürfnisse, durch die deßhalb den Beckern und Metzgern, zu verschiedenen Zeiten des Jahres, vorgeschriebene Taxen, soviel möglich, stets zu erhalten gesucht (*). Man hat daher auch den fremden Beckern erlaubt, Brod nach hiesigem Gewicht und Preis, und nach vorhergängiger gehöriger Veracciirung, auf den Markttägen in hiesige Stadt zu bringen; ja von den hiesigen Dorfschaften dürfen alle Tage drey bis vier Becker auf dem Markt damit feil haben (**). Uebrigens ist zwar auch einem jeden Burger und Beysassen zu seinem Hausgebrauch von Galli bis Martini die Ochsen- und von Martini bis Fastnacht die Schweinschlacht, ohne Fleischaccis davon zu entrichten (†), erlaubt; dafür aber ist auch verboten, frisches Fleisch, so ausserhalb geschlachtet, in die Stadt zu bringen (††). Wegen des angesetzten Bierpreises beschwerten sich zu Anfang dieses Jahrhunderts die Bierbrauer beym Reichshofrath, wurden aber deßhalb durchs Conclusum vom 29. Jan. 1733 lediglich an den Magistrat verwiesen.

(*) Die Bestimmung der Brod- und Fleischtaxen ist in der Visitationsordnung von 1726 Tit.

Tit. 33. dem Recheneyamt übertragen. Auch sind auf dem gewöhnlichen Fischmarkt besondere Fischschätzer und Salmenschnitter angestellt. Die Fleischconsumtion ist beträchtlich, indem man rechnet, daß jährlich 4700 Ochsen und über 25000 Hämmel allhier abgeschlachtet werden; es ist daher noch besonders den Metzgern in einer den 9. Jan. 1766 und 1. Oct. 1771 ergangenen Rathsverordnung alle eigenmächtige Erhöhung und Ueberschreitung des obrigkeitlich angesetzten Preises bey fünf Rthlr. Strafe, und im zweyten Betrettungsfall bey monatlicher Verschliessung der Schirn, nachdrücklichst verboten, auch durch eine andere Verordnung vom 31. May 1785 festgesetzt worden, wie viel und was für Zugabe zu einem gewissen Gewicht guten Fleisches beygelegt werden dürfe. Den Beckern aber ist von Recheneyamts wegen den 13. Jun. 1785 anbefohlen worden, kein ander Brod, als nach dem ihnen gesetzten Tax und Gewicht, zu backen und zu verkaufen.

(**) s. Rathsschluß vom 14. Jan. 1721 erneuert und in etwas verändert den 15. Aug. 1775.

(†) s. Taxrolle des Fleischamts.

(††) s. Rathsverordnungen vom 24. Merz 1739, 13. April, 1756 und 30. May 1780.

Wider die schädliche und nur Theuerung verursachende Vor- und Aufkaufereyen hat man von jeher allerley Maasregeln ergriffen; denn so ist:

1) Denen Frucht- und Mehlhändlern, wie auch Beckern, aller schädliche Vorkauf, besonders des Korns, untersagt, und hauptsächlich

sächlich den letztern verboten, denjenigen, so Mehl zum Verkauf nach der Stadt bringen, entgegen zu gehn und dasselbe vor den Thoren abzuhandeln.

s. Burgervertrag §. 50. 51. und die Rathsverordnungen vom 1. Oct. 1653, 8. Oct. 1674 und 23. Nov. 1747.

2) Den sogenannten Hocken ist der Aufkauf dererjenigen, zum Lebensunterhalt nöthiger Waaren, womit sie an einem gewissen Ort der Stadt handeln dürfen, binnen drey Meilen um die Stadt verboten, und in der Stadt nur nach 10 Uhr, den Freytag aber gar nicht erlaubt.

s. die 1690 gegebene Hockenordnung, wie auch die noch fernere Verordnungen vom 13. Nov. 1731 und 23. Jul. 1754.

3) Die Viehhändler und Metzger sollen kein fremdes Schlacht- und anderes Vieh weder innerhalb zwey Meilen um die Stadt, noch in der Stadt, ausser dem Viehhof kaufen, um dadurch den so schädlichen Vorkauf zu verhüten.

s. Rathsverordnungen vom 17. Jun. und 16. Oct. 1738, 27. April 1747.

4) Der Vorkauf des am Mayn ankommenden Brennholzes ist durch die den 16. Nov. 1716 gegebene und den 9. Jun. 1722, wie auch 16. Dec. 1779 erneuerte Brennholzordnung, bey dessen Verlust und anderer hohen Geldstrafe verboten. Und

um allem Unterschleif in diesem Stück vorzubeugen, auch um zu wissen, wie viel Holz ein jeder bekommt; so darf nur an diejenige Holz ausgemessen werden, welche von dem oben S. 53. erwähnten Holzamte einen besondern Zettel dazu erhalten haben.

5) Gleichfalls ist auch zu Verhütung alles Monopolii mit den am Mayn ankommenden Holzkohlen, durch eine Verordnung vom 5. Jan. 1749 die gehörige Vorsehung gethan worden.

Da übrigens beständig angefüllte öffentliche Magazine gute Vorbeugungsmittel wider die Theurung sind; so ist in der Visitationsordnung Tit. 22. dem Kornamt auferlegt worden, in wohlfeilen guten fruchtbaren Jahren eine zieuliche Anzahl Früchte einzukaufen, und hernach mit Nutzen zu gelegener Zeit wieder zu verkaufen, damit der Fruchtmarkt der Burgerschaft zu Gutem erhalten werde. Wegen der Theuerung des Brennholzes wurde auch im Jahr 1738 von dem burgerlichen Ausschuß dem Rath die Errichtung eines Holzmagazins vorgeschlagen, man konnte aber anfänglich deßhalb nicht einig werden, bis endlich die Sache durch ein Kaiserliches Rescript vom 30. Sept. 1739 entschieden, der Vorschlag der 51ger genehmiget, und sodann das Magazin wirklich errichtet worden, welches auf Kosten des Aerarii mit Holz angefüllt, und aus welchem bey drm geringsten Holzmangel

das

das Holz gegen einen geringen Profit an die Einwohner der Stadt verkauft wird.

§. III.

5) Von den Anstalten, so theils zur Zierde der Stadt, theils zur Bequemlichkeit ihrer Einwohner gereichen.

1) Von Reinhaltung und Freyheit der Strassen.

Zu welcher Zeit die Strassen der Stadt zuerst gepflastert worden, finde ich nirgends mit Gewißheit aufgezeichnet, und nur von einigen Plätzen thut Lersner deßhalb Erwähnung. Es ist aber vor einigen Jahren das Pflaster in den Hauptstrassen der Stadt Chausseemäßig angelegt worden. Auch ist gegenwärtig ein besonderer Pflaster- und Gasseninspector angestellt, für welchen im Jahr 1776 eine besondere, aus 19 Sätzen bestehende Instruction gegeben worden.

Auf die Reinhaltung der Strassen hat man zu Frankfurt von jeher mit allem Ernste gesehn, laut der vielen deßfalls ergangenen Verordnungen, von denen es genug seyn wird nur die neuesten anzuzeigen.

Es wurde nemlich durch ein Rathsedikt vom 9. Febr. 1779 und nochmals den 15. April 1782 von Bauamtswegen anbefohlen:

1) Die Strassen vor den Häusern, so oft es nöthig seyn mögte, wenigstens aber einmal in der Woche, bis mitten in dieselbe, und

eben so auch die Chausseemäßig angelegte, wo aber gegenüber keine Nachbarn wären, ganz, so weit sich die Häuser erstrecken, kehren und reinigen, auch den Gassenkoth alsobald wegschaffen zu lassen; nicht weniger für die Reinigung der hin und wieder an den Häusern, auf Chausseemäßig angelegten Strassen vergönnten, mit Holz belegten Brücken über die Gassen zu sorgen, und solche ebenfalls wochentlich, zum geringsten einmal, aufheben und ausputzen zu lassen.

2) Nichts weder zu Tags- noch zu Nachtszeiten auf die Strassen, in die Antauchen, an das Maynufer, an die Stadtmauern, in die Mühlenkanäle u. s. w. zu tragen, zu schütten oder zu werfen.

3) Keine Kutschen, Wägen, Karren, Fässer, Kisten, Verschläge, Holz, Handwerks- und Baumaterialien, Bauschutt oder sonst dergleichen vor den Häusern stehn oder liegen zu lassen, und überhaupt sich alles dessen, was gegen die Reinigkeit der Strassen lauft, oder deren freyen Durchgang verhindert, zu enthalten; jedoch sollen die fremden Fuhrleute in Meßzeiten ausgenommen seyn, welchen erlaubt seyn soll in breiten Strassen ihre Güterwägen vor ihre Herberge, aber in nicht mehr als zwey Reihen, zu stellen. Auch soll unter diesem Verbot die Stellung einer Kutsche über Nachts bey einer vorhabenden Reise nicht mitbegriffen seyn.

4) In

4) In Winterszeiten das Eis und Schnee nicht aus den Häusern auf die Gasse zu tragen, und nach verflossenem Winter bey wieder eintrettender gelinder Witterung, vor seinem Haus das Eis aufhauen und gleich fortschaffen zu lassen. Auch sollen

5) Diejenige, welche Schweine halten, die Ställe gehörig säubern, und die Schweine niemals los und in der Stadt herumlaufen lassen. Es hat daher der Stöcker den Auftrag, diejenige Schweine, so er auf den Strassen antreffen wird, sogleich aufzufangen, und nicht anders, als nach bezahltem Lösegeld von 30 kr. und wenn er solche über Nacht behalten, 45 kr. wieder frey zu geben, auch die Eigenthümer dieser Schweine beym Bauamt zur Bestrafung anzuzeigen. Wie solches schon den 2. Jul. 1776 und 7. Jul. 1778 verordnet worden.

Alles bey Straf von drey, und nach Befinden mehrern Gulden, auch erfordernden Falls, mit Gefängniß und Leibeszüchtigung, mit Traßklopfen und Wollkratzen im Armenhaus, wie auch nach Beschaffenheit der Sachen und Personen, mit Schanzen und andern dergleichen Strafen; auch soll überdieß noch den Halsstarrigen, die vor ihren Wohnungen sich befindende Kehrselhaufen und andere Unsauberkeiten, durch dazu verordnete Leute, in ihre Wohnungen geworfen werden. Ein jeder Anbringer soll, nebst Ver-

schweigung seines Namens, den dritten Theil der Strafen bekommen, auch soll durch das Bauamt und durch die Patrouillen und Nachtwächter ein wachsames Auge auf die Beobachtung dieser Vorschriften gehalten werden. Es hat aber auch das Bauamt seines Orts dahin zu sorgen, daß wegen Reinhaltung der öffentlichen Plätzen, und der dem Fuhrwesen vorzüglich ausgesetzten Strassen, welche gleich jenen, auf Kosten des Aerarii gesäubert werden, kein Mangel erscheinet.

Zum bessern Ablauf des Regenwassers, wie auch des sonstigen in Küchen und anderwärts gebrauchten, aber ausgeschütteten Wassers, sind besondere verborgene Kanäle oder Cloaken vorhanden, in welche dergleichen Wasser aus den Gassen durch an vielen Orten der Stadt angebrachte Oefnungen fließet, und so in den Mayn geleitet wird. Die ersten Cloaken, oder, wie man sie hier nennet, Antauchen, wurden, zufolge der Lersnerischen Chronik Th. 1. B. 1. Kap. 6. S. 18. zur Zeit der ersten Erweiterung der Stadt im Jahr 862 errichtet, da man über die alten Stadtgräben Gewölber mauerte, Gebäude darauf setzte, und sich derselben seitdem zum Abfluß der Unreinigkeiten bediente. Ein gleiches geschah im Jahr 1333 bey der zweyten Erweiterung der Stadt, und in der Folge leitete man noch mehrere Kanäle unter der Erde, theils in den Mayn, theils in die ältern und breitern Cloaken; ja man leitete auch von der östlichen Seite des Frankfurter Gebiets her ein fließendes Wasser hinein,

welches jedoch die Antauchen nicht immer in gleichem Zug durchströhmt (*). So nützlich daher diese Antauchen zu Abführung des vielen Unraths sind, so schädlich können sie durch ihre schädliche Ausdünstungen werden, wenn sie, wie besonders in heissen Sommertagen geschieht, zu wenig mit Wasser angefüllt sind, und der Unrath nicht recht abfließen kann. Aus dieser Ursache sind besondere Grabenfeger angestellt, welche die Fortschaffung gedachten Unraths zu besorgen haben; auch ist in der oben angezeigten Rathsverordnung vom 9. Febr. 1779 jedermann verboten worden, Kehrsel oder sonstigen dahin nicht gehörigen Unrath in die Antauchen zu schütten.

(*) s. die oben No. 26. angeführte Schrift S. 143. u. f.

Zu Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist auch eine schickliche Einrichtung der heimlichen Gemächer sehr nöthig. Es werden solche zu Frankfurt meistentheils in die Erde gegraben und oben zugewölbt; dabey sollen sie, zufolge der Frankf. Reform. Th. 8. Tit. 6. §. 7. dergestalt erbauet werden, daß der Nachbar nicht dadurch incommodirt wird. Aus Mangel des Platzes aber sind viele gar nicht in die Erde eingegraben; und obgleich dieß der Reinlichkeit nicht gar sehr entspricht, so ists doch als ein unvermeidlicher Uebelstand anzusehn. Die Reinigung dieser heimlichen Gemächer darf nicht bey Tag, sondern muß bey Nacht geschehn; es durfte solche zwar sonsten nur der Stöcker verrichten, vermöge

Rathsschlusses vom 23. Nov. 1784 steht es aber gegenwärtig jedermann frey, auch andere Personen dazu zu nehmen, ohne daß denselben deßwegen irgend ein Vorwurf gemacht werden darf. Uebrigens gehn auch viele heimliche Gemächer in die Antauchen, für welche Erlaubniß aber ein jährlicher Zinß auf die Rechenei bezahlt werden muß.

§. 112.

2) Von der Baupolizey oder der Aufsicht über das öffentliche und Privatbauwesen.

Schon in ältern Zeiten war man zu Frankfurt in Errichtung öffentlicher Gebäuden nicht säumig, auch wurde schon damals von Obrigkeitswegen manches, das gute äusserliche Ansehen der Privatgebäuden betreffendes verordnet. Guter Geschmack im Bauen war jedoch noch nicht anzutreffen; denn diesen hat man, wie der Verf. der oben No. 355. angezeigten Schrift S. 43. u. f. richtig bemerkt, erst seit 30—40 Jahren mehr zu beobachten angefangen.

Ausser den öffentlichen Gebäuden als dem oben Hauptst. 1. angeführtem Römer uud Marstall, und denen Hauptst. 3. genannten Kirchen (*), ist noch vorzüglich die im Jahr 1035 von Holz, nachher aber von Stein erbaute Brücke über den Mayn zu merken, wie auch die 17... erbaute Hauptwache und das erst vor einigen Jahren errichtete Schauspielhaus und verschiedene Springbrunnen. An schönen Privatgebäuden ist aber jetzo auch kein Mangel, und man

kann

kann unter andern mit allem Recht behaupten, daß Frankfurt gegenwärtig die schönsten Gasthäuser vor den meisten Europäischen Städten besitzet.

(*) in Ansehung derer noch besonders der bey der Bartholomäikirche befindliche Pfarrthurn zu merken, zu welchem im Jahr 1415 der Grundstein gelegt worden, an welchem aber nachher fast in die 100 Jahr, nemlich bis zum Jahr 1511, gebaut worden; Im Jahr 1483 hatte dieser Bau schon 332000 fl. gekostet. s. Lersners Chron. Th. 1. S. 21. Th. 2. S. 22.

Dem oben S. 43. angeführten Bauamte lieget ob, für das Stadtbauwesen und alle dahin gehörige öffentliche und gemeine Gebäude zu sorgen. Bey neuen Gebäuden und wichtigen Reparationen hat es jedoch des ganzen Raths Einwilligung nöthig, auch der burgerlichen Collegiorum Vorstellungen anzuhören. Es sollen auch zu dergleichen Gebäuden keine besondere Handwerksleute mehr für beständig salarirt, sondern, wenn etwas zu thun vorfällt, wozu dergleichen Handwerker vonnöthen, diejenige dazu genommen werden, die das Werk verstehn, und gute Arbeit um den billigsten Preiß übernehmen. Uebrigens ist jetzo ein besonderer Stadtbaumeister zur Aufsicht bey den Stadtbäuen angenommen.

s. Kaiserl. Resol. VI vom 22. Nov. 1725. §. 9. Visitat. Ordn. von 1726. Tit. 31. Kaiserl. Comm. Decr. vom 9. Jan. 1731. Neuner Instruction von 1732 §. 4. Kaiserl. Rescript vom 12. Jul. 1768.

In Ansehung des Privatbauwesens sind nach und nach folgende Verordnungen ergangen:

1418. und 1455. Daß in breiten Strassen die Ueberhänge nicht über $1\frac{3}{4}$ Ellen herausgehn, in engen Strassen aber gar keine gemacht werden sollten, auch niemand ohne vorhergehende Besichtigung der Bauherrn und Stadtbaumeister einen Bau anfangen solle, s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 437. 442. 445.

1445. Daß niemand einen abgebrochenen Bau an Fremde verkaufen soll, s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 576.

1466. 1474. und 1485. Daß alle Dächer hinführo mit Ziegeln oder Schieferstein, und nicht mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden sollten, s. Kersners Chron. Th 2. B. 1. S. 22. 23.

1545. Daß die Schoppen oder Wetterdächer vor den Häusern nicht über 5 Schuh 2 Zoll herausgehn sollen, s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 461.

1578. (renov. 1611.) in Frankf. Reform. 8ten Theil. Daß niemand ohne vorhergehende Besichtigung des Bauamts ein Haus bauen, noch abreissen solle; daß kein Haus über drey Stock haben solle; daß bey baufälligen und verfallenen Häusern binnen Jahrsfrist Anstalt gemacht werden solle, solche wieder in guten Stand zu stellen; daß niemand

aus

aus einem Haus und Scheuer einen Garten machen solle; daß alle Befriedigungen zwischen der Nachbarn Häuser ꝛc. mit Mauern, Wänden oder Planken, und nicht mit Zäunen, gemacht werden sollen. Uebrigens Bestättigung sämtlicher vorhergehender Verordnungen, wie auch Bestimmungen, wie zwischen den Nachbarn wegen der gemeinschaftlichen Wände, Brandmauern, heimlichen Gemächer, Dienstbarkeiten u. s. w. verfahren werden soll.

1708. 7. Febr. Daß niemand hinführo einen neuen Bau führen dürfe, er habe sich denn, wenn es anderst die Gelegenheit des Platzes zuläßt, erklärt, eine Brandmauer zu führen, ferner, daß in den engen Strassen die Ueberhänge nur im ersten Stock, und zwar nicht weiter als ein Schuh lang zugelassen seyn sollen. Noch weitere Bestimmungen wegen Brandmauerstreitigkeiten unter den Nachbarn, s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 397.

1719. 27. Jul. Daß in allen Gassen bey neuen Gebäuden jederzeit das unterste Stock von Stein erbaut werden solle; daß die Ueberhänge nur im ersten Stock, und zwar in breiten Strassen ein Schuh, in engen aber nur $\frac{1}{2}$ Schuh breit erlaubt seyn sollten; daß in engen Strassen das erste Stockwerk nicht über 12 Schuh, das zweyte nicht über 11, und das dritte nicht über 10 Schuh hoch,

in breiten Strassen aber etwas höher, erbaut werden dürfe; daß in engen Strassen nur 8—9 Schuh breite Zwerghäuser erlaubt seyn sollen; daß keine Giebel, sondern die Dachtraufen von den Häusern, gegen die Strasse gerichtet werden sollen; daß die Dachsparren um $\frac{1}{7}$ kürzer seyn sollen, als der Balken, worauf er steht; daß keine Wetterdächer mehr erlaubt seyn sollen; daß die Brandmauern zwey Schuh übers Dach hinausgeführt, und keine Löcher hindurch gemacht, noch Balken hineingelegt werden sollen, s. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 808. und Orths Anmerk. Forts. 4. S. 398.

1749. 6. May. Daß die bisherige Bauordnungen genau und besser beobachtet werden sollten, s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 401.

1749. 3. Jun. Daß bey Verbau- und Verdunkelung der aufs Nachbars Garten, Hof oder Haus gehenden Fenster hauptsächlich auf Urkunden, sodenn auf die Lage derselben gesehn werden solle u. s. w. s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 490. 491.

1762. 18 Febr. Daß die Wetterdächer über den Thüren und Läden, ingleichen die Bögen von Weinstöcken oder Bäumen über den Thüren und Fenstern abgeschaft und weggebracht werden sollten; wohl aber an deren Stelle Wetterdächlein von Wachstuch errichtet werden dürften.

1771. 28. Febr. Daß bey neuen Gebäuden und beträchtlicher Veränderung der Dächer, auch Anlegung neuer Dachrinnen, das Wasser nicht mehr durch vorschiessende Kändel, sondern durch einen blechernen, aufrechtstehenden, an den Häusern herabziehenden Standkändel vom Dach auf die Gassen geleitet werden solle.

§. 113.

3) Von der nächtlichen Erleuchtung der Gassen.

Im Jahr 1707 wurden auf dem Römerberg fünf Nachtleuchten probiret, nach welchen man sodann durch die ganze Stadt die Nachtleuchten einführen wollte. Es that aber diese Probe den gesuchten Effect nicht.

s. Kersners Chron. Th. 2. B. 1. K. 42. S. 824.

Im Jahr 1711 ließ der Rath am Römer drey Nachtleuchten anbringen. Diesem Beyspiel folgten sodenn die auf dem Römerberg wohnende Burger, welche auch dergleichen an ihren Häusern anbrachten, und solche dergestalt unter sich eintheilten, daß derselben 14 waren. Der Rath ließ darauf durch ein Edikt vom 9. April g. J. öffentlich bekannt machen, daß es jedem erlaubt seyn solle nach seinem Belieben eigene Laternen auszuhängen, oder sich wegen deren Aushäng- und Unterhaltung mit den Nachbarn zu vergleichen, und daß gegen diejenigen, so sich durch deren Einwerfen als Störer der gemeinen

Strassensicherheit erzeigt, mit willkührlicher Strafe verfahren werden solle. Es wurden auch noch in selbigem Monat an alle Evangelische Kirchen, und rings um den Römer Leuchten gemacht.

s. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 27.

In der Folge wurde bey Gelegenheit der damals hier gewesenen Kaiserlichen Commission dem Magistrat durch ein Kaiserliches Rescript vom 6. Oct. 1724 anbefohlen, die Veranstaltung dahin zu treffen, damit die Stadt zu allgemeiner Sicherheit und Bequemlichkeit, mittelst Anzündung genugsamer Laternen, bey Nachtzeit beleuchtet werden möge. Es gieng aber eine beträchtliche Zeit darauf, ehe man die viele Schwierigkeiten, so sich wegen Aufbringung eines hinreichenden Fonds, sowohl zu Anschaff- und Unterhaltung der Laternen, als auch zur Besoldung der dazu nothwendig zu bestellenden Personen, hervorgethan hatten, heben konnte. Erst im Jahr 1761 entschloß man sich, die Laternen und übrigen Geräthschaften aus dem Stadt-Aerario anzuschaffen, wegen der Unterhaltung aber eine gewisse Abgabe auf sämtliche Häuser und Gebäude der Stadt zu schlagen, worauf solches durch einen Rathsschluß vom 15. Dec. g. J. (*) öffentlich bekannt gemacht, auch die Laternen alsbald aller Orten aufgerichtet und angezündet worden. Da es aber erforderlich war, daß auch der hiesige Catholische Clerus und diejenigen Auswärtigen, Fürsten, Grafen u. s. w. welche Häuser in

der

der Stadt besitzen, die hiezu nöthige Anstalten, bey denen ihnen zugehörigen Häusern, nach der bereits angeordneten Eintheilung und Gleichheit vorkehren mögten, verschiedene derselben sich aber hierinnen säumig finden ließen; so wandte sich der Rath deßhalb an den Reichshofrath, worauf ihnen sämtlich durch ein Rescript vom 24. Aug. 1762 anbefohlen worden, bey einem solchen sowohl zum allgemeinen, als ihrem eigenen Vortheil gereichenden Werk, allen möglichen Vorschub zu thun: es wurde ihnen jedoch dabey freygestellt, ob sie die dazu erforderliche Kosten vor sich selbst bestreiten, oder, nach der von dem Magistrat getroffenen Verfügung, ihr dazu erforderliches Quantum ad Cassam abführen lassen wollten. Im Jahr 1772 den 10. Jul. erkannte aber der Reichshofrath in Sachen des Stifts zu St. Bartholomäi in Frankfurt contra den Magistrat daselbst ein Mandatum S. C. subhastationis cassatorium, de non amplius turbando in possessione vel quasi immunitatis ecclesiasticæ, nec in posterum via facti, sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo ac restitutorium, derer vom Magistrat zur Ungebühr bezogenen Laternengelder betreffend.

(*) ist auch anzutreffen in Müllers Sammlung der Kaiserlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen Abth. 3. S. 148.

Gegenwärtig sind 604 Stadtlaternen vorhanden. Um solche zu füllen, sind in Frankfurt 22, und in Sachsenhausen zwey Lampenfüller angestellt,

gestellt, wovon ein jeder seine gewisse Anzahl Laternen zu besorgen hat, und die sich in Ansehung des Anzündens nach einem gewissen gedruckten Laternenkalender zu richten haben. Es ist ein besonderer Laternenschreiber und Laterneninspector vorhanden, auch vermöge Reichshofraths-Conclusi vom 13. Nov. 1767 ein burgerlicher Gegenschreiber. Zu Bestreitung der Salarien und Unterhaltungskosten muß der Eigenthümer eines jeden Hauses ohne Unterschied etwas gewisses beytragen, und sind deßhalb die sämtliche Häuser und Gebäuden der Stadt in acht verschiedene Classen eingetheilt, wovon ein jedes in der ersten Classe jährlich 10 fl., in der zweyten 8 fl., in der dritten 6 fl, in der vierten 5 fl, in der fünften 4 fl., in der sechsten 3 fl, in der siebenten 2 fl. und in der achten 1 fl. beyzutragen hat. Sämtliche Gebühren müssen, zufolge Rathsschlusses vom 18. Febr. 1762 wenigstens alle Vierteljahr, noch vor Ende desselben aufs Bauamt gebracht und daselbst in die den Eigenthümern zugestellte besondere Büchlein quittirt werden. Zur Sicher- und Bequemlichkeit der fremden Handelsleute wurden nachher auch Laternen an den Meßläden sowohl auf dem Römerberg und Weckmarkt, als auch an dem Mayn aufgerichtet, und daher gedachte Läden vermöge Rathsschlusses vom 2. Jul. 1777 mit einem verhältnißmässigen Anschlag des Laternengeldes belegt, und nach dem Unterschied der Grösse in vier Classen zu einer messentlichen Abgabe von resp. 36, 24, 12 und 6 Kreuzer taxirt.

Den

Den 16. April 1765 wurde auch verboten, die Stadtlaternen an den alten Häusern, welche neu erbaut werden, ohne Vorwissen des Bauamts hinweg zu nehmen.

§. 114.

4) Von Tragsesseln, Miethkutschen ꝛc.

Im Jahr 1709 erhielt ein gewisser Mehl vom Rath ein Privilegium auf sechs Jahre wegen Errichtung der Portechaisen (*). Den 14. May wurde der Anfang damit gemacht, und sowohl damals, als auch noch nachher den 5. Dec. 1741 (**) besondere Tragsesselordnungen bekannt gemacht, worinnen die Taxe und das Verhalten der Träger vorgeschrieben worden.

(*) s. Kerßners Chron. Th. 2. B. 2. K. 42. S. 824.

(**) Diese Tragsesselordnung ist auch anzutreffen in dem oben No. 288. angeführten Wahl- und Krönungsdiario Kaiser Carl VII. S. 225.

Oeffentliche Miethkutschen oder sogenannte Fiacres an gewissen Orten der Stadt trift man hier nicht an, ob sie gleich schon im Vorschlag gewesen. Es ist aber dafür im Jahr 1780 eine besondere Taxe für die Lehnfuhren der Lehnkutscher publicirt, auch verordnet worden, daß sich kein hiesiger Burger oder Beysaß, mit Lehnfuhren, von welcher Gattung sie auch seyen, um Lohn, weder innerhalb der Stadt, noch aufs Land, zu Spazierfahrten, (die Bockenheimer Kirchenfahrten ausgenommen) oder weiteren Touren, abgeben solle, wenn ihm diese Nahrungsart

bey

bey dem Burgerwerden oder der Schutzerlangung nicht namentlich verliehen worden (*); jedoch solle den Gastwirthen noch fernerhin erlaubt seyn, die bey ihnen logirende Fremde mit ihrem Geschirr um den Lohn zu führen.

(*) Von einem deßhalb vorher im Jahr 1775 — 1777 geführten Proceß siehe Orths Rechtshändel Th. 16. S. 127 — 138.

Zur Ueberfahrt über den Mayn sind gewisse Färcher bestellt; Es ist daher den 11. Jul. 1702, 14. Aug. 1710 und 26. Aug. 1756 allen und jeden Fischern und deren Söhnen, imgleichen auch den sogenannten Bleichmännern, ausdrücklich verboten worden, sich des Ueberfahrens über den Mayn an ungewöhnlichen Orten, sowohl ober- als unterhalb der Stadt, zu enthalten.

§. 115.

J) Von öffentlichen Spaziergängen, Schauspielen und andern Vergnügungen.

Für das Vergnügen der Burger eines Staats Sorge zu tragen, und solche an Ergötzlichkeiten keinen Mangel leiden zu lassen, ist Pflicht des Regenten, ist einer guten Staatskunst gemäs. Die Polizey sucht aber, wie billig, auch hierinnen allen Unordnungen vorzubeugen.

An öffentlichen Spaziergängen in und nahe bey der Stadt fehlt es nicht. Im Jahr 1705 wurde die Allee vor dem innern Gallenthor, und

im

im Jahr 1712 die auf dem Roßmarkt angelegt, auch wurde vom Jahr 1766 an um das ganze Glacis ausserhalb der Stadt eine Allee gemacht. Hieher ist auch die Promenade auf dem Stadtwall und sogenannten Fischerfeld zu rechnen. Auf die muthwillige Verletzung der in diesen angelegten Spaziergängen befindlichen Bäume wurde durch die Rathsedikte vom 18. Merz 1745, 20. Jun. 1750, 15. Jun. 1752 und 22. Nov. 1768 Schanzen oder andere schwere Leibesstrafe gesetzet.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Schauspiele ist zu einleuchtend, als daß man solche, besonders in einer Stadt wie Frankfurt, missen sollte. Mit Erlaubniß des ganzen Raths (*) durften dergleichen schon seit langer Zeit, besonders während der Messen, gegeben werden. Jedoch ist bis noch vor wenigen Jahren kein besonderes Schauspielhaus vorhanden gewesen, sondern theils bretterne Hütten, theils von Privatpersonen errichtete Gebäude dazu gebraucht worden, bis endlich nach verschiedenen Debatten zwischen dem Rath und den burgerlichen Collegiis ein solches im Jahr 1782 zu Stande kam. Eine Polizeyverordnung, wie man sich bey dem Ab- und Zufahren der Chaisen u. s. w. zu verhalten hat, enthält der Rathsschluß vom 17. Sept. 1782.

(*) siehe Taxrolle des Recheneyamts.

Seiltänzer, Gaukler, Luftspringer u. s. w. erhalten bisweilen und besonders in den Messen

von den Burgermeistern (*) die Erlaubniß, spielen zu dürfen, um auch hiedurch etwas zum Zeitvertreib der Zuschauer beytragen zu können.

(*) s. Taxrolle des Rechenenyamts.

Oeffentliche Concerte, an welchen jedermann Antheil nehmen kann, werden im Winter verschiedene gehalten. Auch werden zu dieser Zeit im sogenannten rothen Hause wöchentliche Balle angestellt.

Das erste Caffeehaus wurde zu Frankfurt, zufolge der Lersnerischen Chronik Th. 1. B. 1. S. 28. im Jahr 1689 errichtet. Gegenwärtig sind deren drey.

Das sogenannte Vauxhall im rothen Haus ist in Meßzeiten ein vortreffliches Hülfsmittel zur Unterhaltung für hiesige und fremde Personen. Ausserdem sind aber auch noch gewisse Gesellschaften oder sogenannte Collegia vorhanden, in welchen sich eine gewisse Anzahl Personen vereinigt, die zu ihren täglichen Versammlungen besondere Zimmer gemiethet, und solche mit allen erforderlichen Meubles versehn haben. Zu diesen Gesellschaften haben jedoch nur Mitglieder und deren Gäste einen Zutritt.

Wirths- Gast- Wein- und Bierhäuser sind genug vorhanden, jedoch wurde den 15. Jul. 1756 allen hiesigen Burgern, Beysassen und Einwohnern bey ohnausbleiblicher Geld- Schanzen- und schweren Leibesstrafe verboten, sich des übermässigen Trinkens und Zechens bis in die spate

Nacht, besonders an Sonn- und Feyertägen, am meisten aber alles Geschreyes, Tumults, Zänkerey, Schlaghändel und Widersetzung der Wachten, Patrouillen und Nachtwächtern in denen Häusern sowohl, als auf den Gassen, zu enthalten. Die sonst auf Sonntägen an öffentlichen Orten verbotene Musik wurde durch einen Rathsschluß vom 17. April 1783 nach geendigtem Abendgottesdienst wieder erlaubt.

Unter die hiesigen Lustbarkeiten gehört auch noch das Scheibenschießen, welches wie noch an vielen andern Orten, also auch noch hier, im Gebrauch ist. Die Bürger, welche an dieser Lustbarkeit hauptsächlich Theil nehmen, formiren eine eigene Schützengesellschaft. Diesen Schützen sind zum gewöhnlichen Schießen gewisse Schießstände angewiesen. Ausserdem wird aber auch denselben zu Zeiten erlaubt, ein Haupt- Kunst- und Ritterschießen im freyen Felde zu halten, wozu aus dem Stadt-Aerario zur besten Gabe eine gewisse Summe hergegeben wird, und wozu alsdenn die benachbarte Schützen öffentlich eingeladen werden. Siehe davon noch mit mehrerem unten.

Verbotene Vergnügungen sind

1) alle Hazardspiele, vermöge der Rathsedikte vom 1. Jul. 1745, 8. Sept. 1750, 26. Sept. 1752, 2. Jan. 1759, 7. Febr. 1760, 5. Nov. 1761 und 21. Jan. 1779.

2) Die sogenannte Kirchweyhen auf den hiesigen Dorfschaften, welche durch einen

Rathsschluß vom 12. Febr. 1771 abgeschaft worden.

3) Das Maynbaden um und gleich über der Maynbrücke, wie auch zwischen der Stadt und denen nach der Windmühle bis nach dem Grindbrunnen hinziehenden Gärten und Bleichen, s. Rathsverordnung vom 15. Jun. 1773.

Anm. Seit 1773 sind deßwegen verschiedene verschlossene hölzerne Badhäuser errichtet worden.

4) Die Musik und das Tanzen in öffentlichen Häusern während der Advents- und Fastenzeit, auch auf den hohen Festtägen, s. Rathsverordnung vom 17. April und 21. Oct. 1783.

§. 116.

K) Von Prachtgesetzen, oder Polizeyverordnungen in Ansehung des Luxus.

Die Ueppigkeit oder der sogenannte Luxus ist bekanntlich eine von denjenigen Materien, welche unter den Polizeyverständigen am meisten streitig ist Einige sehn solchen als die Quelle der Wohlfahrt eines Staats an, andere hingegen betrachten ihn als die schädliche Quelle alles Uebels und aller Unordnungen in demselben.

In Demokratien und Aristokratien hält man insgemein eine starke Einschränkung der Ueppigkeit für nützlich. Wie aber, wenn solche einen großen, besonders auswärtigen Handel treiben? — Bey diesen scheint es wohl nöthig zu seyn, eine

Aus-

Ausnahme zu machen, weil sonsten entweder die Handlung darunter leidet, oder dergleichen strenge Prachtgesetze nicht beobachtet werden.

In Frankfurt wurden schon in den ältern Zeiten verschiedene eigentlich sogenannte, den Kleiderpracht, und die Verschwendung bey Hochzeiten, Kindbetten und Begräbnissen betreffende Polizeyordnungen gegeben. Eine der ältesten aus dem 15ten Jahrhundert ist in Orths Zusätzen zu seinen Anmerkungen S. 387—396. anzutreffen. Fernere Polizeyordnungen wurden in den Jahren 1577. 1598. 1625. 1631. 1636. 1640. 1644. 1646. 1671 und 1680 publicirt. Es hat aber schon Lersner im 1sten Theil seiner Chronik S. 314. angemerkt, daß solche stets überschritten worden.

In der Consistorialordnung von 1728 Tit. 7. §. 17. wurde aber verordnet, daß eine neue Polizeyordnung, nemlich wie sich jeder, Standsgebühr nach, zu verhalten, und wie die Uebertretter zu bestrafen seyen, verfasset werden solle. Es wurde daher eine neue aufgesetzt, und solche den 15. Aug. 1731 den sämtlichen Burgercapitains und noch zweyen Burgern aus jedem Quartier in Gegenwart der Burgermeister und der zwey obersten Consistorialassessoren vorgelesen, auch einem jeden Capitain eine Abschrift davon, mit der Erinnerung zugestellt, solche in ihren Quartieren zu publiciren. Sie wurde auch gedruckt auf 15. S. in 4t. Von Seiten der damals hier gewesenen Kaiserlichen Commission wurde sodann verordnet, daß die auf solche Weise im Römer und in den

Quartieren publicirte neue Polizey- und Kleiderordnung den 7. Oct. g. J. ihren würklichen Anfang nehmen solle, auch wurde solches durch ein besonderes Rathsdecret, welches sowohl gedruckt, als auch von den Canzeln abgelesen worden, öffentlich bekannt gemacht (*). Allein die tägliche Erfahrung lehrt, daß auch diese Polizey- und Kleiderordnung nicht mehr beobachtet wird.

(*) s. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 255.

§. 117.

L) Von besonderen, blos allein die Juden betreffenden Anordnungen.

Der Regel nach kommen zwar alle Polizeyanstalten sämtlichen Einwohnern der Stadt, und also auch den Juden zu gute, auch haben sie alles dasjenige zu beobachten, was von Polizeywegen den andern Einwohnern vorgeschrieben ist; allein da sie keinen Antheil an den hiesigen milden Stiftungen haben, indem solche blos allein für die christlichen Einwohner bestimmt sind, auch noch verschiedenes anderes hieher gehöriges anzumerken, so blos allein die Juden betrift; so soll hier noch mit wenigem insbesondere davon geredet werden.

Von den verschiedenen Einschränkungen, denen die Juden ausserhalb ihrer Gasse und in Ansehung der Christen unterworfen sind, ist schon oben Abschn. 3. Hauptst. 2. S. 242. u. f. Meldung gethan worden. Auch ist schon daselbst S. 251.

S. 251. erwähnt worden, wie daß den Jüdischen Baumeistern oblieget so viel möglich, das Ihrige zu Erhaltung guter Zucht und Ordnung in der Judengasse beyzutragen. Durch die nahe gelegene Constablerwacht kann übrigens noch allem Tumult und Stöhrung der öffentlichen Sicherheit in gedachter Gasse aufs schleunigste vorgebeugt werden.

Nicht mit Unrecht beschuldigen verschiedene Reisebeschreiber die hiesige Judengasse einer grossen Unsauberkeit, obgleich der Verfasser der oben No. 26. angezeigten Schrift sie S. 103. und 152. u. f. deßwegen zu vertheidigen sucht. Vermöge Stättigkeit §. 43. sollen aber die Juden aus ihren Häusern, so Fenster auf der Burger Gärten haben, in solche keine Unreinigkeit schütten, noch werfen.

Laut Stättigkeit §. 42. 44. sollen die Juden die Häuser, darinnen sie wohnen, in aller Besserung und guter Dachung erhalten, jedoch sollen sie nicht das geringste abbrechen, noch erbauen, es sey denn zuvor solches angezeigt und besichtiget worden. Zufolge des 45sten §. sollen sie keine Ueberhänge, auch nicht über drey Stock bauen, wie denn ihnen solches durch einen Rathsschluß vom 12. Nov. 1696 (*) nochmals anbefohlen worden.

(*) solcher ist auch bey Orth in Anmerk. Fortf. z. S. 435. anzutreffen.

Da die Juden, wie schon gesagt, keinen Antheil an den hiesigen milden Stiftungen haben; so müssen sie ihre Armen selbst versorgen. Sie

haben daher auch ihr eigenes Hospital, bey welchem die Hospitalmeisterstelle ein jeder vermögender Jude einmal in seinem Leben versehn, oder sich deßhalb abkaufen muß, dergestalt, daß, wenn er gestorben, ohne daß er ein solches gethan, seine Erben 500 fl. dafür zahlen müssen. Wegen der Judenärzte wurde den 9. Febr. 1747 bey Rath beschlossen: „daß man inskünftige nicht „mehr als drey Juden-Medicos hier gestatten „und also einen absterben lassen, auch den jüdischen Baumeistern anbefehlen solle, diese „Zahl nicht zu excediren, oder ohne E. Hochedl. „Raths Consens mehrere anhero zu berufen; „auch hätte Löbl. Recheney- und Schatzungsamt „dahin zu sehen, daß ohne genügliche Untersuchung und obrigkeitliche Einwilligung hinführo „keiner mehr eingeschrieben würde.“ Im Jahr 1772 den 12. May wurde übrigens von Obrigkeitswegen verordnet, daß die Betteljuden nicht mehr in die Stadt eingelassen werden, und das in der Judengasse befindliche Bettelgesinde die Stadt ohnverzüglich verlassen solle; daher auch solches an eben dem Tage in der Judenschule öffentlich bekannt gemacht worden.

Eine von den Jüdischen Vorstehern im Jahr 1715 errichtete Kleiderordnung ist in Schudts Jüdischen Merkwürdigkeiten Th. 4. Continuat. 3. S. 77. u. f. anzutreffen.

§. 118.

M) Von der Polizey auf dem Lande.

Wider das schädliche Diebs- Raub- und Zigeuner- sodann herrenlose Jauner - Wildschützen- auch müssig- und liederliche Bettelgesind wurde den 20. Dec. 1726 vom Oberrheinischen Kreyß eine scharfe Verordnung gemacht. Den 9. Merz 1763 und 18. May 1764 wurden ähnliche Oberrheinische Kreysedikte allhier bekannt gemacht. Auch wurde den 7. Jan. 1757. den hiesigen Wartmännern von Rathswegen anbefohlen, die Bettelleute aus dem Territorio wegzutreiben. In Ansehung der Diebstähle auf dem Felde und in den Gärten ergiengen aber unterm 22. April 1751, 4. Aug. 1761, 2. Aug. 1763 u. f. verschiedene scharfe Verordnungen.

Wegen der in denen vor den Thoren der Stadt und binnen der Landwehr gelegenen Höfen und Gartenhäusern sich etwa ereignenden Feuersbrünsten wurde den 13. Jul. 1751 verordnet, daß solche alsbald sowohl von den Thürnen, als Thoren auf der Hauptwache, und von solcher den Burgermeistern, wie auch den Capitains der zwey nächsten an besagten Thoren befindlichen Quartiere angezeigt werden sollten; die Spritzen der gedachten zwey Quartiere sollten aber alsdenn sogleich, jedoch ohne weitern Lermen in der Stadt zu machen, hinausgeführt, und das zunächst liegende Thor so lange, auch bey Nacht, offen gelassen werden, bis diejenige, so da haben löschen helfen, wieder hereingekommen.

Vermöge Frankfurter Hospitalsordnung vom 5. Dec. 1725 (s. oben S. 220.) Kap. 1. §. 1. lit. e. sollen in das in der Stadt befindliche Hospital zum heil. Geist keine Kranke von den hiesigen Dorfschaften aufgenommen, sondern solche von der Gemeinde, in welcher sich diese befinden, verpflegt werden. Als aber im Jahr 1737 von Landamtswegen bey Rath vorgebracht worden, ob es nicht beliebt werden wolle, daß auf Bescheinigung des Amts, die auf hiesigen Stadtdorfschaften sich etwa befindenden sehr armen und besonderer Umständen halber benöthigten alten Unterthanen und elternlosen Waysen mit einer milden Beysteuer aus dem Armenhaus zu versorgen seyen, als wozu solches nicht ungeneigt zu seyn schiene? so wurde bey Rath den 22. Aug. g. J. beschlossen, daß man nach diesem Vorschlag, bey ohnehin zu vermuthender guten Moderation des Landamts verfahren, jedoch, daß solches jedesmal bey Rath vorgebracht werden solle.

Die meisten durch das hiesige Gebiet gehenden Landstrassen sind nunmehro Chausseemässig angelegt. Als man jedoch vor einigen Jahren bey der nach Friedberg ziehenden Landstrasse zur Vermeidung aller Krümmen einen Durchschnitt durch verschiedene burgerliche Güter machen wollte, die beyden burgerlichen Collegia sich aber darüber beschwerten; so wurde zu Ausweichung und Abhelfung der auf diese Weise sich äußern wollenden Beschwerlichkeiten, durch einen Reichshofraths-schluß vom 20. Aug. 1779 anbefohlen: die bereits

reits in gerader Linie gebaute Strasse an die alte Landstrasse anzuschließen.

Zur Aufsicht über die Wege sind besondere Wegmänner bestellt, welche sich auf denselben täglich einfinden, die Wagengleisen zuschleifen sollen u. s. w. (*). Im Jahr 1784 den 24. Febr. wurde übrigens verordnet, daß alle den Wegen, Chausseen und Fußpfäden so sehr schädliche Dachkändel und Rinnen an den Gartenhäusern und sonstigen Gebäuden vor der Stadt weggeschaft, und anderwärtshin geleitet werden sollten.

(*) s. des Wegmanns Eyd und Instruction in Orths Zusätzen zu Anmerk. S. 159.

Um den auf den hiesigen Dorfschaften eingerissenen Mißbräuchen bey den Dorfhochzeiten, Kindtaufen und Leichenbegängnissen zu steuren, wurde den 7. Jun. 1774 vom Rath eine besondere Verordnung gegeben (*), worinnen der bey jeder von diesen Feyerlichkeiten höchstens zu machende Aufwand, wie auch die Zeit der Trauer u. s. f. bestimmt worden. Den 1. Febr. 1780 wurden auch die Rathsedikte vom 9 Jun. 1584, 6. Jun. 1616 und 1646, den Wucher und leichtsinniges Borgen, besonders gewinnsüchtiger Juden, vornemlich in Ansehung des Landvolks, wieder erneuert und zugleich erweitert.

(*) dieselbe ist auch der Consistorialordnung Edit. von 1774 beygedruckt.

Die erste Nachricht einer in hiesiger Stadt und deren Gebiet grassirten Viehseuche ist bey Iersner Th. 1. B. 2. S. 58. anzutreffen, und

zwar

zwar unter dem Jahr 1682. Der Rath ließ damals einige dagegen gut befundene Recepte öffentlich den 17. Jul. anschlagen. Fernere Verordnungen wegen der Hornviehseuche in dem hiesigen Territorio sowohl, als auch in der Nachbarschaft ergiengen den 24. Aug. 1730, den 18. Oct. 14. Nov. 27. Nov. und 13. Dec. 1742, 4. Oct. 1768 und 30. Nov. 1776. In den neuesten Zeiten grassirte diese Seuche besonders in den Jahren 1777 und 1778. Es wurden deßwegen damals folgende Anordnungen von Rathswegen gemacht:

1) Wurde den 24 Jun. und 28. Oct. eine 8 Bogen starke Verordnung und Gebrauchsvorschläge gegen die Viehseuche durch den Druck bekannt gemacht, und darinnen die Theilung der Viehheerden, die baldige Anzeige des kranken Viehs und dessen Absonderung von dem gesunden in den Ställen, und verschiedene Präservativ- und Curativmittel, sodann eine sorgfältige Vergrabung des todten Viehs u. s. w. anbefohlen. Es wurde auch von Rathswegen die Hallerische Abhandlung von der Viehseuche zum dienlichen Gebrauche auf 2 Bogen in 8. gedruckt.

2) Wurde den 21. Oct. verordnet, daß wegen der Viehseuche keine Schafe oder Wolle und daraus fabricirte Sachen passiret werden sollten, als solche, welche mit obrigkeitlichen Pässen versehen wären.

3) Wurde

3) Wurde den 21. Nov. ebenfalls zu Abhaltung der Viehseuche verordnet, daß alle Hunde vor der Stadt eingehalten werden, oder die Eigenthümer gewärtig seyn sollten, daß solche todtgeschlagen, sie auch zu nahmhafter Strafe gezogen werden würden.

4) Den 25. Nov. wurde bekannt gemacht, daß wider diejenige aus der Burgerschaft und von den Landesunterthanen, welche sich wagen möchten, dem zur täglichen Visitirung der Ställe bestellten, und eidlich verpflichteten Personen den mindesten Widerstand zu thun, sogleich mit den nöthigen Zwangsmitteln fürgeschritten, und diese Vermessenheit mit schwerer Geld- und nach Befinden mit Gefängniß- und Leibesstrafe geahndet werden solle.

5) Den 8. Dec. wurde verboten, fremdes Melk- oder Zuchtvieh zu kaufen, jedoch dieses Verbot nachher den 7 May 1778 wegen beynahe gänzlich aufgehörter Hornviehseuche mit einigen Einschränkungen wieder aufgehoben.

Wider die unter dem Rindvieh verspürte Krankheit, der Zungenkrebs genannt, wurden unterm 29. Oct. 1778 gewisse Recepte bekannt gemacht. Auch wurde den 20. Sept. 1780 wegen verschiedener, obwohl nicht ansteckender Krankheiten unter dem Rindvieh der Gebrauch säuerlicher Getränke von Obrigkeitswegen bestens empfohlen.

Wegen der Feldgüter und denen deßhalb sich zwischen den Nachbarn zutragenden Irrungen, welche alle bey dem oben S. 41. erwähnten Ackergericht abgehandelt werden, ist in dem 9ten Theil der erneuerten Frankfurter Reformation verschiedenes und manches verordnet worden. Unter andern ist auch daselbst im 7ten Titel ein altes Statut vom Jahr 1500, daß nemlich kein neuer Weingarten ohne Vorwissen und Bewilligung des Ackergerichts mehr angelegt werden sollte, abermals bestättiget worden, weil man befunden, daß allenthalben um die Stadt, an Orten, da zuvor keine Weingärten gewesen, dergleichen viel neue gemacht, die guten Felder, Aecker und Gärten dadurch verdorben, und von den Eigenthümern meistens wenig Nutzen aus solchen neuen Weingärten gezogen worden. Durch eine neuere Verordnung vom 9. Jul. 1782 wurde überdieß die unerlaubte Vergrößerung der Feldgüterstücke gegen die gemeine Wege und andere angrenzende Stadtplätze bey schwerer Strafe verboten, auch dergleichen an sich gezogene gemeine Plätze längstens bis den October wieder vonselbst zu räumen anbefohlen. Auch ist durch verschiedene Rathsverordnungen, als vom 24. Nov. 1707 (*), und 21. Febr. 1743 (**), 20. Jan. 1744 (†) und 4. April 1782 anbefohlen worden, daß die Uebertragung der Feldgüter an andere jederzeit gehörig eingeschrieben werden sollte.

(*) Ist anzutreffen in dem oben S. 70. angeführten 4ten Dutzend S. 111.

(**) Ist

(**) Ist zu finden bey Orth Fortf. 3. S. 733.

(†) Ist anzutreffen bey Orth a. a. O. S. 593.

Beynahe von den meisten Feldgütern des hiesigen Gebiets hat der Probst des hiesigen Bartholomäistifts den Zehenden einzunehmen, einige Gegenden ausgenommen, in welchen entweder das Bartholomäistift besonders und ohne den Probst, oder der Frankensteinische Hof solchen erhebet, oder dafern die Aecker und Weingärten ganz Zehendfrey sind.

s. Orths Anmerkungen über Frankfurter Reform. Fortf. 3. S. 660. und ebendeff. Rechtshändel Th. 6. S. 32. u. f. siehe auch oben S. 132. Zehendfrey sind unter andern die Güter auf dem Neuenberg vor Sachsenhausen, s. Orths Anmerkungen Th. 1. S. 426 und 607, und Müllers Sammlung Abth. 2. S. 150. in Anmerk.

Auf den Aeckern und Feldern hiesiger Stadt Gebiets binnen den Landwehren, behaupten die hiesigen Metzger den Schaftrieb allein zu besitzen und von Alters hergebracht zu haben. Die hiesigen Ackerbegüterten haben aber solches alleinige Recht des Schaftriebs den Metzgern in neuern Zeiten streitig gemacht, und dagegen eingewendet, daß sie, kraft der natürlichen Freyheit und eines uralten Statutes, vermöge welchem ein jeder für einen Morgen ein Schaf treiben könnte, auf ihren Gütern solche Schäferey zu treiben berechtiget wären. Die Sache wurde hiesigen Orts im Jahr 1764 zum Vortheil der Metzger entschieden, und solches Urtheil nach

einge-

eingewandter Appellation vom Cammergericht per sententiam vom 20. Febr. 1743 bestättiget. Es ergriffen aber dagegen die Ackerbegüterten das Remedium restitutionis in integrum, und nachdem sie diese Sache im Restitutorio bald betrieben, bald eine Zeitlang ruhen lassen; so verglich sich den 10. Jan. 1775 ein Theil derselben mit dem Metzgerhandwerk, und überließ demselben unter gewissen Bedingungen das Recht, die offen zerstreut liegende Brach- und Stoppelfelder mit ihrem Schafvieh allein zu betreiben. Die übrigen Ackerbegüterten wollten aber diesen Vergleich nicht annehmen.

s. die oben No. 262. und 264—266. angeführten Schriften, wie auch Cramers Nebenstunden Th. 78. S. 106. u. f. und Orths Anmerk. über Frankf. Ref. Forts. 3. S. 610. u. f. und ebendesselben Rechtshändel Th. 10. S. 1174—1177.

Gemeine Weiden sind sowohl für die Bürger in der Stadt, als für die Einwohner auf den Dorfschaften vorhanden. Die Einwohner desjenigen Theils der Stadt, so auf der südlichen Seite des Mayns liegt, und Sachsenhausen genannt wird, sind des Weydgangs im großen Frankfurter Wald allein berechtiget, und können daher eine große Menge Vieh halten. Für das Vieh der Frankfurter Bürger sind auf der östlichen und westlichen Seite der Stadt zwey große gemeine Weyden vorhanden, wovon die erstere die Pfingstweyde genannt wird. Eben so haben auch noch die Dorfschaften ihre besondere gemeine Weiden.

Wegen der Weyde auf dem sogenannten Metzgerbruch ist zwischen den hiesigen Metzgern und dem Rechenenyamt vor einigen Jahren ein Rechtsstreit vorgewesen. Gedachter Metzgerbruch ist eine 13 Morgen 12 Ruthen große Weyde vor dem Allerheiligenthor, welche das Metzgerhandwerk einige Jahrhunderte hindurch nur precario inne gehabt, und zwar anfänglich zur Weyde fürs Schlachtvieh gebraucht, nachher aber verpachtet hatte. Als daher die Metzger im Jahr 1749 eine Anzahl Ungrischer Ochsen eingehandelt, und weil sie solche nicht sogleich schlachten konnten, beym Rath um eine Weyde für dieselben angehalten hatten; so wurde ihnen anbefohlen, den Bestand des Metzgerbruchs sogleich aufzukündigen, mit dem Bedeuten, daß ihnen dergleichen inskünftige nicht weiters mehr angewiesen werden solle. Dieses Decret nahmen die Metzger nicht nur an, sondern thaten auch in Jahr und Tag weiter keine Vorstellungen dagegen, und nur erst als das Rechenenyamt gedachtes Wiesenstück zum Verpachten ausbot, beschwerten sie sich darüber, leugneten auch, daß sie solches ehemals blos precario besessen. Das Verfahren des Rechenenyamts wnrde jedoch hiesigen Orts gebilliget, und nachher durch ein Cammergerichtsurtel vom Merz 1767 bestätiget.

s. die oben No. 263. und 263. b. angeführte Schriften.

An Producten des Erdbodens, besonders frischen Kräutern, Gemüse und Wurzeln ist um Frankfurt und Sachsenhausen kein Mangel; so daß man von hier aus einigen nahgelegenen grossen Städten damit noch aushelfen kann. Die hiesige Korn- Gersten- und Weitzenfelder können aber die Stadt, wegen dem nicht gar großen Umfang des Gebiets, nicht hinlänglich mit Getraide versehn, und ist deßwegen die Zufuhr von den benachbarten und andern Gegenden sehr nöthig. Obst wird um Frankfurt in Menge gezogen; auch fehlt es nicht an Weingärten.

Den 2. Nov. 1647 und 20. Merz 1655 wurde das Tobacksplanzen verboten, jedoch durch die Rathsverordnungen vom 5. Jan. 1688 und 19. Merz 1705 wieder gestattet.

Den 6. Nov. 1753 und 15. May 1764 wurde die Ausfuhr des Dungs in fremde Territoria verboten. Weil aber seitdem der Preiß des Dungs noch immer höher gestiegen; so wurde den 23. Nov. 1784 jedermann erlaubt, die Excrementen aus den heimlichen Gemächern dazu zu gebrauchen, welches vorher wegen der nur allein dem Nachrichter erlaubten Reinigung der heimlichen Gemächer nicht wohl angieng.

Die niedere Jagd gehört der Burgerschaft. Ein jeder Burger hat daher das Recht, die Hegezeit ausgenommen, sich derselben zu bedienen, im Gegentheil aber ist solche den Beysassen, den Soldaten und den Bauern auf dem Lande (es

sey

sey denn, daß solche von dem Landamt ein- oder die andere Jagd ordentlich gepachtet,) ausdrücklich verboten. Die Hegezeit war sonst von Cathedra Petri oder 22. Febr. bis auf Jacobi- und Gallitag gesetzt, im Jahr 1774 aber wurde verordnet, daß solche von gedachtem 22. Febr. an bis Bartholomäitag gehalten werden solle.

s. Frankfurter Reformation Theil 9. Tit. 9. und die Rathsverordnungen vom 6 Sept. 1653, 12. May 1685, 12. Merz 1737, 27. Nov. 1738. 15. Febr. 1748, 22. Jul. 1751, 25. Jan. 1756, 24. Jul. 1770, 15. Febr. 1774, 10. Jun. 1784.

Der Lerchenfang ist nicht jedermann erlaubt, sondern es werden die sogenannten Lerchenplätze jährlich an den Meistbietenden von gemeiner Stadt wegen durchs Ackergericht verlehnet.

s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 679.

Kaiser Friedrich III. ertheilte den 3. Merz 1483 dem Rath, den Burgern und Fischern zu Frankfurt das Privilegium, bis in den Rhein, und den Mayn hinauf, so weit sie kommen könnten, fischen zu dürfen.

Der auf der südlichen Seite des Mayns gelegene Wald, gehört gemeiner Stadt und gesammter Burgerschaft in Corpore. Einzelnen Burgern ist nur das Bruchholz darinnen aufzulesen erlaubt, und diese dürfen solches nur an den dazu bestimmten Waldtägen thun, auch dürfen

von einem Hausgesäß nur zwey Läste Holz abgeholt werden; überdieß aber müssen diejenige, welche solchergestalt den Wald betretten, die vom Forstamt ihnen mitgetheilte Waldzettel, um solche, auf Verlangen, den Förstern sogleich vorzeigen zu können, jederzeit bey sich tragen: auch ist ihnen nicht erlaubt, Aexte und Beile mitzunehmen.

s. Frankfurter Forstordnungen vom 10. Aug. 1745 und 10. Nov. 1763, in der Müllerischen Sammlung Abth. 3. S. 103—109.

§. 119.

17) Vom Zusammenhang und Beförderung des Nahrungsstandes.

Den Nahrungsstand betreffend, so ist erstens überhaupt den 10. Jul. 1766 und nochmals den 28. Nov. 1775 verordnet worden: „daß kein „Burger und Beysaß inskünftige diejenige Nah„rung, Handthierung oder Profession, worauf „er anfänglich bey seiner Reception eingeschrieben „worden und Pflichten geleistet, eigenmächtig „verändern, oder mehr als eine zugleich treiben, „eben so wenig auch besonders diejenige, wel„chen solches nicht gebühret, der Speditions„handlung oder Commissionswaarenverkaufs sich „anmassen, sondern falls jemand auf seiner an„fänglich erwählten Nahrung sich ferner durch„zubringen nicht vermeinte, solches vor allen „Dingen dem Rath gebührend anzeigen, und nach „vorgängiger behöriger Untersuchung derer Um„ständen weiteren Bescheid erwärtigen solle.“

Was

Was nun insbesondere in Ansehung der Landwirthschaft und der dahin einschlagenden Polizeyanstalten und Verordnungen zu bemerken, davon ist schon im vorhergehenden §. geredet worden.

Vom Handwerks- Fabriken- Manufactur- und Handlungswesen, wie auch den übrigen Gewerben, wird aber im folgenden Hauptstück gehandelt werden.

V. Hauptstück

von dem

Handel und den übrigen Gewerben

der Einwohner Frankfurts.

§. 120.

I. Von den hiesigen Handwerkern.

1) Von denselben überhaupt.

Daß die ehemalige Zunftverfassung bey den hiesigen Handwerkern durch das Transfix von 1616 abgeschafft worden, solches ist schon oben Abschnitt 3. §. 23. S. 223. u. f. angeführt worden. Ebendaselbst ist auch schon von ihrer neuern allgemeinen Ordnung, von ihren besondern Artikeln, von ihren Rathsdeputirten und von ihren Geschwornen geredet worden. Hiebey ist jedoch noch anzumerken, daß den Handwerkern durch verschiedene Rathsschlüsse, als den Schustern den

11. Jun. 1739 und 24. May 1746, den Beckern den 22. Oct. 1748 und den Steindeckern den 29. Oct. 1748 anbefohlen worden, inskünftige keine Geschworne vorzuschlagen, sie seyen denn in sechs Jahren dergleichen nicht gewesen. Auch ist durch eine Rathsverordnung vom 20. Jun. 1726 allen Handwerkern angefüget worden: „daß sie keinen zum neuen Geschwornen vorschla„gen mögten, der nicht seine Schatzungsgebüh„ren, und was ein oder anderer auch auf an„dern Aemtern schuldig, entrichtet, dann keiner, „so auf der Schatzung oder andern Aemtern „schuldig, zum Geschwornen angenommen wer„den würde.“

Der Handwerkseyd ist unter andern bey den Schuhmachern folgender: „Die Geschwornen „des Schuhmacherhandwerks sollen mit Hand„gegebener Treuen angeloben, und darauf einen „leiblichen Eyd zu Gott schwören, daß sie zuvör„derst Einem Hochedlen und Hochweisen Rath „und gemeiner Stadt getreu und gewärtig seyn, „über die Ordnungen und Gesetzen, insonderheit „die publicirten Reichsverordnungen, die Abschaf„fung der Handwerksmißbräuche betreffend, hal„ten, und da sie erführen, daß jemand darwi„der handeln würde, solches jederzeit denen Herrn „Burgermeistern anzeigen, daß sie auch nicht „daran oder dabey seyn wollen, daß unter ih„nen, oder auf ihrem Handwerk einige Zusam„menkünfte, Gebott, oder Verbott, es seye um „was solchen es seyn möge, ohne Wissen und „Erlaubniß eines Hochedlen Raths, gehalten,

„oder

„oder vorgenommen werden, sondern da sie sol-
„ches oder daß irgend etwas anders wider den-
„selben vorgenommen oder gehandelt werden
„wollte, innen oder gewahr würden, solches von
„Stund an Einem derer Herrn Burgermeister
„anzeigen und eröffnen, und endlichen in Besich-
„tigungen der Meisterstücke, keine Partheilich-
„keit, weder um Gunst, Freundschaft, Feind-
„schaft, Geschenke, oder Gabe willen gebrau-
„chen wollen, sonder Gefährde.“ Eydesfor-
mular: „Ihr sollet und wollet auch mit gege-
„bener Handtreu angeloben und darauf einen
„leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwö-
„ren, daß ihr bey denen an euch etwa verlan-
„genden Schatzungen gewissenhaft verfahren,
„und darunter niemand zu Lieb oder Leid, etwas
„höher oder geringer, als im rechten wahren
„Werth, nach eurem besten Wissen und Gewis-
„sen taxiren, euch auch desfalls mit billigem
„Lohn begnügen lassen wollet; So wahr Euch
„Gott helfe!“

In dem gedachten Transfix von 1616 wurde aber noch folgendes hieher gehöriges verordnet:

1) Daß kein Meister, der vor sich selbst ar-
beiten darf, es sey was Handwerks es
wolle, zu Frankfurt gedultet werden solle,
der nicht vorhero zum Burger angenommen
worden. Es solle ihm aber auch das Bur-
gerrecht anderst nicht, dann auf das Mei-
sterstück, zugesagt werden.

2) Daß die Gesellen durch die geschworne Meister mit Meistern versorgt, und ohne solch ordentliches Zuschicken kein Gesell, was Handwerks der sey, einigem Meister in Arbeit einstehen, oder ein Meister einigen Gesellen fördern solle, auch solle kein Gesell dem Meister in der Wochen, oder ohne Urlaub, von der Arbeit ausstehen, sonsten derselbe vor unredlich gehalten werden solle.

3) Daß die Lehrjungen, wann sie aufgedingt, in gewisse Bücher, mit Bestimmung der Lehrjahren, bey dem Rathsschreiber eingeschrieben, und nach erstandenen Lehrjahren wieder allda ledig gezehlt werden sollten.

Die zu Abstellung der Handwerksmißbräuche ergangene Reichsverordnung vom Jahr 1731 wurde den 19. Nov. gedachten Jahres vom Magistrat zu Frankfurt publicirt. Ebenmäßig wurde auch im Jahr 1772 der Reichsschluß vom Jahr 1771, wie in den andern Reichsstädten und sonstigen Reichsständischen Territoriis, also auch zu Frankfurt, öffentlich bekannt gemacht.

Man beklagt sich jedoch insgemein sehr darüber (*), daß die aus den Reichsstädten anderstwohin einwandernde Gesellen immer noch gar viele Mißbräuche mitbrächten, weil sie daselbst nach ihrer eigenen Aussage alle Freyheit, wie sie es nennten, hätten, das ist, daß sie daselbst die Mißbräuche ohngeahndet forttreiben dürften; auch haben sich schon längst sämtliche beyde höhere Reichscollegien

über

über die noch nicht gänzlich bewirkte Vollziehung gedachter Reichsschlüsse in den Reichsstädten beschwert; Ob nun gleich diese Beschwerden allerdings gegründet sind, so scheint es doch auch nöthig zu seyn, gewissermassen einen Unterscheid dabey zu machen, und diejenige Reichsstädte davon auszunehmen, welche sich eine etwas genauere und bessere Handwerkspolizey angelegen seyn lassen. Der Magistrat zu Frankfurt hat aber von Zeit zu Zeit verschiedene gute Verordnungen deßhalb gegeben; dann so soll

1) kein Gesell in die Stadt gelassen, noch einem von hier abziehenden ein Paß ertheilt werden, der nicht eine Kundschaft vorzeigen, oder solche in Zeit von 3—4 Wochen beybringen kann. S. Rathsschluß vom 10. Febr. 1733, renov. 14. Febr. 1737 und 23. Febr. 1747.

2) Soll denen nicht in Arbeit stehenden Handwerkspurschen von den Herbergsvätern der Aufenthalt in ihren Wohnungen über acht Tage nicht verstattet, auch selbige von andern Personen, bey Verlust des Burgerrechts, gar nicht beherberget werden. S. Rathsverordnungen vom 25. Merz 1749 und 23. Febr. 1773.

3) Wurde den 29. April 1756 und abermals den 16. April 1776 verordnet, daß, wenn künftighin die Gesellen einen Aufstand erregen und ihren Meistern aus den Werkstätten gehn würden; so sollten die

sogenannten Väter auf den Herbergen, und auch andere Wirthe, denen ausgetrettenen Gesellen bey ernsthafter obrigkeitlicher Strafe und Verlust der Anforderung weder Essen, noch Trinken auf Borg dahin g ben, sondern solche vielmehr zur Ruhe und Frieden anmahnen.

4) Wurde den Handwerkspurschen auch das Degentragen verboten. S. Rathsverordnungen vom 15. Jun. 1700, 18. Aug. 1711, 21. Merz 1724, 7. Jun. 1725, 10. Aug. 1730, 17. Jan. 1736 und 19. Sept. 1741.

5) Wurde durch zwey Rathsschlüsse vom 2. Jun. und 10. Nov. 1739 das beym Schreinerhandwerk übliche Rißmachen bey Lossprechung der Lehrjungen, wie auch das Hobeln beym Gesellenmachen der Schreiner und Spengler und sonstigen geschenkten Handwerkern, verboten.

6) Wurde die Verordnung des Reichsschlusses von 1771 in Ansehung des blauen Montags durch ein Rathsedikt vom 7. Jul. 1772 noch besonders eingeschärft.

(*) s. unter andern Bachmanns Pfalz-Zweybrückisches Staatsrecht.

Da die meisten Handwerker an der Zahl sehr stark sind; so ist bey solchen festgesetzt, wie viel alle Jahr Meister werden sollen, damit die Anzahl derselben nicht zu groß werden möge; siehe

unter andern die Reichshofrathsschlüsse vom 17. und 18. Nov. 1739 und 27. Merz 1743. Es werden aber bey denjenigen, welche zum Meisterrechte zugelassen werden sollen, folgende Requisita erfordert:

1) Gewisse Lehrjahre.

2) Gewisse Wanderjahre, und daß man während der Wanderzeit nicht nach Hause gekommen. Vermöge Rathsschlusses vom 7. Jul. 1767 soll aber einer, der zum Meisterrecht gelangen will, er sey ein Hiesiggebohrner oder ein Fremder, seine Wanderjahre ausserhalb der Stadt richtig erprobt (*) haben.

(*) Von einem Streit, der über eine dergleichen Probe entstanden war, siehe Orths Rechtshändel Th. 16. S. 761. u. f.

3) Daß er nach zurückgelegten Wanderjahren in die Muthjahre eingeschrieben worden, und solche ausgehalten.

4) Daß er ein Meisterstück verfertigt (*) und solches approbirt (**) worden, er auch die dabey gewöhnlichen Receptionsgelder und andere Gebühren (†) entrichtet.

(*) s. Kaiserl. Comm. Decr. von 1616.

(**) s. Reichshofrathsschluß vom 16. Nov. 1738.

(†) Bey einer der neuesten Innungen, nemlich bey den Perukenmachern, sollen von einem hiesigen Burgers- und Meisterssohn insgemein folgende Gebühren entrichtet werden;

Fürs Anmelden bey den Geschwornen, damit solche zusammenkommen, den Antrag vernehmen, und wegen der ausgestandenen Wanderjahre die gehörige Untersuchung anstellen:

Für die Geschwornen	2 fl.	—
Für den Stubenmeister	—	24 kr.
	2 fl. 24 kr.	2 fl. 24 kr.

Für die Vorstellung bey den Rathsdeputirten, wobey die Anzeige geschieht, ob alles seine Richtigkeit habe, wobey auch zugleich der angehende Meister ins Meisterstück eingeschrieben, und angemerkt wird, wenn er dasselbe anfangen will:

Für die Geschwornen und den Stubenmeister	2 fl. 24 kr.	
Für das Einschreiben in der Kanzley	— 40 kr.	
	3 fl. 4 kr.	3 fl. 4 kr.

Bey Aufweisung der zum Meisterstück erforderlichen Haare:

Für die Geschwornen	2 fl.	—
Für den Stubenmeister	— 24 kr.	
	2 fl. 24 kr.	2 fl. 24 kr.

Bey dem Besuchen während der Verfertigung des Meisterstücks:

Statt der den Geschwornen zu gebenden Tractamenten	24 fl.	—
Für den Stubenmeister	3 fl.	—
Fürs Zimmer worin das Meisterstück verfertigt wird	5 fl.	—
	32 fl. —	32 fl. —

Am

Am Aufweistag selbst:

Jedem Geschwornen		
5 fl.	=	20 fl. —
Für die Deputirten	=	4 fl. 48 kr.
In die Lade	=	110 fl. —
		34 fl. 48 kr.

		34 fl. 48 kr.
Wenn endlich der neue Meister nach vollendetem Meisterstück zum Burgerrecht zugelassen wird, so entrichtet er die oben Abschn. 3. S. 203. angegebenen Gebühren, wie ein jeder anderer neuer Burger, ausserdem aber zahlt er noch den Geschwornen und dem Stubenmeister für ihre Begleitung zur Ablegung des Burgereydes	=	2 fl. 24 kr.
		Summa 77 fl. 4 kr.

Gebohrne hiesige Meisterssöhne haben vor fremden Gesellen bey ihrer Aufnahme verschiedene Vorzüge zu genießen, und besonders weniger Lehr- und Reisejahre, auch bey verschiedenen Handwerkern gar keine Muthjahre, auszuhalten, insgemein aber weniger an Receptionsgebühren zu entrichten. Bey hier gelernten Gesellen werden weniger Reisejahre erfordert. Derjenige fremde Geselle, so eine Meisterstochter heyrathet, hat meistens weniger Muthjahre als ein anderer auszuhalten, der eine sonstige Burgerstochter heyrathet. Diejenigen Gesellen hingegen, welche Wittwen verstorbener Meister heyrathen, sind, sie mögen fremd oder einheimisch seyn, von allen Muth- und Wanderjahren befreyt, auch wird bey solchen nicht darauf gesehn, ob die Anzahl dererjenigen,

nigen, so da jährlich nur aufgenommen werden dürfen, schon vollzählich ist oder nicht. Im Fall aber einer eine geschwängerte Burgerstochter heyrathet, so erlangt er dadurch kein Recht (*), ohne sich in die Muthjahre oder sonsten einschreiben zu lassen, Meister zu werden; obgleich der Rath in diesem wie in allen andern Fällen sich seines ihm als Obrigkeit zustehenden Rechts zu dispensiren bedienen kann.

(*) s. den Reichshofrathsschluß vom 17. Sept. 1736.

In den Artikeln eines jeden Handwerks ist die Anzahl der Lehr- Wander- und Muthjahre, die Zeit, binnen welcher das Meisterstück zu fertigen ist, das Meisterstück selbst und noch sonstige Bestimmungen in Ansehung des Meisterwerdens auf verschiedene Art und Weise festgesetzt. Ehemals hatten wohl auch verschiedene hiesige Handwerker einerley Artikel mit den Handwerkern anderer Oberrheinischer Städte; denn so meldet z. E. Lersner in seiner Chronik Th. 1. S. 483., daß die Schuster in den Städten Maynz, Worms, Speyer und Frankfurt bis in das Jahr 1421 einerley Artikel gehabt hätten, in gedachtem Jahr aber hätte der Magistrat der Stadt Frankfurt diesem Handwerk eigene Artikel vorgeschrieben.

Verschiedene Handwerker dürfen ihr Handwerk, vermöge der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. nicht in allen Häusern der Stadt treiben, son-

sondern nur in denjenigen, welche solche Gerechtigkeit hergebracht, oder denen sie vom Rath verliehen worden; die Feuergerechtigkeiten gehn aber durch den Nichtgebrauch innerhalb Jahr und Tag wieder verlohren.

Uebrigens sind noch einige Professionisten in der Stadt, welche in keine Innung unter sich getretten, die daher auch keine Artikel und keine Geschworne haben, und bey denen weder Lehr- noch Wander- und Muthjahre, sondern blos allein die Erlaubniß des Raths, eine solche Profession zu treiben, erforderlich ist.

§. 121.

2) Von den einzelnen Handwerkern.

Diejenigen Handwerker, so in einer Innung stehn, sind gegenwärtig folgende:

1) Die Bauprofessionisten. Diesen ist überhaupt in Frankf. Reform. Th. 8. Tit. 1. §. 2. und in der Visitationsordnung Tit. 31. verboten, ohne Vorwissen der Bauherrn etwas zu bauen. Sodenn ist ihnen auch durch ein Rathsedikt vom 7. Jul. 1778 anbefohlen worden, daß sie sich forthin durchaus eines einförmigen Stadtreformationsmäßig eingerichteten Werkschuhmaaßes bedienen, und der Zuverläßigkeit halber, kein anderes, als mit dem Stadtstempel bezeichnetes Schuhmaas führen, mithin ihre Maasstäbe zu gehöriger Justir-

Justir-Eindruckung dieses Zeichens auf das Bauamt bringen sollten. Auch wurde ihnen und den sonstigen Kalkverkaufern den 24. May 1784 von Bauamtswegen anbefohlen, sich nur allein des hiesigen Stadtkalkmaases, wovon das Model auf dem Bauhof befindlich, zu bedienen. Wegen der Eingriffe in die Nahrung der Bauprofessionisten ergieng unterm 20. April 1773 eine besondere Rathsverordnung; wie denn auch den fremden Meistern schon in der Frankf. Ref. Th. 8. Tit. 15. §. 2. und in den Rathsverordnungen vom 2. Aug. 1687 und 12. Jul. 1698 (bey Orth Fortf. 2. S. 582.) alle Bauarbeit in der Stadt nachdrücklichst untersagt worden. Als man übrigens vor einigen Jahren von Seiten der Stadt mit ihnen wegen vorhabender Wiederaufbauung eines gewissen Wachthauses nicht einig werden konnte, sich aber ein gewisser Zimmermeister erbot, den ganzen Bau um einen wohlfeilern Preiß zu liefern, und dessen Erbieten angenommen worden; so appellirten sie davon an den Reichshofrath, von welchem aber den 20. Aug. 1770 die Appellationsprocesse abgeschlagen wurden. Unter die Bauprofessionisten gehören besonders:

a) Die Maurer und Steinmetzen, welche zusammen drey Geschworne haben.

Den

Den in Arbeit stehenden Maurergesellen ist durch die Rathsverordnungen vom 16. Dec. 1760 und 12. Dec. 1776 alle Pfuscherey und zu fertigende Arbeit, ohne Vorbewust eines Maurermeisters, in der Stadt verboten worden.

b) Die Zimmerleute, welche vier Geschworne haben. Den 29. April 1760 wurde aber in Sachen der Geschwornen des Zimmerhandwerks zu Frankfurt dem Magistrat allda rescribirt: Nachdem derselbe per Decretum dem Bauamt nachgelassen, sechs Zimmergesellen auf dem Zimmergraben zu denen bey den Bauämtern vorfallenden öffentlichen Arbeiten zu behalten; solches aber dem Tit. 31. der verbesserten Visitationsordnung von 1726 ganz entgegen laufe, und die Appellanten sich dadurch mit Recht beschwert zu seyn erachteten; als sollte den Appellanten die dadurch zugefügte Beschwerde wieder aufgehoben werden.

2) Das Beckerhandwerk. Es hat solches vier Handwerksgeschworne. Zufolge der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 1. sollen jedoch Backhäuser ohne wichtige Ursache nicht weiters mehr gestattet werden, als wo solche von Alters her gewesen und noch im Brauch sind. Dergleichen Backgerechtigkeiten sollen gegenwärtig

52 vorhanden seyn, wiewohl solche nicht alle einerley Gebrauch ihrer Gerechtigkeit haben, indem etliche nur das Recht haben, Kuchen und Bretzel zu backen, nicht aber Brod und Wecke. Im Jahr 1767 baten die Geschworne des Beckerhandwerks zu Frankfurt am Reichhofrath um ein Kaiserliches Rescript, de arcendo Pistores extraneos, panem cibarium pariter ac album, seu silligneam, ut & ovi luto imbutum, in Civitate, contra Recessus de anno 1613 & edicta Magistratus Francofurtensis propria venditantes, nec non taxandi panem salvo pretio fixo: Sie wurden aber, auf des Magistrats erstatteten Bericht, den 22. Oct. 1767 abgewiesen. Was sonst in Ansehung der fremden Becker verordnet ist, siehe oben §. 110. S. 237.

3) Die Barchet- und Leinweber, welche vier geschworne Meister haben. Die Anzahl sämtlicher Meister belauft sich gegenwärtig auf 26, und der Wittwen auf vier. Durch eine Rathsverordnung vom 18. Merz 1728, welche den 18. Jan. 1753 und 6. April 1769 wieder erneuert worden, wurde den fremden Leinwebern bey Strafe der Confiscation verboten, zwischen den Messen Garn aus hiesiger Stadt zu kaufen oder abzuholen, um davon für

hiesige

hiesige Bürger und Einwohner Tuch um den Lohn zu machen, oder dergleichen Hausmachen-Tuch, oder blau und weiß gewürfelte Leinwand zum Verkauf in hiesige Stadt zu bringen.

4) Das Benderhandwerk, so vier Geschworne hat. In der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 2. ist aber verordnet, daß die Bender, so ausserhalb der Bendergassen hin und wieder in der Stadt in Häusern, die solche Gerechtigkeit hergebracht, wohnen, und darinn ihr Handwerk treiben wollen, in denselben weder bey Tag, noch Nacht, kein groß Werk von Fässern, dazu sie des Zuschlagens bedürften, sondern allein was geringe Gattungen sind, und die sie mit einem Klüppel einzeln arbeiten könnten, machen sollten; große Werke und Fässer sollten sie aber nur in ihren eigenen oder bestandenen Scheuern, oder in der Bendergasse machen. Ein die Bendergesellen betreffender Extract aus den Benderartikeln ist von Rathswegen den 14. Nov. 1754 öffentlich durch den Druck bekannt gemacht, und nochmals bestättiget worden. Durch verschiedene und auch den Artikeln der Bendermeister beygedruckte Rathsverordnungen vom 30. Aug. 1698, 12. April 1707 und 27. Aug. 1750 wurde übrigens, zum Besten des

hiesigen Benderhandwerks, die Hereinbring- und Verkaufung fremder und ausserhalb gemachter Fässer verboten.

5) Die Bierbrauer, diese machten ehedem kein ordentliches Handwerk aus, wiewohl sie jederzeit ihre Ordnungen (*) gehabt, und niemand Bier brauen, noch schenken durfte, er wäre dann in ihre Gesellschaft aufgenommen worden; zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts wurden sie aber ein rechtes Handwerk, erhielten vom Rath Artikel, und genießen dahero nunmehro alle und jede Rechte der Handwerker (**). Den Gesellen wurde im Jahr 1723 eine Lade erlaubet (***). Zufolge der Stadtreformation (†) soll aber die bisherige Anzahl der Brauhäuser nicht weiter vermehret werden, und es giebt daher gegenwärtig mehr Bierbrauermeister, als Brauhäuser, weßwegen viele bey den andern Mitmeistern, so dergleichen Brauhäuser inne haben, all ihr Bier um einen gewissen Zins brauen (††) und sodann in ihren Häusern verschenken. Die Anzahl sämtlicher Meister belief sich im Jahr 1732 auf 209 und der Wittwen auf 39. Brauhäuser sind aber nur 26 vorhanden, das im Armenhaus, Spital und Weißfrauenkloster mit darein gerechnet. In der Feuerordnung von 1728 ist den Bierbrauern anbefohlen, gute

Obsicht aufs Feuer zu haben, auf ihren Darren Wasser stehn und Handspritzen dabey zu haben, auch stets Leitfässer in Bereitschaft zu halten; als sie daher in der Folge darüber beym Reichshofrath einige Beschwerden führten; so wurde ihnen durch den Reichshofraths-schluß vom 17. Oct. 1775 die Appellation abgeschlagen, zugleich aber die genaue Befolgung der Feuerordnung aufs schärfste anbefohlen. Die Einfuhr fremden Biers wurde durch besondere Rathsverordnungen vom 30. Jun. 1696 und 31. Jul. 1704 verboten.

(*) derselben wird schon in der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 5. in fin. gedacht. Nachherige Brauordnungen erschienen den 22. Febr. 1630, den 30. April 1657 und den 27. Jul. 1719.

(**) Orths Anmerk. Th. 1. S. 384.

(***) Lersners Chron. Th. 2. S. 677.

(†) Th. 8. Tit. 5 §. 5.

(††) Orth a. a. O.

6) Die Buchbinder, deren gegenwärtig 26 sind, und welche zwey geschworne Meister haben.

7) Die Bürstenbinder, welche ebenfalls zwey Geschworne haben.

8) Die Dreher und Drexler, welche auch zwey Geschworne haben.

9) Die Färber. Diese haben zwey Geschworne. Das Recht einen Färbekessel zu haben, ist aber eine Gerechtigkeit, so auf gewissen Häusern ruhet, und neue dürfen nicht anderst, als mit Bewilligung des ganzen Raths, gesetzt werden.

s. Orth Forts. 3. S. 459.

10) Das Feuerhandwerk. Dieses aus sämtlichen, im Feuer arbeitenden Handwerkern bestehende Handwerk hat zusammen sechs Geschworne, nemlich zwey von den Hufschmidten, zwey von den Schlossern, und zwey von den übrigen Feuerhandwerkern. Als einem gewissen Milchmayer wegen vorgeschützten Mangel an Großuhrmachern, und ohnerachtet der darüber von dem Feuerhandwerk geführten Beschwerden, durch einen Magistratischen Bescheid vom 18. Jun. 1754 erlaubt worden war, Gesellen zu halten; so wurde gedachter Bescheid nach eingewandeter Appellation durch ein Kaiserliches Rescript vom 17. Jul. 1758 wieder aufgehoben.

Zu den Feuerhandwerkern gehören aber

a) Die Hufschmidte, deren gegenwärtig ... Meister und ... Wittwen. Zufolge der Stadtreformation Th. 8. Tit. 5. §. 1. sollen die Schmieden in keinen andern Gassen gestattet werden, als in welchen solche von Alters her gewe-

gewesen, auch solle ohne sondere Nothdurft und ehehafte Ursachen keine neue anzurichten erlaubt werden. Durch ein den 10. Aug. 1731 ergangenes und den 4. Merz 1756 den 15. Sept. 1767, wie auch den 8. Merz 1770 erneuertes Rathsedikt wurde den fremden und auswärtigen Schmidten die Hereinbringung der Schmidtarbeit zwischen den Messen, und das unterfangene Haußiren gänzlich verboten.

b) Die Schlosser, deren gegenwärtig ... Meister und ... Wittwen. Zu ihnen werden auch die Großuhrmacher, Windenmacher und Büchsenschmidte gerechnet. Durch eine Rathsverordnung vom 4. April 1775 wurde allen fremden Schlossern, Großuhr- und Büchsenmachern zwischen den Messen der Verkauf ihrer Arbeit verboten; denen Cronberger Schlossern sollte jedoch noch fernerhin erlaubt bleiben, zwischen den Messen die verfertigte Fenster- und Packkistenbeschläge zu verkaufen. Den 4 April 1775 ist auch das Schlosserhandwerk mit dem Schreinerhandwerk einen besondern Vergleich in Ansehung der Nahrungseingriffe eingegangen, wovon noch unten.

c) Die übrige oder sogenannte geschenkte Feuerhandwerker, als:

(1) Die Gürtler, gegenwärtig an der Zahl 13 Meister und eine Wittwe.

(2) Die Kupferschmidte, deren gegenwärtig sieben Meister und eine Wittwe, zu deren Vortheil im Jahr 1750 den 15. Dec. und 1764 den 21. Aug. die Hereinbringung fremder neuer verarbeiteter Kupferwaaren bey Strafe der Confiscation verboten worden, welche Verordnung in Orths Abh. von den Frankf. Messen S. 698. anzutreffen.

(3) Die Messerschmidte, deren gegenwärtig drey Meister und eine Wittwe, und wegen deren Nahrungseingriffe unterm 5. Dec. 1747 und 18. Merz 1766 besondere Rathsverordnungen ergiengen.

(4) Die Schwerdtfeger oder Langmesserschmidte, deren jetzo sechs Meister und zwey Wittwen.

(5) Die Sporer, deren jetzo nur einer vorhanden.

(6) Die Stück- und Glockengieser, deren gegenwärtig drey.

(7) Die Zeugschmidte, jetzo an der Zahl zwey.

(8) Die Zinngieser, deren gegenwärtig 28 Meister und fünf Wittwen.

Die Blättner oder Harnischmacher gehörten sonst auch dazu, es sind aber deren

deren gegenwärtig keine mehr vorhanden.

11) Das Fischerhandwerk. Dieses hat vier geschworne Meister. Es ertheilte aber Kaiser Friedrich III. der Stadt Frankfurt den 3. Merz 1483 das Privilegium, „daß ihre Burger, Fischer, und die „Ihren, die Fischweyd bey ihnen den „Mayn hinab, bis in den Rhein, und „den Mayn hinauf, so fern sie die erreichen mögen, und sie also über Menschen Gedächtniß herbracht haben — „nun fürbaß in Ewigkeit, suchen, gebrauchen, üben, nutzen und niesen sollen und mögen."

12) Das Gärtnerhandwerk. Solches hat vier Geschworne. Im Jahr 1737 hielten die verbürgerte Weingärtner zu Sachsenhausen bey Rath an, ihnen, wie ehedem gewesen, ordentliche Geschworne zu ernennen und vorzusetzen; Es wurde ihnen aber abgeschlagen. Im Jahr 1765 beschwerten sich aber sämtliche burgerliche Weingärtner zu Sachsenhausen gegen den Magistrat pcto. Confirmationis der Innungsartikel, sie wurden jedoch durch den Reichshofrathsschluß vom 15. Merz 1766 mit ihrem Suchen abgewiesen.

13) Das Glaserhandwerk, welches zwey Geschworne hat.

14) Die Gold- und Silberarbeiter, welche vier Geschworne haben. Zu Anfang des 16ten Jahrhunderts war, wie aus der Lersnerischen Chronik erhellet, noch ziemlicher Mangel an dergleichen Arbeitern, in der Folge aber war ihre Anzahl so sehr angewachsen, daß ihnen wegen allerley Pfuscherey im Jahr 1630 besondere Ordnung und Artikel gestellt worden (*). Zwischen den Messen dürfen nur die hiesigen Gold- und Silberarbeiter, einige Gold- oder Silberarbeit, oder gefaßte Juwelen verkaufen, und machen, obgleich hievon die für große Herrn und Standespersonen etwa absonderlich bestellten großen und kleinen, zur Tafel, Toilette, Services und dergleichen dienenden Silberwaaren, ausgenommen seyn sollen (**). Die hiesigen Gold- und Silberarbeiter aber sollen das Gold nicht anderst als zu 18½ Karat, und das Silber die Mark zu 13 Loth fein verarbeiten und verkaufen, auch sollen die fremden die Messe besuchenden Silberhändler kein anderes, als 13löthiges Silber verkaufen (†).

(*) s. Lersners Chronik Th. 1. S. 314. Th. 2. S. 253.

(**) s. Rathsedikt vom 14. Dec. 1719. erneuert und in einigen Umständen verbessert den 27. Merz 1732, 20. Oct. 1767 und 2. Merz 1775.

(†) s.

(†) s. Rathsedikte vom 3. Sept. 1761 und 22. Nov. 1768. 24. Aug. 1779 und 9. Aug. 1784.

15) Das Hafnerhandwerk. Dieses hat zwey Geschworne, und besteht gegenwärtig aus 17 Meistern und drey Wittwen.

16) Die Hutmacher, welche zwey Geschworne haben, auf deren Ansuchen im Jahr 1712 den 9. Sept. und abermals den 25. Febr. 1768 verordnet worden, daß hinführo keine fremde Hüte mehr, ausgenommen die, so die hiesigen mit feinen Hüten handelnde Kaufleute und Hutstaffirer anhero verschreiben, zu öffentlichem Verkauf zwischen den Messen herein in die Stadt gelassen, sondern wenn dergleichen doch hieher gebracht würden, an den Thoren angehalten, und nach Befinden confiscirt werden sollten.

17) Die Knopfmacher, welche ebenfalls zwey Geschworne haben, und derentwegen den 3. Febr. 1767 verordnet worden, daß keine Knopfmacherwaare aus der Nachbarschaft zwischen den Messen heimlich in die Stadt gelassen werden, noch die hiesigen Kaufleute und Krämer (ausser den gold- und silbernen, auch roßhaarnen Knöpfen) auswärts verfertigte seidene oder kameelhaarne Knöpfe feil haben sollten.

18) Die Kürschner, welche zwey Geschworne haben.

19) Die

19) Die Gerber, und zwar:

a) Die Loher oder Lohgerber.

b) Die Weißgeber, welche eben so, wie die Lohgerber, ihre zwey Geschworne haben. Im Jahr 1766 den 18. Nov. verordnete der Rath, daß die hiesigen Weißgerber zwischen den Messen die hiesige rauhe Hämmel- und Lämmerfelle, ausser den hiesigen Kürschnern, als welchen solches bis auf Jacobitag zugelassen ist, allein aufzukaufen befugt seyn sollten. Da aber das Metzgerhandwerk dagegen erhebliche Vorstellungen bey Rath machte; so wurde solches den 18. Jul. 1780 blos auf den im 8ten Artikel des Weißgerberhandwerks verbotenen Vorkauf roher Häute ausserhalb den Messen eingeschränkt, und zugleich die Metzger angewiesen, nach ihrem gethanen Erbieten, jedesmalen bey dem Verkauf roher Hämmel- und Lämmerfellen zwischen den Messen, dem Weißgerberhandwerk vor fremden Weißgerbern und Juden, gegen baare Bezahlung, den Vorzug zu lassen.

c) Die Pergamenter.

20) Das Metzgerhandwerk. Dieses hatte sich nach Errichtung der sogenannten neuen Fleischbänke oder Schirnen gleichsam in zwey Theile getheilt, indem die Alt-

Altschirner Metzger die Neuschirner nicht als Mitglieder ihrer Innung erkennen wollten. Als nun darüber ein Proceß entstanden, und die Sache vor dem Magistrat zum Vortheil der letztern entschieden worden; so appellirten die Altschirner davon an den Reichshofrath, wurden aber auf erfolgten Magistratischen Bericht durch den Reichshofrathsschluß vom 9. Aug. 1725 mit ihrem Suchen abgewiesen, und zugleich dem Magistrat anbefohlen, in conformitate Decreti a quo zwischen beyden Theilen zu endlicher Aufhebung des so lang gedauerten Unwesens die Einigkeit wieder herzustellen, und wie es geschehn, oder an welchem Theil die Hinderniß hafte, binnen zwey Monaten zu berichten. Da sich nun die Altschirner nicht geben wollten; so erfolgte unterm 12. Merz 1726 ein abermaliges Kaiserliches Rescript, durch welches dem Magistrat anbefohlen worden, mit wirklicher Zusammensetz- und durchgehends vollkommener Ausgleichung beyder Theilen in eine Innung fortzufahren, und solche wirklich zu Stande zu bringen. Die Altschirner aber ergriffen das Remedium revisionis, und nachdem die Sache in der Revisionsinstanz bis beynahe ins 20ste Jahr betrieben worden; so wurde zuletzt durch den Reichshofrathsschluß vom 20. Dec. 1745 das im Jahr 1726 ergangene

gangene Conclusum bestättiget, auch dem Magistrat anbefohlen, die Widerspenstigen alles Ernstes, und allenfalls mit Adhibirung der benöthigten Zwangsmitteln, zur schuldigen Parition anzuhalten. Hierauf erfolgte endlich die vollkommene Ausgleichung beyder Theile.

Im Jahr 1783 gehörten zu diesem Handwerk 164 Meister und 25 Meisters Wittwen. Der geschwornen Meister sind jederzeit vier.

Von ihren Streitigkeiten mit den Ackerbegüterten wegen des Schaftriebs, und mit dem Rechenenamt wegen dem Metzgerbruch, siehe oben S. 271. und 273.

Die Juden haben ihr besonderes Schlachthaus, ihre eigene Metzger und Fleischschirne. Dasjenige aber, was §. 84—90. der Stättigkeit in Ansehung der Juden Fleischkauf und Schlachten verordnet worden, ist nachher in vielen Stücken abgeändert worden. Siehe davon mit mehrerm Schudts jüdische Merkwürdigkeiten Buch 6. Kap. 22 und Lerners Chron. Th. 1. B. 1. S. 557.

Den Fettkrämern wurde durch einen Rathsschluß vom 10. Nov. 1733 anbefohlen, in der gewöhnlichen Burgerschlacht (siehe oben §. 110. S. 237.) nicht mehr als sechs Schweine zu schlachten, auch keine Würste und gesalzen Fleisch Pfundweis zu verkaufen. Auch den Gar-

köchen

köchen wnrde durch einen Rathsschluß vom 14. Febr. 1737 nur 6—8 Schweine Accisfrey zu schlachten erlaubt. Dem ohnerachtet beschwerten sich noch die Metzger über die Fettkrämer und Garköche, s. unten §. 133.

21) Die Perukenmacher. Diese sind erst im Jahr 1748 (*) in eine Innung getretten, zu welcher jetzo 71 Meister und fünf Wittwen gehören, und worunter jederzeit vier geschworne Meister. Den 29. Jan. 1728 wurde von Rathswegen verordnet, daß hinführo ausser den Messen den fremden Perukenmachern durchaus keine Peruken anhero zu bringen und allhier zu verkaufen gestattet, noch zugelassen seyn solle.

(*) s. Orths Rechtshändel Th. 16. S. 761. not. a.

22) Die Possamentirer, welche vier Geschworne haben. Die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Deutschland sich ausbreitende, aber den Possamentirern für nachtheilig gehaltene Erfindung der sogenannten Schnürmühlen wurde nicht allein durch Kaiserliche Edikte, sondern auch von Rathswegen zu Ende des vorigen, ja noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts verboten, und diejenige, so dergleichen hier einführen wollten, abgewiesen (*); die Zeiten haben sich aber geändert,

ändert, und man scheint jetzo in diesem Stück überall anderst zu denken. Im Jahr 1731, 1752 und 1780 wurde übrigens die Hereinbringung der Borden und Schnüre, und das niemalen gestattete Haußiren derselben, ernstlich, bey Strafe der Confiscation, zwischen den Messen untersagt.

(*) s. Fabers Staatskanzley Th. 1. S. 94. u. f.

23) Die Säckler und Sattler, welche zusammen vier geschworne Meister haben, nemlich zwey von den Säcklern und zwey von den Sattlern.

24) Das Schneiderhandwerk. Dieses bestand im Jahr 1784 aus 173 Meistern und 32 Wittwen. Es hat jederzeit vier Geschworne und drey Beysitzer. Im Jahr 1753 den 27. Febr. wurde den Kremplern der Verkauf neuer Kleider, und den Schneidergesellen, Soldaten, und allen denjenigen, welchen die Schneiderarbeit zu verfertigen von Obrigkeitswegen nicht erlaubt ist, das Stümpeln und Pfuschen verboten; zu welchem Ende dann denen Geschwornen, auf ziemendes Anmelden bey einem der Herrn Burgermeister, mit nöthiger Mannschaft an Handen gegangen und erlaubt seyn solle, solche Pfuscher aufzutreiben und zu stören: auch wurde verboten, ausserhalb verfertigte Schneiderarbeit

arbeit in die Stadt zu bringen. Diese Verordnung wurde den 18. May 1775 erneuert. Im Jahr 1778 beschwerte sich aber das gesammte Schneiderhandwerk über die von den verburgerten Herrschaften zu seinem vermeintlicheu Nachtheil als Livrée- und sonstige Bediente gehalten werdende Schneiderpursche; erhielt aber unterm 22. Dec. g. J. ein abschlägiges Rathsdecret, auf welches sie, nachdem sie davon an den Reichshofrath appellirt hatten, durch den Reichshofrathsschluß vom 28. Jun. 1779 nochmals verwiesen worden.

25) Das Schreiner- und Schäfterhandwerk. Hiezu gehören gegenwätig 121 Meister und 22 Wittwen, der Büchsenschäfter aber, so auch unter dieser Anzahl begriffen, sind gegenwärtig nur drey. Dieses Handwerk hat vier Geschworne. Im Jahr 1666 den 29. May und 1775 den 4. April haben sich das Schlosser- und Schreinerhandwerk wegen der wechselseitigen Nahrungseingriffe verglichen und festgesetzt, daß die Schreiner weder in, noch auser den Messen fremde Schlosserarbeit bestellen oder einkaufen sollten, dafür sollte aber auch den Schreinern zugestanden seyn, ihre verkaufende Commode, Schreibtische und Glasschränke selbsten zu beschlagen, u.s.w.,

welches alles unter einer Strafe von sechs Gulden bedungen, und vom Magistrat bestättiget worden. Auch wurde den 14. Merz 1771 von Rathswegen denen Fremden verboten, neue Schreinerwaare zwischen den Messen herein zu bringen, bey Strafe der Confiscation.

26) Das Schuhmacherhandwerk. Solches besteht gegenwärtig aus 204 Meistern und 22 Wittwen, und hat vier Geschworne. Im Jahr 1558 den 17. Nov. wurde den Schustern, welche offene Werkstätte haben, vom Rath erlaubt, mit Leder zu handeln (*). Es ist aber sämtlichen Lederhändlern durch eine Rathsverordnung vom 4. April 1644 anbefohlen worden, kein anderes Solenleder allhier zu verkaufen, als das recht bereitet und trocken sey, daher auch den Geschwornen des Schuhmacherhandwerks auferlegt worden, die Besichtigung anzustellen, und dasjenige Solenleder, so gerecht und Kaufmannsgut ist, mit einem sonderlich ihnen zugestellten Stempel zu zeichnen (**).

(*) s. Lersners Chron. Th. 1. S. 483.

(**) s. Lersners Chron. Th. 1. S. 486. und Orths Abh von den Frankfurter Messen S. 275. Von der Schuhmacher Stempelbüchs siehe noch unten.

In

In Betreff des Schuhmacherhandwerks ist übrigens noch folgendes zu merken:

(1) Schon durch eine Rathsverordnung vom 24. May 1740 war die Anordnung gemacht worden, daß künftig die jährliche Zahl der vier neuen Meister nach Inhalt der Artikel des Handwerks (diejenige, so Wittwen heyrathen, ausgenommen) genau beobachtet werden, und alle Vierteljahr, wenn ein Gesell ins Meisterstück tritt, ein anderer an seine Stelle geschrieben werden solle. Die Unkosten des Meisterwerdens sollen sich zwar ehemals auf 100—300 fl. belaufen haben, da aber wegen dieser und anderer eingerissener Mißbräuche und Unordnungen im Jahr 1767 große Uneinigkriten unter dem Handwerk selbst entstanden waren, so wurde vor ungefähr zehen Jahren auch in Ansehung der Receptionsgebühren eine bessere Anordnung getroffen.

(2) Durch ebengedachte Verordnung vom 24. May 1740 war zwar auch die Zahl der Schuhknechte, so ein Meister halten darf, auf zwey eingeschränkt worden; dieser Punkt fällt jedoch jetzo vermöge Reichsschlusses vom Jahr 1771 weg.

(3) Wegen der Meister, so nur auf ihre Hand arbeiten, ist schon den 10. Febr.

1739 und darauf nochmals den 15. Oct. 1765, 16. Aug. 1774 und 28. Jan. 1779 vom Rath verordnet worden, daß niemand in der Stadt ohne des Raths Vorbewußt und Erlaubniß gestattet seyn solle, auf seine eigene Hand Schuhmacherarbeit zu verfertigen oder zu verkaufen.

(4) In Ansehung der Beysassen, welchen mit dem Flicken sich zu nähren erlaubt, und welche darauf mit obrigkeitlicher Bewilligung eingeschrieben worden, war zwar den 24. May 1740 bey Rath beschlossen worden, daß man ferner keine mehr einschreiben, die wirklich eingeschriebene hingegen absterben lassen wolle; man fand aber dennoch in der Folge wieder für gut, dergleichen Schuhflicker aufs neue anzunehmen, wiewohl ihnen auch durch die Rathsverordnungen vom 15 Oct. 1765, 16. Aug. 1774 und 28. Jan. 1779 die Verfertigung neuer Schuhe verboten worden.

(5) Den fremden Schuhmachern, wie auch denjenigen, so auf den hiesigen Dorfschaften durchs Landamt in Schutz aufgenommen worden, ist die Hereinbringung ihrer Arbeit zwischen den Messen bey Straf der Confiscation und Verlust des Schutzes verboten; auch

auch sollen die Soldaten dem Schuhmacherhandwerk in keine Weis oder Wegen Schaden und Nahrungseingriffe thun. Siehe die schon erwähnte Rathsverordnungen vom 10 Febr. 1739, 15. Oct. 1765, 16. Aug. 1774. und 28. Jan. 1779.

27) Das Seilerhandwerk, welches zwey Geschworne hat. Durch einen Rathsschluß vom 10. Jul. 1758 wurde zwar die Hereinbringung fremder Seilerarbeit zwischen den Messen verboten, jedoch dem gesammten Seilerhandwerk erlaubt, dasjenige, so von fremden Waaren in Meßzeiten anhero gebracht würde, aufzukaufen, und nachher zwischen den Messen wieder zu verkaufen.

28) Die Spengler oder Klempner, welche ebenfalls nur zwey Geschworne haben.

29) Die Steindecker, welche vier Geschworne haben. Bey Gelegenheit dieses Handwerks ist jedoch auch noch anzuführen, wie daß besondere geschworne Schiefersteinmesser vorhanden sind, welchen durch ein Schöffendekret vom 17. Oct. 1783 und eine darauf erfolgte Bauamtsverordnung vom 14 Nov. q. J. verboten worden, den sogenannten Ausschuß über die ihnen gebilligte Belohnung zu sich zu nehmen.

30) Die Strumpfweber, welche zwey Geschworne haben, auf deren Beschwerden zu verschiedenenmalen, besonders aber den 26. Jul. 1763 (*) verordnet worden, daß ausser den Messen niemand, als die hiesigen Kaufleute und Strumpfwirker, wollene Strümpfe verkaufen dürften.

(*) s. Orths Abhandlung von Frankfurter Messen, in der Zugabe.

31) Die Tuchscheerer, welche zwey Geschworne haben.

32) Die Klein-Uhrmacher, welche ebenfalls zwey Geschworne haben.

33) Die Wagner, welche auch nur zwey Geschworne haben, auf deren Vorstellung im Jahr 1774 den 14. Jun. ein Verbot ergienge: daß keine fremde Wagnerarbeiten zwischen den Messen, es sey zu Wasser oder zu Land, bey Strafe der Confiscation, und mit Vorbehalt noch weiterer Strafe, anhero gebracht werden sollten.

34) Die Weißbinder, welche vier Geschworne haben.

Das Handwerk der Wollenweber, so noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vorhanden, und dessentwegen in gedachtem Jahrhundert verschiedene besondere Verordnungen ergangen waren (*), ist jetzo ganz abgekommen (**).

(*) Unter andern war noch den 19. Aug. 1675 verordnet worden, daß zwischen den Messen nie-

niemand mit gemeinem Tuche handeln solle, es seye denn in hiesiger Stadt fabricirt und zubereitet, vom Schauamte, der Gebühr nach, besichtiget, gestempelt und besiegelt worden. S. Orths Abh. von Messen S. 269.

(**) S. Orths Abhandlung von Messen S. 699.

Handwerker, so in keiner Innung stehn, sind gegenwärtig folgende:

1) Die Brandtweinbrenner.
2) Die Chocolademacher.
3) Die Formschneider.
4) Die Futteralmacher.
5) Die Glasschleifer und Glasschneider.
6) Die Huthstaffirer.
7) Die Kammmacher.
8) Die Kartenmacher.
9) Die Kattunglätter, deren gegenwärtig an der Zahl 14. Vor einigen Jahren war im Vorschlag gewesen, solche auf gewisse Art mit der Färberinnung zu vereinigen, es ist jedoch solches nicht zu Stande gekommen. Vor drey Jahren ist aber bey Rath beschlossen worden, weiter keine neue besondere Kattunglätter mehr zu Burgern anzunehmen.
10) Die Korbmacher.
11) Die Lackirer.
12) Die Musikalische Instrumentenmacher.

13) Die Seifensieder und Lichtzieher.
14) Die Siebmacher.
15) Die Siegellackmacher.
16) Die Tapezierer, deren jetzo ungefähr acht.
17) Die Vergolder.

§. 122.

II. Von den hiesigen Künstlern und dergleichen.

Daß Frankfurt in Betreff der Menge berühmter Künstler den großen Höfen und auch andern Reichsstädten, und unter diesen besonders Nürnberg und Augspurg nachstehn müsse, ist nicht zu leugnen, obgleich jederzeit (*) einzelne geschickte Künstler vorhanden gewesen und noch vorhanden sind, welche sich bald in diesem, bald in jenem Fach der Kunst vorzüglich ausgezeichnet haben.

(*) s. die oben No. 225. angeführte Schrift.

Die Mahler, wie auch die Diamantschneider und Rubinschleifer haben gleichwie die Handwerksinnungen ihre Rathsdeputirten und Geschwornen, welche jedoch bey den Mahlern Vorsteher genannt werden. Der Bildhauer sind jetzo ....

Auch gehören die Buchdrucker, Kupferstecher und Kupferdrucker hieher. Die erste Buchdruckerey zu Frankfurt wurde im Jahr 1533

1533 von einem gewissen Egenolph errichtet, nachher wurden aber noch mehrere angelegt, und gegenwärtig sind es deren neune. Man hat hier eine besondere Buchdruckerordnung, welche zu verschiedenenmalen verbessert aufgelegt worden, die neueste aber ist vom Jahr 1660, wozu im Jahr 1690 ein kleiner Anhang gedruckt worden.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 477. Th. 2. S. 572.

Schriftgießereyen sind gegenwärtig vier vorhanden.

§. 123.

III. Von den hiesigen Manufakturen und Fabriken.

An Fabriken ist in Frankfurt ein solcher Ueberfluß nicht, als man allenfalls von einer so volkreichen Stadt vermuthen sollte. Die Ursache hievon scheint hauptsächlich zu seyn, daß die beym Handel sowohl in als ausser den Messen, wie auch mit dem Garten- und Landbau beschäftigte Taglöhner und Arbeiter, sich hier bey jenen Gewerben besser stehn, und man also für einen mässigen Tagelohn keine Arbeiter erhalten kann. Demohnerachtet fehlt es hier nicht ganz an Fabriken, und sind von hiesigen Personen sowohl in der Stadt, als auf den zu derselbigen gehörigen Dorfschaften und sonst in der Nachbarschaft nach und nach angelegt worden:

Sechs Seiden- und Sammetfabriken, in welchen seidene Zeuge, Siamoisen, seidene

Strümpfe, Handschuhe und Tücher verfertiget werden.

Drey Caffa- und Wollenplüschfabriken.

Ein Zitz- und Kattunfabrik zu Niederrode.

Zwey Gold- und Silberfabriken.

Zwey Fabriken von papiernen Tapeten.

Verschiedene Wachstuchfabriken.

Vierzehn Tobacksfabriken.

Zwey ansehnliche Essigsiedereyen.

Eine Saffianfabrik zu Oberrode.

Eine Fabrik von allerley Farbwaaren zu Niederrode.

Auch gehört hieher die von Malapartische Saline zu Soden.

§. 124.

IV. Von der Handlung.

1) Von der hiesigen Handlung überhaupt.

Die Handlung ist die Seele der Stadt Frankfurt: sie allein hält sie empor und giebt ihr einen Rang unter den vornehmsten Städten der Welt, wozu ihre vortreffliche Lage, besonders am Maynstrohm, wie auch ihre beyden Messen, nicht wenig beytragen.

Der große deutsche Zwischenhandel zu Frankfurt zwischen Frankreich, Italien, Schweiz, Holland, dem übrigen Deutschland und sonstigen nördlichen und östlichen Ländern, besonders auf den hiesigen Messen, ist überaus wichtig. Es werden nemlich die Waaren aus Oberdeutschland, aus der Schweiz, Italien und Frankreich hieher gebracht, umgesetzt und weiter versandt; auch ist Frankfurt als ein großes Waarenlager der Holländer und Engländer anzusehn, deren Waaren es größtentheils auf dem Rhein erhält und weiter führt.

Die Stadt hat daher auch einen immerwährenden Speditions- und Transitohandel. Die meisten Waaren aus Holland und dem nördlichen Deutschland, welche nach dem Elsaß, nach Franken, Bayern, Oestreich, Schwaben und der Schweiz gehn, passiren diese Stadt, und mit den zurückgehenden Waaren ist es eben der Fall. Ueberhaupt stehn die hiesigen Kaufleute mit den vornehmsten Europäischen Handelsplätzen in Verkehr.

Ausser den fremden Waaren werden auch die in hiesigen und benachbarten Landesgegenden erzeugt- oder verfertigte Waaren, besonders die Rhein- und Frankenweine, meistens durch und über Frankfurt auswärts versandt. Diejenigen Waaren, so in der Stadt und deren Gebiet selbst erzeugt worden, machen aber den wenigsten Theil davon aus, und ist daher auch deren Ausfuhr weiter nicht eingeschränkt; nur bey Ausfuhr der rohen

Wolle,

Wolle, und der rohen Hämmel- und Lämmerfellen wurden durch die Rathsverordnungen vom 18. Nov. 1766, 8. Jun. 1779 und 18. Jul. 1780 verschiedene Einschränkungen gemacht, auch wurde das Lumpensammeln in hiesiger Stadt und deren Gebiet durch eine Verordnung vom 30. Jul. 1779 nur dem Admodiatori gestattet.

Uebrigens ist Frankfurt zugleich ein berühmter Wechselplatz. Die meisten Wechsel werden auf die hiesige Messe gestellt, in welcher überhaupt die Bezahlungen in hiesigen Handelssachen meistens geschehn, auf welche auch fast alle benachbarte Herrschaften sowohl, als adeliche und andere Privatleute ihre Handlungen, Contracte und andere Geschäfte einzurichten pflegen. Von jeher hat der Punkt, in welchen Geldsorten die Wechsel zu zahlen, zu vielen Irrungen Anlaß gegeben; das dermalige eigentliche Wechselgeld von Frankfurt besteht aber aus Reichsgesetzmäßigen Carolinen und guten wichtigen französischen neuen Louisd'or zu $6\frac{2}{15}$ Rthlr. oder $9\frac{1}{5}$ Gulden, desgleichen in französischen Laubthalern, 4 derselben auf einen neuen Louisd'or auf den gleichen Fuß gerechnet, und endlich in gesetzmäßigen Conventionsthalern das Stück zu 2 Gulden. Der Wechselcours kann sowohl in- als ausser den Messen aus den wöchentlichen Courszetteln ersehn werden.

Buch und Rechnung wird zu Frankfurt gehalten theils in Rthlr. zu 90 kr. theils in Gulden zu 60 kr., den kr. zu 4 Heller.

Ohne

Ohne weiter der ältern Verordnungen zu gedenken, so ergieng die erste hiesige Hauptverordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften den 28. Sept. 1666, welche den 8. Febr. 1676 (*) erneuert wurde. Eine dergleichen neuere vermehrt- und verbessertere Ordnung wurde den 18. Jun. 1739 (**) gegeben, mit beygefügter Tax der Wechseluotariengebühren, und Wechsel- und Waarenmaklerordnung; auch sind die Verordnungen vom 19. Oct. 1741 (†) und 24. Jul. 1781 noch hinzuzufügen. Daß aber das hiesige Wechselrecht auch an andern Orten angenommen, z. E. im Baden-Durlachischen, bezeugt Moser in seinem nachbarlichen Staatsrecht S. 261.

(*) Es ist solche nicht allein besonders gedruckt, sondern auch in Siegels Corp. Juris cambialis anzutreffen.

(**) Es ist solche auch anzutreffen in den Moserischen Schwäbischen Nachrichten von ökonomischen Sachen S. 222. 416. in der ersten Fortsetzung des Siegelschen Corp. Juris cambialis, und bey dem oben No. 346. angezeigten Frankfurtischen Handlungs-Addreß-Calender vom Jahr 1784.

(†) Diese Verordnung steht in den Orthischen Anmerkungen über die Frankf. Ref. Forts. 1. S. 739. und in dem Frankfurtischen Handlungs-Addreß-Calender vom Jahr 1784.

Was die handelsfähigen Personen betrift, so ist nur den Bürgern uneingeschränkt Handlung zu treiben erlaubt. Der Handel im Kleinen ist den Beysassen untersagt; auch sind die Juden, wie schon oben gesagt worden, auf mancherley Art hierinnen eingeschränkt. Den Fremden ist während der beyden Messen alle Art von Handlung erlaubt, zwischen den Messen hingegen ist ihnen solche verboten; wovon jedoch der Handel mit den zum täglichen Lebensunterhalt unentbehrlichen Waaren auszunehmen ist, welche Sachen sie auch ausser den Messen zum Verkauf herein bringen dürfen. Das Haußirengehn mit allerhand kurzen Waaren ausser der Messe wurde den 14. May 1761 allen, sowohl Christen als Juden, bey Strafe der Confiscation verboten.

Der hiesigen Börseversteher sind acht, welche insgemein zur Helfte der Lutherischen und zur Helfte der Reformirten Religion zugethan sind. Es bleiben solche lebenslänglich. Im Fall aber eins von den Mitgliedern dieses Collegii abgeht; so wird solches mit einer andern tüchtigen Person aus der hiesigen Kaufmannschaft von den Börsevorstehern selbst wieder ersetzet. Zur Bestreitung der bey der Börse nöthigen Unkosten wird von den hiesigen Handelsleuten jährlich ein Gewisses, so ein jeder nach Belieben bestimmt, beygetragen.

Zu mehrerer Bequemlichkeit, Beförderung und Sicherheit der Handelsgeschäfte wird vom Rath eine unbestimmte Anzahl christlicher Wechsel- und Waarenmakler angenommen und mit

beson-

besondern Eydespflichten belegt, von Juden aber nie mehr als vier. Alle andere Personen, so nicht eine solche Vergünstigung erhalten, sollen sich zufolge der Maklerordnung dergleichen Makelns enthalten, und wurde daher besonders den Juden den 19. Sept. 1775 das eigenmächtig angemaßte Wechsel- und Waarenmakeln bey 50 Rthlr. Strafe verboten. Obgleich übrigens auch den Wechsel- und Waarenmaklern in ihrer Ordnung und Rolle verstattet worden, bey Geldaufnahmen auf gerichtliche Insätze, bey Haus- und Güter-Ein- und Verkauf oder Beständnissen, sich gebrauchen zu lassen; so scheint doch diese Verordnung andere Personen, so in einem solchen beeydigten Dienste nicht stehn, nicht auszuschließen.

Ueber Gewicht, wie auch Ellen- und Eichmaas, soll, zufolge der Visitationsordnung Tit. 33. das Rechneyamt fleißige Obsicht haben; es ist aber

1) In Ansehung des Ellenmaases den 24 April 1763 verordnet worden, daß sich im Handel und Wandel jedermann der gestempelten Ellen bedienen soll, welche auf dem Rechneyamt das Stück für 16 kr. zu haben. Von diesem hiesigen Ellenmaas sollen derer drey am Leinwandshausthor, nach dem Töpfenhofe zu, mit Eisen in die dasige Mauer festgemacht seyn, darunter die mittlere, so den Frankfurter Adler hat, die richtigste ist, nach welcher auch die hölzernen Ellen gemacht werden. Zwey und nicht

gar

gar $\frac{1}{6}$ Frankfurter Ellen machen einen Frankfurter Staab.

2) Das hiesige flüßige Maas wird eingetheilt in Ohm zu 20 Viertel oder 80 Eich- und 90 Schenkmaas und das Maas zu vier Schoppen. Das Eichen der Fässer wurde den 1. Aug. 1769 allen Privatpersonen bey 25 Rthlr. Strafe verboten.

3) Das hiesige ordinaire Gewicht wird eingetheilt in Centner zu 100 Pfund schwer und 108 Pfund leicht Gewicht, das Pfund zu 32 Loth und das Loth zu vier Quentgen. Es wurde aber denjenigen, so Waaren und sonstige Feilschaften auswiegen, den 31. Aug. 1762 anbefohlen, ihre Gewichte alle halb Jahr, und zwar jederzeit vier Wochen vor Eintritt der hiesigen Messen, durch den hiesigen Wardein abziehn zu lassen, zugleich aber für die jedesmalige Abziehung nur 15 — 30 kr. angesetzt.

Das Getreyde und dergleichen wird gemessen nach Maltern zu vier Simmern, das Simmern zu zwey Mest, das Mest zu zwey Sechter, und ein Sechter zu vier Gescheid. Die hiesige Ruthe wird eingetheilt in 10 Feldschuh und $12\frac{1}{2}$ Werkschuh (*); was aber wegen Justirung der Maasstäbe und des Kalkmaases verordnet worden, davon siehe oben §. 121. S. 287.

(*) Der hiesige Schuh verhält sich zum Pariser wie 127. zu 144.

Die

Die Errichtung eines Pfandhauses wurde im Project-Vergleichs §. 14. bis zu friedbaren und bessern Zeiten ausgestellt. Es kam aber solches im Jahr 1739 wirklich zu Stande, und wird solches gegenwärtig von zwey Rathsgliedern der zweyten, und zwey der dritten Rathsbank verwaltet, auch ist dabey ein burgerlicher Ausschußdeputirter und Gegenschreiber angestellt, s. oben §. 34. S. 50. Die Pfandhausordnung vom 20. Jan. 1739 nebst deren Anhang vom 9. Jun 1744 sind besonders gedruckt, aber auch anzutreffen in der Müllerschen Sammlung der Kaiserlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen, Resolutionen Abth. 2. S. 236—240.

Zum Nutzen der milden Stiftungen wurden sonsten vielmals Classenlotterien errichtet (*), es sind aber solche seit mehrern Jahren unterblieben. Vor einigen Jahren war auch ein sogenanntes Lotto oder Zahlenlotterie im Vorschlag gewesen, es kam aber solches nicht zu Stande. Auswärtige Waarenlotterien wurden den 6. Dec. 1768 in der Stadt verboten. Im Jahr 1772 den 18 Febr. wurde das Collectiren für fremde Lotterien und Lotti, ohne vorher die obrigkeitliche Vergünstigung erhalten zu haben, bey 10 Rthlr. Strafe verboten (**). Den 21. Sept. 1779 wurden die sogenannten Lotto-Wett-Contoirs, mithin die Annehmung anderer Lottoeinsätze, als für diejenigen Lotti, welchen die Loosverbreitung dahier gestattet, bey Strafe untersagt. Weil man aber wahrgenommen, wie sehr die unmäßige

Begierde zu Einsetzungen in die sogenannte Lotti, in hiesiger Stadt und unter allen Ständen und Gattungen derselben Einwohnern, zum Schaden und Ruin derselben, eingerissen und überhand genommen; so wurden durch den Rathsschluß vom 11. Dec. 1780 (†) alle Lotticollecturen bey Strafe von 100 Rthlr. gänzlich verboten.

(*) s. unter andern Lersners Chron. Th. 2. B. 2. S. 54.

(**) Diese Verordnung ist auch anzutreffen in Orths Rechtshändeln Th. 10. S. 1202,

(†) Steht auch in Mosers Zusätzen zu seinem neuen Staatsrecht Th. 3. S. 608.

§. 125.

2) Von den beyden Frankfurter Reichsmessen und sonstigen Märkten.

Frankfurt hat jährlich zwey solenne große Märkte oder Messen, eine Herbstmesse und eine Ostermesse.

Die Herbstmesse wird schon in einem Privilegio Kaiser Friedrichs II. vom 11. Jul. 1240 als eine schon lang vorhandene Messe angesehn, und hat mehr als wahrscheinlich schon zu den Zeiten der Karolinger ihren Anfang genommen. Die Fasten- oder heutige Ostermesse aber wurde der Stadt erst durch ein Privilegium Kaiser Ludwigs von Bayern im Jahr 1330 verliehen, und mit gleichen Rechten wie die alte Herbstmesse versehn, nebst völliger Freyheit, solche nach Gutbefinden auf eine bequemere Zeit verlegen zu können.

können. Dieses alles wurde auch von den folgenden Kaisern noch besonders bestättiget, wiewohl der Rath in neuern Zeiten die Verlegung und Veränderung der Messen nur mit Kaiserlicher Einwilligung vorgenommen hat, weil zu viel andere Reichsstände, und besonders Churfachsen wegen der Leipziger Messen, dabey interessirt waren.

s. Orths Abhandlung von den Messen Abschnitt 1. §. 1 — 30. 34 — 38. 40.

Vermöge der älteren Privilegien fieng die Herbstmesse gleich nach Mariä Himmelfahrt an, und endigte sich auf Mariä Geburt, dauerte also drey Wochen; die Fastenmesse aber fieng an auf Sonntag Oculi und dauerte bis Judica, also 14 Tage. Der Kaiser Wenzel ertheilte zwar der Stadt im Jahr 1384 die Freyheit, daß jede der beyden Messen 14 Tage über die gewöhnliche Zeit dauern sollte; als aber durch diese Veränderung große Unordnung entstanden; so erließ er im Jahr 1394 ein Schreiben an die Stadt, worinnen er derselben befahl, beyde Messen zwar nach der alten Weise wieder anzufangen, übrigens aber die Herbstmesse acht Tage nach Mariä Geburt, und die Fastenmesse Freytags vor Palmsonntag zu endigen (*). Beyde Messen dauren noch heutiges Tags drey Wochen, nur ist die Zeit ihres Anfangs seitdem öfters verändert worden, und die Ostermesse fängt seit 1727 mit dem Osterdienstag an, die Herbstmesse aber geht schon seit langer Zeit erst nach Mariä Geburt an, und

zwar richtet sie sich nach der Einfallung dieses Festes, wenn nemlich Mariä Geburt am Sonntag, Montag, Dienstag oder Mittwoch fällt, so geht sie Montags in der Woche an; fällt aber Mariä Geburt auf Donnerstag, Freytag oder Samstag, so geht solche Montags darauf an (**). Das Aus- und Einläuten der Messe war sonst ein Zeichen des Anfangs und Ausgangs der Messen und ihrer Freyheiten; da aber die Messen nachher verlegt worden, das Ein- und Ausläuten aber noch zur alten Zeit geschah (†); so kommt es, daß heutiges Tags nicht mehr dieses Läuten, sondern blos allein die Einholung und Abführung der Meßgeleite das Zeichen des Anfangs und Ausgangs ist (††).

(*) s. Orth a. a. O. Abschn. 1. §. 31.

(**) s. Orth a. a. O. Abschn. 1. §. 39 — 42.

(†) Es wird nemlich die Ostermesse am Sonntag Judica ein- und am Osterdienstag wieder ausgeläutet; die Herbmesse aber wird am Tage Mariä Himmelfahrt ein- und auf Mariä Geburt ausgeläutet.

(††) s. Orth a. a. O. Abschn. 16. §. 284 — 288. Es ist daher auch durch eine Rathsverordnung vom 7. Aug. 1736, renov. 16. Febr. 1741, besonders den fremden Galanteriehändlern verboten worden, Galanterie- und andere kurze Waaren vor dem Geleitstag auszupacken.

Diese Messen haben als allgemeine und solenne Reichsmessen, vor den andern, bevorab den Reichsstädten verliehenen Messen und Märkten jederzeit einen besondern Vorzug genossen,

und sind seit ihrer Errichtung von unzähligen fremden Kaufleuten und andern Personen in und ausser dem deutschen Reiche häufig besucht worden. Es war daher nicht allein der Rath, sondern auch die benachbarten Churfürsten- und Reichsstände selbst, allezeit sehr besorgt, dieselben der Stadt Frankfurt unverrückt beyzubehalten; wie denn auch der Rath jederzeit eifrigst bemühet war, alle vorhabende und der Stadt schädliche Messen zu hintertreiben,

s. Orth a. a. O. S. 68. und 73.

Kaiser Friedrich II. ertheilte im Jahr 1240 allen, auf die Frankfurter Messe Ab- und Zureisenden seinen und des Reichs besondern Schutz und Sicherheit. Um aber bey den unruhigen und unsichern Zeiten des Faustrechts denen reisenden Kaufleuten auch die gehörige Sicherheit zu verschaffen; so trugen die Kaiser denen Fürsten und Ständen des Reichs auf, den Kaufleuten zu ihrer Sicherheit eine Begleitung von Mannschaft mitzugeben, woraus denn die noch jetzo ausgeübt werdende Geleitsgerechtigkeit derselben entsprungen ist. Denn obgleich in den neuern Zeiten nach dem gestifteten Landfrieden diese besondere Begleitung nicht mehr so gar sehr nöthig ist; so wird doch ihr Gebrauch noch während der hiesigen Messen beybehalten, weil denen dahin ab- und zureisenden Kaufleuten, als ein schriftliches Geleite, Geleitszettel gegeben, und dafür etwas bezahlt wird, und daher die benachbarten Stände die ihnen zuständige Geleitsgerechtigkeit

nicht gerne wollen abkommen lassen (*). Solche wird aber nunmehro in der Nachbarschaft ausgeübt:

1) von Chur-Maynz, wohin gehört
   a) die Begleitung der Nürnberger Geleitskutsche, sintemalen dieselbe durch Maynzer convoyirt wird.
   b) Das Augspurger und Ulmer Geleit, so über die Bergstraße kommt.
   c) Das Cöllnische, weil die Kaufleute aus Cölln damit bis an die Galgenwarte begleitet worden.
   d) Das Königsteiner Geleit.
2) Von Hessen-Darmstadt, und zwar durch die ganze Wetterau, wie auch von Oppenheim über Gerau und Mörfelden.
3) Von Hanau.
4) Von Pfalz, im Badischen, Speyrischen, Wormsischen und Churfälzischen.

Diese Geleitsherrn halten besondere Reuter, welche zur Sicherheit die Straßen bereiten, dafür auch die Kaufleute die schon erwähnte Geleitszeichen für ein gewisses Geld einlösen müssen. Sämtliche Geleite werden aber in der Herbstmesse Donnerstags, und in der Ostermesse Mittwochs vor dem Anfang der Messe feyerlich eingeholt, und sämtlich an gewissen, durch Verträge und Observanz bestimmten Orten abgenommen, zum theil auch in die Stadt begleitet, und wegen dieser Feyerlichkeit gedachte Täge die Geleitstäge genannt.

genannt. Nach geendigter Messe werden sie den letzten Freytag und Samstag wieder abgeführt, wiewohl mit weit weniger Feyerlichkeiten. Die Geleitszettel werden nur von der Einholung der Geleite bis zu deren Abführung sowohl in Frankfurt, als an verschiedenen Orten der Landstraßen eingelöset. Geist- und weltliche Gelehrte, Apotheker und Wundärzte, Räthe und Beamte, Kriegsbediente, Soldaten, Weibspersonen und Kinder brauchen keinen Geleitszettel zu lösen. In Kriegszeiten pflegen aber ausserdem noch die commandirende Generale und Obersten beyder Kriegführenden Theile denen zu den Messen reisenden Kaufleuten, allgemeine Schutzbriefe auszustellen, auch denselben auf Verlangen eine lebendige Begleitung zuzusagen, wie die bisherige Erfahrung der letztern Jahrhunderte gelehrt hat.

s. Orths Abh. von Messen Abschnitt 2. und 3.

Während der Messe ist es laut Burgervertrags §. 62. einem jeden erlaubt feil zu haben und zu kaufen. In Meßzeiten darf daher ein jeder Fremder seine Waaren allhier verkaufen, dergestalt, daß auch fremde Handwerksleute ihre verfertigte Waaren hieher bringen dürfen, welches ihnen, wie oben §. 121. erwähnt worden, zwischen und ausser den Messen verboten ist. Die Kaufleute gewisser Städte genießen auch noch besondere Zollfreyheiten, wie noch unten mit mehrerm vorkommen wird. Ueberdieß darf in Meßzeiten ein jeder Burger, Beysaß und

Einwohner die Fremden, es seyen Kaufleute oder andere, beherbergen *) und speisen. Daß aber in den hiesigen Messen gestohlene Sachen sicher verkauft werden könnten, und nicht anderst, als gegen Erlegung des Kaufschillings, herausgegeben werden dürften, ist eine falsche Tradition (**) Gewöhnlich zählt man auch zu den Meßfreyheiten, daß alle diejenigen, so die öffentliche Messe besuchen, nicht mit Arrest belegt werden könnten; allein dieß findet wegen dem Privilegio Kaiser Friedrich III. von 1465 nicht statt, auch hat sich die Stadt wegen der Arreste in den Marktschiffen im Jahr 1584 noch besonders deßhalb mit Churmaynz verglichen (†). Sämtliche Meßfreyheiten fangen aber mit dem oben erwähnten Geleitstage an, und endigen sich Samstags in der dritten Woche Nachmittags um 3 Uhr, zu welcher Zeit mit drey Schüssen von 2 — 3 Uhr das Zeichen gegeben wird, daß die Messe zu Ende sey.

(*) s. Orth von Messen S. 260. denn solches ist, wie schon oben Abschn. 3. S. 273. angegeben worden, zwischen den Messen verboten.

(**) s. Orth a. a. O. S. 322.

(†) s. Orth a. a. O. S. 242 — 250.

Ein besonders Meßgericht, das zu Abhandel- und Erörterung der in Meßzeiten vorkommenden, bevorab die Handelsgeschäfte und Wechsel betreffenden Streitigkeiten niedergesetzt wird, ist nicht vorhanden, sondern es werden solche Sachen vor den ordentlichen Gerichtsständen erörtert.

s. Orth a. a. O. S. 257.

Auſſer den beyden Meſſen hat die Stadt noch zwey große Viehmärkte, nemlich den Ochſenmarkt, welcher von Galli anfängt, von der Zeit an alle Montag, Mittwoch und Freytag gehalten wird, und ſich auf Martini endiget; ferner den Schweinsmarkt, welcher auf den erſtern folgt. Ordentliche Wochenmärkte hat die Stadt zwey, nemlich Mittwochs und Samſtags.

ſ. Lersners Chron. Th. 1. B. 1. S. 433. 434.

§. 126.

3) Vom Fuhr- und Poſtweſen.

Da zur Verbindung eines Handelsorts mit andern Städten, und zur Bequemlichkeit des Handels eine gute Einrichtung des Fuhr- und Poſtweſens ſehr viel beyträgt; ſo ſoll hievon noch hier, als am ſchicklichſten Orte, mit wenigem geredet werden.

Vor der Anlegung der ordentlichen und Reichspoſt hatte Frankfurt, gleich andern Reichsſtädten, ſeine eigene und geſchworne Boten, welche mit der Stadt Wappen und Botenbüchſe verſehn waren, und beſonders zwiſchen hier und Cölln, wie auch zwiſchen Augſpurg, Nürnberg u. ſ. w. zu beſtimmten Tagen hin und her giengen. Erſt im Jahr 1604 kam die Kaiſerliche Poſt hieher, wodurch das Botenwerk nach und nach abgekommen. Zwiſchen Cölln und Frankfurt gieng zwar noch bis zum Jahr 1748 ein Stadtcöllniſcher reitender Bote; allein in gedachtem Jahr wurde dieſes Botenwerk dem Fürſten von Thurn

und Taxis, nach vielen darüber geführten Streitigkeiten, abgetretten (*). Gegenwärtig kommen nur noch von einigen nahe gelegenen Orten Boten in die Stadt, als von Babenhausen, Braunfels, Büdingen, Kreutznach, Dieburg, Dietz, Eckartshausen, Erbach, Fulda, Hanau, Helferingen, Laubach, Groß-Zimmern, Meerholz, Offenbach, Oppenheim, Philipps-Eich, Rödelheim Geedern, Umstadt, Wächtersbach, Wallau und Wisbaden. Dafür aber ist ein Kaiserliches Reichs-Ober-Postamt, wie auch ein Hessen-Casselisches Postamt in der Stadt, durch welche Briefe, Paquete und Passagiers nach allen vornehmen Städten Deutschlands befördert werden können. Uebrigens gehn noch besondere Postwägen und Diligences zwischen Hanau und Homburg; auch kommen von verschiedenen Orten Landkutschen zu bestimmten Zeiten an, als von Speyer, Strasburg, Metz, Büdingen, Erbach Coburg und Friedberg.

(*) s. Orths Abh. von den Frankfurter Messen Abschn. 15. S. 520—540.

Der hart an der Stadt und zwischen derselben hinfließende Maynstrohm gibt gute Gelegenheit an Hand, nach allen an demselben und dem Rhein gelegenen Orten zu Schiff Personen und Waaren zu transportiren. Zwischen Maynz und Frankfurt geht alle Tag ein Marktschiff auf und ab, und ist wegen demselben im Jahr 1584 ein besonderer Vertrag mit Churmaynz geschlossen worden. Aehnliche Marktschiffe gehn auch täglich zwischen Hanau und Offenbach.

Derer

Derer Waaren und Güter, so auf der Achse durch Fuhrleute und Karren hieher und von hier weggebracht werden, sind nicht wenig, wenn man die Lage Frankfurts gegen diejenige Gegenden in Erwägung zieht, wohin weder der Mayn, noch Rhein führt. Damit nun hiebey alles ordentlich zugehe: so sind über die aus den verschiedenen Ländern ankommende Fuhrleute gewisse Personen gesetzt, welche Bestätter genennt werden, und deren überhaupt drey, nemlich ein Niederländischer-, ein Oberländischer- und ein Obersächsisch-Niedersächsischer Bestätter (*). Diese Bestätter haben dahin zu sehn, daß die in die Stadt gekommene Güterwägen nicht eher abgeladen werden, als bis sie von den Fuhrleuten die Frachtbriefe mit den Thorzetteln empfangen, und solche, ob sie mit einander übereinstimmen, genau durchgangen haben; sodann müssen sie darauf sehn, ob die abgeladene Güter mit den Frachtbriefen und Thorzetteln übereintreffen, und daß alsdenn, nach richtigem Befund, den Eigenthümern ihre Güter behörig geliefert werden: endlich müssen sie die Frachtgelder für den Fuhrmann und des Aerarii Gebühr bey den Handelsleuten einkassiren, und erstere dem Fuhrmann baldigst, letztere aber alle Sonnabend aufs Rechenamt (**) liefern, auf welchem Amte auch die gehörige Anzeige zu thun ist, wenn der Fuhrmann die Güter am Thore, nach Ausweis des Thorzettels, nicht richtig angegeben hat, und der Bestätter solches nicht selbst remediren kann. Für die zu Wasser ankommenden Güter ist ein

besonderer Wasserbestätter angeordnet, welcher jedoch wieder von dem eigends beym Maynzer Marktschiff angestellten Maynzischen Bestätter unterschieden ist. Siehe die Bestätterinstruction und Eyd vom Jahr 1761.

(*) Zu der ganzen Land- und Wasserbestätterey ist auch zufolge der Kaiserlichen Resol. vom 14. Merz 1732 und der derselben beygefügten Einrichtung der Gegenschreiberey §. 8. ein burgerlicher Gegenschreiber, sodenn auch ein Ausschuß deputirter ernannt.

(**) Von denjenigen Gütern und Waaren, welche bey andern Aemtern abgelöset werden müssen, haben sie denselben alle Monat ein Verzeichniß oder die Frachtbriefe zur Erhebung der Gebührnisse zuzustellen.

Zum Auf- und Abpacken der Güterwägen sind besondere Wagenspanner bestellt, welche auch Acht zu geben haben, daß dabey keine Unrichtigkeiten vorfallen. Sie sollen daher insbesondere keine Waaren abladen, noch die Fuhrleute dieselbe an gehörige Orte zu führen anweisen, sie haben denn zuvor von den Bestättern die gewöhnliche Abladscharte empfangen, nach dessen Erfolg aber sollen sie allen Fleiß anwenden, daß ein jedes Stück der Güter an seinen gehörigen Ort und Addresse gegeben, nicht aber unrecht geführt werde.

s. die gedruckte Wagenspannerinstruction und Eyd vom Jahr 1766, wie auch die Rathsverordnung vom 24. Jan. 1775.

Güter-

Gütermakler oder sogenannte Schaffner sind gegenwärtig sieben vorhanden, nemlich drey für die Sächsische und Nordische Route, und für die Schwäbische, Nürnberger, Zürcher und Aachner Route, für eine jede einer. Allen andern nicht besonders dazu angenommenen und vom Fuhramt verpflichteten Personen ist das Gütermakeln bey Verlust der Burgerschaft und Schutzes, und nach Befund schärferer, auch Leibesstrafe, gänzlich untersagt; obgleich den Fuhrleuten freysteht, sich selbsten um Ladung zu bewerben.

s. Rathsverordnung vom 31. Oct. 1765, wie auch die in gedachtem Jahr gedruckte Instruction und Eyd für die Schaffner oder Güterbesteller.

Damit die Brücken und Wege durch die allzustark beladene Wagen nicht verdorben werden, auch ein Fuhrmann dem andern sein Brod nicht nehme; so sollen die Bestätter und Wagenspanner darauf sehn, daß kein Wagen, er sey mit so viel Pferden bespannt als er wolle, mit mehr als 60 Centner Wiener- oder 75 Centner hiesigen Gewichts beladen werde.

s. die Rathsverordnungen vom 2. Febr. 1736, 15. Aug. 1769 und 24. Jan. 1775, imgleichen die Instructionen der Bestätter und Wagenspanner.

In Ansehung der noch sonstigen zum Fahren, Tragen, Packen und Schroten der Güter und Waaren in der Stadt bestimmten Personen sind folgende Anordnungen gemacht:

1) Sind

1) Sind zu Aushebung und Ueberschlagen der Güter aus und in die Schiffe am Mayn (*) und bey den zu eben dem Endzweck schon im Jahr 1381 errichteten zwey steinernen Krahnen (**), wie auch zu sonstigem Herausschroten aus den Kellern der Stadt u. s. w. die sogenannten Schröter bestellt, an der Zahl 36, welche in drey Parthien, nemlich an den beyden Krahnen und in der Stadt die verlangte Arbeit täglich verrichten. Sämtliche 36 Schröterstellen werden aber von gewissen Familien, Stiftern und Aemtern, welche das Recht dazu haben, besetzt; es dürfen jedoch solche nur hiesige Burger dazu ernennen (†). Siehe davon mit mehrerm eine Rathsverordnung vom 22. Jun. 1728, die Krahnenordnung, die Taxrolle des Schröterlohns, wie auch die gedruckte Schröterinstruction vom Jahr 1767.

(*) 1—3 Centner schwere Ballen und Fässer gehören für die Treuknechte, s. die unter den Taxrollen gedruckte Specification dessen, was von einem Stück Gut den Frey- oder Treuknechten am Mayn für Arbeitslohn gegeben wird.

(**) s. Lersners Chron. Th. 1. S. 25. Th. 2. S. 19.

(†) Als daher das Bartholomäistift im Jahr 1738 einen dazu ernannt hatte, so kein Burger war, sondern erst nachher ums Burgerrecht anhielt; so wurde das Stift

von Rathswegen erinnert, hinführo keine Personen zu ernennen, so nicht wirklich Burger seyen.

2) Sind eine gewisse Anzahl nur mit einem Pferd fahrender Fuhrleute, welche Einzler genannt werden, bestimmt, nach einer gewissen Taxe, die zu Wasser angekommene Güter aus den Schiffen in die Stadt zu fahren. Eine besondere Einzlerordnung wurde den 25. Jun. 1593 errichtet, wovon Auszüge in Orths Abh. von den Messen S. 236. anzutreffen. In neuern Zeiten wurde ihnen die vorgeschriebene Taxe der Fuhren erhöhet, und noch erst den 9. Febr. des gegenwärtigen 1785sten Jahres wurde ihnen, wegen der zugenommenen Theurung der Fourage dieselbe bis zu Ende dieses Jahres annoch mit 2 kr. weiters erhöhet.

3) Geringe Sachen werden insgemein durch die Reffträger und Schubkärcher in die Stadt gebracht. Denen Reffträgern in der Stadtwaag wurde den 3. Merz 1763 eine besondere Taxe vorgeschrieben. Nachdem sich aber die Schubkärcher zu Anfang dieses Jahrhunderts zweyrädrige Schiebekarrn angeschaft hatten; so beschwerten sich die Einzler darüber, worauf durch einen Rathsschluß vom 9. Jul. 1737 verordnet worden: „daß den „Schubkärchern mit diesen neu inventir„ten zweyrädrigen Karren ein mehreres „nicht,

„nicht, als deren jeder vor seine Per-
„son, ohne Beyhülfe eines, oder mehr
„anderer am Mayn von Gemüß fort-
„bringen könne, zu fahren erlaubt seyn,
„und löblich Rentenamt ihnen gegen die
„Uebertretter an Hand gehn solle.“

§. 127.

V. Von den übrigen Gewerben.

Ausser der Kaufmannschaft, den Künstlern, den Manufakturen und Fabriken, den Handwerkern, und den beym Fuhrwesen angeführten Personen haben viele Personen noch andere Gewerbe, welche, da sie zu keiner der vorhergehenden Gattungen gehören, hier mit einander in alphabetischer Ordnung noch kürzlich anzuführen sind, als:

1) Die Baum- oder Weinwirthe, d. i. solche Personen, welche die Erlaubniß erhalten, Wein sowohl im Haus zu schenken als auch über die Gasse zu verzapfen, denen aber verboten ist, ausser den Messen Fremde zu beherbergen (*). Eine solche Baumwirthsgerechtigkeit ist aber eine blose Vergünstigung auf die Person, und haftet nicht auf den Häusern (**). Das Weinschenken ist übrigens noch erlaubt den Schützen auf dem Fischerfeld (†), ferner den sogenannten Höckenwirthen, welche ihr eigen Gewächs verzapfen (††). In Meßzeiten ist auch den Wertheimer,

Koblen-

Koblenzer und Bacharacher Meßschiffen einigermassen der Weinschank verstattet (†††).

(*) s. Rathsverordnung vom 10. Jan. 1693. renov. 31. Merz 1763.

(**) s. Taxrolle des Rechteneyamts. Wittwen setzen zwar die Gerechtigkeit fort, sobald sie aber wieder heyrathen, müssen sie so wie die Kinder wieder aufs neue die Vergünstigung der Gerechtigkeit bezahlen.

(†) s. Visitationsordnung Tit. 28.

(††) s. Taxrolle des Rentenamts.

(†††) s. Orths Abh. von Messen S. 223—225.

2) Die Caffeeschenken, von welchen schon oben §. 115. S. 258. geredet worden, und wegen deren Nahrungseingriffe unterm 9. Aug. 1725 und 8. Jan. 1778 zwey besondere Rathsverordnungen ergiengen.

3) Die Garköche und Speisemeister.

4) Die Gast- oder Schildwirthe, welche ausser den Messen allein berechtigt sind, Fremde zu beherbergen (*), welche jedoch über die Gasse keinen Wein verzapfen dürfen (**).

(*) s. Rathsverordnung vom 16. Jan. 1766 und 21. Jun. 1746, renov. 8. Febr. 1748.

(**) s. Rathsverordnung vom 10. Jan. 1693, renov. 31. Merz 1763.

5) Die Hocken, welchen erlaubt ist an gewissen Orten der Stadt allerley Victualien zu verkaufen, welche jedoch mit den fremden Hocken keine Gemeinschaft, auch mit den Bauern kein Verständniß machen sollen (*); auch sollen solche sich auf den Wochenmärkten friedlich, sittsam und ruhig betragen, vor 10 Uhr des Morgens nichts aufkaufen, auch denen in die Stadt kommenden Landleuten ihre zu Kauf bringende Waaren vor den Thoren und Landstraßen nicht abschwätzen und vor der Hand abkaufen (**).

(*) s. Hockenordnung von 1690.

(**) s. Rathsverordnungen vom 13. Nov. 1731 und 23. Jul. 1754.

6) Die Lehnkutscher, von welchen schon oben §. 114. S. 255.

7) Die Taglöhner und Handarbeiter. Wegen der Hacker und Feldarbeiter wurde den 13. May 1717 verordnet, daß solche im Sommer von Morgens fünf bis Abends sieben in der Arbeit bleiben, und dazwischen nur vier Feyerstunden machen sollten u. s. w.

VI. Hauptstück
vom
Münz- und Cameralwesen
der Reichsstadt Frankfurt.

§. 128.
I. Vom Münzwesen.

Die Freyheit, klein Geld zu münzen, wurde der Stadt im Jahr 1346 vom Kaiser Ludwig von Bayern ertheilt, ja Kaiser Sigismund befahl auch dem Rath im Jahr 1429 goldne Münzen von Kaiser- und Reichswegen schlagen zu lassen. Endlich erhielt die Stadt von Kaiser Karl V im Jahr 1555 das Privilegium, allerley Sorten goldner und silberner Münzen gleich andern Reichsständen zu münzen.

Die in ältern Zeiten zu Frankfurt geprägte und gangbar gewesene Münzen waren hauptsächlich:

1) Die Turnosen. Und zwar war Frankfurt eine der ersten Städte Deutschlands, wo dergleichen gepräget worden.

2) Die Heller, welche in den alten Urkunden gemeiniglich nach Gewichten und Pfunden genannt werden.

3) Die Schillinge.

4) Die Goldgulden.

Im Jahr 1350 machte der Goldgulden ein Pfund Heller aus (*). Im 15ten und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts wurde aber auch schon nach gemeinen Currentgulden in Silbermünz gerechnet, jedoch solche dem Goldgulden gleich gehalten; dabey geschah auch die Zahlung mit Pfunden und Marken, und zwar machte ein Gulden 24 Schilling oder 60 Kreuzer, ein Pfund 20 Schilling und eine Mark 1½ Gulden (**).

(*) s. Lersners Chron. Th. 2. S. 574.

(**) s. Orths Anmerk. Th. 1. S. 615. Forts. 1. S. 565.

Ob man sich gleich schon im 15ten Jahrhundert überall über die schlechte Münze beklagte, auch selbst Kaiser Sigismund in einem an die Stadt Frankfurt erlassenen Mandat sein Mißvergnügen darüber blicken ließ; so lobte doch gedachter Kaiser zugleich die Stadt, daß sie vor vielen andern gute alte und redliche Münze behalten. Es war auch der Rath jederzeit sehr bemühet, diesem höchstschädlichen Uebel nach aller Möglichkeit zu steuern, wie man solches aus den in großer Anzahl desfalls ergangenen ältern und neuern Münzedikten deutlich ersehn kann.

Zu Ende des 16ten Jahrhunderts wurde aber von den Fränkischen, Bayrischen, Schwäbischen und Niederrheinischen Reichskreysen den Frankfurter Messen die hauptsächlichste Schuld der bisherigen Münzgebrechen beygemessen, und daher auch im Reichsabschied von 1570 beliebet,

daß

daß vom Kaiser und den vier Rheinischen Churfürsten auf die jedesmalige Frankfurter Messen Commissarien abgeordnet werden sollten, welche mit Zuziehung und Verhelfung des Raths daselbst, auf die Einfuhr verbotener fremder Münzen, und die Ausfuhr der tüchtigen Reichsmünzen und des rohen Silbers gute Acht haben sollten. Dergleichen Zusammenkünfte wurden würklich 1571 und 1573 zu Frankfurt gehalten, die gesammten Reichsstädte beschwerten sich aber darüber; auch unterblieben sie nachher.

Seitdem ergiengen viele Rathsverordnungen in Münzsachen, als: den 28. Merz 1583, 30. May 1609, 3. Merz, 19. April 1614, 15. May 1615, 10. Sept. 1616, 29. Jul. 1617, 22. Jan. 15. Sept. 1618, 14. Jan. 11. Merz, 23. Merz, 10. Jun. 25. Nov. 30. Dec. 1619, 20. Jun. 28. Dec. 1620, 20. Merz, 22. May, 21. Aug. 1621, 23. May, 31. Aug. 12. Sept. 1. Oct. 17. Oct. 19. Nov. 1622, 10. Jun. und 11 Sept. 1623.

Eine Hauptmünzverordnung ließ der Rath den 27. Oct. 1623 bekannt machen, welche bey Lersner Th. 1. S. 444. und in Hirschens Reichsmünzarchiv Th. 7. S. 485. anzutreffen, in welcher der Werth der damals coursirenden Münzen folgendermassen angeschlagen worden:

Goldne Münzen:

Rosenobel	=	fl. 5 : 4 kr.
Schiffnobel	=	4 : 30
Engellott	=	3 : 24

Ducaten	=	fl. 2 : 24 kr.
Kreutzducaten	=	2 : 10
Welsche Kronen	=	2 : —
Goldgulden	=	1 : 44
Spanische und Französische Cronen	=	2 : 4

Silberne Münzen:

die Silberkronen	=	1 : 44
die Philippsthaler	=	1 : 40
der ganze Reichsthaler	=	1 : 30
der halbe Reichsthaler	=	— : 45
ein Viertheil Reichsthaler	—	: 22½
Reichsthaler mit der Zahl 72.	1	: 34
Reichsgulden oder Groschen	1	: 20

Weitere Münzverordnungen ergiengen den 12. Oct. 1624, 18. Oct. 1625, 20. Merz 1628, 21. May 1629, 23. Febr. 1630, 27. Merz 1631, 14. Merz, 13. Jun. 1637, 2. April 1639, 10 Aug. 1641, 29. Aug. 1643, 8. Jul. 1651, 19. May, 3. Sept. 1657, 25. May 1658, 16. Sept. 1662, 9. Jul. 1668, 2. Nov. 16. Dec. 1680, 30. Merz 1682, 1. Merz, 9. Aug. 1687 und 15. Merz 1688.

Durch die Münzedikte vom 11. Dec. 1690, (welches auch als Beyl. 14. bey No. 235. anzutreffen,) und 16. Febr. 1693 wurde, nach vorher gepflogener nachbarlichen Conferenz mit den hiesigen correspondirenden fünf Münzständen, der 18 Gulden- oder Leipziger Münzfuß zu Frankfurt provisionaliter eingeführt.

Der

Der letzten Verordnung zufolge wurden daher

1) der gute Reichsthaler auf 2 Gulden,
2) die Spanische, Cöllnische und Holländische sämtliche alte Ducatons auf 2 fl. 20 kr.
3) Die Chur-Cöllnische, Burgundische, Holländische und Schweizerische Wechselthaler auf 1 fl. 52 kr.
4) der Französische Thaler auf 1 fl. 56 kr., sodenn
5) die von den im Münzwesen correspondirenden fünf Ständen auf den Zinnischen Fuß ausgeprägte alte Guldener, jeder auf 3 Orthsreichsthaler oder 1 Gulden $7\frac{1}{2}$ kr.

im äusserlichen Werth erhöhet.

Fernere Verordnungen wurden gegeben den 19. Febr. 30. Jul. 1691, 16. Febr. 1. April, 9. May, 1. Jul. 21. Nov. 1693, 16. Dec. 1697, 3. Merz 1698, 7. Oct. 1700, 17. Jan. 4. Merz, 4. Aug. 1709, 30. Jan. 4. Febr. 1710, 11. und 29. Merz 1715, 6. Merz 1725, 15. Jan. 1726, 4. Nov. 1729, 11. May 1730, 27. Merz, 18. Sept. 1731, 8. Jan. 1732, 24. Febr. 1733, 3. Jan. 13. Merz 1736, 3. Jan. 11. April, 20 Aug. 17. Sept. 1737, 20. Oct. 15. Nov. 1738, 12. Sept. 1741, 3. Jul. 1742, 5. Merz, 3. Oct. 1743, 17 Jun. 1749, 26. Merz, 3. Aug. 1750, 6. Jul. 1751, 4. April 1752, 11. Jun. 1753

und 18. Merz, 11. April, 20. May, 19. Jun. 28. Jun. 1760, 11. Febr. 26. Merz, 11. Dec. 1761, 16. Merz 1762, 24. Jan. 9. 24. Jun. 1763.

Den 17. Aug. 1758. (*) wurde alle gewinnsüchtige und wucherhafte Einschleifung geringhaltiger Münzsorten, wie auch alle ohnerlaubte Auswechselung und Ausfuhr der guten Reichs- und anderer den Cours habender gold- und silberner Münzsorten bey Strafe der Confiscation verboten, und daher besonders in Ansehung der Ausfuhr verordnet, daß kein ungemünztes oder mehr als 200 Rthlr. betragendes gemünztes Gold oder Silber, ohne obrigkeitliches Attestat, von hier abgeschickt werden solle.

(*) Diese Verordnung findet sich auch als Beyl. 28. bey der oben No. 235. angezeigten Schrift.

Im Jahr 1759 wurde die ehemals für gut befundene messentliche Münzcommission abermals rege gemacht, die Sache unterblieb jedoch nachher. Siehe mit mehrerm die oben No. 235—246. angeführte Schriften.

Den 15. Aug. 1763 ließ der Rath nach dem Beyspiel einiger benachbarten hohen Reichsstände, auf so lange als von Kaiser und Reich, oder dem Oberrheinischen Kreys nichts anderst verfügt würde, eine provisorische Münzverordnung bekannt machen, durch welche die bisher coursirte Münzen theils auf einen gewissen Valor heruntergesetzt, theils aber völlig verboten wurden. Diese Verordnung wurde im August

1764

1764 erneuert. Zufolge einer mit Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Pfalz und Hessen-Darmstadt den 22. Febr. 1765 geschlossenen Münzconvention wurde aber durch das Rathsedikt vom 4. Merz 1765 (*) der Oesterreichisch-Bayrische Conventions-20 Guldenfuß von 1753 eingeführt, und zugleich in erwähnter Convention ausgemacht, hinfüro von Silbersorten keine andere als Conventionsmäßige Thaler (oder 2 Guldenstücke), Gulden, halbe Gulden, Kopfstücke, halbe Kopfstücke, Viertelskopfstücke und ein Kreuzerstücke auszumünzen. Es entstanden hierüber in der Stadt große Bewegungen und ein wichtiger Schriftwechsel (**): ob diese Verordnung nützlich oder schädlich, und zu halten möglich sey oder nicht. Den 1. Jun. g. J. wurde aber das Edikt vom 4. Merz erneuert.

(*) so auch in Hirschens Münzarchiv Th. 8. S. 455. und in der neuen Staatskanzley Th. 16. S. 410. zu finden.

(**) siehe unter andern die oben No. 247—251. angezeigte Schriften.

Sämtliche Theilhaber des gedachten Münzverständnisses fanden jedoch endlich für gut, dem 24 Guldenfuß im Handel und Wandel, jedoch nur allein permissive, und bis auf einen künftigen Reichsschluß vorbehaltlich nachzusehn; besonders weil die Stände der benachbarten Kreyse auch ein gleiches gethan hatten. Der Rath ließ daher den 3. Febr. 1766 ein neues Edikt publiciren, welches als die neueste Hauptmünzverordnung anzusehn, und auch in Hirschens D. Reichs-

münzarchiv Th. 8. S. 521. u. f. anzutreffen ist. Diesem Edikt zufolge sind dreyerley Münzfüße beybehalten worden:

1) Der 20 Guldenfuß

a) bey den hiesigen Stadtämtern und öffentlichen Abgaben,

b) bey allen künftigen Capitalanlagen,

c) bey den Wechselgeschäften,

d) bey Ablage dererjenigen Capitalien, welche seit dem 4. Merz 1765 ohne besondere Bestimmung der Rückzahlungsart angelegt worden,

e) bey Bezahlung aller und jeder von Zeit des 1. Jun. 1765 herkommenden Schulden.

2) Der 22 Guldenfuß

a) bey denjenigen Schulden, welche bereits vor den, den 4. Merz und 1. Jun. 1765 erlassenen Verordnungen obgewaltet haben.

b) bey Ablage aller derjenigen Verbindlichkeiten, deren Bezahlung in alter Münze, oder der damit vormals ausgedruckten Frankfurter Währung zu leisten ist.

3) Der 24 Guldenfuß, im gemeinen Handel und Wandel.

Zugleich sind in gedachtem Edikt nicht allein die ältere Münzverordnungen, besonders aber die

die vom 4. Merz und 1. Jun. 1765, in so fern solche durch gegenwärtiges Edikt keine Abänderung erlitten, erneuert und bestättiget, sondern auch der äusserliche Werth der nicht verrufenen Münzsorten folgendermassen bestimmt worden:

Goldsorten.

	im 20 fl Fuß.	im 22 fl. Fuß.	im 24 fl. Fuß.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Chur-Cöllnische, Bayrische und Pfälzische, Anspachische, Würtembergische, Hessische und Fuldaische Carolinen	9:12	10: 6	11:—
halbe dito '	4:36	5: 3	5:30
Viertels dito '	2:18	2:3 1½	2:45
Französische Schilds-Louisd'or '	8:50	9:43	10:36
halbe dito '	4:25	4:51	5:18
Viertels dito '	2:12	2:25¾	2:39
Französische Sonnen-Louisd'or '	8:50	9:42½	10:35
dito alte Louisd'or	7:20	8: 5	8:50
Spanische Doppien	7:18	8: 1½	8:45
doppelte dito '	14:36	16: 3	17:30
dito Quadrupeln '	29:12	32: 6	35:—
Preußische Friedrichsd'or von 1763 '	7:17	8: 1	8:45
Herzoglich Braunschweig. Louisd'or	7:17	8: 1	8:45
Chur ' Bayerische Max'd'or '	6: 8	6:44	7:20

halbe

	im 20 fl. Fuß.	im 22 fl. Fuß.	im 24 fl. Fuß.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Halbe dito	3: 4	3:22	3:40
vollwichtige Kaiserliche Ducaten	4:10	4:35	5:—
Crenmizer Ducaten	4:11	4:36	5: 1
Päbstliche Ducaten	4: 9	4:33½	4:58
Preußische Ducaten	4:10	4:35	5:—
Rußische Ducaten	4: 6	4:30½	4:55
Zürcher Ducaten	4:10	4:35	5:—
Holländ. Ducaten	4: 9	4:33½	4:58
Herzoglich Braunschw. Ducaten	4: 9	4:33½	4:58
Souverains	12:17	13:30½	14:44
Halbe dito	6: 8½	6:45¼	7:22
Reichsgesetzmäsige Goldgulden	3: 4	3:22	3:40
Silbersorten.			
Neue in Korn und Schrot gerechte Conventionsthaler	2:—	2:12	2:24
dito Guldener	1:—	1: 6	1:12
dito halbe Gulden	—:30	—:33	—:36
Kopfstücke	—:20	—:22	—:24
halbe Kopfstücke	—:10	—:11	—:12
Viertels-Kopfstücke, wenn solche durch die Feile genau justirt	—: 5	—: 5½	—: 6

Alle

	im 20 fl. Fuß. fl. kr.	im 22 fl. Fuß. fl. kr.	im 24 fl. Fuß. fl. kr.
Alle von Churmaynz, Churtrier, Churpfalz, Hessendarmstadt und Frankfurt ausgeprägte ein Kreuzerstücke	—: 1	—: 1	—: 1
Alle von oberwähnten Münzstädten Conventionsmäßig ausgeprägte halbe dito	—: ½	—: ½	—: ½
Alle von diesen Münzstädten gleichermassen vermünzte Viertels dito oder Hellerstücke	—: ¼	—: ¼	—: ¼
NB. diese sind jetzo nur von Kupfer.			
Aeltere Kaiserliche und vormals gerechte und 2 Loth schwere Reichsspeciesthaler	2: 13	2: 26½	2: 40
halbe dito oder Gulden	1: 6½	1: 13¼	1: 20
Viertels dito	—: 33¼	—: 36⅝	—: 40
Französ. Laubthaler	2: 16	2: 29½	2: 43
halbe dito	1: 8	1: 14¾	1: 21½

Seit dieser Zeit ist aber noch folgendes in Münzsachen verordnet worden:

1) Wurden verschiedene Münzsorten noch besonders verrufen, als:

a) Alle ausserhalb geprägte Kupferheller, so daß nur die hier ausgeprägten erlaubt seyn sollten, s. Rech. Verordn. vom 6. Aug. 1767, 12. Jan. 1770, 27. May 1773, 9. Aug. 1784.

b) Die unconventionsmäßige und nicht von Churmaynz, Churtrier, Churpfalz und der Stadt Frankfurt ausgemünzte Kreuzerstücke, s. Rechenenyamts Verordnung vom 6. Aug. 1767, 12 Jan. 1770, 24. Sept. 1772, 19. Febr. 1773 und 2. Febr. 1775. Die letztere Verordnung wurde seitdem vor einer jeden Messe abermals bekannt gemacht.

c) Die Fuldaische 2 Pfennigstücke, s. Rechenenyamts Verordnung vom 12. Jan. 1770.

d) Die nicht mit dem Wort justirt bezeichnete 6 kr. Stücke, s. Rechenenyamts-Verordnung vom 12. Jan. 1770, 24. Sept. 1772, 19. Febr. 1773.

e) Die 2, 3 und 4 Kreuzerstücke, s. Verordn. vom 16. Nov. 1767, 24. Sept. 1772, 19. Febr. 1773.

f) Die

f) Die Würtemberger 15 kr. Stücke, Churbayerische 4 Groschenstücke und alte 3 Bätzner, s. Rechenexamts Verordn. vom 24. Sept. 1772, 19. Febr. 1773.

g) Die königl. Preußische Reichsthaler von 1766, die $\frac{1}{6}$ Stück von 1765, und 4 einen Rthlr. Stück, die Pfälzische 12 Stüber Stück, und Cöllnische Ortsgulden de 1766, s. Verordnung vom Jun. 1769.

h) Alle leichte Geldsorten, in specie Ducaten, so über 2 Aß zu leicht, s. Verordn. vom 16 Oct. 1770 und 19. Febr. 1773.

2) Wurde alle Steigerung oder höherer Verausgab der Gelder, als solche in dem Münzedikt vom 3. Febr. 1766 angesetzt worden, untersagt, auch wurde in Gemäßheit älterer Verordnungen die Einschleif- und Verausgebung der verrufenen Münzsorten, wie auch, die Versendung ge- oder ungemünzten Gold oder Silbers ohne obrigkeitliche Päße verboten, s. Verordnungen vom 6. Merz 1770, 24. Aug. 1779 und 9. Aug. 1784.

Es werden jedoch jetzo die Schatzung und andere öffentliche Abgaben im 22 fl. Fuß bezahlt, nur der Zoll wird noch im 20 fl. Fuß entrichtet. Auch gehn gegenwärtig in Waarenzahlung alle Geldsorten etwas höher, als das Tarif nach dem

24 Guldenfuß besaget; denn in solcher gelten z. E. die französischen Sonnen-Louisd'or 10 fl. 50 kr. und die Souverainsd'or 15 fl., desgleichen die französische alten Louisd'or, Preußische Friedrichsd'or, Braunschweigische Charlesd'or, Hessen-Casselsche und Sächsische Pistolen, die einen wie die andern 9 fl., und wenn solche mit drey Aßgen wichtig sind, so kann man sie gegen französische Neuethaler und Conventionsthaler noch mit einigen kr. Agio verwechseln. Alle wichtige Reichsgesetzmäßige Ducaten kann man zu 5 fl., zuweilen noch mit Agio verwechseln, und die Holländischen, wenn sie gerändelt sind, gelten 5—6 kr. mehr. Den französischen neuen Louisd'or wird aber jetzt sowohl in Wechsel- (*) als Waarenzahlung der gleiche Cours wie den Carolinen gestattet.

(*) Von dieser Wechselzahlung siehe oben §. 124. S. 316.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die Stadt schon längstens ihre besondere Münze nebst den dazu gehörigen Personen hat. Schon Kaiser Sigismund erlaubte ihr im Münzprivilegio vom 27. May 1429, daß sie Münzmeister, Münzer, Wardeine, Isengräbere und andere, so zum Münzen nöthig, annehmen könne, und gegenwärtig hat sie einen besondern Münzmeister und einen Münzwardein. Die Instruktionen des Münzmeisters und Wardeins vom Jahr 1760 sind anzutreffen als Beyl. 60. und 61. bey der oben No. 235. angezeigten Schrift.

II. Von

II. Von den Einkünften der Reichsstadt Frankfurt.

§. 129.

1) Von denselben überhaupt.

Die jährlichen Einkünfte der Stadt Frankfurt schätzt Keyßler, ein Reisebeschreiber in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts, auf 600000 Gulden (*). Es sollen sich selbige, sicherm Vernehmen nach, auch noch wirklich auf ungefähr eine halbe Million belaufen.

(*) s. dessen oben No. 354. angeführte Reisebeschreib. Th. 2. Brief 98. S. 1312.

Zu den Einkünften der Stadt gehören aber:

1) Die Burgerschatzung.
2) Die Schatzung auf den Dorfschaften.
3) Verschiedene Personalsteuern.
4) Die Accise.
5) Das Kranen- und Waaggeld.
6) Die Judengebührnisse.
7) Verschiedene Nebensteuern.
8) Die ausserordentliche Beyträge.
9) Der Zoll und das Weggeld.
10) Die zufällige Einküufte bey Polizey- Justiz- und Finanzangelegenheiten.

11) Die sonstigen Gefälle aus den Stadtgütern und dergleichen.

Von welchen allen nunmehro in den folgenden §§. mit mehrerm soll geredet werden.

§. 130.

2) Von der ordentlichen Burgerschatzung.

Vor Zeiten war zu Frankfurt keine ordentliche Burgerschatzung eingeführt, sondern nur, wo es die Noth erforderte, wurde eine ganze oder halbe Beth aufgenommen (*). Da aber die öffentlichen Ausgaben sich zu Frankfurt, wie in allen andern deutschen Staaten, bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts gar sehr vermehrt hatten; so wurde im Jahr 1576 (**) eine jährliche Schatzung oder Vermögenssteuer angesetzt.

(*) s. Lersners Chron. Th. 2. S. 87. 88.

(**) Das hieher gehörige Rathsedikt ist in der oben No. 87. angezeigten Schrift als Beyl. Hh. wie auch in der Müllerschen Sammlung der Kaiserlichen, in Sachen Frankfurt contra Frankfurt ergangenen Resolutionen Abth. 3. S. 49. anzutreffen.

Durch den 25sten §. des Burgervertrags wurde sie zwar gleichsam wieder in eine ausserordentliche Collecte verwandelt; jedoch durch das Kaiserliche Commissionsdecret von 1616 wieder gut geheisen. Zur Zeit der letztern Kaiserlichen Localcommißion sollte sie in Ansehung der Vermögenden erhöhet werden, wie denn deßhalb in der Kaiserlichen 1sten Resolution vom 22. Nov. 1725 die nöthige Verfügung geschehn; auf beschehene

schehene Vorstellung wurde jedoch durch die Kaiserliche Resolution vom 14 Merz 1732 alles wieder auf den alten 1576 eingeführten Schatzungsfuß gesetzt.

Diesen Verordnungen zufolge werden daher noch gegenwärtig zweyerley Schatzungen gezogen:

1) Die sogenannte kleine Schatzung, welche eine eigentliche Vermögenssteuer ist, und ein Vermögen von weniger als 15000 voraussetzt. Bey derselben werden von jedem 100 Gulden des zuvor eydlich angegebenen Vermögens jährlich 20 kr. entrichtet. Zufolge der Visitationsordnung Tit. 25. soll aber der Hausrath, das Silbergeschirr, Frucht und Wein, samt allem anderm, damit man Handlung treibt, verschätzet, hingegen von eigenem Gewächs, Wein und Früchten, wie auch von Kleidung und Victualien, nichts verschätzet werden. Eine Tabelle der zu zahlenden Schatzung von 1 — 15000 fl. ist bey Iersner Th. 2. S. 89. u. f. anzutreffen.

2) Die große oder volle Schatzung, welche in 50 fl. besteht, und von denjenigen entrichtet wird, so ein Vermögen von mehr als 15000 angeben, die übrigens so viel besitzen mögen, als sie wollen, und solches nicht nöthig haben eydlich zu beschwören. s. Visitationsordn. Tit. 25. Kaiserl. Resol. I. vom 14. Merz 1732. Reichshofraths-

schluß vom 10. Febr. 1735 und die Taxrolle des Schatzungsamts.

Wenn ein Burgerssohn oder ein Fremder, nach abgelegtem Burgereyd, den Schatzungseyd in den vier ersten Monaten des halben Jahres schwöret, so wird ihm das laufende Jahr vor voll angesetzet; so er aber in den zwey letztern Monaten schwöret, so wird er in das nachfolgende halbe Jahr geschrieben. Einem jeden Burger wird übrigens wenigstens ein Capital von 300 fl. angeschrieben, die er verschätzen muß; einem Burgerssohn aber, der in des Vaters Brod, ledigen Standes bleibt, nur 50 fl., welches so lange währt, bis er heyrathet, oder seinen eigenen Heerd und Handthierung anfängt, und den armen Wittwen, so nichts im Vermögen haben, ebenfalls nur 50 fl. Die Anzahl aller burgerlichen Schatzungscontribuenten im Jahr 1744 siehe unten §. 151.

§. Taxrolle des Schatzungsamts.

Die Form des neuen Schatzungseydes lautet also: „Ein jeder, so nach geschwornem Burger„eyd auf löblicher Schatzung sein Vermögen an„zugeben hat, soll zuvörderst handtreulich ange„loben, und hernach einen leiblichen Eyd zu Gott „dem Allmächtigen schwören, daß er dasselbe, es „sey beweglich oder unbeweglich, und befinde sich „in der Stadt Frankfurt und deren Gebiet, oder „ausserhalb derselben, recht, redlich und aufrich„tig verschätzen, und, wenn er zuvor einen auf„richtigen Ueberschlag und Abzug aller Zinsen und

„Beschwerungen, auch Schulden, die er sonsten „schuldig ist, wird gemacht haben, an ein Geld, „wie es werth ist, anschlagen, auch von einem „jeden hundert Gulden, jährlichen 20 kr, nebst „dem gewöhnlichen Heerdschilling und dem von „Kaiserl. Majestät allergnädigst auf die Hälfte „moderirten Wachtgeld, richtig bezahlen wolle; „diejenige Güter, Capitalien und übriges so be„weglich als ohnbewegliches Vermögen aber, so „er in andern Herrschaften liegen und ausstehen „hat, und daselbst erweislich verschätzen müßte, „sollen unter hiesiger Schatzung nicht begriffen „seyn; dagegen er jedoch von den Lehngütern „das Behörige, bis auf den dritten Theil vor „die Mannschaft oder Lehensbeschwerung, all„hier abzutragen, weniger nicht von den Zinsen, „Gülten, Baarschaft, Kaufmannschaft, und in „Summa von seinem wahren Vermögen, die„sem zu leistenden Eyd gemäß, die obgemeldte „Gebühren zu entrichten, schuldig und gehalten „seyn, mithin solches gewissenhaft verschätzen „wolle; Alles getreulich und sonder Gefährde.“

Die Häuser oder Feldgüter aller derer, so mehr als 2000 Gulden besitzen, werden nicht nach dem Ankaufspreiß, sondern nach dem daraus ziehenden oder daraus ziehen könnenden Nutzen geschätzet, und für jede 5 fl. jährlicher Einkünfte 100 Capital gerechnet.

s. Rathsverordnungen vom 30. Dec. 1734 und 28. Jan. 1744 als Beyl. 39. und 57. bey No. 88. und Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 147.

In Ansehung der Schatzungs-Restanten sind übrigens den 21. Jun. 1632, 9. Aug. 1642, 25. Aug. 1653, 16. Febr. 1664, 9. May 1691, 23. Jun. 1692, 26. Merz 1705, 29. Jan. 1726, 15. April 1727, 16. Nov. 1728, 11. Dec. 1732, 23. Jun. 1735, 29. Nov. 1740, 5. May 1744, 1. Jul. 11. Dec. 1760, 12. Febr. 1761, 1. Jun. 4. Oct. 1770, 26. Sept 1771, 13. May 1777 und 1. Jun 1784 verschiedene besondere Verordnungen ergangen.

§. 131.

3) Von der Schatzung auf dem Lande.

Die Schatzungstax auf den zu der Stadt gehörigen Dörfern Bornheim, Dürkelweil, Niedererlenbach, Bonames, Niederursel, Hausen, Oberrod und Niederrod, ist von 100 Gulden jährlich 20 kr. Hiebey wird die Hofrait, samt Grund und Boden und aller Zugehör, nach dem wahren Werth gerichtlich taxirt, und von dem herauskommenden Quanto nur $\frac{2}{3}$ verschätzet. Die Güter aber werden folgendermassen angeschlagen:

Ein Morgen eigen Acker	=	40 fl.
Lehnacker	=	20 fl.
Ein Morgen eigen Wiesen	=	80 fl.
Lehnwiesen	=	40 fl.
Ein Morgen eigen Weingarten		80 fl.
Lehenweingarten	=	40 fl.
Ein Morgen eigen Baumgarten		80 fl.
Lehenbaumgarten	=	40 fl.

Ein

Ein Pferd wird zu 50 fl. und ein Füllen, wie auch ein Ochs zu 25 fl. angeschlagen u. s. w. Zu Niederursel wird jedoch das meiste geringer angeschlagen, z. E. ein Morgen eigen Acker zu 30 fl. u. s. w.

s. Taxrolle des Landamts.

Die Anzahl der Schatzungscontribuenten auf den hiesigen Dorfschaften war im Jahr 1784 folgende:

In Bonames	= =	67
In Bornheim	= =	319
In Dürkelweil	= =	130
In Niedererlenbach	= =	123
Auswärtige	= =	21
In Hausen	= =	83
In Oberrod	= =	279
In Niederrod	= =	98
In Niederursel	= =	79
Auswärtige	=	27
zusammen		1226

Die beyden Dörfer Sulzbach und Soden zahlen, vermöge des zwischen Chur-Maynz und Frankfurt im Jahr 1656 geschlossenen Vergleichs, anstatt der Beed und Schatzung, welche hiebevor von ihnen viritim bezahlt worden, jedes Jahr auf Martini beeden Herrschaften 250 Gulden, nemlich dem Churfürsten 125 und der Stadt Frankfurt 125 Gulden.

§. 132.

4) Von den verschiedenen Personalsteuern.

Ausser den in vorhergehenden §§. angeführten Vermögenssteuern müssen noch folgende Personalsteuern errichtet werden:

1) Der Heerdschilling von 1 fl., welchen ein jeder Burger ohne Ausnahme, er sey reich oder arm, jährlich entrichten muß.

§. Taxrolle des Schatzungsamts.

2) Der Beysassen Schreib- und Zettelgeld.

a) Das bey der Aufnahme ausbedungene Schutz- oder Schreibgeld ist jährlich 100 fl. Diejenigen Beysassen aber, welche sich darüber beschwert zu seyn erachten, sind schuldig, ihr Vermögen eydlich anzuzeigen, und zahlen sodann von jedem Hundert jährlich 40 kr. (*). Taglöhner und andere geringe Leute, so nichts im Vermögen haben, zahlen wenigstens 6 — 8 fl. jährlich. Die Buchdruckergesellen zahlen jährlich, vermöge erhaltenen Rathsconclusi, nur 3 fl. (**). Es ist aber durch verschiedene Verordnungen, als vom 15. April 1727, 22. Nov. 1736, 3. Oct. 1741, 24. Aug. und 14. Sept. 1758 anbefohlen worden, daß sämtliche Beysassen ihr Schutz- oder Schreibgeld vorausbezahlen, oder, wenn sie

1½ Jahr

1½ Jahr aufwachsen lassen, des allhiesigen Schutzes verlustig seyn sollten.

(*) wodurch dieses Schutz- und Schreibgeld gleichsam in eine Vermögenssteuer ausartet, wie denn auch der Beysassen Schreib- oder Schutzgeld insgemein deren Schatzung genannt wird.

(**) s. Taxrolle des Schatzungsamts.

b) Das Zettelgeld, welches in 2 kr. besteht, und welches alle und jede Beysassen, vermögende und unvermögende, bey jedesmaliger halbjährigen Entrichtung des Schreibgeldes zu bezahlen haben.

s. Taxrolle des Schatzungsamts.

3) Das Schutzgeld der Beysassen auf den Dörfern, so jährlich 2 fl. und bey Wittwen nur 1 fl. ausmacht. Es befanden sich aber im Jahr 1784

zu Bonames	12	Beysassen
zu Bornheim	8	——
zu Dürkelweil	—	——
zu Niedererlenbach	3	——
zu Hausen	8	——
zu Oberrod	12	——
zu Niederrod	16	——
zu Niederursel	7	——
zusammen	66	Beysassen.

4) Der Leibschilling der Unterthanen auf den Dorfschaften, welcher zufolge der Taxrolle des Landamts sich bey einem Mann auf 1 fl. 20 kr. und bey einer Wittwe auf 1 fl. 10 kr. belauft.

§. 133.

5) Von der Accis.

Die zur Accis gehörende Abgaben tragen der Stadt jährlich ein beträchtliches ein.

s. Orths Abh. von Messen S. 142.

In vorigen Zeiten und schon vor Errichtung des Burgervertrags mußte von allen hereingebrachten und verkauften Waaren 1 oder $\frac{1}{2}$ pro Cent entrichtet werden, auch wurde deßhalb ein neues Kaufhaus errichtet. Auf die Vorstellungen der fremden Kaufleute und deren Fürsten wurde aber solche Abgabe zu Ende des vorigen Jahrhunderts wieder abgeschafft.

s. Orths Abh. von Messen S. 315—319.

Heutiges Tags gehören noch hauptsächlich hieher:

1) Die Consumtionsaccise, als:

(1) Das Mahlgeld vom Mehl.

s. Taxrolle des Rentenamts und der Spelzen Mehlwaag, auch Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 552. und Reichshofrathsconcl. vom 29. Jan. 1733.

(2) Das Brodgeld von dem ausserhalb der Stadt gebackenen Brod, das Simmern zu 6—7 kr.

s. Taxrolle des Rentenamts.

(3) Die

(3) Die Fleischaccis, welche die christliche Metzger sowohl, als die Juden, von einem jeden geschlachteten Stück Vieh zahlen müssen, z. E. von einem jeden Ochsen 3 fl. 11 $\frac{1}{4}$ kr. u. s. w. wovon aber die sonstige Burger und Beysassen während der ihnen erlaubten Hausschlacht (s. oben S. 237.) befreyt sind (*). Wegen dem zwischen den Metzgern und Garköchen strittigen Accis in der Schweinsschlacht wurde den 14. Febr. 1737 bey Rath beschlossen: „daß „man deren jedem 6 bis höchstens „8 Schweine passiren, von den übri„gen aber den Accis bezahlen lassen „solle.“ Im Jahr 1742 beschwerten sich die Metzger abermals deßhalb über die Fettkrämer und Garköche, wurden aber deßhalb durch den Reichshofrathsschluß vom 28. May 1742 an ihre ordentliche Obrigkeit verwiesen.

s. Taxrolle des Fleischamts.

(4) Das Malzgeld.

s. Reichshofrathsschluß vom 29. Jan. 1733. und Taxrolle des Rentenamts.

(5) Die Weinungelder, oder Zapfgebühr, welche bey den Wirthen und denjenigen, so eigenen Wein verzapfen, oder in Meßzeiten Fremde speisen und Tisch halten, in der achten Maaß bestehn, wenn gedachte Personen nicht über-

überhaupt deßhalb accordirt haben. Fremde hingegen zahlen für den Wein, so sie zu ihrem eigenen Trunk hieher bringen, von jedem Viertel 15 kr. (*). Von der Ungeldfreyheit der Schützen auf dem Fischerfeld und Armbrustgraben, s. Visitationsordnung Tit. 28.

(*) s. Visitationsordn. Tit. 34. die Taxrolle des Rentenamts und Rathsverordnung vom 16. Dec. 1773.

(6) Die Rentengebühr wegen des zu verzapfenden Obst- oder Aepfelweins.

s. Taxrolle des Rentenamts, wie auch Verordnung vom 4. Oct. 1764, in Orths Abh. von Messen S. 691.

(7) Das Marktrecht, d. i. die von sonstigen auf die Wochenmärkte gebrachten Victualien zu entrichtende geringe Abgaben, wovon jedoch alles dasjenige frey ist, was von hiesigen Burgern auf den Markt gebracht und verkauft wird, wenn sie solches auf ihren eigenen Gütern gezogen. Ferner sind auch Marktrechtsfrey die Oberröder und Bornheimer, und diejenigen Hocken, so vor die benachbarte hohe Herrschaften einkaufen; desgleichen alle Pfarrherrn, Schultheissen, Förster und andere zur Stadt gehörige Landbediente: wie auch die Waffenschmiede von Ursel, welche wochentlich auf dem Sam-

Samstagsberg ihre Waaren auf Tischen feil haben.

s. Taxrolle der Marktmeistergebühren, wie auch Taxrolle vom Holz- Kohlen- Kraut- und Beesenabfall.

(8) Das sogenannte Brückengeld von allerley Früchten, z. E. geschälte Gersten, Hirsen, Reis, Mehl u. s. w.

s. Taxrolle des Rentenamts, Orths Abh. von Messen S. 188. und Müllers Samml. Abth. 2. S. 150. in Anmerk.

2) Der Unterkauf von allerley Waaren, als von lebendigem Vieh, von Pferden, von gesalzenen Fischen, Pelzwerk, Leder, rohen Häuten, altem Hausrath, Nachen und Schiffen und Wein.

s. die Taxrollen des Unterkaufs vom lebendigen Vieh, des Roßzolls, vom gesalzenen Fischwerk, vom Pelzwerk, vom Leder oder rauhen Ochsenhäuten, vom weissen Leder, vom alten Hausrath, von Nachen und Schiffen, und die des Rentenamts, wie auch die besondere Rathsverordnung wegen des Unterkaufs an Hausrath und altem Geräth vom 22. May 1708, renov. 21. Febr. 1743 und 2. April 1748.

3) Die Niederlag und Steinfuhr von Wein, Essig, Brantwein, Aepfel- und Obstwein, Weinhefen, Bier, Oel, Thran, Salz, Loh, Honig, Wachs, Wachslichtern, Stockfisch, Wolle und Toback. Unter Niederlag wird verstanden die Abgabe,

gabe, wenn gedachte Waaren der Stadt hereinkommen, und unter Steinfuhr, wenn sie der Stadt hinausgehn. Von den Weinen, so die hiesige Burger sowohl in allhiesigem Territorio, als an fremden Orten, aus ihren Gütern ziehen und in die Stadt bringen, wird aber nur die Weinsteuer, und also ungleich weniger als von sonstigen Weinen, bezahlt, nemlich von erstern von der Ohm nur 5 kr., von letztern aber 1 fl. — 1 : 30 kr.

s. Taxrolle des Rentenamts und Visit. Ordnung Tit. 34.

4) Die Abgaben von sonstigen Waaren, als:

(1) vom Leinwand. Diese Abgabe gründet sich auf zwey der Stadt im Jahr 1360 und 1361 gegebene Kaiserliche Privilegien, uud es müssen daher noch jetzo von einem jeden Stück Leinwand, wie auch leinen Garn u. s. w. so in der Stadt, es sey nun in- oder ausser dem Leinwandshaus, verkauft wird, gewisse Gebühren in das sogenannte Leinwandshaus entrichtet werden, über welches ein besonderer Hausmeister gesetzt ist, und bey welchem sich auch ein burgerlicher Ausschußdeputirter, ein burgerlicher Gegenschreiber und ein geschworner Messer befindet. Die Klevisch- Jülich- und Bergischen Leinwands-

wandshändler haben aber zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts diese Hausgebühren nicht entrichten wollen, wovon noch unten mit mehrerem wird geredet werden.

s. Visitationsordn. Tit. 19. wie auch die Verordnungen vom 18. Merz 1732. 9. Merz 1747 und 16. Aug. 1749, und Orths Abh. von Messen S. 302—306. 701. u. f.

(2) Die Holzaccis und Schreibgeld, und Abfall von jedem Wagen oder Karrn mit Holz oder Kohlen, so in die Stadt hereinkommt (*), sodenn die sogenannte Zollkohlen von den am Mayn ankommenden Kohlenschiffen, s. Rathsverordn. vom 5. Jun. 1749.

(*) s. Taxrollen vom Holz- Schreib- und Meßgeld, wie auch vom Holz- Kohlen- Kraut- und Besenabfall, und Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725.

(3) Der Accis von der Saffranschau und gestossenem Gewürz.

s. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725 und Taxrolle der Saffranschau oder Würzmühle.

(4) Die Salzaccis.

s. 6te Kaiserl. Resol. vom 22. Nov. 1725, Visitat. Ordn. von 1726 Tit. 28. und Addit. wie auch die Taxrolle des Salzschreiberamts.

Uebri-

Uebrigens sind wegen dem heimlichen Hereinschleppen nicht veracciseten Brods, Mehls und Fleisch unterm 19. Jun. 1770 und 30. May 1780 verschiedene nachdrückliche Rathsverordnungen ergangen und solches bey Strafe der Confiscation verboten. Ueberhaupt wurde durch verschiedene Rathsedikte vom 6. Dec. 1740, 6. Jul. 1758 und 7. April 1774 allen hiesigen Burgern und Einwohnern, so Christen als Juden, anbefohlen, dasjenige Gut, Waaren oder andere Effecten, so sie auf Kutschen, Caleschen, Post- oder anderen Wagen und Fuhren, oder auf andere Art, entweder empfiengen oder versendeten, jedesmal bey den hiesigen Stadtämtern, wohin es nach den gedruckten Taxrollen gehört, ordentlich anzuzeigen, die gewöhnliche Zoll- Niederlag- Renten- Leinwandshaus- Stadt- Waag und übrige Gebühren davon richtig abzustatten, und die Zeichen oder Scheine darüber lösen zu lassen, alles bey Straf der Confiscation und noch weiterer obrigkeitlicher Bestrafung. Zu Vorbeugung der Defraudation des Aerarii bey Abladung und Befrachtung der Güterwagen und Karren sind in der Bestätterinstruction vom Jahr 1761 (*) und in dem Rathsedikt vom 24. Jan. 1775 die gehörige Verordnungen gemacht worden. Auch müssen die Thorschreiber (**) an den Thoren die ankommenden Waaren, Ausweis der Frachtbriefe, auf einen gedruckten Zettel verzeichnen, und den Fuhrleuten zustellen, damit diese die schuldige Gebühren an den Orten, wohin die Waaren gehören, z. E. auf der Stadtwage,

Rente,

Rente, Leinwandshause u. s. w. entrichten und ablösen können.

(*) Von den Obliegenheiten der Bestätter siehe auch oben §. 126. S. 331.

(**) s. Orths Abh. von Messen S. 181.

In Ansehung der Rentenamts-Restanten ergiengen unterm 15. Jul. 1727, 19. April 1728, 2. Merz und 31. Jul. 1730 und 13. Oct. 1750 verschiedene besondere Verordnungen.

§. 134.

6) Vom Krahnen- und Waggeld, wie auch der Niederlage in der Stadtwage.

Zu Hebung, Ein- und Aussetzung aller am Mayn ankommenden und weggehenden schweren Waaren sind, wie schon oben §. 126. S. 334. erwähnt worden, zwey besondere Krahnen vorhanden. Es wird aber dafür eine gewisse, und nach bestimmtem Tax und Gewicht eingerichtete Gebühr, so Krahnengeld genannt wird, entrichtet, welche nebst den Gebühren des Krahnenmeisters und dessen Knechte in der besonders gedruckten Krahnenordnung angegeben sind.

Die Bestimmung des Gewichts schwerer lastbarer Waaren ist zu Verhütung manchen Unterschleifs und richtiger Erlegung der Accise und des Zolls wesentlich nöthig. Es sind daher verschiedene öffentliche Wagen angelegt, als:

1) Die Eisenwage in der Fahrgasse für die Eisenwaaren.

s. Visitat. Ordn. Tit. 23. und die Taxrolle über die Gebühren in der Eisenwag.

wie auch das Rathsedikt vom 27. Nov. 1755, so in Orths Abh. von den Messen S. 307. u. f. im Auszug zu finden, und den 31. Jan. 1775 renovirt worden.

2) Die Heu- und Güterwag auf dem Roßmarkt, auf welcher auch lebendiges Vieh gewogen wird.

s. Taxrolle der Heu- und Güterwag.

3) Die Mehlwag am Bockenheimer Thor.

s. Taxrolle der Mehlwag am Bockenheimer Thor.

4) Die Spelzenmehlwag nebst der Malzwag in der Fahrgasse.

s. Taxrolle der Spelzenmehlwag in der Fahrgasse, wie auch der Mehlträger und Mötter und Taxrolle der Malzwag.

5) Die Stadtwag, nebst denen in Meßzeiten sogenannten Speck- Specerey- Butter- Mittel- Tobak- und Federwagen.

s. Visit. Ordn. Tit. 17. und Taxe der Niederlage in der Stadtwage.

6) Die Wollen- Flachs- und Butterwagen.

s. Taxrolle der Wollenwag, wie auch die der Flachs- und Butterwag.

Das für das Wiegen der Waaren u. s. w. der Stadt zu entrichtende Geld wird das Waggeld genannt, welche Einnahm jedoch bey einigen Wagen verpachtet ist. Bey den nichtverpachteten Wagen aber sind ausser den Magistratischen Wagenmeistern und Wiegern, auch burgerliche

Gegen-

Gegenschreiber unter Aufsicht dazu ernannter burgerlicher Ausschußdeputirter angestellt.

In der Stadtwage wird auch noch eine andere Abgabe entrichtet, welche die Niederlage genannt wird, die jedoch von der im vorhergehenden §. erwähnten und auf der Rente zu bezahlenden Niederlage wohl zu unterscheiden ist, und nur von den an den Land- und Feldthoren hereinkommenden Waaren erlegt wird (*). Durchgehende Güter, so auf ganzer Achse bleiben und alsobald durchfahren, geben nur eine halbe Niederlage, diejenigen durchgehenden Güter aber, so abgeladen, die Erde berühren, und auf andere Geschirre geladen werden, müssen die ganze Niederlage bezahlen. Frey von dieser Niederlage in der Stadtwage sind die Städte Aachen, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar, Nürnberg, Worms und Speyer (**).

(*) s. Tax der Niederlage in der Stadtwage und Orths Abh. von Messen S. 180. 181.
(**) s. Orth a. a. O. S. 147.

§. 135.

7) Von den Judengebührnissen.

Daß die Juden in der Schatzung und fast allen andern Abgaben und Auflagen den Christen gleichgehalten werden, und nur in Ansehung des Unterkaufs von rohen Ochsenhäuten und Schaffellen, in dem Accis von geschlachteten Ochsen, auch bey der Niederlag von ihren Weinen etwas höher angesetzt sind, solches ist schon oben Abschn. 3.

§. 31. S. 241. angeführt worden. Bey der Schatzung ist jedoch zu bemerken, daß zufolge der Stättigkeit §. 107. und der Taxrolle des Schatzungsamts, wie auch in Gemäßheit eines Kaiserl. Rescripts vom 30. Jan. 1736, ein jeder Jude zum wenigsten 1000 Gulden verschätzen muß. Der Heerdschilling wird den Juden gerechnet wie den Christen. Ausserdem aber muß noch hauptsächlich

1) von denjenigen Juden, so die Stättigkeit haben, vor dieselbe alle halbe Jahr 35 kr. und alle drey Jahr für deren Erneuerung 2 fl. 30 kr. entrichtet werden.

s. Taxrolle des Schatzungsamts und des Recheneyamts.

2) Müssen diejenigen Juden, so auf Sonn- und Feyertägen in Meßzeiten aus der Gasse gehn wollen, für den dazu ertheilten Erlaubnißschein 50 kr. bezahlen.

s. Taxrolle der Stadtkanzley.

3) Müssen diejenigen Juden, so an Sonn- und Feyertägen zum Thor hinaus- oder hinein gehn, 1 fl. zahlen, wovon jedoch nur 40 kr. ins Aerarium kommen.

s. Taxrolle der Stadtkanzley.

4) Zahlen die sechs Judenmetzger wochentlich 39 kr. Schätzgeld.

s. Taxrolle des Fleischamts.

5) Wer-

5) Werden auch Schutz- und Meßgelder von den Juden gezogen.

s. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725.

6) Haben die fremden Juden für jede Nacht, so sie sich in der Stadt aufhalten, 6 Heller zu zahlen. Dieses sogenannte Juden-Nachtgeld müssen sie an den Thoren zahlen, dafür sie vom Thorschreiber, auf so viel Nächte, als sie hier bleiben, einen Zettel erhalten, den sie bey der Zurückreise am Thor wieder abzugeben haben.

s. Judenstättigkeit §. 21. und Orths Abh. von Messen S. 183.

7) Ein jeder Jude zu Sulzbach und Soden zahlt jährlich 45 kr. Schutzgeld.

s. Taxrolle des Landamts.

8) Einigermassen gehören auch hieher die Neujahrsgelder, welche die gesammte Judenschaft an die Magistratspersonen, an die Stadtbeamte und an das hiesige Militär entrichten müssen.

§. 136.

8) Von verschiedenen Nebensteuern.

Als Nebensteuern sind anzusehn

1) Das Wachtgeld, welches sowohl von Bürgern, als Beysassen und Juden nach Verhältniß des Vermögens halbjährlich oder jährlich entrichtet wird. Derjenige, so 50 fl. im Vermögen hat und verschätzet,

zahlt jährlich 1 fl., von 100—450 fl. Capital wird 1 fl. 40 kr. von 500 fl. bis 950 Capital 2 fl. von 1000 bis 4950 fl. Capital 2 fl. 30 kr. von 5000 bis 9900 fl. Capital 2 fl. 45 kr., und von 10000 bis 15000 fl. Capital 3 fl. bezahlt.

s. Taxrolle des Schatzungsamts. Zufolge der Kaiserlichen Hauptresolution vom 14. Merz 1732 soll aber dem Mittelmann und armen Burger die Hälfte des Wachtgelds zu Linderung seiner Beschwerden erlassen werden.

)2 Das Quartiergeld, welches an die Capitains der Quartiere entrichtet wird, und wovon nur ein Theil in die öffentliche Stadtcasse kommt. Von dieser Abgabe sind jedoch sämtliche Rathspersonen, Adlichen, Geistlichen, Graduirten und sonstige Gelehrte, die Römerbedienten, wie auch die burgerlichen Neuner und Oberofficiere und deren Wittwen befreyt.

s. Rathsschlüsse vom 11. Febr. 1640 und 11. Oct. 1729. wie auch das Kaiserl. Commissionsdecret vom 6. Oct. 1729.

3) Das Laternengeld, wovon schon oben §. 113. S. 254. mit mehrerem geredet worden.

4) Der Gebrauch des gestempelten Papiers, welches von fremden und einheimischen Christen und Juden in- und ausserhalb Gerichts zu verschiedenen Contracten, Hand-

Handlungen und Schriften gebraucht werden muß.

§. Taxrolle des gestempelten Papiers, wie auch die besondere deßhalb ergangene Verordnungen vom 2. Sept. 1690, 28. Jan. 1727 und 14. April 1770.

§. 137.

9) Von den ausserordentlichen Beyträgen.

Ausser den bisher angeführten Vermögens- Personal- Waaren- und Nebensteuern sind noch zu Zeiten ausserordentliche Schatzungen oder Beyträge angesetzt und entrichtet worden.

Denn nachdem im vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, bey den darinn entstandenen 30jährigen, auch andern Reichskriegen, ingleichen vorgenommenen Kaiserlichen Wahl- und Krönungen und andern Vorfallenheiten, der Stadt Frankfurt mannichfaltige große und schwere ausserordentliche Ausgaben, auch Reichs- und Kreis-Præstanda zur Last gefallen, welche aus der jährlichen ordentlichen Schatzung und andern Stadtgefällen ohnmöglich zu bestreiten gewesen; so sind, zufolge einer, bey No. 88. und in dessen Beyl. 10. befindlichen Specification vom Jahr 1631 — 1713 noch folgende pro Centogelder und ausserordentliche Schatzungen erhoben worden:

1631.	den 8. Jun.	:	1 pro Cento
1632.	den 13. Aug.	:	½ dito
1634.	den 6. Jan.	:	1 dito

1634. den 1. Nov. = 1 pro Cento
1635. den 20. Aug. = ½ dito
1636. den 23. Febr. = ½ dito
1637. den 15 Nov. = ½ dito
1642. den 29. Sept. = ½ dito
1678. den 14 Jan. ein extraordinairer Beytrag, so eine jährige Schatzung nach dem Vermögen.
1682. den 20. Nov. = ½ pro Cento
1688. den 25. Sept. = 1 dito
1690. den 1. May = ½ dito
1691. den 25. Jun. ein extraordinairer Beytrag, so eine doppelte jährige Schatzung nach dem Vermögen.
1692. den 15 April ein dito Beytrag.
1693. den 24. Oct.
1696. den 16. April } ein dito Beytrag.
1697. den 1. Nov.
1703. den 14. Jun. ein extraordinairer Beytrag, so eine einfache jährige Schatzung nach dem Vermögen.
1704. den 31. Oct.
1706. den 9. Febr.
1707. den 16. Aug.
1709. den 22. April } ein dergleichen extraordinairer Beytrag.
1711. den 19. Merz
1711. den 12. Dec.
1713. den 6. Jun.

Im

Im Jahr 1734 den 30. Dec. wurde ein abermaliger, von allen hiesigen Burgern, Beysassen, Einwohnern und Unterthanen, Christen und Juden, zu entrichtender Beytrag zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ pro Cent des ganzen Vermögens ausgeschrieben. Da aber darüber einige Irrungen sowohl mit den Rentenieren, Banquiers und Kaufleuten, als dem burgerlichen Ausschuß der 51ger entstanden waren; so wurde durch die Reichshofrathsschlüsse vom 10. Febr. und 18. Merz 1735 und 1. Febr. 1736 dem Magistrat anbefohlen, den ordentlichen Schatzungsfuß auch bey den ausserordentlichen Anlagen zu beobachten, und nur die volle Anlage aufs Triplum oder Quadruplum zu erhöhen. Es wurde daher durch ein Rathsedikt vom 24. May 1735 jedermann freygestellt, bey der gegenwärtigen Anlage entweder sein Vermögen eydlich anzuzeigen, und von jedem Hundert $\frac{1}{3}$ pro Cent oder 20 kr. zu erlegen, oder aber, um des Eydes überhoben zu seyn, die vierfache volle Schatzung mit 200 fl. Gulden zu bezahlen (*). Der damalige Beytrag belief sich auf 80000 fl. (**).

(*) s. die oben No. 88. angezeigte Schrift Beyl. D S. 16—22.

(**) s. die oben No. 89. angezeigte Schrift Beyl. U. 1. S. 45. Beyl. S. 5. S. 79.

Den 28. Jan. 1744 wurde eine ausserordentliche Vermögenssteuer nach einer besonderen Classification ausgeschrieben, dergestalt, daß diejenigen, so unter 15000 Gulden verschätzten, $\frac{1}{3}$ pro

Cent, diejenigen aber, so 15000 Gulden besäs-sen, 75 fl. und so von jeden weitern 5 — 10000 Gulden 25 — 50 Gulden mehr, also von 100000 fl. 500 fl. zahlen sollten u. s. w. Es beschwerten sich aber an die 56 Renteniere, Banquiers und Kaufleute dagegen beym Reichshofrath (*), und da durch die Kaiserliche Resolution vom 11. Dec. 1746, mit Aufhebung des publicirten Classifica-tionsedikts lediglich auf die Reichshofrathsschlüsse von 1735 und 1736 verwiesen worden; so wurde von Schatzungsamts wegen den 9. Dec. 1746 bekannt gemacht, daß man die gegenwärtige ex-traordinaire Anlage wiederum entweder mit $\frac{1}{3}$ pro Cent des bey geleisteten Pflichten angezeigten Vermögens abtragen, oder überhaupt 200 fl. zahlen solle.

(*) s. die oben No. 87 — 90. angeführte Schriften.

Da der Magistrat und die burgerlichen Col-legia im Jahr 1757 wegen einer abermaligen ausserordentlichen Steuer nicht einig werden kon-ten, und die Sache deßwegen vor den Reichs-hofrath gerieth; so ergieng unterm 11. May 1758 folgendes Conclusum: „daß für dießmal, je-doch ohne alle Consequenz vor das künftige, die volle oder gröste Anlage auf 500 fl. dergestalt er-höhet werden sollte, daß, wer sein Vermögen anzugeben und zu versteuern nicht gemeynet sey, 500 fl. entrichten solle; alle übrige Contribuenten aber sollten nach dem gewöhnlichen Schatzungsfuß nur $\frac{1}{3}$ pro Cent bezahlen."

§. 138.

§. 138.

10) Vom Zoll und Weggeld.

Die Zölle, welche die Stadt erhebt, sind

1) der gewöhnliche Zoll an den Land- und Wasserthoren (*), und zwar an den erstern nur von den ausgehenden Waaren, an den letztern aber auch von den eingehenden (**). Von demselben sind die hiesigen Burger (***), wie auch noch verschiedene Fremden wegen ihrer eigenen Güter befreyt, welche für die hereingehenden Waaren nicht mehr, als 2 kr. sogenannte Observanz oder Anfurt überhaupt bezahlen (†). Vor und in der Herbstmesse, von Mariä Himmelfahrt an bis zum Ausgang der Messe, muß aber der Zoll doppelt bezahlt werden (††).

(*) s. die gedruckte Zollrollen am Allerheiligen- Neuen- Bockenheimer- und Fahrthor, wie auch an der Brücke.

(**) s. Orths Abh. von Messen S. 180. 181. 195. Wegen der vielen Zollbefreyten hat der Magistrat in denen oben No. 302. angezeigten Causalibus angeführt: daß der Zoll nichts nahmhaftes auswerfe.

(***) Auch die beyden Gemeinden Sulzbach und Soden behaupten, gleich den Burgern in der Stadt Zollfrey zu seyn, welches man ihnen aber von Seiten der Stadt, wenigstens noch 1753, nicht zugegeben hat, s. die oben No. 271. angeführte Schrift, besonders Beyl. 81.

(†) s.

(†) s. Orth a. a. O. S. 176. 179. 180. Von den davon befreyten Fremden siehe unten im folgenden Abschnitt.

(††) s. die gedruckte Zollrollen und die oben No. 233. angeführte Friesische Abhandl. S. 155. Von eisernen Oefen, Käsen und Wollsäcken wird jedoch jederzeit nur der einfache Zoll bezahlt.

2) Der sogenannte Heusenstammer (*) oder Burgerzoll, welcher von Bartholomäi Vormittags 10 Uhr bis Egidii um gleiche Stunde bezahlt werden muß. Dieser Zoll betrift nur die hiesigen, wie auch die auswärtigen gefreyten Burger, welche um gedachte Zeit, wie andere Fremde, den ordentlichen Zoll nach der Taxrolle bezahlen müssen (**).

(*) Die Ritter von Heusenstamm hatten solchen vorzeiten vom Kaiser und Reich zu Lehen gehabt, und jährlich um diese Zeit erhoben. Im Jahr 1421 kam er aber durch Kauf und mit Kaiserlicher Bewilligung an die Stadt, s. Orths Abh. von Messen S. 197.

(**) s. die Zollrollen am Fahrthor und an der Brücke, die oben No. 233. angeführte Friesische Abhandlung S. 155. und Orths Abh. von Messen S. 179. 180. und 197.

3) Der Zoll von den die Stadt vorbeygehenden Gütern, welcher von den gerade durchgehenden und unabgeladenen Gütern am Thor, wo sie hereinkommen, bezahlt,

zahlt, der darüber empfangene Zettel aber beym Hinausfahren an dem andern Thore wieder abgegeben wird.

4) Der Zoll von den auf dem Mayn mit Waaren vorbeyfahrenden Schiffen, wie auch von Flössen. Dieser gründet sich auf ein Privilegium Kaiser Carls IV. vom Jahr 1377. Der Zoll selbst ist nach den verschiedenen Waaren in der gedruckten Zollrolle des Fahrthors angegeben.

Zur Aufsicht über die Zölle waren ehedem zwey besondere Rathsdeputirte verordnet, statt derselben aber soll nunmehro, zufolge der Visitationsordnung, ein besonderer Oberzöllner die Zölle täglich visitiren. Ueberhaupt sind besondere Zöllner angestellt nach dem Land zu am Bockenheimer- Affen- Friedberger- und Allerheiligenthor, wie auch am Brückenzoll, nach dem Wasser zu aber ausser den Messen nur am Fahrthor, in den Messen aber auch am Leonhards- und Metzgerthor. Diese Zöllner haben sich nach den gedruckten Zollrollen zu richten; wenn jedoch größere Ballen oder Fässer an- und vorbeygeführt werden; so sollen sie nach Proportion ein mehreres nehmen. Bey einem jeden Zoll befindet sich ein burgerlicher Gegenschreiber, auch sind zu sämtlichen Zöllen zwey burgerliche Ausschußdeputirte, nemlich einer zu den Landzöllen, und ein andrer zum Zoll am Fahrthor, an der Brücke, u. s. w. ernannt (*). Durch ein Kaiserl. Commissions-

missionsdecret vom 9. May 1729 wurde übrigens noch verschiedenes zur Verhütung alles Unterschleifs angeordnet, auch wurden diesem Decret zufolge verschiedene Warnungen gegen alle Zolldefraudirung von Rathswegen durch den öffentlichen Druck bekannt gemacht, besonders den 21. April 1768, wegen dem heimlichen Ueberschlagen der Waaren aus einem Schiff in das andere.

(*) s. Visitationsordn. Tit. 5. Kaiserl. Resol. vom 14. Merz 1732. Eintheil. §. 14. und Orths Abh. von Messen S. 142 — 146. 190.

Ausser den Zöllen gehören hieher auch noch folgende Abgaben:

1) Das Weggeld, welches von durch die Stadt oder dieselbe vorbey passirenden fremden Fuhrleuten, Pferden und Geschirr bezahlt wird (*). Die hiesigen Burger (**), wie auch die Einwohner verschiedener benachbarten Dörfer (***) sind davon befreyt. Zur Zeit des Burgerzolls aber, nemlich von Bartholomäi bis Egidii, müssen solchen auch die Burger entrichten (†), besonders auch die zum Thor aus- und einfahrende hiesige Lehnkutscher (††).

(*) s. die Zollrollen' und Orths Abh. von Messen S. 181. 189.

(**) s. Zollrolle an der Brücke, unter Weggeld- und Orth a. a. O. S. 188.

(***) Die Bonameser, Bornheimer und Hauser sind ganz frey, die Einwohner von noch andern Dörfern aber zahlen nur

nur das halbe Weggeld, siehe davon mit mehrerm unten.

(†) s. die Zollrolle an der Brücke, unter Weggeld, und Orth von Messen S. 188.

(††) s. Rathsverordnung vom 27. Aug. 1776.

2) Das Rudergeld, welches von großen und kleinen Schiffen, so Leute führen und bey der Stadt anfahren, auch von den Marktschiffern zu 4 kr. bezahlt wird. Die Hanauer und Aschaffenburger zahlen aber bey jeder Abfahrt nur 2 kr.

s. Zollrolle am Fahrthor, unter Rudergeld, und Orths Abh. von Messen S. 233.

3) Das Chausseegeld, welches von denen auf den von der Stadt angelegten Chausseen ab- und zugehenden Pferden und Geschirr u. s. w. bezahlt wird, und wovon den 16. April 1772 ein besonderes Tarif gedruckt worden. Hiesige Burger sind in Ansehung ihres eigenen Geschirrs frey, nicht aber Lehnkutscher und Miethpferde.

4) Das Sperrgeld, welches seit 1724 von allen denjenigen gefordert wird, welche nach dem Thorschluß zu den zum nächtlichen Einlaß bestimmten Thoren der Stadt hinein oder heraus wollen. Ein jeder Fußgänger zahlt 4 kr., ein Pferd aber 8 kr. Die hievon eingehenden Gel-

der

der werden jedoch grösstentheils zum Besten der Armen angewendet.

s. Sperrordnung vom 24. Aug. 1724, renov. den 19. Aug. 1728 und 16. Oct. 1753.

5) Das Bonamescr, Vilbeler und Ridder Zoll- und Weggeld.

s. Kaiserl. Privilegium vom 4. May 1428. und Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725.

§. 139.

11) Von den zufälligen Einkünften in Polizey-, Justiz- und Finanzangelegenheiten.

Unter die Jura Fisci utilia der Stadt Frankfurt, und deren zufällige Einkünfte in Polizey-, Justiz- und Finanzangelegenheiten, gehören hauptsächlich:

1) Die bey der Aufnahme neuer Burger, Beysassen u. s. w. zu zahlenden Gelder.

s. oben Abschn. 3. S. 203. 230. 238. 262.

2) Die bey Vergünstigung gewisser Gerechtigkeiten zu entrichtenden Gebühren.

s. Taxrolle des Rechenexamts, wie auch die des Landamts.

3) Die für die Stempelung des Solenleders zu entrichtenden Gebühren.

s. Taxrolle der Schuhmacher-Stempelbüchs und Kersners Chron. Th. 1. S. 486. wie auch Orths Abh. von Messen S. 275.

4) Die bey Cassation der Sterbhäuser u. s. w. von Christen und Juden zu zahlenden Gebühren.

s. Taxrolle des Schatzungsamts und Orth Forts. 3. S. 369.

5) Die Gelder, so für allerley Bauvergünstigungen gegeben werden.

s. Visitationsordnung Tit. 31. und das besonders gedruckte Verzeichniß dessen, was von allhiesigen Burgern auf dem Bauamt entrichtet werden muß, wie auch die Taxrolle des Ackergerichts.

6) Der Stadtkanzleyeinnahm, wie auch die von den Freyzeichen, Appellationsgulden u. s. w.

s. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725 und Taxrolle der Stadtkanzley.

7) Die Gerichtskanzleygebühren samt den Sporteln und Bretgeldern (*). Denen Kanzleyverwandten beyder Kanzleyen verbleiben nur diejenige Sporteln, so ihnen zufolge der Taxordnung zu erheben erlaubt worden (**).

(*) s. Gerichtskanzleyordnung und Taxrolle.

(**) s. Kaiserl. 7te Resol. vom 22. Nov. 1725, 14. Merz 1732 und 19. Nov. 1753.

8) Die Sporteln der Aemter, die den Personen, so gedachte Aemter ausmachen, erlaubten Accidenzien ausgenommen.

s. Kaiserl. 6te und 7te Resol. vom 22 Nov. 1725, Kaiserl. Resol. vom 14. Merz 1732,

1732. Visitationsordnung Tit. 1. 2. und 10. wie auch die Taxrollen der verschiedenen Aemter, und Orths Anmerk. Forts. 3. S. 369.

9) Die Einkünfte von den Geldstrafen.

s. Burgervertrag §. 16. Kaiserl. Resol. vom 15. Oct. 1716. §. 6. und Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725, Visitationsordn. Tit. 28. wie auch Kaiserl. Resol. vom 14. Merz 1732. ad 7mam Resol. de 25. Orth Forts. 3. S. 580.

10) Die Nachsteuer, oder der 10te Pfennig von denen das Burgerrecht aufgebenden Personen, wie auch von denen abziehenden Beysassen und Juden, oder bey fremden Personen hiesigen Orts zugefallenen Erbschaften.

s. Stättigkeit §. 1. 38. die Visitationsordnung Tit. 25. die Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 26. Jul. 1732. 27. Nov. 1737 und 4. Aug. 1738, die Taxrolle des Schatzungsamts, und die Rathsverordnungen vom 19. Dec. 1758 und 15. May 1777. wie auch Orths Anmerk. Th. 1. S. 272 — 293. und Forts. 3. S. 145. 146. 149. 890.

Auch ist noch hieher zu rechnen das Recht des Raths, erblose und durch Unwürdigkeit verwürkte Güter an sich zu ziehen, und solche dem Aerario zu dem gemeinen Stadtbesten zuzuwenden.

s. Kaiserl. Privilegium vom 4. Nov. 1572. Stadtsreformation Th. 4. Tit. 8. §. 1. 2. Th. 6. Tit. 1. §. 10. und Orths Anmerk. Th. 1. S. 142—155.

§. 140.

12) Von den übrigen Gefällen der Stadt.

Die übrigen Gefälle der Stadt bestehn noch hauptsächlich in den Grund- und andern Zinsen, wie auch in den Einkünften aus den gemeinen Stadtgütern.

Zu den erstern gehören:

1) Der sogenannte Brückenzins von den, auf dem zwischen Sachsenhausen und dem Wald gelegenen Neuenberg befindlichen Gütern. Indem Kaiser Carl IV. gedachten Berg im Jahr 1376 an die Stadt zum Besten des Brückenbaus überlassen, diese aber denselben gegen Vorbehalt eines jährlichen Zinses Stückweis an hiesige Bürger verlehnt oder verkauft hat.

s. Kaiserl. Privilegia vom 8. Jul. 1376 und 6. Febr. 1377. Visitationsordnung Tit. 34. Orths Anmerk. Th. 1. S. 426. und 607. und Müllers Samml. Abth. 2. S. 58. und 150. in Anmerk.

2) Der Juden Grundzins von ihren Häusern, welches eigentlich ehedem ein Hauszins gewesen, erst aber nachher mehr in einen Grundzins verwandelt worden (*). Zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts war die Judenschaft noch verschiedene derselben in Rest geblieben; da sie aber allerley Unglücksfälle vorgeschützt; so wurde ihr endlich durch die

Reichshofrathsschlüsse vom 25. Jun. 1732 und 15. Jun. 1733 anbefohlen: daß die vermögliche Juden den Rückstand auf einmal, die ohnvermögenden aber allezeit mit dem jährlichen Currenten, auch zugleich einen rückständigen Hauszins entrichten sollten.

(*) s. Stättigkeit §. 115. und Orths Anmerk. Forts. 1. S. 177.

3) Der Juden Gartenzins.

s. Kaiserl. 6te Resolut. vom 22. Nov. 1725.

4) Der jährliche Zins von den heimlichen Sitzen und Stülen, welche in die Antauchen gehen (*), wie auch der Juden Profey-Sitz-Zins (**).

(*) s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 471.

(**) s. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725.

5) Der Wasserzins, welcher von denjenigen Bürgern gezogen wird, welchen aus der Stadtwasserleitung in ihre Häuser Wasser zu leiten vergünstiget worden.

s. Visitationsordnung Tit. 31.

6) Der Grundzins von solchen Gebäuden, welche mit Erlaubniß des Raths auf der Stadt zugehörigen Plätzen oder sogenannte Allemenden errichtet worden.

s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 573—575.

7) Die Standzinsen von den an Privatpersonen gehörigen Meßläden am Mayn und

au

auf dem Römerberg, welche als wahre Grundzinse anzusehn.

s. Taxrolle des Rechneyamts und Orths Abh. von Messen S. 199—202. auch ebend. Anmerk. Th. 1. S. 433. 434. und Rechtshändel Th. 13. S. 511. u. f. auch die Müllersche Samml. Abth. 2, S. 148. in Anmerkungen.

Zu den gemeinen Stadtgütern gehören

1) Der ansehnliche Wald, welcher auf der südlichen Seite des Mayns befindlich ist, und sich der Länge nach von Oberrode an bis gegen Kelsterbach zu erstrecket. Diesen Wald hat Kaiser Carl IV. im Jahr 1372 an die Stadt verkauft (*). Zur Aufsicht über diesen Wald ist das oben §. 28. S. 46. erwähnte Forstamt ernannt; auch über den ganzen Wald ein Oberförster und über einzelne Forstdistricte noch fünf Unterförster gesetzt (**). Aus demselben werden nicht allein die Raths- und Stadtämter, die Zimmer im Römer, das Spital und die Lutherische Stadtprediger, wie auch die Wachtstuben, mit Brennholz versehn, sondern auch noch davon an die Burgerschaft um einen wohlfeilen Preis verkauft. Ausser dem Holz und der Jagd (***) wird dieser Wald auch zur Schweinsmast benutzt, und davon, wie auch von den oben §. 118. S. 276. erwähnten Waldzetteln, ein gewisses gezogen (†). Be-

sondere Forstordnungen ergiengen den 10. Aug. 1755 und 10. Nov. 1763 (††).

(*) s. die unter den Privilegien angeführte Urkunden vom 2. Jun. 1372 und 6. Febr. 1377.

(**) s. Visitationsordnung Tit. 9.

(***) Von den Streitigkeiten mit Isenburg wegen der Jagd in diesem Walde, siehe unten im 5ten Abschnitt.

(†) s. Taxrolle des Forstamts.

(††) welche auch in der Müllerschen Sammlung Abth. 3. S. 103. u. f. anzutreffen.

2) Die der Stadt gehörigen Höfe und Ländereyen (*), unter andern die ehemalige Burg, zum Goldstein genannt (**), die Kornamtsgüter (***), die in der Sulzbachisch-Sodischen Gemarkung gelegenen ehemaligen von Reiffenbergischen und von Staffelischen Güter und Schäfereyen (†), die Dürkelweiler Landamtswiesen von 38 Morgen 1 Viertel 3 Ruthen, desgleichen die in der Heddenheimer und Ginheimer Gemarkung liegenden 8 Morgen 2 Viertel, der Metzgerbruch nebst den dabey gelegenen Wiesen (††) und der Maynwasen (†††).

(*) s. die 8te Kaiserl. Resol. vom 22. Nov. 1725.

(**) s. Lersners Chronik Th. 2. S. 680. 681.

(***) s. die oben No. 54. angeführte Schrift S. 13. 14. Unter andern finde ich angegeben ein Kornamtsgelände zu Calbach

von

von 2 Huben 3 Viertel Morgen 25 Ruthen, ferner einen Kornamtsacker vor dem Friedberger Thor gegen der eisern Hand über ad 1 Morgen 2 Viertel $25\frac{7}{8}$ Ruthen. Auch finde ich, daß durchs Kornamt ein Fruchtzehenden zu Hausen und Niederursel, und ein Heuzehenden zu Niederursel gezogen wird.

(†) s. den im Jahr 1656 zwischen Maynz und Frankfurt wegen Sultzbach und Soden geschlossenen Vergleich Art. 7. und 9. wie auch ein Kaiserliches Commissionsdecret vom 26. Merz 1727, in der Müllerschen Sammlung Abth. 1. S. 117.

(††) s. oben §. 118. S. 273.

(†††) s. das Kaiserl. Commissionsdecret vom 21. May 1726.

3) Die der Stadt gehörigen Häuser und Gärten, als:

a) Die fünf sogenannten Stadthäuser, nemlich auf dem Wollgraben Lit. A. No 182. 184. und unter der Catharinenpforte Lit. F, No. 95. 96, ferner das dem Kornamt gehörige Haus auf dem kleinen Hirschgraben Lit. F. No. 49.

b) Die sowohl in- als ausserhalb der Stadt gelegenen Mühlen, als: die Mehl- Schleif- und Walkmühlen zu Hausen, und in der Stadt die Brückenmühle, die Schneid- und Maynzermühl, von welcher letztern noch zwey Kaiserliche

Commissionsdecrete vom 21. May 1727 und 14 Oct. 1730 in der Müllerschen Sammlung Abth. 1. S. 117. 118. nachzusehn.

c) Die in der Brunnengaß Lit. I. No. 3. befindliche und der Stadt gehörige Färberey.

d) Die Stadtgärten, als der Garten auf dem Bollwerk am Allerheiligenthor, der sogenannte Wollgraben, das Gärtgen auf dem Fischerfeld, und der Garten auf der Schneidmühl, s. die Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 11. Aug. 1732 und 14. Merz 1745.

Schließlich sind auch hier noch folgende Stadteinkünfte zu bemerken, als: die

1) von den verpachteten Jagden in den hiesigen Dorfgemarkungen.

2) Von den Beständern des Lerchenvorfangs, s. Orths Anmerk. Forts. 3. S. 678. 679.

3) Von Vermiethung der Stadtzwinger, s. Visitationsordnung Tit. 16.

4) Von dem auf den Wällen und Contrescarpen wachsenden Heu, s. Kaiserl. 8te Resolution vom 22. Nov. 1725.

5) Von den verpachteten Stadtgräben, s. Visitationsordnung Tit. 24.

6) Vom Kesselflickereybestand auf den hiesigen Dorfschaften.

7) Von

7) Von den verpachteten Schäfereyen.

8) Von den vermietheten Meßläden im Römer und unter den neuen Krämen, s. Orths Abh. von Messen S. 201.

9) Das Standgeld von denjenigen, so ihre Stände in der Eisenwag haben, s. Taxrolle der Eisenwag.

10) Der Leiszoll, eine geringe Abgabe von 10 oder 20 kr. dererjenigen Burger, so Messenszeit in ihren eigenen Hausläden feil haben, s. Burgervertrag §. 37. Projekt Vergleichs §. 23. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725. Visitationsordnung Tit. 28. und additionalis. Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 551. Orths Abh. von Messen S. 198. 199. und die Müllersche Samml. Abth. 1. S. 91. Abth. 2. S. 208.

11) Das Fus- oder Standgeld, so in Meßzeiten von den in den Römergängen und auf freyer Straße stehenden Krämen und Läden erhoben wird, s. Orths Abh. von Messen S. 204. 205. und Lersners Chron. Th. 2. B. 1. S. 552.

12) Das Lagergeld von den Weinen, so auf dem Weinmarkt liegen, s. Taxrolle des Rentenamts und Lersners Chron. Th. 2. B. 1, S. 552.

13) Die Gebühren derjenigen, so in Meßzeiten an einem Hellerkarrn ziehn, wie auch

die messentliche Abgabe der Roßmakler, s. Taxrolle über den Roßzoll u. s. w.

14) Die jährliche Abgabe der Maynfärcher.

15) Der Pacht des Lumpensammlers.

16) Die Gebühren der Wechsel- und Waarenmakler, nemlich messentlich von einem jeden 20 fl. s. Orths Abh. von Messen S. 495.

III. Von den Ausgaben der Stadt Frankfurt.

§. 141.

1) Von denselben überhaupt.

So groß die Einkünfte des Frankfurtischen, als eines Reichsstädtischen Staats betrachtet, sind, so groß sind auch die Ausgaben desselben. Sämtliche Ausgaben sind aber hauptsächlich folgendermassen abzutheilen:

1) In die ordentlichen Ausgaben, als da sind:

a) Die Salarien des Civiletats.

b) Die Ausgaben fürs Militaire.

c) Die ordentlichen Stadt- und Fortificationsbauausgaben.

d) Die Marstalls-, Stadtweinkeller und dergleichen Ausgaben.

e) Die Reichs- und Kreys-Præstanda.

2) In die ausserordentlichen Ausgaben.

§. 142.

2) Von den Salarien des Civiletats.

Die Salarien des Civiletats sind meistens durch die Kaiserliche 7te Resolution vom 22. Nov. 1725 bestimmt, durch die vom 14. Merz 1732 erhöhet, und durch verschiedene neuere Reichshofräthliche Erkenntnisse noch weiters bestimmt worden. Diesen zufolge erhalten

A) die Magistratspersonen und Magistratischer Seits angestellte Stadtbedienten, nnd zwar

1) Die Herren des Raths, nemlich
   a) der Schultheis 1800 fl.
   b) Der ältere Burgermeister 1700 fl.
   c) Ein jeder der übrigen Schöffen 1500 fl.
   d) Der jüngere Burgermeister 1300 fl.
   e) Ein jeder der übrigen Rathsherrn der zweyten Bank 1200 fl.
   f) Ein jedes Rathsglied der dritten Bank 500 fl.
2) Ein jeder der Herrn Syndicorum 1600 fl.
3) Die Herrn Consistoriales, und zwar der Präses 250 fl.
   Ein jeder der übrigen Consistorialräthe 150 fl. Die burgerlichen Räthe 300 fl.
4) Die Kanzleyverwandten, und zwar:
   a) Der Kanzleydirector ausser der freyen Wohnung 450 fl.

b) Der

b) Der Rathsschreiber 400 fl.

c) Der Gerichtsschreiber ausser der freyen Wohnung 1000 fl.

d) Der Substitut 300 fl.

(Resol. 19. Nov. 1753. 4. Jun. 1764.)

e) Der Stadtkanzellist 300 fl.

f) Ein jeder der vier Gerichtskanzellisten 350 fl.

(Kaiserl. Resol. vom 19. Nov. 1753.)

g) Die Stadtkanzleyboten jeder 150 fl.

(Kaiserl. Resol. vom 20. Jun. 1759.)

h) Der Gerichtsbote 100 fl.

5) Der Landamtmann 850 fl.

6) Die beyden Registratores ein jeder 400 fl.

7) Der Bibliothecarius 300 fl.

8) Ein jeder Actuarius bey den Burgermeisterlichen Audienzen 250 fl.

9) Der Oberstrichter 200 fl.

10) Der Stallmeister ohne frey Futter und Wohnung 350 fl.

11) Die subalternen Stadtbedienten auf den Aemtern, und zwar:

a) Der Baumeister ohne die freye Wohnung 500 fl.

b) Der Bauschreiber 500 fl.

c) Der Curatelschreiber 300 fl.

d) Der

d) Der Actuarius Consistorii 250 fl.
e) Der Feueramtsschreiber 20 fl.
f) Der Forstschreiber 250 fl.
g) Der Holzschreiber 300 fl.
(Reichshofr. Concl. vom 30. Sept. 1739.)
h) Der Kornschreiber 300 fl.
i) Der Landamtschreiber 50 fl.
k) Der älteste Rechenenschreiber 600 fl.
l) Der andere Rechenenschreiber 500 fl.

12) Die bey der Rente, den Zöllen, Wagen und dergleichen angestellten Stadtbedienten, als:

a) Der Krahnenmeister 250 fl.
b) Der Hausmeister im Leinwandshaus 250 fl.
c) Ein jeder Güterbestätter 400 fl.
d) Der Oberzöller am Fahrthor ohne die freye Wohnung 200 fl.
e) Der Nachgänger am Fahrthor 150 fl.
f) Die übrigen Zöllner zusammen 224 fl.
g) Ein jeder Visirer 350 fl.
h) Die Mehlwieger am Bockenheimer Thor 200 fl.
i) Der Mehlwieger in der Fahrgasse 200 fl.
k) Jeder Thorschreiber an den vier Hauptlandthoren 200 fl.

l) Der

l) Der Thorschreiber am Gallen- und Eschenheimerthor jeder 15 fl.

m) Der Thorschreiber am Fahrthor 60 fl.

n) Der Stadt-Wagemeister 300 fl.

13) Die Forstbedienten, und zwar:

a) Der Oberförster 300 fl.

b) Ein jeder Unterförster 87 fl.

14) Die Einspänniger und Trompeter, und zwar

a) die vier Stadttrompeter, jeder 300 fl.

b) Die zwey Einspänniger, jeder 200 fl.

15) Die übrigen geringere Stadtbedienten, und zwar

a) die zwey Hellepartierer 300 fl.

b) Der Schatzungsrichter ohne die freye Wohnung 60 fl.

c) Die drey übrigen Richter zum theil, nebst Wohnung auf den Thürnen, zusammen 55 fl.

d) Die zwey Feld- und Gartenschützen 60 fl.

e) Die drey Weingartsschützen zusammen 208 fl.

f) Die zwey Wegmänner 156 fl.
und noch sonstige dergleichen geringere Salarien.

Anmerk. Verschiedene der hier angeführten Personen haben aber ausser ihren Sala-

Salarien auch noch sonstige bestimmte Nebeneinkünfte und Accidenzien, besonders der Kanzleydirector. Substitut, Landamtmann, die Actuarii bey den Burgermeisterlichen Audienzen, der Oberstrichter, die Ackergeschworne, der Landamtsschreiber, der Forstschreiber, die Förster, die Visirer, die Gerichtsboten u. s. w.

B) Die von Seiten der Burgerschaft angestellte Personen, und zwar

1) Der Senior des bürgerlichen Ausschusses der 51ger 1000 fl.

(Kaiserl. Concl. vom 22. Merz 1746.)

2) Der Consulent des Burgerausschusses 800 fl.

(Kaiserl. Resol. vom 30. Jan. 1739.)

3) Die burgerlichen Ausschußdeputirten, so zu den Aemtern ernannt sind, und zwar

a) die solche täglich frequentiren, jeder 200 fl.

b) Diejenigen, so nur wöchentlich die Aemter visitiren, jeder 100 fl.

4) Die burgerlichen Neuner, jeder 300 fl.

5) Der Actuarius des burgerlichen Ausschusses 100 fl.

(Kaiserl. Resol. vom 11. Merz 1735.)

6) Die sämtliche Gegenschreiberey kostete im Jahr 1732, zufolge der, der Resol. vom 14. Merz

14. Merz g. J. beygefügten Eintheilung der Gegenschreiber 7885 fl. Diese Summe ward jedoch nachher durch die, vermöge Reichshofräthlicher Erkenntnisse vom 11. Merz 1735, 30. Sept. 1739, 13. Nov. 1767 und 17. Sept. 1771 geschehenen Erhöhungen und Anstellung mehrerer Gegenschreiber noch um 2000 fl. vermehrt.

Zu den in gedachten Kaiserlichen Resolutionen angeführten Salarien sind noch die Bestallungen der Prediger, der Lehrer des Gymnasii und der Vorsänger, ferner die Ausgaben für die aus 20 Personen bestehende Capelle oder Kirchenmusik, auch die Besoldungen der bey der Münz- und bey den Zeug- Pfand- und Laternenämtern angestellten Personen hinzu zu fügen.

Ein jeder Stadtprediger bekommt freye Wohnung und ein gewisses an Naturalien, ausserdem 500 fl. baar Geld, der Senior Ministerii aber .... fl. Die Dorfpfarrer erhalten auch sowohl freye Wohnung und Naturalien, als ein gewisses an Geld. Dem auf der im Jahr 1772 neu errichteten Pfarre zu Hausen angestellten Prediger wurde nach sechsjährigem Streit zwischen den bürgerlichen Collegiis und dem Magistrat durch das Reichshofräthliche Erkenntniß vom 7. Jan. 1778 eine geringe Besoldung von 100 fl. und noch etwas Naturalien ausgeworfen.

Sämt-

Sämtliche jährliche Besoldungen werden alle Quartal ausbezahlt.

§. 143.

3) Von noch sonstigen ordentlichen Ausgaben.

Die übrigen ordinairen Ausgaben der Stadt sind:

1) Die Ausgaben für das Militaire und an die Zeughäuser, wovon jedoch des Zusammenhangs wegen erst im folgenden Hauptstück wird geredet werden.

2) Die ordentlichen Stadt- und Fortificationsbauausgaben.

3) Die Marstallsausgaben.

4) Die Stadtweinkellerausgaben.

5) Die Geleitsatzungen, und andere nöthige Zehrungsausgaben.

6) Die Ausgaben an die Schützenmeister, an die Stipendiaten und für Prämien.

7) Die Ausgaben für die Bibliothek, zu deren Vermehrung jährlich 1000 fl. und, wie billig, oft noch mehr aus dem Aerario verwendet werden.

8) Die Ausgaben an die Agenten zu Wien, und der Stadt-Vertretter bey der Reichsversammlung zu Regensburg. Des letztern Besoldung wurde nach einigen Irrungen zwischen dem Magistrat

und den burgerlichen Collegiis durch den Reichshofrathsschluß vom 23. Jun. 1774 mit 200 fl. vermehret.

9) Die Stadtsteuer, die Cammerzieler und Oberrheinische Kreis-Prästanda, wovon im folgenden Abschnitt wird gehandelt werden

10) Die geheimen Ausgaben, s. oben §. 42. S. 57.

§. 144.

4) Von den ausserordentlichen Ausgaben der Stadt.

Zu den ausserordentlichen Ausgaben der Stadt gehören:

1) Die ausserordentlichen Stadt- und Fortificationsbauausgaben. Vom Jahr 1540 — 1611 wurden überhaupt 668458 fl. Baukosten verrechnet (*). Der Festungsbau kostete die Stadt im vorigen Jahrhundert schwere Summen (**), so auch der Brückenbau in der ersten Helfte des gegenwärtigen (†), anderer geringeren Baukosten zu geschweigen.

(*) s. die oben No. 37. angeführte Schrift S. 8.

(**) s. die oben No. 302. angeführte Causales.

(†) s. die oben No. 88. angezeigte Schrift Beyl. D. S. 28.

2) Die Gesandschaftsausgaben, in Ansehung deren in der Visitationsordnung Tit. 2. ver-

verordnet worden, „daß, wenn ein Ma„gistratsglied, oder Bedienter, in ge„meiner Stadt Angelegenheiten — ver„schickt werden müsse, — alsdann, ne„ben den Reiskosten, auch ein gewisses „Diätgeld ausgeworfen werden solle.“

3) Die ausserordentlichen Ausgaben in Kriegszeiten. Unter andern werden die Kriegsunkosten der Stadt vom Jahr 1688 bis ins Jahr 1697 über 1½ Million fl. angeschlagen (s. Lersners Chron. Th. 2. S. 534.)

4) Die zu entrichtenden Römermonate.

5) Die Ausgaben bey hiesigen Orts vorgenommenen Kaiserwahlen und Krönungen, wovon noch mit mehrerm unten.

6) Von den bey Gelegenheit der hiergewesenen Kaiserlichen Localcommissionen gehabten ausserordentlichen Ausgaben, siehe den Extract aus den Quartalbüchern, was in währender Schwierigkeit zwischen dem alten Rath und der Burgerschaft aus dem Aerario spendirt worden, Frankfurt 1614. 1 Bogen 4t. ferner die Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 5. April 1707, 7. Oct. 1718, 30. Merz 1719, 24. May 1720, 7. Aug. 1727, 9. Dec. 1728, 7. Jul. 1733, 1. April 1734, 18. Merz, 21. Aug. 1738, 30. Jan. 25. Sept. 1739, 24. Nov. 1745, 23. Febr. 10. May 1753, Lers-

ners Chron. Th. II. S. 539. das Theatrum Europäum T. XX. 1713 p. 307. Mosers Staatsrecht Th. 42. S. 423. und die oben No. 254—260. angeführten Schriften.

7) Die baaren Auslagen des burgerlichen Ausschusses für Agenten und andere Proceßgebühren welche aus dem Stadt-Aerario zu ersetzen, s. Reichshofräthliche Erkenntnisse vom 21. Aug. 1738, 25. Sept. 1739, 24. Nov. 1745, 19. Jan. 1767, 11. Jan. und 19. Nov. 1768.

§. 145.

C) Von der Verwaltung des Frankfurtischen Cameralwesens.

Die Verwaltung der Stadteinkünfte und deren Verwendung kommt dem Magistrat allein zu (*). In wiefern jedoch die burgerlichen Collegia bey neuen Ausgaben und Auflagen und sonsten Erinnerungen zu machen befugt sind, davon ist schon oben Abschnitt 3. S. 310. 313. und 314. geredet worden. Von der bey den Aemtern eingeführten burgerlichen Gegenschreiberey siehe oben §. 21. S. 37.

(*) s. Rhrathsconclus. vom 21. Oct. 1717 (Müllers Samml. Abth. 1. S. 81.) und die Kaiserliche Hauptresolution vom 14. Merz 1732 und die derselben beygefügte Instruction für den zur Aufsicht der Gegenschreiberey bestellten Burgerausschuß §. 10.

Das oben §. 35. S. 51. angeführte Rechenenamt ist das Hauptamt und die Rentkammer der Stadt, wohin alle Einkünfte der Stadt zusammen eingebracht werden müssen (*), wie denn auch die gemeinen Stadtausgaben blos allein durch das Rechenenamt verrichtet, und die Rechnungen darüber geführt werden (**).

(*) s. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725 §. 2. und Visit. Ordnung Tit. addit.

(**) s. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725. §. 6. und 12.

Zur Einnahm sind zwar ausser dem Rechenenamt noch verschiedene andere Aemter angeordnet, als das Rentenamt, Schatzungsamt u. s. w.; allein alle diese Aemter müssen die eingegangenen Gelder jederzeit wöchentlich an das Rechenenamt ausliefern, allwo auch über die Einnahm die Hauptrechnung geführt wird.

s. Kaiserl. 6te Resol. vom 22. Nov. 1725. §. 4. pr.

Einige Aemter oder Gefälle sind aber veradmodiirt, und auf gewisse Jahre an den Meistbietenden gegen Caution verpachtet.

Nor. Von der ehemaligen, zu den Zeiten der Kaiserlichen Localcommission existirten, aber durch die Kaiserl. Resolution vom 14. Merz 1732. Einrichtung pr. wieder aufgehobenen Admodiation, s. die oben No. 66. 68. 71. 72. 75. 76. angeführten Schriften.

In der Visitationsordnung Tit. addit. werden folgende Admodiationsfähige Aemter angegeben:

1) Die Heu- und Güterwag samt der Wasseräug, und belauft sich die Admodiation der Heu- und Güterwag gegenwärtig auf 2250 fl.

2) Die Butterwag, s. oben §. 134, S. 369.

3) Der Unterkauf vom lebendigen Vieh, nebst dem Viehschreibersdienst im Viehhof und auf dem Ochsenmarkt, und der Beherbergung des Viehs.

4) Der Unterkauf von rauhen Waaren, lebendigem Vieh, weissem Leder, wie auch von Nachen und Schiffen, s. oben §. 133. S. 365.

5) Der Schuhmacher Stempelbüchs, so die Geschwornen dieses Handwerks pflegen einzunehmen, s. oben §. 139. S. 384.

6) Der Roßzoll oder Unterkauf von den Pferden, beneben dem, was von den Hellerleuten, Reffträgern und Stoßkärchern zu erheben, s. oben S. 365. und ...

7) Das Fischamt, oder die Benutzung der Stadtgräben; imgleichen der Fischbeseherdienst, wegen dürrer und gesalzener Fische.

8) Das gestempelte Papier.

9) Das Holzamt.

10) Der Wollenwiegerdienst,

11) Der Salzschreibersdienst oder das sogenannte Salzamt, die Salzaccis und Einkunft von der Salzmaaß.

12) Der

12) Der Maynbenderdienst, s. Taxrolle des Maynbenders.

13) Alle der Stadt zugehörigen Meyerhöfe, Feldgüter, Schäfereyen und Mühlbestände und dergleichen.

Ausser diesem sind noch folgende veradmodiirte Gefälle zu merken, als:

1) Die Fleischaccis, s. Kaiserl. 7te Resol. vom 22. Nov. 1725.

2) Der Marktmeisterdienst.

3) Der Holz- (*) Kohlen- Kraut- und Beesemabfall, s. die besondere Taxrolle davon.

(*) Der Holzabfall soll gegenwärtig um 800 fl. veradmodiirt seyn.

Die Admodiation des Holzamts wurde aber im Jahr 1739 aufgehoben, s. den Reichshofrathsschluß vom 30. Sept. 1739.

Durch die Kaiserliche 6te Resolution vom 22. Nov. 1725. §. 1. ist übrigens anbefohlen worden, daß künftig durchgehends auf allen Aemtern alle Rechnungen, anstatt daß dieselbe bisher auf den 1. May oder im Junio angefangen worden, mit dem Jahr, und also den ersten Jenner angehn, und bis den letzten December sich endigen sollten.

§. 146.

D) Von den Staatsschulden.

Im Jahr 1521, d. i. zur Zeit der Errichtung der Reichsmatricul, war die Stadt noch mit keinen Schulden beschwert.

s. die oben No. 302. angeführte Causales.

Wegen der vielen ihr nachher zugestossenen Unglücksfällen, Widerwärtigkeiten, erfolgten Kriegsunruhen und Belagerung, mußte sie sich aber in schwere Schuldenlast stecken.

s. a. a. O.

Um nun mit der Zeit aus dieser Schuldenlast zu kommen; so wurde im Jahr 1575 die oben S. 354. angeführte ordentliche Schatzung eingeführt.

s. Lersners Chron. Th. 2. S. 88.

Im Jahr 1718 beliefen sich aber die auf der Stadt haftende Schulden auf eine Million Gulden.

s. die oben No. 72. angeführte Schrift S. 5. rat. 38.

Wegen der vielen ausserordentlichen schweren Ausgaben sah man sich in der Folge genöthigt, zu derselben, meist keinen Verzug leidenden Bestreitung, noch mehrere ansehnliche Capitalien gegen jährliche Zinsen aufzunehmen (*), und im Jahr 1744 wurde ausser den übrigen alten und neuen Capitalien noch ein besonderer Posten von 400000 Gulden angegeben; auch wurde einer erst neuerlichst und Interimsweise aufgenommenen Summe von 140000 fl. Erwähnung gethan (**), und zu deren Abführung ein ausserordentlicher Beytrag ausgeschrieben (†).

(*) s. die oben No. 88. angeführte Schrift Beyl. D. S. 28.

(**) s. die oben No. 89. angeführte Schrift Beyl. Uu S 83.

(†) s. oben §. 137. S. 377.

Im

Im Jahr 1749 war die Stadt in allem schuldig 1517495 fl. 26 kr. Unter diesen Schulden waren sehr viele alte Gülten- und Rechenneybriefe, wovon erstere zu $4\frac{1}{2}$, $4\frac{5}{8}$, 5 und 6 pr. Cent, der Stadt schon lange Jahre hindurch zur Last gestanden. Die jährlich zu zahlenden Interessen betrugen 64476 fl. 34 kr.

Da nun aller bisherigen Finanzoperationen ohngeachtet noch eine so beträchtliche Schuldenlast übrig geblieben; so that der damalige Senator und nachherige Schöff Joh. Matth. Bansa im Jahr 1747 den Vorschlag zu einer Capitallotterie, deren Plan (*) nach fast dreyjähriger Deliberation vom Magistrat und den burgerlichen Collegiis genehmiget worden, und dem zufolge die ganze unter Garantie der Stadt beliebte und in fünf Classen eingetheilte Lotterie aus 1200 Loosen, jedes zu 500 fl., die ganze Einlage also aus 600000 fl. bestehn sollte; Von diesen 1200 Loosen sollte ein jedes zum wenigsten wieder seine Einlage gewinnen, sämtliche Gewinnste aber, je nachdem sie in einer Classe herausgekommen, erst in den Jahren 1755, 1760, 1765, 1770 und 1775 mit den jedesmaligen fünfjährigen Interessen zu 4 pro Cent ausbezahlt werden.

(*) Dieser Plan wurde den 5. May 1750 auf einem Bogen in fol. durch den Druck öffentlich bekannt gemacht; er ist aber auch anzutreffen in der Müllerschen Sammlung Abth. 3. S. 131. u. f.

Durch einen Rathsschluß vom 12. May 1750 wurde ein besonderes Capitallotterieamt ernannt

ernannt (*), die Lotterie selbst aber vom 5—8 Aug. g. J. gezogen. Zufolge des Avertissements vom 5. May sollten aber die Gewinnste entweder mit neuen Capitalbriefen oder baar bezahlt werden, diejenigen hingegen, so solche Capitalbriefe durch behörende Cession wieder auf andere transportiren wollten, sollten vorher die Einschreibungs- und Ausfertigungsgebühren bezahlen.

(*) s. oben S. 50.

Der Vortheil, so die Stadt von dieser Capitallotterie haben sollte, sollte darinn bestehn: daß dadurch die in altem Geld und zu hohen Interessen stehenden Stadtobligationen und Gülten abgelegt, und sämtliche Interessen in eine Gleichheit auf 4 pro Cent gebracht würden; auch wurde durch eine von den burgerlichen Neunern mit eingesehene genaue Ausrechnung den 5. Aug. 1756 mathematice erwiesen, daß, wenn alles in Ruhe bleiben würde, der Stadt bis zum Jahr 1775. 468000 fl. Nutzen zuwachsen, und so viel Schulden von derselben abgewälzet und getilget werden würden.

Zu Bestreitung nöthiger Kriegeslasten wurden aber seit dem 9. Jun. 1757 bis zum 18. Febr. und 11. Merz 1761, kraft der Rathsschlüsse vom 7. und 23. Jun. 29. Aug. und 20. Sept. 1757, 2. und 11. Merz, 25. Jul. 2. Nov. 1758, 4. und 7. Jan. 20. und 22. Febr. 17. May und 31. Nov. 1759, ferner 31. Jan. 21 Merz und 8. Dec. 1760 abermals 550000 fl. zu 4 pro

Cent

Cent aufgenommen, und darüber 311 neue Obligationen ausgestellt. Das Capitallotterieamt resolvirte sich jedoch auch diese Schuldenlast, so weit nur immer möglich, und dem Lotteriegeschäfte ohnnachtheilig sey, ohne den mindesten ex ærario verlangenden Zuschuß, nach und nach wieder abzulegen, wie dann auch in Conformität eines Rathsschlusses vom 26. Aug. 1760, vom 5. Dec. 1760 bis 5. Merz 1762, kraft bis dahin geschehener Aufkündigung, durch das Stadt-Capitallotterieamt, in 32 dergleichen Schuldbriefen oder Schuldobligationen, nach der Reihe, ohne Ansehn der Person (jedoch exclusive der milden Stiftungen, und zur Caution dienenden, welche damals noch stehn bleiben sollten) 71000 fl. wieder abgelegt wurden. Es wurde auch damals sowohl ein neuer Beytrag, als eine Leibrentenlotterie in Vorschlag gebracht.

In den neuesten Zeiten sind beträchtliche Summen vom Capitallotterieamt abbezahlt worden, und obgleich auch wieder neue Capitale von Seiten der Stadt aufgenommen worden; so werden jedoch für solche nur 3 pro Cent Interessen bezahlt.

VII. Haupt-

VII. Hauptstück
von der
Frankfurtischen Militair- und Sicherheitsverfassung.

§. 147.
A) Kurze Geschichte derselben.

Dem ersten Ursprung nach, war Frankfurt ein offener Flecken, und wir finden nicht, daß der dabey gelegene königliche Pallast irgend eine Befestigung gehabt habe.

Im Jahr 838 wurde Frankfurt zum erstenmal mit Mauern und Gräben umgeben, mit welchen auch bey der Erweiterung der Stadt im Jahr 862 hinausgerückt worden.

s. Lersners Chron. S. 838. 839.

Im Jahr 1257 den 8. Sept. ertheilte König Richard der Stadt das Privilegium, daß er innerhalb der Stadtmauern keine Befestigung und Schloß errichten wolle.

Den 29. May 1322 privilegirte Kaiser Ludwig von Bayern die Stadt, daß niemand binnen fünf Meilen um die Stadt herum einigen Festungsbau anlegen solle, welches Privilegium abermals den 1. Jun. 1336 und den 4. Dec. 1366 bestättiget worden.

Seit dem Jahr 1333 wurde die zweyte Erweiterung der Stadt vorgenommen, jedoch damals die Befestigung der alten Stadt nicht geschleift, sondern die neue Stadt, welche sich um die alte Stadt herumzieht, erhielt ihre besondere Befestigung, die aber nach der damaligen Art, die Städte zu befestigen, ungleich stärker war. Bey derselben wurden verschiedene große Thürne angebracht, als 1346 der am Eschenheimer Thor, 1356 der beym Fronhof, u. s. w. welche sämtlich noch stehen, auch wurde seit 1390 Sachsenhausen mit einer Mauer umgeben.

s. Lersners Chron. Th. I. S. 19. 20. 21.

Im Jahr 1356 den 19. Dec. erhielt die Stadt ein Kaiserliches Privilegium, daß sie Gewalt mit Gewalt vertreiben möge. Auch wurde ihr nochmals in der Folge vom Kaiser Friedrich III. im Jahr 1459 die Freyheit ertheilt, ihre und ihrer Helfer Feinde zu beschädigen und an Leib und Gut zu verfolgen.

Bey den damaligen unruhigen Befehdungszeiten, nahm die Stadt nicht allein Personen vom Burgerstande und Bauersvolk, sondern auch benachbarte Edelleute in ihren Sold und Dienst, wovon die letztere nur allein zu Pferde dienten, und Glevener oder Glener genannt wurden. Im Fall der Noth mußten aber auch die hiesige Burger, welche ohnehin die Bewach- und Vertheidigung der Stadt allein über sich hatten, kraft ihrer Pflichten mit in Krieg ziehen, wie denn derselben Kriegsrüstung, nach Anzahl

ihrer Beet oder Schatzung eingerichtet seyn mußte.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 422. Th. 2. S. 330. S. 546. 547. Orths Anmerk. Fortf. 3. S. 219—221.

Im Jahr 1373 nahm der Rath den ersten Büchsenmeister an (*). Im Jahr 1377 sollte aber der Büchsenmeister der Stadt eine eiserne Büchs machen, so eine Kugel 100 Pfund schwer von Stein 300 Schritt weit führte (**).

(*) s. Lersners Chron. Th. 1. S. 363.

(**) s. Lersners Chron. Th. 2. S. 329.

Im Jahr 1389 zog die Stadt wider die Herrn von Cronenburg mit beynahe 2000 Mann zu Felde. Unter diesem Corps befanden sich viele Ritter und Edelknechte oder im Stadtsold gestandene Glevener, aber auch viele Bürger, von welchen unter andern viele von der Metzger- Becker- Schlosser- und Schuhmacherzunft angegeben werden.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 365—367. Th. 2. S. 331—343.

Den 17. Jan. 1398 erhielt die Stadt ein Kaiserliches Privilegium in ihrem Gebiet nach Gutbefinden Landwehren, Wartthürne und dergleichen anzulegen.

Im Jahr 1444 hat man aus Furcht vor den sogenannten armen Jäcken stark an den Gräben und sonst um die Stadt gebaut.

s. Lersners Chron. Th. 2. S. 372.

Im

Im Jahr 1452 wurde das Gämperlein oder kleine Glöcklein auf dem Pfarrthurn aufgehängt, dadurch man zu Fehdzeiten ein Zeichen gab, daß die Feinde im Feld seyen.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 369.

Im Jahr 1459 wurde den Burgermeistern die Macht gegeben, so sie däuchte Noth zu seyn, das Gämperlein klingen zu lassen, und mit den Pförtnern zu bestellen, daß sie alsobald alle Pforten zuthun, und niemand ohne Erlaubniß der Burgermeister hinauslassen sollten. Auch sollten die Burgermeister, vermöge Verordnung von 1462, sobald man Sturm klinget oder läutet, mit ihren Panieren auf ihre Plätze kommen.

s. Lersners Chron. Th. 2. S. 380. 382. 383.

Um die Mitte des 15ten Jahrhunderts hatte man fast beständig eine gewisse Anzahl von ungefähr 100 laufenden Knechten, d. i. Fußgängern im Sold, welche sich jederzeit auf das Läuten des Gämperleins parat halten mußten. Auch findet man da schon besondere Schaarwächter, Tagwächter auf den Thürnen und Schützenmeister angegeben. Wegen der auswärtigen Streifereyen wurden besondere Stadthauptleute angenommen.

s. Lersners Chron. Th. 2. S. 380—384.

Als im Jahr 1462 Maynz erstiegen worden, und man auch einen Anschlag auf Frankfurt befürchtete; so wurde die ganze Burgerschaft auf dem Samstagsberg gemustert. Es bestand

solche

solche dazumal in 4000 Mann zu Pferd und zu Fuß, mit welchen man alle Plätze, Thürne und Stadtmauern für genug besetzt hielt.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 369. Th. 2. S. 384. 385.

Den 20. Merz 1470 erließ Kaiser Friedrich III. einen Befehl an den Rath, daß solcher zu Verhütung Aufruhrs, Mords, Rauberey und Beschädigung um Frankfurt und Sachsenhausen herum mehr Festungswerke anlegen, auch sonst die Landstraßen zu mehrerer Sicherheit wohl verwahren solle.

Zu dem im Jahr 1474 wider den Herzog Karl den Kühnen von Burgund abgeschickten Reichskriegsheer, schickte die Stadt Frankfurt 50 Mann zu Pferd und 100 zu Fuß, welche alle gleich gekleidet waren, nemlich braun und roth, oben auf ihren Hüten hatten sie roth und weisse Binden. Bey diesem Zug war noch ein Cammerwagen, verschiedene Heerwägen und Kammerbüchsen, zwey Köche, ein Mönch, um Meß zu lesen, und ein Wundarzt. Dieses Contingent, welches nachher noch verstärkt worden, wurde von dem Stadthauptmann und einem der Burgermeister angeführt.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 370. Th. 2. S. 388—398. am letztern Orte sind auch die Dienstbriefe der Fußknechte und Reißigen anzutreffen.

Im Jahr 1520 wurde das Bollwerk vor der Maynzer Pforten gemacht, und neun Jahre darauf

darauf mit Erbauung eines Bollwerks am Bockenheimer Thor angefangen.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 23.

Zur Zeit des Schmalkaldischen Kriegs wurden allerley neue Anstalten getroffen. Zuerst wurde im Jahr 1545 ein neues Zeughaus gemacht. Im Jahr 1546 aber, zu welcher Zeit die Burgerschaft mehr nicht, denn 1600 Mann stark war, wurden 5—600 Landsknechte in Sold genommen. Als auch die Kriegsaussichten sich je länger je gefährlicher anließen; so wurden vier Rathsglieder auserwählt, und solchen Macht gegeben, in allen vorfallenden nothwendigen Sachen, so die Kriegshandlung und der Stadt Nothdurft belangten, das gehörige zu veranstalten und zu beschließen (*). Im 1547sten Jahr wurden, nachdem sich die Stadt dem Kaiser Karl V. submittirt, an die 16000 Mann Kaiserliche Soldaten unterm Commando des General Beuern in die Stadt einquartirt. Nachdem aber solche zu Ende gedachten Jahrs theils abgedankt, theils wieder abgezogen waren; so ließ der Rath alle seine Landsknechte, alle Burger, Handwerksgesellen und Lehrjungen auf dem Roßmarkt im Harnisch zusammenkommen, allwo aus jedem Handwerk eine Anzahl genommen, und die Sachsenhäuser in zwey, die Frankfurter aber in eilf Fähnlein getheilt wurden, welche zusammen 500 Rotten oder 5050 Mann ausmachten. Die

Spiese, Haken, Harnische und dergleichen gab man aus dem Zeughaus.

(*) s. Lersners Chron. Th. 2. S. 444.

(**) s. Lersners Chron. Th. 1. S. 382.

Als die Stadt im Jahr 1552 von den conföderirten Ständen eine Belagerung zu erwarten hatte; so wurden vom Rath 800 Hakenschützen und Landsknechte in Sold genommen, auch unter den Burgern etliche Fähnlein aufgerichtet, um sich derselben im Nothfall ordentlich bedienen zu können, überdieß wurde noch eine Anzahl Kaiserlicher Fußknechte und Reuter in die Stadt eingenommen. Auch wurden an die Stadtmauern große Wälle aufgeworfen.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 383. Th. 2. S. 455. 489.

Nach ausgestandener Belagerung von 1552 fieng man an den Wall zu Sachsenhausen am Schaumayn zu bauen.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 24. und 387.

Noch um die Mitte des 16ten Jahrhunderts wurde meistens den Schützenmeistern die Besorgung in Ansehung des Stückgießens und der Anwerbung der Hakenschützen übertragen.

s. unter andern Lersners Chron. Th. 2. S. 500. und 501.

Wegen des Durchzugs fremder Völker wurden den 9. Dec. 1567 alle Bürger vor dem Römer in ihrer Rüstung versammelt, worauf sie in Rotten

Rotten getheilt, nach geendetem Durchzug aber wieder entlassen worden.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 390.

Im Jahr 1571 ward der Wall am Judeneck errichtet.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 24.

Im Jahr 1575 war die Burgerschaft in drey Theile gemustert, als die Vorstadt und dann die alte Stadt in zwey Theile.

s. Lersners Chron. Th. 2. S. 505. und 537.

Im Jahr 1583 wurden die Stadtmauern bey der Katharinenkirche bis an das Weißfrauenkloster abgebrochen, und in dem davor gelegenen Hirschgraben eine Straße angelegt, und damit der Anfang zur Rasirung der innern Befestigung der alten Stadt gemacht. Im Jahr 1590 wurde ein anderer Theil gerachter Mauer durchbrochen, und die Hasengasse nach der Zeil zu hindurch geführt.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 25. Th. 2. S. 25.

Im Jahr 1599 wurden besondere Rathspersonen zu Kriegsräthen verordnet; es kamen aber solche bald wieder ab (*). Derer Zeugherrn wird aber bey Lersner schon in der ganzen zweyten Helfte des 16ten Jahrhunderts gedacht.

(*) s. Lersners Chron. Th. 2. S. 507. 509.

Zur Zeit des Burgervertrags hatte die Stad nicht mehr als 60 Soldaten angenommen (*). Im Jahr 1618 wurden solche bis auf 160 (**),

und im Jahr 1620 auf 750 (†) vermehrt; im Jahr 1631 war aber die Stadtgarnison 1200 Mann stark und in sechs Compagnien eingetheilt, auch denselben ein Obristlieutenant und Obristwachtmeister vorgesetzt (††), welche aber, wie nach den vorhergehenden Kriegszeiten, also auch nach geendigtem 30jährigen Krieg, wieder größtentheils abgedankt worden.

(*) s. Burgervertrag §. 43.

(**) s. Lersners Chron. Th. 2. S. 517.

(†) s. Lersners Chron. Th. 2. S. 518.

(††) s. Lersners Chron. Th. 1. S. 398.

Im Jahr 1614 kam die neue Einrichtung der Burgercompagnien zu Stande.

s. Diarium historicum S. 281.

Im Jahr 1628 fieng man an die Stadt nach der neuern Art zu befestigen; der Anfang wurde am Friedberger Thor gemacht. Um Frankfurt wurden 11 Bollwerke angelegt. Bey Sachsenhausen aber wurde noch im Jahr 1666 ein Hornwerk angebracht.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 26. 28. 409. Th. 2. S. 527.

Im Jahr 1656 machte der Rath einen Ausschuß von den Dorfschaften, welcher in 250 Mann bestand, und über welchen der Schultheiß zu Bonames als Hauptmann gesetzt wurde.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 404.

Wegen dem 1673 und 1688 ausgebrochenen Französischen Krieg verstärkte die Stadt ihre

Garnison wieder mit einigen 100 Mann (*). In letzterm Jahr nahm auch die Stadt, nach abgelegtem Eyd und Pflichten, 1000 Mann Hessen-Casselischer Fußvölker, wie auch etliche Hessische und Hannöverische Compagnien zu Pferd, zu mehrerer Sicherheit vor den Feinden ein (**). Auch wurden im Jahr 1690 die Burgercompagnien täglich zur Helfte von ihren Capitains exercirt (†). Im Jahr 1674 hatten die hiesigen Stadtsoldaten graue Röcke zur Uniform (††).

(*) Lersners Chron. Th. 1, S. 405. 409. Th. 2. S. 528.

(**) Lersners Chron. Th. 1. S. 410.

(†) Lersner a. a. O. Th. 1. S. 411.

(††) Lersner a. a. O. Th. 1. S. 530.

Da seitdem bey den vorliegenden Reichskreisen und andern deutschen Staaten eine beständige Kriegsrüstung eingeführt worden; so hat auch die Reichsstadt Frankfurt seitdem immer eine ansehnliche Garnison, nebst einer Artilleriecompagnie unterhalten. Vor einigen Jahren ist zwar auch die Errichtung einer Compagnie Jäger von einem Lieutenant, zwey Unterofficieren und 30 Gemeinen im Vorschlag gewesen, solche aber nicht zu Stande gekommen. Die Einrichtung der Burgercompagnien ist aber noch bis jetzo beybehalten, auch noch eine besondere burgerliche Cavallerie errichtet worden.

§. 148.

B) Von dem eigentlichen Militaire.

1) Jetziger Militairetat, dessen Besetzung und Gage.

Die regulirte Mannschaft, so die Stadt Frankfurt unterhält, besteht gegenwärtig aus 11 Compagnien, nemlich dreyen Stabs- einer Artillerie- und sieben Kreiscompaguien.

1) Die drey Stabscompagnien haben die drey Stabsofficier, nemlich den Obersten, den Oberstlieutenant und den Major, zu ihren Chefs. Bey den zwey ersten Stabscompagnien sind noch zwey Capitain-Lieutenants angestellt, ausser denselben aber besteht eine jede dieser drey Compagnien aus einem Lieutenant, einem Fähndrich, einen oder mehreren Surnumerair-Fähndrichen, ... Sergeanten, einem Fourier, einem Capitaind'Armes, zweyen Corporalen, einem Pfeifer, zweyen Tambours und 63 Flinten. Ihre Uniform ist ein blauer Rock und Halskragen mit weissen Knöpfen und weissem Unterfutter, nebst ebenfalls weisser Weste, Klappen, Aufschlägen und Hosen, und Hüten mit weissen Borden. Die Oberofficiere haben silberne Achselschnüre und silberne Borden auf den Hüten.

2) Die Artilleriecompagnie besteht aus einem Capitain, einem Capitain-Lieutenant, einem

einem Stückjunker, zweyen Feuerwerkern, sechs andern Unterofficieren und 50 Gemeinen, unter denen auch ein Pfeifer und zwey Tambours begriffen. Zur Uniform hat sie einen blauen Rock und Halskragen mit gelben Knöpfen, rothen Klappen, Aufschlägen und Unterfutter, weissen Westen und Hosen und goldne Borden um die Hüte.

3) Die sieben Kreiscompagnien haben einerley Uniform mit den Stabscompagnien. Eine jede besteht aus einem Capitain, einem Lieutenant, einem Fähndrich, ... Sergeanten, einem Fourier, einem Capitaind'Armes, dreyen Corporals, einem Pfeifer, zweyen Tambours und 63 Flinten. Eine dieser Compagnien ist eine Grenadiercompagnie, ausserdem sind aber noch bey einer jeden der andern Stabs- und Kreiscompagnien drey Grenadiere befindlich.

Die Oberofficiere und die Fähndriche und Lieutenants werden von dem oben S. 53. angeführten Kriegszeugamt, die Capitaine u. s. w. aber vom ganzen Rath ernannt. Das Avancement geht jedoch vom untersten Fähndrich bis zum Obersten jederzeit nach der Ancienneté, und zwar stehn die jüngsten Fähndriche und Lieutenants bey den Stabscompagnien, die ältesten aber bey den Kreiscompagnien, und wie einer von ihnen also in seinem Rang vorrückt, so avancirt er von den

ersten zu den letztern; die Artillerieofficiere avanciren jedoch nur unter sich vom Stückjunker bis zum Stückhauptmann. Die Unterofficiere, als Sergeanten und Korporalen, wie auch die Gefreyten, werden meist vom Capitain derjenigen Compagnie, bey welcher die Vacanz ist, vorgeschlagen, und die vorgeschlagenen vom Kriegszeugamt bestätigt.

Die zum Unterstab gehörige Personen sind der Adjutant (welcher Oberofficiers Rang hat,) der Regimentstambour, die sechs Hautboisten, und der Profos, gewissermassen auch der Zeug- und Musterschreiber. Als in Ansehung der letztern im Jahr 1737 bey Rath vom Kriegszeugamt vorgebracht worden: „Es seye in der Amtsinstruction bekanntermassen als quæstio consilii aufgestellt, ob nicht die Bestellung eines ordentlichen Auditeurs bey begebenden Fällen wolle resolvirt werden? Nun habe man solches vermöge neulichen Concluſi vom 23. Jul. g. J. in reife Ueberlegung gezogen, fände aber eben keinen besondern Nutzen davon, und halte davor, daß es vorträglicher seyn dürfte, den vacanten Musterschreibersdienst, auf eine einem Hochedlen Rath beliebige Art, wieder zu bestellen, und den Zeugschreiber bey etwa anzuordnenden ordentlichen Kriegsrechten als Auditeur zu adhibiren;“ so wurde bey Rath den 27. Aug. g. J. beschlossen, „daß man von Bestellung eines Auditeurs abstrahiren, und die Ernennung eines Musterschreibers löblichem Kriegszeugamt überlassen solle.“

Die

Die Anzahl der Gemeinen wird bey ausserordentlichen Vorfallenheiten über die gewöhnliche Zahl vermehrt, dergleichen bisher zu Kriegszeiten, auch zur Zeit der hier vorgewesenen Kaiserwahl- und Krönungen, geschehn ist; denn so wurde z. E. nach dem Bericht des oben No. 288. angeführten Krönungsdiarii S. 11. und 33. zur Zeit der Wahl und Krönung Kaiser Carls VII. die bis dahin nur 643 Mann starke Garnison, bis auf 1000 vermehrt. Gegenwärtig besteht die ganze Garnison mit Einschluß des Unterstabs aus 865 Mann.

Die monatliche Löhnung oder Gage für das ganze hiesige Militaire betrug im Jahr 1744 ohngefähr 5000 fl. an baarem Gelde, s. die oben No. 89. angezeigte Schrift Beyl. U u. Was gegenwärtig ein jeder Officier und Gemeine an monatlicher Gage und an Quartiergeld, wie auch die Stabsofficiere für ihre Bedienten erhalten, und was solches überhaupt ausmacht, solches wird aus folgender Tabelle mit mehrerm zu ersehn seyn; Es ist jedoch hiebey anzumerken, daß vom Sergeanten und Feuerwerker an einem jeden Unterofficier und Gemeinen, wie auch dem Regimentstambour, den Hautboisten und dem Profosen monatlich 1 fl. 51 kr. abgezogen werden, nemlich 1 fl. für zwey Pfund Brod täglich, und 45 kr. für die Montur, (welche beyde Stücke ihnen in Natura geliefert werden) sodann 6 kr. Barbier- und Büchsengeld, welche 1 : 51 kr. man daher auf der Tabelle gleich von der Gage abgezogen und nicht mitgerechnet hat.

	Erhalten		Solches macht überhaupt
	Gage	Quartiergeld	
a) Die Stabsofficiere	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Der Oberster	72:—	12:30	93:30
ebenderselbe für zwey Knechte	—:—	—:—	
Der Oberstlieutenant und Major	60:—	8:20	145:40
Jeder noch für einen Knecht $4\frac{1}{2}$ fl.	—:—	—:—	
b) Die Oberofficiere der Stabs- und Kreiscompagnien, als:			
Die 8 Capitains	40:—	6:15	370:—
Der 2te Capitainlieutenant	22:—	3: 8	28: 8
Noch für 1 Furierschützen 3 Gulden	—:—	—:—	
Die 10 Lieutenants	22:—	3: 8	251:20
Die 10 Fähndriche	15:—	2:15	172:30
c) Die Oberofficiere bey der Artilleriecompagnie, als:			
Der Capitain	40:—	6:15	113:20
Der Capitainlieutenant	24:42	—:—	
Der Lieutenant	22:—	3: 8	
Der Stückjunker	15:—	2:15	

d) Die

	Erhalten		Solches macht überhaupt
	Gage	Quartiergeld	
d) Die Unteroffiziere, als:	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
36 Sergeanten /	5: 9	1:—	221:24
10 Fouriers /	4: 9	1:—	51:30
10 Cap. d'Armes	4: 9	1:—	51:30
30 Korporale /	3: 9	1:—	124:30
Zulage der 10 Grenadierkorporale von 30 kr.	—:—	—:—	5:—
Oberfeuerwerker /	9: 1	1:—	19:42
Unterfeuerwerker /	8:41	1:—	
6 sonstige Unteroffiziere bey der Artillerie /	6:41	1:—	46: 6
e) Die Gemeinen, als:			
8 Grenadiergefreyte	3: 9	—:45	31:12
72 Mousquetiergefreyte /	2:39	—:45	244:48
20 Tambour /	2:39	—:45	102:—
10 Pfeifer /	2:39	—:45	
90 Grenadiere /	2:39	—:45	308:—
468 Mousquetiere	2: 9	—:45	1357:12
50 Artilleristen oder Constabler /	2:28	—:45	160:50

	Erhalten		Solches macht überhaupt
	Gage	Quartiergeld	
f) Der Unterstab, als:	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Der Adjutant	26:—	3: 8	29: 8
Der Regimentstambour	5: 9	1:—	6: 9
Die 6 Hautboisten	3:13	1:—	25:18
Der Profos	4: 9	—:—	4: 9
Des Profosen Knecht	2:30	—:—	2:30
		Summa	3965:26

Der Oberst hat noch als Commandant einen Theil des Walls zur Begrasung, und der Capitainlieutenant der Artilleriecompagnie hat gegenwärtig statt des Quartiergeldes freye Wohnung im Zeughause. Die Surnumerair-Fähndriche, deren gegenwärtig sieben, bekommen keine Gage.

Die Montur, welche jeder Unterofficier und Gemeine in zwey Jahren erhält, besteht in einem Rock, einer Weste, 1 Paar tüchernen Hosen, ein Paar Fellen zu Hosen, nebst 6 kr. Macherlohn, Tuch und 36 Knöpfen zu ein Paar Kamaschen, zwey Hemdern, zwey Paar Strümpfen, zwey Hüten, drey Paar Schuhen, zweyen Halsbinden, einem Halsbindschloß, und ein Paar Jarretiereschnallen.

Als die sämtlichen Oberofficiere im Jahr 1741 vorgestellt hatten, wie sie bey der bevorstehen-

stehenden Kaiserwahl und Krönung größern Aufwand, als sonst, zu machen hätten, und deßwegen um Vermehrung ihrer Gage gebeten; so beschloß der Rath, ihnen für die ganze Zeit, da die Solennitäten dauren würden, und zwar dem Major 100 fl. an Geld und 30 Malter Hafer, jedem Capitain, mit Einschließung des Stückhauptmanns und Capitainlieutenants 75 fl., sodann dem Ingenieurhauptmann und jedem Lieutenant 50 fl., und jedem Fähndrich 40 fl. als eine Beyhülfe zuzulegen, s. das oben No. 288. angeführte Krönungsdiarium S. 42.

In neuern Zeiten hielten die Stabs- und übrige Oberofficiere um die Auszahlung ihrer Gage im 22 fl. Fuß an; da aber die burgerlichen Collegia der Neuner und 51ger solches nicht zugeben wollten: so wandten sie sich deßhalb im Jahr 1781 an den Reichshofrath. Ihr Gesuch wurde jedoch durch den Reichshofrathsschluß vom 1. Oct. 1784 für unstatthaft erklärt, worauf sie das Remedium Revisionis ergriffen.

§. 149.

2) Von dem ordentlichen und ausserordentlichen Militairdienst, wie auch von der Militairjustizpflege.

Zur Erhaltung guter Kriegszucht und Verhütung aller bey hiesigem Militair entstehen könnenden Unordnung wurde den 26 Nov. 1644 vom Rath ein besonderer Articulsbrief und Kriegsordnung gegeben (*), und solche im Jahr 1767 erneuert,

erneuert, ergänzt und abgeändert (**), auch im Jahr 1784 abermals herausgegeben (†).

(*) Dieselbe ist anzutreffen in der Lersnerischen Chronik Th. 1. B. 1. S. 413.

(**) Es wurden derselben auch die das Militaire betreffenden Verordnungen vom 1. Febr. 1729, 25. April 1765, 14. Jan. 1755 und 23. April 1751. beygedruckt.

(†) Und derselben überdieß noch die Rathsverordnung vom 11. Nov. 1783. beygefügt.

Ordentlicher Weise haben alle Tage vier Oberofficiere die Wache, nemlich ein Capitain und ein Fähndrich auf der Hauptwache, ein Lieutenant zu Sachsenhausen am Affenthor, und ein Fähndrich Nachts am Eschenheimerthor. Die übrigen Thore, wie auch die Constablerwacht und die Wacht auf dem Römerberg werden nur mit Unterofficieren besetzt. Die Thorwachten sollen vermöge Kriegsordn. Art. 6. alle sich ereignende wichtigen Vorfälle oder von auswärts erhaltene besonderen Nachrichten sowohl der Hauptwache, als den Burgermeistern sogleich anzeigen. Im übrigen aber gehört auch noch zum ordinairen Dienst die Ausrichtung der Befehle, welche der Rath oder die Burgermeister in ihren Amtsverrichtungen (*) unmittelbar an die Haupt- oder andere Wachen thun lassen.

(*) Zufolge Burgermeisterinstruction §. 21. und 81.

Die ausserordentlichen Dienste des Militairs kommen vor:

1) Bey

1) Bey in der Stadt entstehendem Brand, Auflauf oder Tumult.

s. Feuerordn. 1728 und Kriegsordnung Art 5.

2) Bey nöthigen Auscommandirungen gegen auswärtige Gewalt und Unordnungen, und zur Verwahrung sowohl der Grenzen, als der Eingänge zur Stadt, gegen Landstreicher, Marodeurs und Diebsgesindel.

3) Bey verschiedenen Solennitäten, als beym den hier vorzunehmenden Kaiserlichen Wahlen und Krönungen, bey Durchzügen großer Heeren, bey den messentlichen sogenannten Geleitstägen u. s. w.

4) Bey Reichskriegen, oder wenn sonst die Oberrheinische Kreistruppen zusammenrücken, dergleichen besonders in den neuern Zeiten geschehen.

a) Im Jahr 1734 als die Kaiserliche und Reichsarmee gegen die Franzosen zu Felde zog.

b) Im Jahr 1746 als die Oberrheinische Kreistruppen zur Sicherheit und Erhaltung des Oberrheinischen Kreises bey seiner Neutralität auf ihre Postirung an den Rhein zogen.

c) Bey Gelegenheit des 1757 ausgebrochenen Reichskriegs; Bey solchen Gelegenheiten rücken jedoch nur die Kreiscontingentscompagnien aus.

Eine

Eine der ersten Hauptmusterungen der Garnison geschah im Jahr 1729, wovon in der Lersnerischen Chron. Th. 2. S. 544. mehrere Nachricht anzutreffen. Seitdem ist dergleichen öfters vorgenommen worden. Seit dem Jahr 177.. wird auch jährlich nach Pfingsten ein Hauptexercitium und Abfeuerung vorgenommen.

Der ältere Burgermeister theilt täglich die Parole aus, s. Lersners Chron. Th. 1. S. 413.

Die Militairjustizpflege betreffend; so gehören die Civilsachen der Soldaten vor die ordentlichen hiesigen Gerichte, jedoch kann zufolge einer Verordnung vom 14. Jan. 1755 (*) Schulden wegen kein Arrest auf die Gage der Ober- und Unterofficiere und Gemeinen gelegt werden, es habe dann das Kriegszeugamt in gedachte Schulden consentirt, ohne dessen Consens dieselben überhaupt nicht können eingefordert werden, es seyen denn sonstige eigene liegende Güter dafür verhypothecirt. Die Verheyrathung der Unterofficiere und Gemeinen wird auf vorgängige Untersuchung des Kriegszeugamts, ob die Heyrathenden sich bisher wohl aufgeführt, ob die Braut eine hiesige Burgers- Beysassen- oder Soldatenwittib oder Tochter sey, ob beyde Theile nicht ganz mittellos seyen, und wie viel beweibte Soldaten schon bey der Compagnie vorhanden, vom Rath selbst nach Befinden ertheilet (**); die Capitains aber haben, wenn sie sich ehelichen wollen, blos dem

Kriegs-

Kriegszeugamt vorher die behörige Anzeige zu thun, Lieutenants und Fähndriche hingegen sollen sich ohne gedachten Amts Erlaubniß nicht verheyrathen (†). Sachen, so blos militairische Disciplin betreffen, werden allein vom Kriegszeugamt, mit Zuziehung der Stabs- und noch einiger anderer Oberofficiere untersucht und entschieden; bey begangenen größern Verbrechen und Vergehungen aber wird durch einige Officiere ein ordentliches Verhör angestellt, das dabey durch den Zeugschreiber geführte Protocoll aber sodann denen Syndicis zugestellt, und zuletzt nach bey Rath verlesener Relation und darüber abgestatteten Votis ein Urtheil abgefasset. Bey vorgefallenen Streithändeln und Verwundungen zwischen Burgern und Soldaten wurde es sonsten wegen des Verhörs und Führung des Protocolls verschiedentlich gehalten, solches aber vermöge Rathsschlusses vom 7. Jan. 1738 in Sachen, die Todtschläge und schwere Verwundungen betreffen, dem Officio examinatorio, in andern geringern Vorfallenheiten aber dem Kriegszeugamt, überlassen.

(*) wurde den 10. Sept. 1772 erneuert, und ist nicht allein in Orths Anmerk. Forts. 4. S. 1168. sondern auch hinter den Kriegsartikeln von 1767 und 1784 anzutreffen.

(**) s. Rathsverordnung vom 11. Nov. 1783.

(†) s. Rathsverordnung vom 25. April 1765.

§. 150.

3) Von noch sonstigen hieher gehörigen Anstalten.

Von den das Militair betreffenden und noch sonst hieher gehörigen Anstalten sind hauptsächlich zu bemerken:

1) Die Stadtbeckerey in Lit. D. No. 218., welche zur Ersparung größerer Kosten im Jahr 1729 angelegt worden.

s. Kaiserl. Commiss. Decr. vom 7. Febr. 1729.

2) Die Zeughäuser, deren besonders zu bemerken:

a) Das neben der Konstablerwacht, an dessen Stelle sonst ein Findelhaus gestanden.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 22.

b) Das Zeughaus im Ramhof, welches im Jahr 1667 erbaut worden.

s. Lersners Chron. Th. 2. S. 26.

3) Das Lazaret. Vermöge Hospitalordnung von 1725 cap. 1. und Reichshofr. Concl. vom 23. Febr. 1736 sollten nemlich kranke Soldaten nur alsdenn in das Hospital zum heil. Geist aufgenommen werden, wenn solches ohne Abbruch der fremden Kranken geschehen könne, in welchem Fall alsdenn eines jeden Löhnung, so lang er im Hospital die Verpflegung genossen, an dieses auch bezahlt, das

das übrige aber vom Rechenenamt ersetzt werden solle. Es ist daher gegenwärtig ein eigenes Lazaret für die Soldaten errichtet, und ein besonderes Gebäude in der Nachbarschaft des Armenhauses dazu gewidmet. Zu demselben giebt ein jeder Unterofficier und Gemeiner in gesunden Tagen von seiner monatlichen Gage etliche Kreuzer ab, auch muß ein jeder Soldat für die erhaltene Erlaubniß zu heyrathen 6 fl. in die Krankenbüchs bezahlen, was nun hiemit und mit der eigenen Gage der Kranken nicht bestritten werden kann, wird aus dem Aerario entrichtet. Noch sonstiges in Ansehung der kranken Soldaten ist durch einen Rathsschluß vom 25. April 1765 verordnet worden.

4) Gefängnisse sind auf der Haupt- und Konstablerwacht, auf der Catharinenpforte, auf dem Brückenthurn, im Armenhaus und auf der Mehlwage befindlich, denen gemeinen weltlichen Richtern ist zufolge ihrer Eydesformel vom Jahr 1771 die Obsicht auf die Gefängnisse anvertraut. In gedachtem Jahre wurde auch für die Gefangenwärter eine neue und besondere Eydesformel aufgesetzt.

Im Jahr 1729 war in Vorschlag gekommen, Casernen zu errichten (*). Auch im Jahr 1741 hatte man sich resolvirt, wegen der

damals neu angeworbenen Soldaten zwey Häuser, eins auf der Bockenheimergasse, und eins auf dem Klapperfeld, zu miethen (**). Gegenwärtig aber erhalten, wie schon oben angegeben worden, die Gemeinen sowohl, als die Officiere, ein gewisses Quartiergeld.

(*) s. Müllers Samml. Abth. 2. S. 100.

(**) s. das oben No. 288. angeführte Krönungsdiarium S. 11.

§. 151.

4) Vom Landausschuß.

Im Jahr 1656 machte der Rath einen Ausschuß von den Dorfschaften, so in 250 Mann bestand. Ihr Capitain war der Schultheis von Bonames, ausserdem hatten sie drey Lieutenants, einen Fähndrich, vier Sergeanten und sechs Corporale.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 404.

Im Jahr 1672 wurde der Ausschuß auf der Bornheimer Heyde gemustert, auch kamen wegen Feindesgefahr die Sulzbächer und Soder mit ihrem Ober- und Untergewehr ins Zeughaus, gaben Handgelöbniß der Treue, und mußten täglich etliche Rotten in der Stadt auf die Wache.

s. Lersners Chron. Th. 2. S. 528.

Im Jahr 1707 sind hundert Mann vom Landausschuß in die Stadt genommen, und unter die Garnison vertheilt worden.

s. Lersners Chron. Th. 2. S. 541.

Den

Den 8. Nov. 1740 wurde bey Rath beschlossen und dem Kriegszeugamt aufgetragen, zu Vermehrung der Garnison, von dem Landausschuß so viel Leute, als möglich, in die Stadt zu ziehen, und solche montiren zu lassen, jedoch mit dem Anhang, daß nach geendigten Festivitäten ihnen die Montur wieder abgenommen und sie ihrer Dienste entlassen werden sollten.

s. das oben No. 288. angeführte Krönungsdiarium S. 11. und 33.

In ebengedachtem 1740sten Jahr machten die drey Fähndriche des Landausschusses Vorstellung wegen Erlassung des Manngeldes und der Geschirrfrohnen; es wurde ihnen aber ihr Gesuch durch einen Rathsschluß vom 22. Dec. g. J. abgeschlagen.

Im Jahr 1742 war der Landausschuß 400 Mann stark, und hatte zwey Capitains, vier Lieutenants und vier Fähndriche; die Gemeinen waren in blauen zwilchenen Kitteln mit rothen Aufschlägen, die Officiere aber in blaue tücherne Röcke mit rothen Aufschlägen gekleidet.

s. das oben No. 288. angeführte Krön. Diar. S. 260.

Nachdem bey Rath von Landamtswegen vorgebracht worden war, daß bekanntlich verschiedener Unterthanen Söhne sich in hiesigen Soldatendiensten befänden, und deßwegen angefragt worden, ob diese Leute, so lange sie in Diensten blieben, den Leibschilling zahlen sollten; so wurde

den 26. Jun. 1749 bey Rath beschlossen, daß man sie solchen bezahlen lassen solle.

In Meßzeiten muß dieser Landausschuß auf den Warten und an den Landwehren vor der Stadt wechselsweis die Wache halten, und Acht haben, damit kein Unfug auf den Straßen binnen der Landwehre und sonst vorgehe.

Seit einigen Jahren werden auch in jeder Messe zur Erleichterung der Garnison abwechselnd die Posten um den Wall der Stadt damit besetzt. Auch bey allen Gelegenheiten, wo die ordentliche Garnison verhindert wird in der Stadt den Dienst zu versehn, muß der Landausschuß herein; denn so geschah unter andern im Jahr 1764 bey dem damaligen Wahltag eines Römischen Königs (*), da der Landausschuß in die Stadt mußte, und ausser der Hauptwache alle Stadtwachen und Posten besetzte, damit die Garnison in der Stadt selbst auf den angewiesenen Plätzen sich postiren konnte.

(*) s. das oben No. 294. angeführte Krönungsdiarium Th. 2. S. 167.

§. 152.

C) Von den Burgercompagnien.

1) Von den 14 burgerlichen Compagnien nach den Quartieren.

Schon im 16ten Jahrhundert war die Burgerschaft bey ausserordentlichen Vorfallenheiten in gewisse Fähnlein oder Compagnien eingetheilt worden.

worden. Es war aber dabey noch keine gewisse und beständige Ordnung eingeführt, sondern die Burger thaten sich nach eigenem Belieben, und oft von unterschiedlichen, weit von einander entlegenen Gassen und Orten, in Rotten zusammen, welches denn, im Fall die Burgerschaft schnell zusammengebracht werden sollte, große Unordnungen verursachte. Es wurde daher den 25. Oct. 1614 verordnet, „daß die ganze Stadt in gewisse Quartiere, und in jedem Quartier, je „zehen Häuser oder Personen, die zunächst an „einander wohnten, in eine Rotte getheilt, und „unter denselben und allen andern Rotten, in „jeder ein Rottmeister, auch sonsten in dem ganzen Quartier insonderheit Capitain und Befehlshaber verordnet werden sollten, welche jederzeit „auf ihre Rottgesellen, auch respective Quartier „ein fleissiges Aufsehen haben, und darinn gemeiner Stadt zum Besten nothdürftige Anstellung thun und fürnehmen sollten.„

Diesem zufolge ist Frankfurt gegenwärtig in 12, und Sachsenhausen in zwey Quartiere eingetheilt. Die nicht privilegirten (*) Burger und Beysassen eines jeden Quartiers machen eine Burgercompagnie aus, welcher jederzeit ein Capitain vorsteht, bey welcher sich auch noch andere Oberofficiere, als ein Lieutenant und ein Fähndrich, und noch eine beträchtliche Anzahl Unterofficiere befinden.

(*) Die privilegirten sind die Rathsglieder und Stadtbedienten, und die Adlichen, Graduirten und Gelehrten.

Wegen Besetzung der Officiersstellen waren jedoch zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts zwischen dem Magistrat und den Burgerofficieren Streitigkeiten entstanden. Der Magistrat behauptete, „daß, gleichwie ihm „insgemein die Besorgung gemeiner Stadt „Bestens und Erhaltung derselben in ihrem „Wohlstand obliege; also habe er auch alle hohe „und niedere Aemter und Dienste bey sich ereignender Nothdurft und Erledigung mit tüchtigen Subjectis zu versehen und zu ersetzen. „Dannenhero als vor fast einem Säculo von „der Kaiserlichen Commission alle Zünfte zu „Frankfurt aus bewegenden Ursachen gänzlich „aufgehoben und abgeschaft, hingegen die Burgerschaft in Quartiere oder Compagnien vertheilt „worden, habe der Magistrat nicht nur damalen „denselben durchgehends die Officiers erwehlet; „sondern auch seit solcher Zeit bey Absterben eines Oberofficiers entweder die folgende nachrücken lassen, oder auch wohl nach Gutbefinden einen qualificirten Mann, von oder ausser „der Compagnie aus dem Patriziat oder auch „andern wackern Burgern, immediate und ohne „Widerspruch an die Statt verordnet und ernennet: sodenn diejenige, so von ihm zur erledigten Stelle gewidmet worden, vom Zeugamt „durch den Commandanten der Garnison öffentlich der Compagnie vorstellen lassen. Welche „Vorstellung dann nichts anders, als die Intimation derer, so zu Oberofficiers fürgesetzt worden, und dann die Anweisung zum Gehorsam

„in Commandosachen bey Zug und Wachten zum „Zweck habe, und so wenig für eine Requisitionem „Consensus ausgedeutet werden könne, als die „gewöhnliche Vorstellungen derer Kriegsofficiers „bey Regimentern und Compagnien und darauf „erfolgende Erklärung und Verspruch schuldi„gen Gehorsams derer Singulorum eine von „ihnen verlangte Einwilligung mit sich brächten.“

Als nun im Jahr 1707 die Capitainsstelle des 8ten Quartiers zu Frankfurt erledigt worden; so hat der Magistrat einen hiesigen Burgerssohn, Namens Clauer, welcher nach vieljährigen Kriegsdiensten und bey einem Hessischen Regiment gehabter Hauptmannsstelle, sich mit einer Frankfurtischen Burgerstochter verheyrathet, und daselbsten häuslich niedergelassen gehabt, wegen seiner guten Qualitäten und Kriegserfahrenheit zum Capitain verordnet. Dagegen setzten sich aber die beyden übrigen Oberofficiers gedachten Quartiers, nemlich der Lieutenant Bischoff und Fähndrich Rücker, bey öffentlicher Vorstellung, behaupteten, vermöge der bisherigen Observanz, und weil man sie keines Verbrechens beschuldigen könnte, das Successions- und Fortrückungsrecht, und wollten nebst dem ganzen Quartier gedachten Clauer nicht für ihren Capitain erkennen. Die Sache kam vor den Reichshofrath (*). Obgleich aber durch ein Conclusum vom 14. Jun. 1709 erkannt worden war, daß die Ernennung der Officiersstellen nur dem Magistrat gebühre, und die Officiere des 8ten

Quartiers den Clauer für ihren Capitain erkennen sollten; so war es doch noch im Jahr 1712 mit das 5te Gravamen der Burgerschaft (**), weßwegen die damalige Kaiserliche Localcommission den 26. Sept. g. J. erkannt worden: „daß „der Magistrat die freye Disposition, alle Ober„officiere in den 14 Quartieren zu setzen, und „auch von ihren Aemtern wieder abzuthun, sich „ganz neuerlich anmasse, auch — in dem 8ten „Quartier, als darinnen ein Hauptmann ab„gangen, den Lieutenant Bischoffen nicht dem „Herkommen nach, an des verstorbenen Capi„tains Stelle steigen, noch also auch den Fähn„drich Rücker an des Lieutenants Platz fortsetzen „lassen, sondern einen Fremden, mit Namen „Clauer, zum Hauptmann vorgestellt, und dem „Lieutenant Bischoffen ihn dafür zu erkennen auf„erleget, dessen der Lieutenant sich nicht allein „geweigert, sondern das ganze 8te Quartier sich „diesem Postulato entgegen gesetzt, indem es fest „behauptete, daß, so lang die Stadt Frankfurt in „gewisse Quartier zertheilt gewesen, kein Officier „in einigem Quartier, ohne dessen ausdrücklichen „Consens, demselben zugemuthet, weniger dar„wider aufgedrungen worden.“ Bischof wurde jedoch nie Capitain, sondern blieb bis an seinen Tod Lieutenant, und erst hierauf ernannte der Rath im Jahr 1722 den Rücker zum Capitain (†).

(*) s. die oben No. 46. angezeigte Schrift, auch No. 78. S. 21—65. und Lersners Chron. Th. 2. S. 539.

(**) s.

(**) s. das oben No. 49. angezeigte Kaiserliche Commissorium.

(†) s. die No. 78. angeführte Schrift S. 92. 95.

Sowohl Ober- als Unterofficiere müssen in denjenigen Quartieren wohnen, bey welchen sie angestellt sind, und verlieren durch die Veränderung der Wohnung in ein ander Quartier ihre Officiersstelle, obgleich zu Zeiten eine Ausnahm gemacht worden, dergleichen unter andern durch einen Rathsschluß vom 31. May 1740 geschah.

Ein jeder angehender, von Zug und Wacht nicht befreyter Burger soll sich vermöge Project Vergleichs §. 21. noch vor Ablegung der Burgerpflicht mit Ober- und Untergewehr, Bandelier und allem Zugehör, und zwar nach einer durchgehends gleichen Art und Calibre, als vom Rath solches angeordnet wird, versehen.

Für die bürgerlichen Compagnien ist aber auch eine besondere Wachtordnung gegeben, und solche den 27. Febr. 1621, 11. Febr. 1640, 28. Jan. 1658 und 15. Jul. 1669 abermals erneuert worden. Es ist solche anzutreffen in der Iersnerischen Chronik Th. 1. S. 419.

Ordentlichen Wachtdienst versehen die Burgercompagnien nur im Winter bey Nacht, zu welcher Zeit von einer jeden derselben in einem jeden Quartier eine Patrouille zur Aufsicht auf das Feuer herumgeht, durch welche Veranstaltung die Stadt vor öffentlichen Ausbrüchen und Ausbreitung des Feuers beyzeiten bewahrt werden kann.

Die

Die ausserordentlichen Dienste der burgerlichen Compagnien kommen vor:

1) Bey Feuersbrünsten.

s. Feuerordnung von 1728 auch oben §. 86. S. 181.

2) Bey Aufruhr und Tumult.

s. Quartierordnung vom 25. Oct. 1614, renov. 1708, auch oben §. 83. S. 171.

3) Bey verschiedenen Solennitäten, als bey den hier vorgenommenen Kaiserlichen Wahlen und Krönungen, bey Durchzügen großer Herren u. s. w.

4) In Kriegszeiten, und besonders, wenn das hiesige Kreiscontingent ins Feld gerückt ist, in welchem Fall die Burgercompagnien die Thoren und Wälle besetzen.

Im Fall die ganze Bürgerschaft oder ganze Compagnien aufziehen sollen, so versammeln sich alle Burger und Beysassen mit Ober- und Untergewehr auf denen einem jeden Quartier in der Stadt angewiesenen Sammelplätzen. Zufolge der Feuerordnung von 1728 §. 58. versammeln sich aber:

1) Das erste Quartier in der Fahrgasse auf dem Platz bey der rothen Badstube.

2) Das 2te Quartier auf der Allerheiligengasse.

3) Das 3te Quartier auf dem Platz bey der Peterskirche.

4) Das 4te Quartier auf der Eschenheimergasse oder an den drey Königen.

5) Das 5te Quartier auf dem Roßmarkt oder vor des Capitains Haus.

6) Das 6te Quartier auf dem Hirschgraben.

7) Das 7te Quartier auf dem Plätzgen in der Döngesgasse.

8) Das 8te Quartier auf der Zeil beym Zeughaus, oder in der Fahrgasse.

9) Das 9te Quartier auf dem Platz bey der Leonhardskirche.

10) Das 10te Quartier auf der einen Seite des Liebfrauenbergs.

11) Das 11te Quartier auf dem Garküchenplatz.

12) Das 12te Quartier vor der Stadtwag.

13) Das 13te Quartier zu Sachsenhausen vor dem deutschen Haus.

14) Das 14te Quartier zu Sachsenhausen an dem rothen Kreuz.

Laut der zwey ältern Hauptschatzungsbücher belief sich die Anzahl sämtlicher Burger im Jahr 1744 auf 5915 Personen, worunter aber freilich auch die von Zug und Wacht befreyten Burger begriffen waren. Der Beysassen waren damals 1361. Die Anzahl der Burger und Beysassen in den einzelnen Quartieren war aber folgende:

1. Quar-

1.	Quartier	330	Burger,	57 Beysassen
2.	——	513	——	239 ——
3.	——	477	——	154 ——
4.	——	382	——	104 ——
5.	——	467	——	189 ——
6.	——	380	——	105 ——
7.	——	356	——	49 ——
8.	——	361	——	54 ——
9.	——	387	——	88 ——
10.	——	332	——	65 ——
11.	——	404	——	36 ——
12.	——	445	——	22 ——
13.	——	462	——	109 ——
14.	——	399	——	90 ——
Ungewisse		220	——	— ——
		5915		1361

Laut ebengedachter Schatzungsbücher wurden von A°. 1744 bis 1756 nach und nach 2203 Personen zu Burgern und 507 zu Beysassen angenommen.

§. 153.

2) Von der bürgerlichen Cavallerie.

Da nach dem Tode Kaiser Ferdinaud III. im Jahr 1657 zur Vollziehung einer neuen Kaiserwahl ein Wahlconvent nach Frankfurt ausgeschrieben worden; so wurde zur Einholung der

Chur-

Churfürsten und deren Gesandten vom Rath bey der Burgerschaft die Verordnung gethan, daß, wer mit einem Pferd und dazu gehöriger Rüstung, auch geziemender Ausstaffirung bey den Einzügen aufwarten würde, derselbe von dem anderwärtigen Aufziehen und Nachtwachen befreyt seyn solle. Diesem obrigkeitlichen Ansinnen zu gebührender Folge haben sich sogleich viele von den Burgern und Kaufleuten, auch deren Söhne und sonst andere ledige Personen angegeben, welche sich aufs beste ausrüsteten, den 13 Aug. auf der Bornheimer Heyde gemustert, und in drey Compagnien gestellt wurden. Eine jede Compagnie hatte einen Rittmeister, einen Lieutenant und einen Cornet.

s. Lerners Chron. Th. 1. S. 229.

Eine dergleichen burgerliche Reuterey wurde seitdem auch bey dem Einholen des Meßgeleites gebraucht; sie war aber noch nicht gehörig reguliert, dergestalt, daß manchmal ein das Geleit aufführender deputirte Rathsherr bald viel, bald gar wenig Reuter hatte. Es wurde daher im Jahr 1692 verordnet, daß die Liebhaber der Reuterey unter sich eine rechte Compagnie machen sollten, wobey ein Rittmeister, Lieutenant und Cornet beständig seye, welche diese Compagnie in drey Theil führten. Diesem zufolge hat man den 10. Merz g. J. bey Aufführung des Geleits den Anfang gemacht, und diese Compagnie, so in 90 Köpfen bestanden, in drey Theile getheilt, und jedem deputirten Herrn 30 Mann zugegeben.

s. Lersners Chron. Th. 1. S. 425. und 432.

Im

Im Jahr 1722 wurde vermöge eines ergangenen Rathsconclusi die burgerliche Cavallerie auf 100 Mann (ausser Prima Plana) gesetzt.

Gegenwärtig besteht die burgerliche Cavallerie aus drey Compagnien, bey welcher jeden sich ein Rittmeister, ein Lieutenant und ein Cornet befindet. Sämtliche Compagnien haben einerley Uniform, nemlich blaue Röcke, die Officiers sind hauptsächlich nur durch die Borden von den übrigen unterschieden. Ordentlicher Weise ziehen sie nur alle Messe bey Aufholung des Meßgeleites auf, zu welcher Feyerlichkeit auch jederzeit drey deputirte Herren des Raths ernannt sind. Der ausserordentliche Dienst der burgerlichen Cavallerie kommt aber vor, wenn königliche Personen und höhere Reichsstände feyerlich eingeholt werden, bey welcher Gelegenheit sie von zwey besonders dazu ernannten Rathsdeputirten angeführt werden. Wenn zwischen den Messen eine Oberofficiersstelle ledig geworden, so versammeln sich auf dem Geleitstage die drey Geleitscompagnien im Ramhofe, und werden die neuernannten Officiere durch den Platzmajor, in Gegenwart der Kriegszeugherrn vorgestellt, darauf ihre Fahnen oder Standarten beym Rittmeister abgeholet, durch gedachten Platzmajor dem neuen Cornet übergeben, und sodann in des erstern Haus wieder zurückgebracht.

s. Orths Abh. von Messen S. 114. 115.

§. 154.

§. 154.

3) Von den burgerlichen Constablern.

Aus den 14 burgerlichen Compagnien wird auch eine gewisse Anzahl burgerlicher Constabler gezogen, welche zusammen gleichsam eine burgerliche Artilleriecompagnie ausmachen.

Ausser ihrem besondern Dienst sind diese Constabler von allem anderm Zug und Wacht frey. Sie sollen aber unter andern, vermöge der Feuerordnung von 1728, §. 62. bey einem entstandenen Brand und Anschlagung der Sturmglocken, auf den ihnen angewiesenen Bastionen und Bollwerken um die Stadt erscheinen, und so lang daselbst auf ihrem Posten bleiben, bis der Brand gelöscht, und die Gefahr vorbey ist.

§. 155.

4) Von den Schützengesellschaften.

Von Rathswegen hat man auch jederzeit darauf gesehn, unter der Burgerschaft, in dem Schießen wohl geübte Burger zu haben, zu welchem Ende öftere Uebungen, wie auch öffentliche solenne Schießen vorgenommen worden. Diejenigen, so sich besonders dieser Kunst befleißigten, thaten sich in gewisse Gesellschaften zusammen, deren noch gegenwärtig hauptsächlich drey zu merken, wovon jede ihren besondern Schießstand hat, als:

1) Die Gesellschaft auf dem Graben bey der Catharinenpfort, welche sich von Alters her

her nur im Stahlschießen, d. i. mit Bogen und Pfeilen übte.

2) Die Schützengesellschaft auf dem Fischerfeld, welche gegenwärtig aus 34 Personen besteht.

3) Die Schützengesellschaft, so ihren Schießplatz auf dem Maynzer Wall hat.

Diesen Schützen wird zu ihren wöchentlichen Schießübungen ein gewisses Stück Geld aus dem Aerario zu verschießen gegeben, nemlich für das sogenannte Hosentuch und den Barchent 102 fl. 30 kr. Ausserdem aber haben noch die Schützen auf dem Fischerfeld jährlich zu verschiessen das Mariä Magdalenentuch nebst einem Schwein, zusammen 18 fl., und auf Martini einen Ochsen oder 57 fl. 30 kr. und ein Schwein oder 3 fl. Es haben letztere auch, vermöge Visitationsordnung Tit. 28. das Recht, jährlich zwey Fuder Wein Umgeld frey zu verschenken, und die auf dem Armbrustgraben ein Fuder.

Im Jahr 1670 den 9. Jun. wurde eine erneuerte Schützenordnung gegeben, vermöge deren niemand, als Bürgern und Burgerssöhnen erlaubt und zugelassen seyn soll um ein Hosentuch zu schießen. So einer jemand blutrüstig machte oder solchergestalt würfe, der solle zur Strafe zwey Gulden, halb dem Rath und halb der Schützengesellschaft zu bezahlen verfallen seyn. Es sollen auch die Schützenmeister und Siebener befugt seyn, demjenigen, so dieser Schützenordnung

nung zuwider leben wird, nachdem zuvorderst die verordneten Zeugmeister solches vor erheblich befunden, sein Schild abzuthun, und ihn dadurch aus der Gesellschaft auszuschließen.

Mit Erlaubniß des Raths wird zu Zeiten ein Haupt- Kunst- und Ritterschießen im freyen Feld angestellt, und zu solchem auch die auswärtigen Schützen eingeladen. Im Jahr 1777 wurden vom Rath dazu 101 Conventionsthaler, d. i. 242 fl. 24 kr. für die beste Gabe ausgesetzt. Von den ältern solennen Scheibenschießen siehe das 35. Capitel der Lersnerischen Chronik.

Im Beyseyn der Kriegszeugherren werden von der Schützengesellschaft jährlich neue Schützenmeister erwählt.

In vorigen Zeiten mußten diese Schützen zu Kriegszeiten und bey Vertheidigung der Stadt wichtige Dienste leisten; sie mußten sich nemlich zu Kriegszeiten stets in ihrer Rüstung fertig halten (*), ausserdem aber wurden sie durch die Schützenmeister in steter Uebung gehalten (**). Die Schützenmeister hatten daher auch oft die Aufsicht über das Geschütz und Pulver, und über die Anschaffung der Hakenbüchsen und dergleichen von Stadt wegen erhalten (†). Heutzutag scheint aber das Scheibenschießen mehr zu den burgerlichen Lustbarkeiten zu gehören, s. oben §. 115. S. 259.

(*) s. Lersners Chron. Th. 1. S. 391.

(**) s. Lersner Th. 2. S. 400. 420. 423.

(†) s. unter andern Kersners Chron. Th. 2. S. 381. 386. 387. 399. 404. 407. 414. 415.

§. 156.

D) Vom Thorschluß.

Sowohl die innerliche Sicherheit, als das Accis- und Zollwesen, erfordern, daß die Thore der Stadt verschlossen gehalten werden.

Die Stadt hat aber sieben Landthore, nemlich um den nördlichen Theil der Stadt das Gallen- Bockenheimer- Eschenheimer- Friedberger- (oder Neue-) und Allerheiligenthor; um Sachsenhausen, oder den an der südlichen Seite des Mayns gelegenen Theil der Stadt, das Affen- und Schaumaynthor. Das Hauptwasserthor ist das Fahrthor, ausser welchem noch verschiedene andere Wasserthore und Pförtgen vorhanden sind.

Die Burgermeister verwahren die Schlüssel zu diesen Thoren, und es müssen daher solche jederzeit vor dem Thorschluß daselbst abgeholt, und sodenn wieder dahin zurückgebracht werden. Ehedem verrichteten dieß Geschäfte die nicht privilegirten angehenden Burger; wegen der damit verknüpften Unbequemlichkeit aber zahlt jetzo ein jeder nicht privilegirter neuer Burger und Beysaß ein gewisses Stück Geld, für welches besondere Leute zum Thorschließen gehalten werden.

s. unter andern die Feuerordnung von 1728 §. 48. und die Pfortenschließerinstruction vom 10. Jul. 1764.

Auch noch nach dem Thorschluß, welcher sich übrigens nach der Jahrszeit richtet, werden seit 1724 Personen sowohl zu Fuß, als zu Pferd, wie auch Chaisen, zu dem Eschenheimer- und Affenthor, zu dem Fahrthor aber nur im Sommer, gegen Entrichtung einer geringen Abgabe (*), im Winter bis 10, und im Sommer bis 12 Uhr herein- und hinausgelassen. So aber jemand noch nach dieser Zeit herein oder hinaus will; so muß deßhalb von den Burgermeistern besondere Erlaubniß ertheilt werden. Siehe mit mehrerm die Sperrordnung vom 24. Aug. 1724, (welche abermals den 19. Aug. 1728 und 16 Oct. 1753 erneuert worden) auch noch andere den 6. Febr. 1731 und 14. Oct. 1783 deßhalb ergangene Verordnungen.

(*) s. davon oben §. 138. S. 383.

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 20 Zeile 22 lies Ehrliebende statt Eheliebende
Seite 27 Zeile 20 lies 826 statt 825
Seite 27. Zeile 20 ist hinzuzufügen, §. 65. Forts. 3. S. 836.
Seite 44 Zeile 2 Daß aber auch Baustreitigkeiten mit Uebergehung des Bauamts sogleich bey der Referier angebracht werden können, erhellet aus Orths Forts. 3. S. 391. obgleich auch oft dergleichen Sachen von letzterm alsdenn an das Bauamt verwiesen werden. Bauverbote werden durch den ältern Burgermeister angelegt, oft aber auch vom Schöffenrath, wenn die Sache schon daselbst anhängig ist. Hieher gehören auch die Schöffenanleite in Bausachen.
Seite 52 Zeile 13 lies Raths- und Ausschußdeputirte statt Rathsausschußdeputirte
Seite 70 Zeile 14 und 15 sind die Worte: diese Verordnungen sind sämtlich durch den Druck einzeln bekannt gemacht worden, auszustreichen.
S. 70. Hr. Dr. Joh. Wolfg. Stark ist nunmehro Willens eine vollständige Sammlung der Gesetze und Verordnungen E. H. E. und H. Raths der Reichsstadt Frankfurt herauszugeben.
Seite 79. ist hinzuzufügen: 1758. 31. Oct. Verordnung, die Cassation der Sterbhäuser betreffend.
Seite 80 Zeile 14 lies 31 statt 11
— Zeile 24 lies 22 statt im
— Zeile 26 sind hinzuzufügen die Instructionspuncten für die Vormünder vom Merz 1767.
Seite 81 Zeile 4 ist noch hinzuzusetzen die Instruction des Actuarii des Curatelamts vom 26. Merz 1778.
Seite 81 Zeile 10 ist das Wort endlich auszustreichen.
Seite 82 ist hinzuzufügen der Schöffenbescheid vom 27. Aug. 1734 die thätliche Territion betreffend, so in Orths Anmerk. Forts. 3. S. 838. anzutreffen.

Seite

Seite 82 ist hinzuzufügen der Rathsschluß vom 29. Aug. 1695 die Aussetz- und Hinlegung der kleinen Kinder betreffend, so im 4ten Dutzend S. 102. anzutreffen.

Seite 82 neuere Verordnungen in Ansehung der Gartendiebstähle siehe unten S. 265.

Seite 84 Zeile 6 Es sind auch noch mehrere Ausgaben in 8. vorhanden, unter andern die 5te Ausgabe zu Frankfurt im Jahr 1716.

Seite 100 Zeile 11 ist noch hinzuzusetzen die Verordnung vom 17. April 1783, die Musik auf Sonntägen nach geendigtem Abendsgottesdienst an öffentlichen Orten betreffend.

Seite 112 lies Pacis statt Paris, und cassando statt cussando

Seite 129 die ältern Statuten dieser Kirche aus dem 14ten Jahrhundert sind abgedruckt zu finden in Würdtwein subsidiis diplomaticis ad Selecta juris eccles. Germ. capita elucidanda T. I. p. 1 — 119. Es sind solches, wie im Eingang gesagt wird, die Statuta & ordinationes ac consuetudines ecclesiæ Sancti Bartholomæi ab antiquissimis & a longis temporibus laudabiliter pro conservatione ejusdem Ecclesiæ ac Capituli Prelatorum Canonicorum Vicariorum & Singularium personarum ipsius facta ordinata & introducta, quæ quilibet in suo statu persona ad ipsam Ecclesiam admittenda in forma juramenti sibi deputati ante omnia jurabit fideliter observare. Noch andere hieher gehörige Statuten dieser Kirche von den Jahren 1371 und 1549 in Betreff der per Turnum zu conferirenden Beneficien sind a. a. O. S. 213. und 220. anzutreffen.

Seite 133 Zeile 21 u. f. siehe auch unten S. 253.

Seite 146 Zeile 7 lies Katholische statt Katholischen

Seite 148 Zeile 10 lies Agende statt Agenda

Seite 206 Zeile 11 lies für die statt zur

Seite 295 zum Schlosserhandwerk gehören gegenwärtig 42 Meister und Wittwen, nemlich 34 Schlosser, drey Büchsenmacher und fünf Uhrmacher.

Seite 299 gegenwärtig sind 35 Knopfmachermeister vorhanden.

Seite 336 Zeile 22 lies beherbergen statt behergen

Seite 400 Das Salarium eines jeden der drey Herrn Stadtphysiker belauft sich gegenwärtig auf 100 Thaler, der vierte oder extraordinarius erhält aber nur 50 Thaler.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moritz, Johann Anton,

Versuch einer Einleitung in die Staatsverfaßung derer Oberrheinischen Reichsstädte

Bd.: 2

Frankfurt am Main 1786

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 1107 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278616-6
VD18 1550526X-001